1259

1259

Ueber

das Catasier,

von

Benzenberg.

Erstes Buch.

Geschichte des Catasters.

Bonn, 1818.
bei Eduard Weber.

Bess. 1259 (24)
2 R

Sr. Excellenz,

dem

Staatsminister

Freiherrn v. Ingersleben,

Oberpräsidenten vom Großherzogthum
Niederrhein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Inhalt.

Geschichte der Catasterarbeiten am Rhein.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Bergischen Catasters.

Die Regierung in Düsseldorf verordnet 1801 eine allgemeine Landesvermessung zur Ausgleichung der Kriegslasten zwischen den steuerbaren und steuerfreien Gütern S. 7

Anfang der Landesvermessung, geringe Vorbereitungen zu derselben von Seiten der Regierung; geringe Fortschritte derselben S. 10

Neue Organisation derselben im J. 1805 S. 13

Die Messung wird zu einem zusammenhängenden Ganzen geordnet S. 15

Messung der großen Standlinien von 2 und 3 Stunden Länge im Jahr 1805. Genauigkeit dieser Messung S. 19

Verbindung der Standlinien mit einem Dreiecknetz im J. 1806. Genauigkeit der Dreiecke S. 22

Unterricht der Landmesser auf der Düsseldorfer Plankammer im Zeichnen und in der Geometrie S. 27

Regierungsveränderung von 1806. Baiern tritt das Land an Napoleon — Napoleon tritt es an Murat ab. Einfluß der Regierungsveränderung auf die Landesvermessung. — Hompesch geht nach Baiern S. 30

Die Steuerfreiheit des Adels wird aufgehoben. Der Finanzminister Agar verordnet die Aufstellung eines provisorischen Catasters nach den Declarationen der Eigenthümer S. 31

Geringe Vorbereitung zu demselben. Geringer Erfolg desselben. Man versäumte, indem man die Gemeinden begrenzte, eine Umfangskarte zu zeichnen, und so die beiläufige Größe derselben zu bestimmen. Fehler der Declarationen, die aus Mangel an Controlle entstanden. In einem Departement fehlten 300000 Morgen. Im ganzen Lande waren 187 Qdrt. Meilen von den Eigenthümern angegeben und 113 verschwiegen S. 32

Fehler in der Abschätzung. Da es dieser ebenfalls an festen Anhaltspuncten fehlte, so wurden diese so heruntergetrieben, daß in vielen Gemeinden der ganze reine Ertrag der Gemeinde geringer angesetzt wurde, als die Steuer, welche sie zu bezahlen S. 33

Neuer Plan für die Aufstellung einer Statistik des Landes nach den Angaben der Eigenthümer. Feste Anhalts-

puncte in der Angabe der Größe und in der des Ertrags S. 35

Neue Organisation der Landesvermessung im Jahr 1808, mit Bezug auf die Aufstellung einer Statistik des Landes S. 38

Neue Regierungsveränderung. Murat geht nach Neapel und tritt das Land an Napoleon ab. Dieser schenkt es seinem Neffen, dem Sohne des ehemaligen Königs von Holland. Agar geht nach Neapel. Graf Beugnot wird Finanzminister. Die Landesvermessung hört auf S. 40

Bemerkungen über den Gang der Bergischen Landesvermessung S. 48

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Catasters im Herzogthume Westphalen.

Anfang desselben im Jahr 1804. Vorläufiges Cataster. Zweckmäßige Verordnungen der Regierung in Arensberg S. 53

Dreieckmessung für das Definitivcataster. Große Gelehrsamkeit in derselben. Langsame Fortschritte. In 6 Jahren werden nur die Dreiecke des ersten Ranges fertig S. 56

Ueber den Werth der Gelehrsamkeit bei den Dreiecken. — Ueber die Genauigkeit, welche dem Zwecke des Geschäfts gemäß nothwendig ist S. 57

Topographische Karten erfordern nur eine von Eins auf Fünfhundert, da wegen des Zusammenziehens des nassen Papiers beim Drucken der Karte jede größere verloren geht. Auch ist diese für die Kriegskunde hinlänglich, da es für den Generlquartiermeister-Staab einer Armee wenig verschlägt, ob von Lübeck bis Costanz eine Viertelmeile weiter ist, als die Karte angiebt S. 61.

Selbst bei Gradmessungen können die Winkel in den Dreiecken füglich mit einem Spiegelsextanten gemessen werden, da dieser eine Genauigkeit von 1 auf 6000 giebt, welche völlig hinreichend, da die Schwierigkeit der Gradmessungen blos im astronomischen Theile derselben liegt, in der genauen Bestimmung der Breite S. 62.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Französischen Catasters.

Frankreich bestand früher aus besonderen Staaten, deren jeder sein eigenes Cataster hatte. Die Krone vereinigte nach und nach diese Staaten. — Colbert entwirft den Plan zu einem allgemeinen Cataster von Frankreich S. 74

Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegenstellen. Colbert stirbt. Der Plan wird verlassen und wieder aufgenommen. Widersetzlichkeit des Adels und der Geistlichkeit S. 76

Die Revolution bricht aus. Das steuerbare Gut tritt in Kampf mit dem steuerfreien. Die Nationalversamm-

lung decretirt die Allgemeinheit der Grundsteuer im Jahr 1791 S. 78

Bei dem Minister ist großer Mangel an statistischen Kenntnissen über die Provinzen. Ungleiche Vertheilung der Steuern, die hieraus entstand. Allgemeines Geschrei des Unwillens über die ungleiche Vertheilung S. 78

Es wird die Verfertigung eines Catasters befohlen. Unmöglichkeit, solches während der Stürme der Revolution auszuführen. Anfang desselben nach dem 18ten Brümaire, als Bonaparte die innere Verwaltung aufs Neue geordnet S. 79

Erste Periode.

Es sollen 1800 Gemeinden in ganz Frankreich gemessen und abgeschätzt werden, und diese als Anhaltpuncte für die Beurtheilung der Steuerbeschwerden der Departements dienen (1802) S. 81

Zweite Periode.

Da diese Einrichtung einen geringen Erfolg verspricht, so wird die Messung und Abschätzung von allen Gemeinden von Frankreich befohlen (1803), wozu man die Kosten auf 55 Millionen berechnet S. 82

Dritte Periode.

Da hierdurch die Gemeinden zwar unter sich mit einander ins Gleichgewicht kommen, aber die Fehler im Innern der Gemeinde dieselben bleiben, weil nicht jedes einzelne Grundstück gemessen wird, sondern die Felder,

Wiesen und Waldungen in Masse, so wird die Umarbeitung der Gemeinderollen befohlen. Dieses war 1805. Um die Messung der einzelnen Grundstücke zu umgehen, soll jeder Eigenthümer die Größe derselben angeben. Man berechnet die Kosten des Ganzen auf etwa 70 Millionen S. 84

Vierte Periode.

Da die Declarationen aber nicht mit der von den Gemeindekarten angegebenen Morgenanzahl stimmen wollen, so sieht man sich häufig genöthigt, zu Specialvermessungen seine Zuflucht zu nehmen, und die Arbeiten rücken nur langsam fort. — Fehler, die man bei der Einrichtung begangen. — Da der Minister keine Möglichkeit sieht, das Cataster auf diese Weise zu vollenden, so schlägt er dem Kaiser die Specialvermessung von ganz Frankreich vor, deren Kosten nach dem damaligen Umfange von Frankreich (dieses war 1808) auf 120 Mill. berechnet wurden S. 91

Umarbeitung der 5 Bände der Collection des Lois sur le cadastre de France, in einem Quartbande unter dem Titel: Recueil methodique (1811) S. 91

Fünfte Periode.

Bis jetzt wurden blos die einzelnen Gemeinden triangulirt und in Karten gebracht. Es wird befohlen, daß aus den Gemeinde-Karten Cantons- und Departementskarten sollen gezeichnet werden, um so zu einer vollständigen Karte von Frankreich zu gelangen (1817) S. 98

Vierter Abschnitt.

Vollständige Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des Catasters von Frankreich (Nach dem Recueil methodique).

Einrichtung der Generaldirection in Paris. Eintheilung von Frankreich nach Divisionen von 8 oder 10 Departements. Generalinspecteurs der Divisionen S. 100

Einrichtung des Catasters in jedem Departement. Der Steuerdirector. Der Ingenieurverificateur. Die Geometer, die Abschätzer S. 101

Uebersicht des ganzen Personals von Frankreich S. 103

Messung.

Arbeiten des Ingenieurverificateurs S. 103
Arbeiten der Geometer der 1ten und 2ten Classe S. 104
Vorarbeiten fürs Catasier S. 108
Begrenzung der Gemeinden S. 110
Theilung der Gemeinden in Sectionen oder Fluren S. 114
Instrumente des Geometers S. 116
Triangulirung der Gemeinden S. 117
Aufnahme der einzelnen Stücke S. 118
Alphabetische Liste aller Eigenthümer S. 120
Verfertigung des Meßregisters (Tableau indicatif) S. 123
Zeichnung des Plans S. 126
Arbeiten des Ingenieurverificateurs S. 129
Berechnung des Flächeninhalts der Stücke S. 134
Der Atlas der Flurkarten der Gemeinde S. 137
Uebergabe aller Vermessungsarbeiten an die Steuerdirection S. 140.

Abschätzung.

Das Cataster hat zwei große Abtheilungen, die Grundstücke und die Gebäude S. 143

Bei den Grundstücken wird der reine Ertrag angegeben, nachdem vom rohen Ertrage die Culturkosten abgezogen S. 144

Da die Grundsteuer in Geld bezahlt wird, so werden alle Abschätzungen ebenfalls in Gelde gemacht. Die Abschätzung geschieht ohne alle Rücksicht auf andere Lasten, die auf dem Boden haften S. 146

Die Grundstücke werden nach Culturarten und Classen eingetheilt. Die mittlern Pachtpreise. Diese sind der wahre reine Ertrag. Bestimmung derselben S. 147.

Abschätzung des Ackerlandes S. 149
Abschätzung der Weinberge S. 153
Abschätzung der Gärten S. 154
Abschätzung der Wiesen S. 156
Abschätzung der Waldungen S. 157
Abschätzung verschiedener anderer Culturen S. 158
Abschätzung der Gebäude S. 160
Bezeichnung der nicht steuerbaren Gegenstände S. 162
Schwierigkeit der Abschätzung. Hebung derselben S. 164
Sicherung der Gleichförmigkeit aller Abschätzungen von ganz Frankreich S. 165
Vorarbeiten für die Abschätzung S. 169
Sammlung der Pacht- und Kaufcontracte S. 171
Bestimmung des Mittelpreises der Früchte S. 174
Vergleichung der alten und neuen Maaße S. 176
Arbeiten des Steuerinspectors S. 177
Arbeiten des Abschätzers S. 178

Die Tabelle über die Classification. Einrichtung derselben S. 181
Abschätzung der Häuser, Mühlen, Hammerwerke ꝛc. S. 186
Das Einstellen der Grundstücke in die Classen S. 188
Vergleichungen der Abschätzung mit den bestehenden Pachtungen S. 190
Verwandlung der Fruchtpächte in Geld S. 193
Arbeiten des Steueraufsehers bei der Abschätzung S. 196
Arbeiten des Steuerinspectors des Departements S. 203
Arbeiten des Steuerdirectors — — S. 205
Arbeiten des Specialbüreaus der Steuerdirection S. 209
Arbeiten des Präfecten S. 211
Mittheilung der Messung und der Abschätzung an die Eigenthümer der Gemeinde, während eines Monats S. 214
Das Bulletin welches jeder Eigenthümer erhält S. 214
Verschiedene Arten der Einsprüche, die gegen die Messung, gegen die Classirung und gegen die Abschätzungen der Eigenthümer können gemacht werden S. 217
Schluß der Einsprüche der Eigenthümer S. 222
Eine andere Methode, nach welcher die Bülletins mitgetheilt werden, sobald die Messung vollendet ist S. 226

Die Cantonalversammlung.

Zu dieser sendet jede Gemeinde einen Deputirten S. 227
Vorbereitung zur Cantonalversammlung S. 229
Zusammenberufung derselben durch den Präfecten S. 231
Zweck der Cantonalversammlung S. 232

Einrichtung derselben. Der Unterpräfect präsidirt sie, der Steuerdirector und der Steuerinspector wohnen ihr bei. Nachdem sie die Abschätzungen aller Gemeinden untersucht, so faßt sie ihre Bemerkungen in ein Protocoll zusammen, welches der Unterpräfect an den Präfecten sendet S. 233

Endliche Entscheidung des Präfecten nach Anhörung des Präfecturrathes und auf den Bericht des Steuerdirectors S. 236

Neue Vertheilung der Grundsteuer unter die Gemeinden des Cantons S. 236

Verfertigung der neuen Mutterrolle S. 238

Summarische Mutterrolle S. 241

Die Heberolle S. 242

Die Mutterrolle für die Gebäude S. 244

Die Heberolle für die Gebäude S. 245

Nachtragung der Veränderungen im Grundbesitz S. 247

Führung der Bücher S. 249

Veränderung des steuerbaren Bodens S. 252

Rechnungswesen des Catasters.

Bezahlung der Geometer S. 254

— des Ingenieurverificateurs S. 256

— der Abschätzer S. 259

— der Anzeiger in der Gemeinde S. 259

— der Steueraufseher S. 260

— des Steuerinspectors S. 261

Bezahlung des Steuerdirectors S. 261
— der Druckkosten S. 262
Ordnung, welche bei den Auszahlungen befolgt wird S. 264
Innerer Haushalt des Catasters S. 265
Geschäftsgang des Catasters. Vorgeschriebener Briefwechsel des Präfecten S. 268
Vorgeschriebener Briefwechsel des Steuerdirectors S. 271
Laufender Briefwechsel S. 273
Verzeichniß der 12 Actenstücke über das Cataster jeder Gemeinde. Vertheilung derselben S. 274
Generaltabelle aller Classen und Culturarten jeder Gemeinde S. 276
Vergleichung der alten Steuervertheilung mit der neuen S. 277
Allgemeiner Briefwechsel S. 278

Generalinspection des Catasters.

Der Zweck der Generalinspection ist, die verschiedenen Departements, aus denen eine Division zusammengesetzt ist, mit einander in Hinsicht ihrer Abschätzungen im Gleichgewichte zu halten, dann dem Minister eine klare Ansicht über die wahre Lage des Catasters in jedem Departement zu erhalten S. 279
Rundreisen derselben. Arbeiten derselben in jedem Departement. Briefwechsel mit der Generaldirection in Paris S. 280

Das Specialbureau des Catasters ist während der Anwesenheit des Generalinspectors zur Verfügung desselben S. 284

Pflichten der Generalinspectoren S. 284

Uebersicht des ganzen Catasters.

Nachdem so viele tausend Gemeinden bereits gemessen und catastrirt, ist der Erfolg des Catasters nicht mehr zweifelhaft S. 285

Genauigkeit der Messungen S. 287

Genauigkeit der Abschätzungen S. 287

Unmöglichkeit der Begünstigungen einzelner Gemeinden S. 290

Neue Vertheilung unter die Gemeinden und Cantons desselben Devartements S. 293

Allmählige richtige Vertheilung von ganz Frankreich S. 295

Vortheile des Catasters.

Ende des Recueil methodique S. 297

Fünfter Abschnitt.

Beurtheilung des Französischen Catasters.

Große Vollkommenheit in der Entwerfung der Verordnungen und Instructionen von 1811 S. 299

Genaue Berechnung des Geschäftsganges auf die bestehende Hierarchie der Verwaltung S. 302

Grenzen, welche der Schreiberei dadurch gesetzt, daß sie sich in gewissen vorgeschriebenen Actenstücken bewegen muß, deren Zahl sie nicht überschreiten kann S. 303

Vertheilung des Geldes unter die Agenten des Catasters an einem Beispiele von 63 Gemeinden gezeigt S. 310

Nothwendigkeit, die Abschätzer höher zu bezahlen S. 311

Eigenschaften eines guten Abschätzers: zuerst Kenntnisse, dann Ehrlichkeit. Er muß aus der Gegend seyn, die er abzuschätzen hat, und in ihr bekannt S. 317

Die Gleichförmigkeit der Vertheilung im Innern der Gemeinde beruht auf dem Abschätzer. Die Gleichförmigkeit der Gemeinde beruht auf der Cantonalversammlung. Die Gleichförmigkeit der Cantone beruht auf der Steuerdirection und dem Steuerinspector S. 323

Die Gleichheit der Departements beruht auf den Generalinspectoren und auf der Statistick, die diese in ihrem Tableau analytique von jedem Canton aufstellen, wobei die 3000 Pachtungen, die in jedem Departement verglichen werden, als Anhaltpuncte dienen S. 325

Einrichtung des Tableau analytique S. 329

Als Beispiel des Tableau analytique vom Canton Bonn Depart. Rhein und Mosel, Division der Ardennen S. 330

Jede Pachtung enthält eine contradictorische Abschätzung zwischen Pachter und Verpachter, welche ohne allen Bezug aufs Cataster gemacht worden. — Anzahl der verglichenen Pächte S. 341

Genauigkeit, so aus den mittlern Pachtpreisen folgt. Die Abschätzungen des Departements kommen bis auf 1 p. C. richtig gegen einander zu stehen S. 346

Leichte Uebersicht über den Gang des Französischen Catasters; sie wird dadurch erhalten, daß es sich in Tableaux bewegt S. 350

Vortheile des Catasters, die aus der gleichen Vertheilung der Steuer entstehen. — Fehler der alten Vertheilung, bey der Einer das Doppelte bezahlte und der Andere die Hälfte. Beyspiel, so der Minister von 208 Gemeinden aufstellen ließ S. 355

Ungleichheiten, so das Cataster zwischen den Gemeinden der Cantone Bonn, Rübenach und Polch auffand und verbesserte S. 357

Ungleichheiten, so das Cataster in den Gemeinden des Cantons Neuß, des Cantons Geldern, des Cantons Elsen, des Cantons Lechenich, des Cantons Eschweiler, des Cantons Düren im ehemaligen Roerdepartement auffand und verbesserte S. 369

Ungleichheiten zwischen den Cantonen, die bis auf 50 p. C. gingen S. 369

1) Der Canton Düren kommt um 30000 Fr. herunter. Eben so die Cantone Elsen und Lechenich S. 371

2) Die Stadt Cölln, so bis jetzt 43000 Fr. zu wenig bezahlt, wird vom Cataster auf ihren rechten Antheil gesetzt S. 379

In Frankreich setzen sich die Ultras und 5 Departements gegen die Fortsetzung des Catasters. — Sinnreiche Gründe derselben S. 386

Antwort der andern Departements und des Finanzministers S. 387

Vergleichung des Rhein- und Moseldepartements mit dem Roerdepartement. — In jenem ist die Grundsteuer ein Siebentel, in diesem ein Neuntel S. 396

Kosten des Catasters. — Diese sind sehr ungleich nach der größern und geringern Bevölkerung und nach der grössern oder geringern Ackervertheilung S. 402

Kosten im Roerdepartement S. 405

Kosten im Rhein- und Moseldepartement. Kosten von ganz Frankreich S. 411

Statistik der Kosten des Catasters. Darstellung, was die Cantons Düren, Lechenich, Geldern und Elsen in den einzelnen Arbeiten gekostet S. 417

Darstellung, was die Cantone Bonn, Coblenz, St. Goar und Bacharach in den einzelnen Arbeiten gekostet. Die

Stadtcantons haben die wenigsten Kosten gemacht S. 420

Vergleichung der Kosten in zwei verschiedenen Departements. — Wie vertheilten sich 100000 Fr. im Roerdepartement und wie im Rhein- und Moseldepartement unter die verschiedenen Arbeiter des Catasters S. 421

Sechster Abschnitt.

Fehler des Französischen Catasters.

Erster Fehler:

Der Minister verliert vom Anfang viel Zeit mit zwecklosen Herumprobiren und vollendet das Cataster nicht bis zur Hälfte, während eines ruhigen Zeitraums von 12 Jahren, in welchem keine Regierungs- und keine Ministerveränderung vorfiel S. 455

Das Wesentlichste beim Cataster ist: daß es fertig werde, daß es ohne Schwanken seinen Weg gehe. Soll es dieses, so müssen die Verordnungen gleich vom Anfang mit einer großen Kenntniß der Sache und des Landes entworfen werden S. 464

Vorläufige Statistik des zu catastrirenden Landes. Einrichtung derselben S. 464

Nothwendigkeit, Versuche zu machen. Zweckmäßigste Anordnung derselben S. 487

Ueber übel angeordneten Versuchen verliert der Minister 6 Jahre und 7 Millionen S. 491

Zweiter Fehler:

Der Minister verordnet eine sehr unbequeme Einrichtung der Mutterrollen, wodurch er sich in eine solche Schreiberei verwickelt, daß in einigen Gegenden das Achtfache von dem Grundeigenthume muß umgeschrieben werden, was sich wirklich bewegt S. 493

Bessere Einrichtung der Rollen S. 497

Dritter Fehler:

Der Minister sorgt nicht dafür, daß die Theilungen, so sich im Ackerboden im Laufe der Jahre ereignen, auf den Karten nachgetragen werden. Verwirrung, die in den Umschreibungen entsteht, wenn nach 25 Jahren die Hälfte der Stücke ihre Figur und ihre Größe geändert, und die Karte nicht mehr so ist, wie das Feld. — Untergang aller Cataster, wo dieses versäumt wird S. 501

Mittel, um den Untergang des Catasters zu verhüten S. 504

Vierter Fehler.

Der Minister verordnet erst im Jahr 1817, daß der Ingenieur eben so den Canton trianguliren muß, wie der Geometer die Gemeinden — und daß vom Canton eben so eine Generalkarte für den Atlas des Cantons gezeichnet werde, wie von jeder Gemeinde eine General-Karte über den Gemeindeatlas S. 515

Nachtheilige Folgen des Centralisirens. Man will alles in Paris machen S. 516

Nachtheil, der daraus entstand, daß das Cataster nicht nach Kreisen eingetheilt war, sondern nach Departements S. 517

Bessere Einrichtung des Geschäfts. Einwirkung der Oeffentlichkeit auf dasselbe. Großer Einfluß, den diese stets auf die Kenntniße der Minister übt S. 523

Kleiner Fehler des Catasters. Irriges Versprechen des Ministers, daß die Grundsteuer immer unveränderlich seyn sollte S. 531

Fehler, den der Minister gemacht, daß er dem General-Inspector kein reisendes Bureau zugeordnet S. 545

Siebenter Abschnitt.

Statistik von Frankreich nach dem Cataster.

Uebersicht aller Culturarten und ihres Ertrags S. 548

Uebersicht über die Steuerrolle für die Gebäude und ihren Ertrag S. 555

Statistik von 8 Cantonen. Entwickelung der Verhältnißzahlen zwischen den Besitzern an Grundstücken und denen von Gebäuden S. 560

Die Hauseigenthümer bilden bey weitem die Mehrzahl der Nation. Sie verhalten sich wie 7 zu 1 zu den Nichteigenthümern S. 562

Verhältnisse zwischen der Ackervertheilung und dem Durchschnitts-Ertrage der acht Cantone Coblenz, Bonn, Landkanton Bonn, Rübenach, Polch, St. Goar, Pfalzel und Kylburg S. 564

Erstes Buch.

Geschichte des Catasters.

Die gleiche Vertheilung der Abgaben auf alle Glieder der Gesellschaft ist stets für eine der ersten Bedingungen des bürgerlichen Vereins angesehen worden.

Nichts desto weniger finden wir diese gleiche Vertheilung nur in sehr wenigen Staaten als wirklich bestehend, und es ist lehrreich, den Ursachen nachzuspüren, die solches in den anderen verhindern.

In vielen finden wir privilegirte Stände, deren Güter gesetzlich von den Abgaben befreit sind.

In andern sind diese zwar verschwunden, allein bei alle dem findet man in ihnen eine große Ungleichheit in der Vertheilung der Steuern.

Unter den verschiedenen Steuern, so die Einwohner eines Staates unter sich aufbringen, ist die Grundsteuer, wenn der Staat ein ackerbauender ist, immer die bedeutendste.

Ihre Vertheilung kann sehr genau seyn, genauer, als die Vertheilung jeder anderen, da kein unbewegliches Eigenthum ihr kann entzogen werden, und man von jedem sowohl seine Größe als seinen Ertrag bestimmen kann.

Die Messung der Größe der Ländereien, die Aufnahme der Flurkarten, die Abschätzung des reinen Ertrags, die Verfertigung der Erd- und Erbebücher — die Einrichtung der Register über die Besitzveränderungen, und die Ausfertigung der Steuerrollen, werden unter dem gemeinschaftlichen Namen des Catasters begriffen.

Eine klare Darstellung aller Catastralarbeiten ist der Zweck dieser Blätter.

Ich werde zuerst geschichtlich die Bemühungen erzählen, welche die verschiedenen Regierungen — so

sich seit den letzten 25 Jahren in stetem Wechsel am Rheine gefolgt sind — gemacht haben, um zu einer gleichen Vertheilung der Grundsteuer zu gelangen; — ich werde die Schwierigkeiten darstellen so sie gefunden, die Fehler, so sie begangen, die Resultate so sie erhalten.

Indem man historischer Weise dasjenige erzählt, was bereits geschehen, so ist dem Schwanken der Meinungen über dasjenige, was noch zu thun, ein kleiner Spielraum gegönnt.

Und, indem der Kreis enge, in dem sie sich zu bewegen genöthigt sind, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, daß sie sich auf dem Rechten ausgleichen.

Alle Erfahrungen, alle Versuche, alle Proben sind gemacht, und, indem man es vermeidet, denselben Kreislauf von Fehlern wieder zu durchlaufen, so hat man Hoffnung, auf einem kürzeren Wege zum Ziele zu gelangen.

Der Erfolg ist ein Gottesurtheil, sagt Pestalozzi, — und der Erfolg hat strenge über die Ca-

tastralarbeiten gerichtet, so die Regierungen unternommen.

Er wird eben so strenge über die richten, die sie noch unternehmen werden.

Brüggen bei Crefeld den 1. Mai 1818.

Geschichte der Catastralarbeiten am Rheine.

Erster Abschnitt.

Geschichte des bergischen Catasters.

1.

Es war im Jahr 1801, als die churfürstliche Regierung eine allgemeine Landesvermessung für die Umlage und Ausgleichung der Kriegsbeiträge anordnete.

Der Präsident, Wilhelm von Hompesch, stand damals an der Spitze der Regierung.

Während des Krieges mußten die steuerfreien Güter, gleich den steuerbaren, die Kriegslasten tragen, und da der alte Hundertzettel des Landes, der für jedes Amt den Steuerantheil bestimmte, bloß die stauerbaren Güter umfaßte, so fehlte es an einem Anschlagefuße für die steuerfreien Güter des Adels und der Geistlichkeit.

In jedem Amte zankten sich die Steuerbaren und die Steuerfreien über den Antheil, den jeder in den Kriegslasten zu tragen. Auf dieselbe Weise zankten die Aemter mit einander, welches die meisten steuerfreien Güter habe, denn der alte Hundertzettel war auch in Hinsicht der Aemter unter sich durch den Eintritt des steuerfreien Gutes verwirkt worden.

Nachdem man sich auf diese Weise fünf Jahre gezankt, nachdem jede Partei churfürstliche Mandate zu ihren Gunsten ausgelegt, nachdem fast alle darauf angetragen, den Streit durch eine allgemeine Vermessung und Abschätzung zu schlichten, so wurde, nachdem die Franzosen abgezogen und Hompesch an die Spitze der Regierung getreten, eine allgemeine Landesvermessung beschlossen.

Diese sollte, so hieß es ausdrücklich, bloß zur Ausgleichung der Kriegslasten dienen.

Hompesch wagte damals noch nicht, den Namen des Catasters zu nennen, um die Steuerfreien nicht in Aufruhr gegen diese Vermessung zu bringen.

Achtzig Jahre hindurch hatte eine Commission der Landstände gesessen, um den Steuerbeschwerden des Landes, und besonders denen des Oberbergischen, abzuhelfen, das ungemein überbürdet war.

Sie hatte nichts zu Stande gebracht. Eine Vermessung einzelner Aemter, so 1730 angefangen, war ebenfalls wieder liegen geblieben.

Die Verfertigung eines genauen Catasters hat an sich schon große Schwierigkeiten, selbst wenn keine privilegirten Stände vorhanden sind. — Sind diese aber vorhanden, so mag es leicht geschehen, daß sie die Friction der schwerfällig gebauten Catastermaschiene so vermehren, daß sie zum Stillstehen kommt.

Obschon das Cataster nach den damals bestehenden Landesgesetzen nur das steuerbare Grundeigenthum treffen konnte, so sah doch das steuerfreie Gut wohl ein, daß die bestehende Verwirrung, die einmal das Ansehen des Alters für sich habe, vortheilhafter für sein eigenes Interesse sey, als eine neue Catastrirung; denn eine allgemeine Landesvermessung exemplificiere, und erstrecke sich nachher auch über das steuerfreie Gut.

Dieser Vermessung, die bloß zur Ausgleichung der getragenen Kriegslasten bestimmt war, konnten sie sich indessen nicht entziehen; und als der Adel auf einem Landtage, so er in Mühlheim hielt, die Steuerverwilligung versagte, Hompesch sie aber, mit Hülfe der Städte, durchsetzte, so gedachte dieser die Matrikel für die Kriegslasten auch nachher als Steuer-

matrikel zur Hebung der Steuerbeschwerden zu gebrauchen. Denn das Oberbergische war damals so überbürdet, daß es unmöglich war, die Steuerreste einzutreiben, und die Aemter waren mit Hunderttausenden zurück, ohne daß die Steuercasse es vermogte, irgend eine Ordnung in die Zahlungen zu bringen.

2.

Die Regierung ließ nun eine Verordnung drukken, in welcher sie jedem Beamten einzeln aufgab, sein Amt an einen Landmesser zu verdingen. Auf diese Weise blieb es eine Amtssache, und sie vermied die Einwirkung und Entgegenwirkung der Stände, da es nicht als eine allgemeine Landessache angesehen wurde.

Die Bedingungen der Vermessung waren:

1) Daß der Landmesser aufs allergenaueste messen sollte, wozu ihn der Beamte auf seinen geleisteten Eid aufs schärfste zu verpflichten.

2) daß der Landmesser über jede Herrschaft eine Karte machen sollte, auf der alle Stücke verzeichnet wären.

3) Daß die Aufnahme im köllnischen Fuße und Morgen geschehen solle, und daß, um hierin eine Gleichförmigkeit zu erhalten, zwei Maas-

stäbe, jeder von sechs Fuß, vom Generalmes-ser ins Amt sollten gesendet werden, wovon einer auf der Amts-Registratur aufbewahrt, der andere aber dem Landmesser mitgetheilt werden sollte.

Ueber den Maasstab der Karten, über die Art, wie sie gezeichnet werden sollten, und über die Genauigkeit, die bei der Vermessung sollte erreicht werden, war nichts vorgeschrieben, denn der Ausdruck: aufs allergenaueste messen, ist zweideutig, da der Eine hierunter eine Fehlergrenze von 1 pC. der Zweite eine von 2 und der Dritte eine von 3 verstehen kann.

Die Vermessung begann; allein mit einem sehr geringen Erfolge.

Die Regierung hatte nicht nachgesehen, ob auch so viele Landmesser vorhanden — und ob die Vorhandenen im Stande wären, ein Amt zu messen.

In einem Lande, wo das Eigenthum so sehr getheilt ist wie im Bergischen, gibt es eine Menge Landmesser, die gewöhnliche Bauersleute sind, und die weiter nichts verstehen, als ein einzelnes Stück Feld mit Winkelkreuz und Ruten aufzunehmen, und solches bei Käufen und Erbschaften durchzutheilen. Dieser mochten damals im Bergischen vielleicht sechzig seyn, die alle nicht im Stande waren, ein

ganzes Amt aufzunehmen und in Karten zu bringen, und die, wenn sie es doch unternahmen, in einer Unternehmung scheitern mußten, die sie nicht kannten und die über ihre Kräfte ging.

Diese Landmesser waren auch auf weiter nichts examinirt worden, als blos auf Winkelkreuz und Ruten, und hatten ein Patent von der Regierung erhalten, für das sie jährlich 3 Rthl. an den Staat bezahlten. Sie waren approbirte und patentisirte Landmesser, die das, worauf sie vereidet waren, recht gut verstanden — von denen man aber nichts Höheres fordern mußte.

Die Messung schleppte sich auf diese Weise einige Jahre hindurch fort, ohne daß sie sehr von der Stelle rückte. — Die Landmesser nahmen bei dem Verdingen die Aemter zu Preisen in Accord, für die sie der geschickteste nicht machen konnte, und machten sich zugleich zu so kurzen Terminen anheischig, in der sie sie fertig liefern wollten, daß man sah, daß sie durchaus nicht wußten, wovon die Rede sey, und daß sie nie solche Messungen gemacht hatten. — Die Regierung erließ dann Befehl an die Beamten, dem Landmesser bei 3 Rthl. Strafe aufzugeben, die Herrschaft binnen sechs Wochen fertig zu machen. — Der Landmesser bat dann wieder um An-

stand, und gewöhnlich war sie nach einem Jahre noch nicht fertig.

3.

Im Jahr 1805 übertrug die Regierung die Direktion der allgemeinen Landesvermessung an Unterzeichneten.

Die Veranlassung hierzu war folgende. In einer Abhandlung, so ich über unsere vaterländische Geographie geschrieben, hatte ich auf die Lücken aufmerksam gemacht, die sich noch in dieser befinden, und zugleich bemerkt, daß die allgemeine Landesvermessung die schönsten Materialien für dieselbe liefere, wenn diese nach einem Plane geordnet würde, der Einheit und Zusammenhang in diese Arbeiten brächte. Das beste Mittel, um bei dieser Gelegenheit zu einer guten Landeskarte zu gelangen, sey unstreitig, daß man dem Beispiele der Oldenburger Regierung folge, welche, ehe sie ihr Land habe speciell vermessen lassen, solches vorher mit einem Dreiecknetz überzogen, welches vom Triganometer Wessel angefangen und vom jetzigen Regierungsrath Mentz vollendet worden sey, wodurch dann die so ungemein genaue Karte von Oldenburg entstanden, die damals eben erschienen. — Eine Catastralvermessung sey der Natur der Sache nach unter allen Messungen,

so in einem Lande könnten unternommen werden, die theuerste, weil jedes einzelne Stück, jeder Bauerhof, jeder Garten und jeder Hausplatz müsse gemessen werden. Bei der großen Vertheilung des Grundeigenthums, so in unserem Lande sey, würde die Quadratmeile wahrscheinlich im Durchschnitte auf 4000 Rthl. kommen, und da das Herzogthum 56 Quadratmeilen gros sey, so koste diese Vermessung dem Lande 224,000 Rthl. Gäbe man einmal für eine solche Vermessung eine solche Summe aus, so müsse auch alles dafür geschehen, was nur möglicherweise zu erreichen, und man müsse die Sache so ordnen, daß in Zukunft alles fernere Aufnehmen ein Ende habe, indem nicht allein eine allgemeine Landeskarte gezeichnet würde, sondern auch specielle Amtskarten von jedem Amte. Dieses sey aber nur dann möglich, wenn man eine Menge Punkte im Lande festlege, wo sich die Feldmesser mit ihren Herrschaftskarten verlehnen könnten, so daß jede in der allgemeinen Landeskarte auf die rechte Stelle zu liegen komme. — Ferner: daß man allgemeine Maasstäbe vorschreibe, in welcher diese Karten aufgenommen würden, und eine allgemeine Zeichnungsart derselben. Die Kosten, so es verursachen würde, wenn man das Land mit einem Dreiecknetze in ähnlicher Weise überzöge, wie das Oldenburgische, waren gegen die

Kosten der ganzen Vermessung unbedeutend. Eine Quadratmeile zu trianguliren, sey verhältnißmäßig eine viel kleinere Arbeit, als in einer Quadratmeile alle Stücke zu messen und zu kartiren, und wenn die Messung 4000 Rthl. auf die Quadratmeile koste, so koste die Triangulirung der Quadratmeile kaum 100 Rthl.

4.

Um diese Zeit ereignete sich die erste Regierungsveränderung in Düsseldorf. Der Herzog von Birkenfeld kam als Agnate des Hauses nach Düsseldorf, und es entstand nun neben der churfürstlichen Regierung eine herzogliche. Hierdurch kam eine neue Geschäftseintheilung, und die Landesvermessung bekam einen anderen Referenten.

Dieser überzeugte sich bald, daß es in der angefangenen Weise nicht gehe; und da er keine Art von Verpflichtung hatte, in einer Weise fortzufahren, die er nicht eingeleitet, so machte er Herrn von Hompesch den Vorschlag, die Landesvermessung aufs Neue zu organisiren.

Als ich 1804 von Paris zurück kam, so erhielt ich den Auftrag, einen neuen Plan für die Landesvermessung zu entwerfen.

Dieser Plan, der innerhalb acht Tagen vollendet wurde, bestand in Folgendem:

1) Mit dem Allgemeinen den Anfang zu machen, und mit dem Speciellen zu beschließen.

2) Zwei Standlinien an den entgegengesetzten Enden des Landes zu messen, und diese durch ein Netz großer Dreiecke mit einander zu verbinden.

3) Diese Dreiecke des ersten Ranges zur Grundlage der Dreiecke des zweiten Ranges zu machen, welche alle Kirchthürme des Landes festlegten und ihnen auf der allgemeinen Karte ihre bestimme Stelle anwiesen.

4) Während diese großen Operationen gemacht würden, sich nach dem Zustande der Geometer zu erkundigen, welche man bei der Specialvermessung anzustellen gedächte, damit man wisse, worauf man zu zählen habe.

5) Man müsse deswegen in jedem Amte alle Geometer, so in ihm zu finden, im Hauptorte versammeln, sie aufs Neue examiniren, ihre Arbeiten und ihre Instrumente untersuchen, und so ein vollständiges Verzeichniß aller Geometer verfertigen, so im Lande vorhanden.

6) Da vorauszusehen, daß bei weitem so viele nicht vorhanden, als bei der Messung eines gan-

zen Landes gebraucht werden, — so müsse man eine Landmesserschule anlegen, um sie sich zuzuziehen.

7) Wenn die Messung in 8 Jahren solle geendigt seyn, und wenn von diesen 8 Jahren 3 Jahre auf die Vorbereitung zur Messung, auf den Unterricht der Feldmesser, auf die Begrenzung der Gemeinden und auf die Verfertigung der Dreiecke verwendet würden, so müssen in jedem der übrigen 5 Jahre 12 Quadratmeilen gemessen werden.

8) Man rechne, daß im Durchschnitte ein Geometer mit seinen Gehülfen $\frac{1}{4}$ Quadratmeile jährlich aufnehmen könne, — woher man also 48 Geometer anstellen müsse.

9) Diese müssen, wie bisher, ihre Arbeit in Verding haben, so daß sie nach Morgen und Parcellen bei Ablieferung der fertigen Arbeit bezahlt würden, damit man nur die Güte ihrer Arbeit, aber nicht ihren Fleiß zu untersuchen habe.

10) Man könne das Land in 4 Theile theilen, und in jedem einen Trigonometer anstellen. Diese führen denn die Aufsicht über die 12 in seinem Districte arbeitenden Geometer, und untersuchen ihre Messungen.

11) Dieser Trigonometer bekommt von der Direction der allgemeinen Landesvermessung die Dreiecke des zweiten Ranges, die in seinem Districte liegen, und er macht nun jährlich in diese so viele Dreiecke des dritten Ranges, als die unter ihm arbeitenden Geometer bei ihren Aufnahmen gebrauchen. Diese Einrichtung habe den Vortheil, daß man mit der kleinsten Summe von Kenntnissen die meiste Arbeit erhält. — Die Geometer, die mit dem Meßtische aufnehmen, schließen sich an die ihnen gegebenen festen Punkte an und brauchen nun weiter keine Trigonometrie zu verstehen, da sie ihre kleinen Dreiecke des 4ten Ranges mit dem Meßtische durch Construction bestimmen.

12) Die vier Trigonometer müssen nun zugebildet werden, da wahrscheinlich im Lande kein einziger Geometer vorhanden, der einen Winkel messen und auf den Horizont bringen könne.

13) In den Dörfern und da, wo eine sehr kleine Ackervertheilung ist, müssen die Flurkarten im Maasstabe von 1000 auf dem Felde, zu 1 auf dem Papier aufgenommen werden. Da, wo die Ackervertheilung größer, im Maasstabe von 2000 und in den Waldungen und Heiden in dem zu 4000.

14) Aus diesen wird eine Gemeindekarte oder eine Amtskarte im Maasstabe von 10000 gezeichnet, welche die Uebersicht über alle Flurkarten giebt, die zu dem Amte gehören.

15) Aus diesen Amtskarten wird dann die allgemeine Landeskarte in dem Maasstabe von 50000 gezeichnet, welche aus 4 Blättern vom Formate der Wiebekingschen Karte besteht, die denselben Maasstab hat.

16) Für jede Arbeit müsse eine bestimmte Genauigkeit in Procenten vorgeschrieben werden, damit es bei der Verification nie zweifelhaft sey, ob sie die vorgeschriebene Genauigkeit habe, und ob sie anzunehmen oder zu verwerfen.

5.

Die Regierung genehmigte diesen Plan und übertrug mir die Ausführung. Dieses war im Mai 1805.

Im Herbste wurden die beiden großen Standlinien gemessen, auf denen die ganze Landesvermessung beruhte. Die eine wurde in der Ebene von Mündelheim gemessen, und war 2 Stunden lang. Die andere in der Ebene von Bergheim; diese war 3 Stunden lang.

Die Standlinien wurden mit hölzernen Meßstangen gemessen, die 12 Fuß lang waren, mit Oelfarbe angestrichen und an beiden Seiten mit Kupfer beschlagen. — Diese wurden über kleine Brücken gelegt, die in eine Länge von 1000 Fuß durchs Feld gebaut wurden, und auf denen sich eine viermalige Messung fortsetzte, während daß hinten die Brücken abgebrochen und vorne wieder angebaut wurden. Jedesmal wurden 480 Fuß gemessen, und da, wo diese endigten, ein Pfahl eingeschlagen, auf dem eine Linie eingeschnitten wurde, welche das Ende der 480 Fuß bezeichnete.

Zwei und zwanzig Feldmesser wurden bei der Messung der Standlinien gebraucht. Der Unterschied zwischen vier verschiedenen Messungen betrug, nachdem die Messungen auf den Horizont reducirt waren, nur 6 Zoll auf eine Länge von 2 Stunden. — Die vorgeschriebene Genauigkeit war, daß bei den Standlinien auf eine Länge von 10000 Fuß nicht mehr als 1 Fuß durfte gefehlt werden. Die erreichte Genauigkeit war also das Doppelte von der vorgeschriebenen. *)

---

*) Folgendes sind die näheren Angaben über die Länge dieser Linien.

Damit die Standlinien nicht wieder verloren gehen können, so wurden ihre Endpuncte mit Mal-

---

Vom Kreuze auf dem Malsteine bei Mündelheim bis auf das Kreuz auf dem Malsteine bei Carlsruh sind:

nach der 1sten Messung	24062 Fuß	1 Zoll	8,1	Lin.
nach der 2ten —	24062 —	1 —	5,0	—
nach der 3ten —	24062 —	3 —	3,6	—
nach der 4ten —	24062 —	2 —	7,1	—
Mittel	24062 Fuß	2 Zoll	3	Lin.

Die Bergheimer Standlinie im Oberbergischen war in zwei Theile getheilt. Vom Kreuze auf dem Malsteine bei Bergheim bis aufs Kreuz auf dem Malsteine bei Mahn war

nach der 1sten Messung	26962 Fuß	6 Zoll	0	Lin.
nach der 2ten —	26962 —	6 —	2	—
nach der 3ten —	26962 —	4 —	8	—
nach der 4ten —	26962 —	4 —	2	—
Mittel	26962 Fuß	5 Zoll	3	Lin.

Vom Kreuze auf dem Malsteine bei Mahn bis aufs Kreuz auf dem Malsteine bei Partz waren

nach der 1sten Messung	13039 Fuß	0 Zoll	4	Lin.
nach der 2ten —	13039 —	0 —	7,5	—
nach der 3ten —	13039 —	6 —	2,0	—
nach der 4ten —	13039 —	6 —	2,4	—
Mittel	13039 Fuß	3 Zoll	4	Lin.
Hierzu	26962 —	5 —	3	—
Ganze Länge der Linie	40001 Fuß	8 Zoll	7	Lin.

steinen bezeichnet, die 5 Fuß in die Erde gegraben wurden. Auf ihnen waren 2 Linien eingehauen, die sich durchkreuzten. Der Durchkreuzungspunct war der Endpunct der Standlinie.

Das Längenmaas war eine Pariser Toise, die ich 1804 von Paris mitgebracht, und die in meiner und des Astronomen Bouvard Gegenwart 14 mal mit der Original-Toise von Peru verglichen wurde, die sich im Bureau für die Meereslänge auf der Pariser Sternwarte befindet. Bei dieser Vergleichung fand sich, daß sie nur um $\frac{1}{8\,9\,0}$ einer Pariser Linie länger war, als die Toise von Peru, welches bei einer Standlinie von 5 Stunden erst 1 Zoll beträgt.

6.

Im folgenden Jahre (1806) wurden die Dreiecke des ersten Ranges gemessen, und die Standlinien mit einander verbunden.

Das Winkelinstrument, mit dem alle Winkel gemessen wurden, war ein Spiegelsextant von Troughton in London, den ich 1803 aus England erhalten. Er hatte 5 Zoll im Halbmesser und theilte bis auf 10 Secunden.

Für eine Landesvermessung ist der Spiegelsextant das bequemste Werkzeug, weil es nur sehr we-

nig Platz einnimmt, und weil es seiner Natur nach keinen festen Stand voraussetzt. Man kann daher sowohl in den höchsten Thurmspitzen, als in den Gipfeln hoher Eichen mit ihm messen, welches mit jedem andern Instrumente unmöglich, das einen festen Stand voraussetzt, und bei dem die Genauigkeit der Messung von der Festigkeit des Standes abhängt. — Beim Sextanten hingegen ist die Bewegung während der Messung gleichgültig, da die Bilder bei den Gegenständen in dasselbe Fernrohr geworfen werden, woher er denn auch das Instrument der Seeleute ist, die auf dem stets hin und her schwankenden Schiffe alle Winkel mit ihm messen.

Durch das Zurückwerfen der Bilder wird, wie bei allen Spiegelwerkzeugen, das Licht der Gegenstände geschwächt, und sie erscheinen matter. Indeß ist dieses ein kleiner Nachtheil gegen den großen Vortheil, den es hat, sich allemal mit ihm aufstellen zu können, und selbst in der engsten und beweglichsten Thurmspitze. — An das mattere Licht gewöhnt sich das Auge, und wir haben an heitersten Tagen die Winkel in Dreiecken gemessen, die 7 Stunden Seiten halten, wie z. B. Düsseldorf, Cölln, Cronenberg, oder Düsseldorf, Cölln, Bernsberg. — Wenn die Luft dick und trübe ist, dann

kann man freilich nicht messen; allein ich habe gefunden, daß, wenn ich die Gegenstände im Fernrohre des Sextanten nicht mehr erkennen konnte und aufhören mußte, zu messen, daß ich dann dieselben Gegenstände mit einem Taschen-Fernrohr von Ramsden, das einen Zoll Oeffnung hatte, ebenfalls nicht mehr erkannte, und daß die stärkere Vergrößerung von diesem die Unreinigkeiten der Luft ebenfalls vergrößerte, wodurch also an der Deutlichkeit des Sehens weniger gewonnen wurde.

Die besten englischen Sextanten haben Fehler in der Eintheilung, die bis auf 30 bis 40 Secunden gehen. Diese muß man vorher durch Rundmesser im Horizonte aufsuchen und dann eine Tabelle über sie machen, mit der man alle gemessene Winkel corrigirt. Die Erfahrung lehrte, daß, wenn man diese Vorsicht gebraucht, die Sextanten eine große Genauigkeit geben, und die Winkel weit innerhalb der erlaubten Fehlergrenze bleiben.

7.

In Hinsicht der Genauigkeit war, für die Winkel Folgendes festgesetzt:

1. Alle Winkel, die um Einen Punct lagen, durften, wenn sie addirt wurden, nicht um 1 Minute von 360 Graden abweichen.

Bei der Verification fand sich, daß das Mittel von 60 Horizonten um $\frac{1}{3}$ Minute abgewichen, und das Maximum bei einem einzelnen Horizonte nur $\frac{3}{4}$ Minute.

2. Alle Winkel im Dreiecke durften nicht um eine halbe Minute in der Summe von 180 Graden abweichen.

In 22 Dreiecken fand sich die mittlere Abweichung nur zu $\frac{1}{4}$ Minute.

Für die Länge der Seiten war folgende Genauigkeit festgesetzt:

1. In den Dreiecken des ersten Ranges durfte auf 3000 Fuß nur 1 Fuß gefehlt werden. — Zu diesen Dreiecken gehörten alle, deren Seite über 30000 Fuß lang waren.

2. In den Dreiecken des zweiten Ranges durften auf 2000 Fuß nur 1 Fuß gefehlt werden. Zu diesen gehörten alle, deren Seiten länger als 10000 Fuß waren.

Bei der Verification fand sich, daß im Durchschnitte die doppelte Genauigkeit war erreicht worden, indem auf 6000 Fuß nur 1 Fuß gefehlt worden.

Die Dreiecke gingen im Frühjahre 1806 von der Bergheimer Standlinie aus, und kamen im Herbste desselben Jahres bei der Standlinie zu Min-

delheim an, welche als Verificationslinie für die ganze Triangulirung diente.

Die aus den Dreiecken berechnete Länge der Mündelheimer Standlinie war 24748,6 Fuß
die unmittelbare Messung gab 24746,8 —

so daß der Unterschied nur 1,8 Fuß war. Auf einer Länge von 12749 Fuß war also um 1 Fuß gefehlt worden. *)

*) Bei den Spiegelsextanten war früher eine Schwierigkeit, die es wohl verhindert hat, daß man sie zu großen und genauen Messungen benutzte. Man konnte nämlich mit ihnen die schief gemessenen Winkel nicht auf den Horizont bringen, und Le Coq hat bei seiner Triangulirung von Westphalen die Winkel, welche er mit dem Sextanten gemessen, wirklich so schief liegen lassen, wie sie gemessen worden. Die Ursache lag im Folgenden:

Mit jedem Spiegelinstrumente muß man den Winkel in der Ebene messen, in der er liegt, — also in einer schiefen Ebene, wenn der Winkel gegen den Horizont geneigt ist. Um ihn durch Rechnung auf den Horizont zu bringen, muß man die Neigung seiner Schenkel gegen den Horizont kennen, die bei großen Dreiecken immer klein ist und selten mehr, als 1 oder 2 Grade beträgt, wie wir nur Einmal den Fall in der Nähe des Siebengebir-

8.

In demselben Jahre, in welchem die Dreiecke des letzten Ranges übers ganze Land gemessen wurden, wurde auch der Anfang mit dem Unterrichte der Landmesser gemacht.

---

ges hatten. So kleine Höhenwinkel kann man aber nicht mit dem Spiegelsextanten messen, da der Quecksilberhorizont die Bilder nicht mehr reflectirt, wenn die Strahlen unter einem so sehr stumpfen Winkel auffallen. Um diese Winkel messen zu können, ließ ich auf das Fernrohr des Sextanten eine kleine Wasserwage machen, und maß nun die Höhenwinkel mit dieser.

Als auf diese Weise ein bequemes Mittel gefunden worden, die Höhenwinkel zu messen, so fehlte noch Eins, sie bequem zu berechnen. Bekanntlich führt die Reduction der Winkel auf den Horizont immer auf ein sphärisches Dreieck, in welchem alle drei Seiten gegeben sind, und in dem man den Winkel am Pol sucht. Die Auflösung ist nicht schwierig aber weitläuftig, da man jedesmal ein halbes Dutzend Logarithmen zu suchen hat. — Die Geometer haben sich von jeher viele Mühe gegeben, die Rechnung durch Tafeln abzukürzen. Allein bei den bequemsten muß immer doch noch gerechnet werden. Ich ließ, um jede Rechnung zu vermeiden,

Bei der Aufnahme der Landmesser in den Aemtern habe ich gefunden, daß etwa 60 bis 70 vorhanden, welche sich mit Landmesserei abgeben, der eine mehr, der andere weniger — und daß alle bloß den Theil der praktischen Geometrie kannten, der sich mit der Aufnahme und den Theilen einzelner Stücke beschäftigt.

Da dieses dasjenige, was auf dem Lande am meisten vorkommt, so hatten sie sich auch nur hierauf gelegt, und die einzigen Instrumente, die sie hatten, das waren Winkelkreuz und Ruten. Eine Gemeinde im Zusammenhange aufzunehmen und in Karten zu bringen, dazu hatten sie weder die Kenntnisse, noch die Instrumente. — Sehr viele waren schon tief in den Jahren, und die Hoffnung gering,

---

durch die Trigonometer Tafeln mit doppelten Eingängen berechnen, welche im horizontalen Winkel von 5 zu 5 Grad und in verticalen von 5 zu 5 Minuten gingen. Da bei großen Dreiecken die Gegenstände immer sehr entfernt und die Höhenwinkel daher nur sehr klein seyn können, so erhielten die Tafeln keinen großen Umfang, und gaben für jeden schief gemessenen Winkel die Reduction auf den Horizont ohne alle Rechnung bis auf ein Paar Secunden genau.

daß sie sich noch mit Erfolg auf einen neuen und ihnen bis dahin fremd gebliebenen Zweig der Geometrie legen würden.

Im ganzen Lande fanden sich etwa 5 oder 6, die mit dem Meßtische umzugehen wußten, und denen man die Aufnahme einer Gemeinde mit Erfolge hätte anvertrauen können.

Im Winter von 1806 wurden von den jüngeren Landmessern 20 nach der Plankammer einberufen und hier zwei Monate hindurch den ganzen Tag in der Mathematik und im Planzeichnen unterrichtet. Man war mit den Fortschritten, die sie in dieser Zeit machten, sehr zufrieden, und die Hälfte wurden gute Geometer. — Man muß nie verlangen, daß Alle, die man sich die Mühe nimmt, zu unterrichten, nun wirklich brauchbar werden. — Es giebt viele Halbgenies, die eine besondere Neigung zum Feldmessen in sich verspüren, die aber eine solche Unbehülflichkeit in Allem haben, was sie unternehmen, daß sie nie im Stande sind, Etwas auszuführen, wozu einige Uebersicht gehört.

Wenn dieser Unterricht jeden Winter wäre fortgesetzt worden, so würde man in drei Jahren die nöthige Anzahl Landmesser gebildet haben.

Im Jahr 1806 trat indeß wieder eine Regierungsveränderung ein, da Baiern das Land an Na-

poleon abgetreten, und dieser es an seinen Schwager Mürat verschenkte, der den Titel eines Großherzogs von Berg annahm.

Der Präsident von Hompesch ging als Finanzminister nach München, Graf Nesselrode wurde Minister des Innern, und Agar Minister der Finanzen.

9.

Einige Monate nachher brach der Preußische Krieg aus. Die Schlacht bei Jena wurde verloren und im folgenden Jahre der Friede von Tilsit geschlossen.

Es wurden nun mehrere Länder mit dem Großherzogthume Berg vereinigt, das Nassauische, das Münstersche, die Grafschaft Mark u. s. w., und seine Größe stieg von 80 Quadratmeilen auf 300.

Da mehrere Provinzen in Einen Staat vereinigt wurden, die früher sich fremd gewesen und in keiner Verbindung mit einander gestanden, so fehlte es an einem gemeinschaftlichen Steueranschlage.

Um wenigstens vorläufig einigen Anhalt zu haben, wie viel jeder Provinz als Steuerquota zuzureichen, so wurde ein Anschlag gemacht, der auf einer dreifachen Berechnung beruhte, nämlich auf

Quadratmeilen, auf Einwohnerzahl und auf bisherige Abgaben.

Da der neue Regent des Landes die Steuerfreiheit der privilegirten Stände aufgehoben, so war das größte Hinderniß, welches sich gegen die Verfertigung des Catasters gestemmt hatte, gehoben.

Agar beschloß gleich, eine genaue Statistik des Landes aufzustellen, und diese als ein vorläufiges Cataster zu gebrauchen, in welchem die Größe der Grundstücke nicht durch Messung gefunden würde, sondern durch die Angaben der Eigenthümer. Diese vorläufige Statistik war nothwendig, um wenigstens einigen Zusammenhang und einige Gleichförmigkeit in die Steuerrollen der verschiedenen Provinzen zu bringen, aus denen das Großherzogthum damals zusammengesetzt war.

10.

Der Plan, den Agar dazu entworfen, bestand in Folgendem:

Das Land war damals in 12 Kreise getheilt, denen Unterpräfecten oder Gouvernementscommissäre vorstanden. In jedem wurde ein Geometer als Specialcommissär für's provisorische Cataster ernannt, der täglich 4 Thlr. erhielt und die Catasterarbeiten leitete. In jeder Gemeinde war ein Schreiber, der

die Erklärungen der Eigenthümer aufnahm und in Tabellen brachte. Dieser erhielt täglich 1½ Thlr. Zwei Schöffen, die bei der Aufnahme gegenwärtig waren, erhielten jeder 1 Gulden.

Es wurden nun Declarationszettel gedruckt und an die Eigenthümer vertheilt. Jeder Eigenthümer sollte auf diesen seine Grundstücke nach ihrer Lage und Größe angeben. Dabei that er auf Alles zum Besten der Armen Verzicht, was er nicht angegeben, und unterzeichnete den Declarationszettel.

Vor der Commission wurden dann die Grundstücke der Gemeinde classificirt und bei jedes Stück die Classe geschrieben, in die es gehörte.

Dann wurde der reine Ertrag von jeder Classe abgeschätzt, wobei man sich nun sehr hütete, diesen der Wahrheit gemäß anzusetzen.

11.

Ich habe an diesem vorläufigen Cataster keinen Antheil gehabt, und habe also seine Fehler nicht zu vertreten.

Eine Arbeit, die auf einer so schwankenden Basis beruhte, konnte keine befriedigenden Resultate geben.

Zuerst wußten viele Eigenthümer den Inhalt ihrer Felder, Wiesen und Waldungen nicht — und

konnten ihn also nicht angeben. Dieses ist fast überall der Fall, wo der Boden in geschlossenen Höfen liegt und sich vom Vater auf den Sohn vererbt, und wo nicht getheilt und nicht gemessen wird. — Die angedrohte Verwirkung des Grundeigenthums zum Besten der Armen konnte also nicht ausgeführt werden. Sobald man zehntausend Mitschuldige hat, findet weder Verbrechen noch Strafe Statt, und zu denen, die den genauen Inhalt nicht angeben konnten, gesellten sich nun die noch, welche es nicht wollten, und am Ende fehlten 113 Quadratmeilen. Statt 300 hatte man nur 187 angegeben. Die Armen hätten hiernach den dritten Theil des Landes erhalten. — Auch würde jedes Besitzthum unsicher geworden seyn, wenn man nach einigen Jahren, wo sich der Fehler fand, mit der Confiscation hätte einschreiten wollen, wo das Grundstück vielleicht schon an einen andern Besitzer übergegangen war.

12.

Noch größere Fehler fielen beim Classiren der Grundstücke vor. Zuerst wurde es ziemlich ordentlich. Dann schickten aber die Bauern ein paar Deputirte in eine benachbarte Gemeinde, um zu sehen, wie es diese machten. Diese Gemeinde hatte nun

etwa die Klugheit, daß sie alles in die letzte Classe setzte, und höchstens 10 oder 20 Morgen in die erste. Nun überlegten die Bauern der ersten Gemeinde, daß sie hierbei zu kurz kämen, wenn sie es nicht eben so machten wie ihre Nachbarn. Jetzt schrieben sie ihre Declarationszettel um, und classificirten aufs neue und zerrissen die alten. Hinter allen Hecken fanden sich damals zerrissene Declarationszettel, und vier Druckereien in Düsseldorf gingen Tag und Nacht, um immer wieder neue zu liefern. — Diese Aufnahme dauerte anderthalb Jahre, ehe sie vollendet war. Sie war vom Minister auf 6 Wochen berechnet.

13.

War das Classiren schon schlecht geworden, so war das Abschätzen des reinen Ertrags noch schlechter. Da die Gemeinden und die Cantone sich selber abschätzten, so rechneten sie alle Culturkosten so hoch, daß nur wenig übrig blieb. — Es war nicht selten, daß ein Stück, dessen reiner Ertrag zu 20 Thlr. war ausgemittelt worden, im Steueranschlage zu 22 Thlr. angesetzt wurde. So lächerlich fehlerhaft wurde endlich diese Arbeit

14.

Man kann eine Statistik des Landes aufstellen, man kann ein vorläufiges Cataster machen, man kann es auf die Erklärung der Eigenthümer gründen, man kann ihm einen gewissen Grad von Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit geben, allein man muß ihm gleich vom Anfange feste Grundlagen geben, und es zwischen bestimmte Grenzen einschließen, aus denen es sich nicht entfernen kann. Unterläßt man dieses, so wird es sich immer verlaufen, und wird sich so verlaufen, daß der Minister nachher keine Art von Uebersicht hat, — und selbst über die Größe seiner Fehler kein Urtheil mehr.

Man muß das, was die Größe der Stücke betrifft, von dem trennen, was ihre Classirung betrifft, und dieses wieder von dem, was die Abschätzung des Ertrags betrifft. Für alle drei muß man feste Grundsätze aufstellen, unter denen der erste: Daß keiner ein Urtheil in seiner eigenen Sache hat, sondern bloß eine Meinung. Aber in einer fremden hat er ein Urtheil. Keine Gemeinde und kein Canton kann sich daher selber classiren und abschätzen. — Allein ein Fremder kann sie classiren und abschätzen.

Das Befangenseyn im eigenen Vortheile ist das große Hinderniß bei der Verfertigung der Cataster, und man hat schon unendlich gewonnen, wenn man die Einrichtungen so getroffen, daß alles von Menschen geschieht, die keinen Vortheil noch Nachtheil davon haben, ob ein Eigenthum — oder eine Gemeinde oder ein Canton um 50 Procent höher oder niedriger in der Steuer zu stehen komme.

Will man eine Statistik des Landes aufstellen und ein vorläufiges Cataster machen, so muß man immer damit anfangen, daß man den Inhalt der Gemeinden bis auf etwa 10 Procent richtig stellt, damit hierüber nachher keine schwankenden Meinungen möglich.

Jede Gemeinde muß von einem Landmesser umgangen werden, der ein Protocoll über ihre Grenzen aufnimmt und eine Umfangskarte zeichnet, damit man von jedem Stücke weiß, ob es zur Gemeinde A oder zur Gemeinde B gehöre. — Zu gleicher Zeit nimmt der Landmesser große Heiden und Waldungen, welche in der Gemeinde sind, mit Schritten auf und zeichnet sie auf die Karte. Denn von Heiden und Waldungen weiß gewöhnlich Niemand die ungefähre Größe, und wenn in der Angabe der Heiden um 500 Morgen geirrt worden ist, so sieht das eben so gefährlich aus, als wenn das Ackerland

um 500 Morgen falsch angegeben, obschon es auf die Genauigkeit des Catasters der Gemeinde fast gar keinen Einfluß hat.

Während die Geometer diese Operation in der Gemeinde machen, zeichnet man auf der Plankammer eine große Landeskarte. Bei dieser legt man die vorhandenen Dreiecke zum Grunde, und läßt an den Landestheilen, wo noch keine vorhanden, welche machen. — Aus allen vorhandenen Karten werden nun die Materialien zusammengesucht, um die Grenzen von jedem Bezirk und jedem Canton in die allgemeine Landeskarte zu zeichnen, — welche eine bloße Umfangskarte ist. — Nach dieser Karte berechnet man die Morgenanzahl von jedem Canton und sendet diese nebst einer Copie der Umfangskarte des Cantons an den Commissär des Bezirks. Dieser läßt dann alle Gemeindekarten in die Cantonskarte einzeichnen, und berechnet die Morgenanzahl jeder Gemeinde.

15.

Zu gleicher Zeit werden in den Gemeinden die Declarationszettel gesammelt und dann ihre Summe mit der Morgenzahl verglichen, welche die Umfangskarte für die Gemeinde gegeben. Auf diese Weise ist immer eine Controlle im Geschäft, und es kann sich nicht verlaufen. — Das Unmögliche wird nicht

von den Eigenthümern verlangt, — nämlich die Angabe der Größe von Heiden und Waldungen, deren genauen Inhalt Niemand kennt — da dieser ihre ungefähre Größe schon durch den Geometer mit Schritten abgegangen ist, und da, wo das genaue Angeben den großen Einfluß auf die Richtigkeit des Catasters übt, nämlich im Ackerlande, da ist der Inhalt den Eigenthümern gerade am besten bekannt.

Auf diese Weise behält der Minister eine Uebersicht übers Geschäft, und wenn der declarirte Inhalt bis auf 10 Procent dieselbe Anzahl Quadratmeilen giebt wie die Karten, so weiß er, daß das Cataster nicht am Verlaufen ist.

16.

Dieselben festen Anhaltspuncte, die ihm die Karten für die Größe des Grundeigenthums geben, geben ihm die Pächte für die Abschätzungen. — Bei allen Abschätzungen muß auf die vorhandenen Pächte Rücksicht genommen werden, und nachdem die Classification der Stücke durch den Abschätzer geschehen, welcher der Gemeinde sowohl wie dem Canton fremd seyn muß, so fängt dieser seine Arbeiten damit an, daß er in jeder Gemeinde alle Pächte sammelt und diese in eine Tabelle zusammenstellt. Ist die Abschätzung aller Gemeinden eines

Cantons geschehen, so wird der mittlere Pachtpreis mit den Abschätzungen verglichen, welche für dieselben Länder vorhanden, und diese Tabelle macht die Basis für die Berathungen der Centralversammlung, zu der jede Gemeinde einen Deputirten sendet. — Alle solche Berathungen vérirren sich in leeres Gezänk und Rederei, wenn man den Gang der Verhandlung nicht durch feste statistische Data in bestimmte Grenzen einschließt, zwischen denen sich das Gespräch bewegen muß. — Es war allerdings lächerlich, von einem Stück 22 Thlr. Steuer zu nehmen, wenn sein reiner Ertrag zu 20 Thlr. ausgemittelt war. Allein diese Lächerlichkeit würde weggefallen seyn, wenn man sich bei den Abschätzungen an die Pachtpreise als an feste Puncte gehalten und den Ertrag desselben Stücks zu 180 Thlr. berechnet, weil ein anderes Stück von derselben Güte und Lage zu demselben Preise verpachtet war.

Der Minister, der sich nachher die Pachtpreise aus allen Cantonen und Bezirken zusammenstellen läßt, und das Verhältniß berechnen, welches die mittleren Pachtpreise in jedem Bezirke zu den Abschätzungen der Parcellen haben, deren Pachtpreise in seiner Tabelle aufgeführt worden, bekommt hierdurch eine Uebersicht, wie dieser Theil des Catasters gegangen — ob eine Ungleichförmigkeit in ihm Statt

gefunden, und mit welcher Sicherheit er die Steuern nach dieser Aufnahme auf die verschiedenen Provinzen vertheilen könne.

17.

Von allen diesem war im Bergischen nichts geschehen. Als diese Arbeiten ins zweite Jahr gedauert, so sah Agar ein, daß er mit seinem vorläufigen Cataster auf dem Irrwege war, und er kam nun wieder auf die Landesvermessung zurück, die fast ganz geruht hatte, da man nicht recht wußte, ob sie zum Ministerio des Innern oder zu dem der Finanzen gehören sollte.

Unter dem 2ten Junius 1808 wurde von beiden Ministerien die Fortsetzung der Triangulirung über das ganze Großherzogthum beschlossen. In einem jeden der vier Departements sollten besondere Trigonometer angestellt werden, die ihren Sitz in Düsseldorf, Dillenburg, Dortmund und Münster haben sollten. — Ihre Einnahme war auf 1000 Thlr. bestimmt, 500 in festem Gehalt und 500 in Gratificationen, nach der Anzahl der gemessenen Winkel und Dreyecke und nach den triangulirten Quadratmeilen. Die Dreiecke sollten so fortgesetzt werden, wie die im Bergischen bereits fertig waren, und 1809 sollte alles vollendet seyn.

13.

Es fehlte nun an Trigonometern und Instrumenten. Ich ging nach Bremen und Hamburg, um Instrumente zu kaufen, und um den Prof. Bessel für die Landesvermessung zu gewinnen, der damals noch bei dem Oberamtmann Schröter in Lilienthal war. — Bessel gab mir seine Zusicherung; allein als ich nach Düsseldorf zurückkam, war wieder eine Regierungsveränderung eingetreten. In Bayonne war das Schicksal unseres Landes entschieden worden. Joseph ging nach Madrid, Mürat ging nach Neapel und Agar begleitete ihn als Finanzminister.

An seine Stelle kam Graf Beugnot *), Graf Röderer, der früher bei Joseph in Neapel war, wurde Minister Staatssecretär des Großherzogthums.

---

*) Ehemals Parlaments-Advocat, dann Chef des Ministeriums des Innern, als Lucian Bonaparte Minister des Innern war. Darauf kaiserlicher Commissär in Cassel, dann Finanzminister des Großherzogthums Berg, darauf kaiserlicher Commissär in Cölln; dann Polizeidirector unter Ludwig XVIII., dann Marineminister in der Zeit, als Bonaparte von Elba kam, — da er dem König Ludwig etwas langsam nach Genf folgte, seit der Zeit in Ungnade.

Graf Beugnot sagte gleich: daß er das Land regieren könne ohne Karten; — daß die gleiche Vertheilung der Grundsteuer nicht nothwendig sey; der Eine bezahle etwas zu viel, der Andere etwas zu wenig — im Ganzen hebe es sich gegen einander, und das Cataster von Frankreich sey daher das überflüßigste Unternehmen, was je gemacht worden. Auch sey der ganze Staatsrath dieser Meinung.

Die Landesvermessung hörte auf.

19.

Ich habe, indem ich die Geschichte derselben erzählte, vielfach in der ersten Person reden müssen, da ich so vielen Antheil an ihr genommen. — Ich wünsche nicht, daß mir solches für Unbescheidenheit ausgelegt werde. —

20.

Eine Arbeit, die unvollendet bleibt, hat immer einen geringen Werth. — Um die Resultate, die sie geliefert, vor der Zerstreuung zu sichern, habe ich sie in dem Handbuche der angewandten Geometrie zusammengestellt, welches ich für die Geometer des Großherzogthums geschrieben. Alles, was einmal gedruckt ist, geht nicht wieder verloren, und

übt auch früh oder spät seinen Einfluß im Leben aus.

Aus der allgemeinen Landesvermessung ist eine sehr zweckmäßige Landmesser-Ordnung hervorgegangen. Früher hatten wir gar keine, und die von andern Ländern war bei uns, wo eine so kleine Ackervertheilung ist, nicht anwendbar. — Der bei weitem größte Theil unserer Landmesser treibt sein Geschäft wie ein bürgerliches Nebengewerbe, indem er entweder in seiner Gemeinde oder in der Nachbarschaft einzelne Stücke aufmißt und theilt. Für diese mußte zuerst gesorgt werden, weil sie die Mehrzahl und vielleicht fünf Sechstheile des Ganzen ausmachten. — Aus diesen wurde eine besondere Classe gemacht, die blos auf diese Arbeiten verpflichtet waren, und deren einzige Instrumente das Winkelkreuz und die Ruten sind. Im Examen werden sie auch nur auf diese Arbeiten geprüft. Sie sind die Pflanzschule für die Geometer.

Das Aufnehmen der Gemeinden, das Theilen der Gemarkungen erfordert mehrere Kenntnisse, kommt aber auch viel seltener vor. Auf 6 Feldmesser kommt kaum 1 Geometer. Die Geometer bilden die zweite Classe, und ihr Instrument ist der Meßtisch und das Visier-Rohr.

Da sie auf dem Meßtische die Winkel eben so genau zeichnen können, als sie sie mit einem gewöhnlichen Astrolabio messen, so bedürfen sie der Logarithmen und der trigonometrischen Linien nicht. Im Examen werden sie nur auf die Arbeiten geprüft, die für die zweite Classe gehören.

Die Geometer sind die Pflanzschulen für die Trigonometer, die ganze Aemter und Kreise aufnehmen. Ihr Instrument ist der Spiegelsextant Sie bilden die dritte Classe der Geometer des Großherzogthums Berg.

Durch diese Eintheilung in Classen wurde der Unterricht sehr erleichtert. Alle brauchten nun nicht Alles zu lernen, und indem die Geschicktern vorwärts strebten, waren selbst die mittelmäßigen Talente auf den untern Stufen noch sehr brauchbar. *)

*) Das Preußische Feldmesser-Reglement, welches nur Eine Classe annimmt, die alles dieses verstehen muß, paßt daher nur für die Oertlichkeit der Gegend, für die es entworfen, aber nicht für die unsrige. Unsere Landmesser und Geometer kommen nicht durchs Examen, wenn sie nach dem Preußischen Feldmesser-Reglement examinirt werden, wo hingegen wohl wenige Preußische Conducteurs in Düsseldorf durchs Examen gekommen wären, wenn sie

Ich hatte die practische Geometrie so eingerichtet, daß sie sich auch als Rechenbuch in den Schulen gebrauchen ließ. — Ich hatte alle mathematische Kunstsprache vermieden, und alle Lehrsätze in der Sprache des täglichen Lebens vorgetragen. Die Landschulen sind immer die ersten Pflanzschulen für junge Landmesser, und in den geschickteren Schülern muß man auf diese Weise die Lust zur Geometrie wecken. — Ohne dieses Hülfsmittel wird es Einem nie gelingen, die erforderliche Anzahl von Geometern zu erhalten, die man bei einer großen Vermessung gebraucht.

Der erste Theil, der den Titel hat:

Anfangsgründe der Rechenkunst und Geometrie für die Feldmesser des Großherzogthums Berg. Mit 50 Holzschnitten und 2 Kupfertafeln. 1810.

---

als Trigonometer wären examinirt worden, und als solche mit dem Spiegelsextanten hätten arbeiten müssen. — Dasselbe gilt auch von dem Bezahlen. — Die Preise des Preußischen Feldmesser-Reglements sind nur da anwendbar, wo der Boden in großen Gütern von 300 und mehreren Morgen liegt. — Bei uns, wo öfter in der Feldflur einer ganzen Gemeinde nur ein einziges Stück zu finden, das

Hat auch den Titel:

Anfangsgründe der Rechenkunst und Geometrie für Landschulen. *)

Der zweite Theil hat den Titel:

Die Rechenkunst und Geometrie für die Geometer des Großherzogthums Berg. 1811

Dieser ist zugleich für die Stadtschulen bestimmt.

Der dritte Theil hat den Titel:

Die höhere Rechenkunst, und ebene sphärische Trigonometrie für die Oberlandmesser des Großherzogthums Berg. Mit 8 Kupfertafeln und 9 Holzschnitten.

---

1 Morgen groß ist, und wo 500 Morgen in vielleicht 6000 Parcellen getheilt sind, ist kein anderer Zahlungstarif möglich als der, welcher nach Morgen und nach Parcellen bestimmt ist.

*) Von diesem war die erste Auflage von 500 Exemplaren bald erschöpft. Um die Verbreitung in den Schulen zu befördern, habe ich eine neue wohlfeile Ausgabe von 1000 Exemplaren veranstaltet, wo das Exemplar nur 1 Gulden kostet. Dadurch, daß die Holzschnitte im Texte stehen, ist den Anfängern die Sache sehr erleichtert, da sie nun die Figur neben dem Satze haben, auf den sie sich bezieht.

Jeder Theil bildet ein für sich bestehendes Ganze, und wird auch einzeln verkauft.

Jeder Theil zerfällt in drei Abschnitte. Im ersten sind die theoretischen Kenntnisse enthalten, die der Geometer gebraucht. Im zweiten sind die Instrumente beschrieben und abgebildet, die er bei seinen Arbeiten nothwendig hat. Im dritten ist die Anwendung derselben auf dem Felde gelehrt. Dieses ist dann der eigentlich praktische Theil.

Das Ganze hat den Titel:

Vollständiges Handbuch der angewandten Geometrie für Feldmesser, Landmesser, Oberlandmesser, Markscheider, Forstbeamte, wie auch zum Selbstunterrichte und für Schulen. 3 Theile, mit 12 Kupfern und 239 Holzschnitten. Düsseldorf in der Schreinerschen Buchhandlung.

Da nur dasjenige aufgenommen wurde, was wirklich gebraucht wird, hingegen alles übergangen, was in der Ausübung zu entbehren ist, so war es möglich, das Ganze der angewandten Geometrie in drei Theile zu bringen, und vollständig zu seyn ohne Ueberladung.

21.

Ich habe vielleicht hier zu umständlich von diesem Lehrbuche der praktischen Geometrie geredet. Allein der, welcher lange an der Spitze einer großen Vermessung gestanden, weiß es, daß man nie zu einem erfreulichem Ziele kommt, wenn man nicht alle Sorgfalt auf die Bildung der Geometer verwendet. — Man rückt gar nicht aus der Stelle, sobald solche angestellt werden, die ihre Sache nicht verstehen, und wenn man auch ihre Arbeiten bei der Verification verwirft, und es dadurch vermeidet, daß schlechte Arbeit bezahlt wird, so ist damit immer nur noch wenig geholfen. Man zerrüttet die Vermögens-Umstände der Geometer, ohne daß die Vermessung deswegen vorwärts schreitet.

In dem Mangel an geschickten Arbeitern liegt die ganze Schwierigkeit des Geschäfts. Nicht in der großen Masse von Kenntnissen, so man bedarf. Der Aufwand an Mathematik, der bei einer Landesvermessung nothwendig ist, ist sehr mäßig, obschon es gut ist, daß man etwas mehr hat, als man gerade gebraucht, damit einem selber seine eigene Kenntnisse nicht als groß erscheinen, und man dadurch zu unnöthigen gelehrten Reden von sphärischen Dreiecken, Gradvermessungen und dergleichen verführt werde. —

Allein, wie gesagt, in der Gelehrsamkeit steckt es nicht. Auch ist die Schwierigkeit nicht in den kostbaren Instrumenten verborgen. Ein Spiegelsextant zu 20 Ldor. und eine Toise zu 6 ist noch ziemlich leicht anzuschaffen. Die Schwierigkeit liegt da, daß man nicht alles selber thun kann, und daß man viele Menschen gebrauchen muß, die keine großen Geistesgaben haben, oder die nicht sehr rührig und thätig sind. Andere wieder, die beides sind, wissen ihre Zeit nicht zu Rathe zu halten, und rücken daher mit ihren Geschäften langsam aus der Stelle. Deswegen ist die Dreieckpartie so leicht, weil man hier zur Noth alles selber thun kann, da sie nur einen kleinen Theil des ganzen Geschäfts ausmacht.

22.

Ich eile zum Schlusse der Geschichte der Bergischen Landesvermessung.

Fragt man, wo nun eigentlich die Ursache gelegen, daß alles so langsam gegangen, und daß so wenig vollendet worden? — so kann man hierauf Folgendes antworten:

Zuerst die öfteren Regierungsveränderungen. Wenn das Geschäft eben im Gange war, dann kam eine neue Regierung, und mit dieser ein neuer Minister. Dieser fing nun mit denselben populären

Ideen wieder von vorne an, mit denen sein Antecessor angefangen. Sein Secretär, oder sonst ein Vertrauter, meinte dann: es sey doch ein kostspieliges und weitschichtiges Unternehmen, man könne vielleicht kürzer und besser zum Ziele kommen, wenn man es anders mache — wozu dann einige Vorschläge gemacht wurden.

Nun mußten sich die Dinge dann wieder ein Paar Jahre herumquälen, bis endlich der neue Minister die nämliche Erfahrung gemacht, wie sein Vorgänger — daß es ohne Vermessung nicht geht. Auch Beugnot kam 1812 auf diesen Punct, als der Kaiser 1811 in Düsseldorf gewesen, und sich nach der Vertheilung der Grundsteuer erkundigte. — Da wollte er da wieder anfangen, wo Agar 1908 aufgehört. Einige Monate später kam der Brand von Moskau, und im folgenden Jahre kam wieder eine Regierungsveränderung.

Nichts desto weniger hätte man in der ruhigen Periode von 1801 bis 1806 das Cataster wo nicht ganz, doch wenigstens bis zur Hälfte fertig machen können, und wenn es erst halb fertig gewesen, so wäre es auch ganz fertig geworden. Denn sobald ein Cataster halb fertig ist, so zanken sich die catastrirten und nichtcatastrirten Cantone so über ihren

Steuerantheil, daß einer Regierung nie etwas Anders übrig bleibt, als es zu vollenden, um nur den Hader zu enden.

Hompesch, der damals an der Spitze der Regierung stand, war ein Mann von großen Talenten und einer ungemeinen Liebenswürdigkeit des Geistes, ganz dazu gemacht, ein herrschender Mittelpunct zu seyn, da Jeder gern sein Bestes ihm gab.

Daß bei alle dem so wenig geleistet wurde, lag im Mechanismus der Regierung. Diese bestand aus einem Collegio, in dem Niemand vorhanden, der so recht viel vom Cataster verstand, nur der Referent referirte nun so nebenher übers Cataster, wie solches gebräuchlich ist. — In allem herrschte eine große Unentschiedenheit, und wenn etwas schief gegangen, das erfuhren sie in Düsseldorf erst nach einem halben Jahre. Die Maasstäbe, so auf Befehl des Steuerrathes im Jahr 1801 auf die Registraturen der Aemter geschickt wurden, um bei der Landesvermessung ein gleichförmiges Maas zu haben, waren von ungleicher Länge. Die Regierung erfuhr das aber erst ein paar Jahre nachher, und das Decret, wodurch die Maasstäbe als unrichtig unterdrückt wurden, ist von 1805.

Schwierige Zweige der Verwaltung lassen sich nur mit Directionen führen, wo alle Kenntnisse

auf einem Puncte beisammen sind, und wo man auf diesem Puncte bloß eine einzige Sache hat — und z. B. auf der Steuerdirection keine Ehesachen. Wirklich war es damals in Düsseldorf der Fall, daß der Referent, der ein Cataster vortrug, zugleich den Vortrag in protestantischen Ehesachen hatte.

Ein dritter Grund, daß es nicht fortrückte, lag darin, daß die Regierung nicht verstand, die vorhandenen Kenntnisse hervorzurufen und zu benutzen. So waren in Düsseldorf noch diejenigen vorhanden, die an der großen Rheinkarte gearbeitet. — Wenn diese 1801 zu Rathe gezogen worden, so würde in die Instructionen der Regierung gleich eine andere Bestimmtheit gekommen seyn.

Denn das ist immer das Erste, worauf man auszugehen hat, daß man sich aller vorhandenen Kenntnisse bemächtigt.

Zweiter Abschnitt.

Das Cataster im Herzogthum Westphalen.

23.

Um dieselbe Zeit, wo das Cataster im Herzogthum Berg begonnen wurde, begann auch das Cataster im Herzogthume Westphalen.

Als dieses Land an Darmstadt kam, so wurde die Steuerfreiheit der privilegirten Stände aufgehoben und gleich der Anfang zu einem provisorischen Cataster gemacht, in welches alles Grundeigenthum aufgenommen wurde, seine Natur und Abstammung mochte seyn, welche sie wollte. Die Verordnungen für dieses provisorische Cataster waren mit sehr viel Sachkenntniß entworfen und besser wie die Bergischen.

Zugleich begann das definitive Cataster, welches sich auf eine Dreieck-Vermessung gründen sollte, deren Direction dem Regierungsrath Eckhardt von Darmstadt übertragen wurde.

Bei Darmstadt war eine große Standlinie gemessen worden, welche zur Triangulation des Großherzogthums gedient, und die mit den französischen Dreiecken, welche von der Ensisheimer Standlinie ausgingen, in Verbindung gesetzt worden.

Da das Herzogthum Westphalen sehr gebirgig ist und keine schickliche Ebene zur Messung einer großen Standlinie darbot, so zog Herr Reg. Rath Ekhardt es vor, die Darmstädter Dreiecke über Frankfurt und Hessen nach Westphalen zu führen, und so die Westphälischen Dreiecke auf die Darmstädter Standlinie zu gründen.

In Westphalen kam er nun wieder mit den Bergischen in Verbindung, die auf der Bergheimer Standlinie beruhten, und beim Anschluß ergab sich wieder eine Uebereinstimmung von 1 auf 5000. Eine Uebereinstimmung, die vorauszusehen war, da die Bergischen Dreiecke schon früher eine ähnliche Uebereinstimmung mit den Französischen gegeben, welche von der Standlinie heraufgeführt worden, die bei Dünkirchen gemessen. Alle diese Standlinien, die bei Dünkirchen, die bei Ensisheim, die bei Darmstadt und die bei Düsseldorf beruhten auf der Peruer Toise, — also auf *demselben Grundmaaße*, und da man in Paris in dem Bureau für die Meereslänge sehr gut darauf eingerichtet, Län-

genmaaße mit einander zu vergleichen, so lag in dieser Uebereinstimmung weiter nichts Merkwürdiges. Denn aller Unterschied in den Dreiecken kann nur seinen Grund in der Verschiedenheit der Längenmaaße haben, da in den Winkeln keiner Statt finden kann. Denn da alle Winkel, die um einen Punct liegen, immer 360 Grade betragen müssen, und alle Winkel im Dreiecke immer 180 Grade, so kann kein Fehler unentdeckt bleiben, mit welchem Instrumente auch übrigens die Winkel mögen gemessen seyn.

Herr Regierungsrath Ekhard maß die Winkel mit einem Theodelitten, welchen Herr Mechanicus Köhler in Darmstadt gemacht; das Instrument maß die Winkel mit Wiederholung.

Diese Instrumente setzen einen festen Stand voraus, und man kann sie auf Thurmspitzen so wenig aufstellen wie auf hohen Eichen, wenn man über Waldungen weg zu trianguliren hat.

Wegen der vielen Signale, die man bauen muß, und wegen der Festigkeit, welche diese Signale haben müssen, gehen die Vermessungen mit diesen Instrumenten sehr langsam und werden dadurch kostbar, da die Zeit immer dasjenige ist, was bei den Messungen Geld kostet.

Uebrigens werden die Messungen mit diesen Instrumenten sehr genau — so genau wie Gradmessungen. Auch sind die Messungen mit den Theodolitten sehr angenehm. Man hat immer sehr viel Licht im Fernrohre, und man braucht die Winkel nicht auf den Horizont zu reduciren, da das Instrument eine Kippregel hat.

24.

Vor der Arensberger Catastralvermessung sind indeß nur die Dreiecke des ersten Ranges fertig geworden, obgleich dieses Land weniger Regierungsveränderungen gehabt, als das Bergische, da es in 15 Jahren nur zwei erfahren.

Als Ursache, daß so wenig fertig geworden, wird angegeben, daß die Messung in der Regierung selber Widerstrebungen gefunden. Man soll die Genauigkeit für übertrieben gehalten haben, und gesagt: daß eine Catastralvermessung, die im Grunde doch nur eine Messung für die Bauern sey, in ihren Dreiecken keine Genauigkeit bedürfe wie eine Gradmessung, — worüber dann heftige Reden gewechselt worden.

Da ich nur einen sehr kleinen Theil der Arensberger Vermessungsacten gesehen, so habe ich kein

Urtheil, woher es gekommen, daß in so vielen Jahren so wenig geschehen.

25.

Was die Genauigkeit betrifft, so verhält es sich in Hinsicht ihres Werthes wohl damit in folgender Weise.

Jede Vermessung bedarf eines bestimmten Grades von Genauigkeit, welche durch die Natur und den Zweck der Messung bestimmt wird. — Bei jeder muß die Genauigkeit gleichförmig durchs ganze Geschäft vertheilt seyn — und es kann zu nichts dienen, wenn man an der einen Seite bis auf die Dicke eines Haares genau mißt, und an der andern einen Fehler von einem Fuße nicht hat vermeiden können.

Beim Cataster bestimmt sich die Genauigkeit von unten auf, und es kann nichts helfen, wenn man in den oberen Graden eine unendliche Genauigkeit hat, die auf den unteren zu erreichen weder möglich noch nothwendig ist.

Ein Cataster, das im Durchschnitt bis auf 10 Procent genau wäre, würde für ein ganz vollkommnes gelten, und man würde nie daran denken, ein neues zu machen, das noch genauer seyn sollte. Auch wird eine Genauigkeit von 10 Procent so

ziemlich die Grenze seyn, die man an Catasterarbeiten erreichen kann.

Von diesen 10 Procent kommen 9 Procent auf die Ungewißheit und Fehler der Abschätzung, und nur 1 Procent auf die Ungewißheit und Fehler der Messung.

Man sieht leicht ein, daß das Cataster nicht bedeutend genauer wird, ob man bis auf 1 Procent oder bis auf $\frac{1}{10}$ Procent genau mißt, da die 9 Procent, um welche die Abschätzung ungewiß ist, immer dieselben bleiben. Eine Genauigkeit von 1 Procent kann der Landmesser, wenn er mit einiger Sorgfalt mißt, leicht erreichen, und diese Genauigkeit, die dem Geschäfte völlig gnüget, scheint die zweckmäßigste für die vorgeschriebene zu seyn. Auch hat man im französischen Cataster diese Genauigkeit von 1 Procent bei den Messungen vorgeschrieben, und der Verificateur sieht alle Messungen als gültig an, bei denen der Fehler geringer.

Nimmt man nun für die Dreiecke, die der Geometer auf seinem Tische macht, $\frac{1}{2}$ Procent an,
dann für die des dritten Ranges $\frac{1}{4}$ —
für die des zweiten $\frac{1}{8}$ —
und für die des ersten $\frac{1}{16}$ —
so ist die Genauigkeit durchs ganze Geschäft gleichförmig vertheilt; auch wird die Genauigkeit um so

größer, je mehr man nach oben kommt, je weniger der Arbeit, und desto leichter sie sich daher erreichen läßt. Der Dreiecke des ersten und zweiten Ranges sind in jeder Quadratmeile so wenige, daß es auf die Kosten der Messung keinen merklichen Einfluß übt, da man für diese $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ Procent vorschreibt. Und man mag nun diese oder jene vorschreiben, so findet es sich bei der Verification doch, daß die Trigonometer eine größere erreicht als vorgeschrieben worden, so wie dieses oben von der Bergischen Dreieckmessung erzählt wurde, wo statt einer Genauigkeit von $\frac{1}{20000}$ eine von $\frac{1}{50000}$ war erreicht worden.

Die Ursache hiervon liegt im Folgenden: In der Bergischen Vermessung wurde der Trigonometer nach der Anzahl der gemessenen Winkel, der gemessenen Dreiecke und der gemessenen Quadratmeilen bezahlt. Je rascher er fortarbeitete, desto mehr verdiente er. Er vermied daher alles, was ihm bei der Verification Aufenthalt machte — was Nachmessungen verursachen konnte — und was die Auszahlung seines Meßlohnes verzögerte.

Nun kann es kommen, daß einmal auf einem Puncte sich zwei oder drei Fehler anhäufen, indem alle an eine Seite fallen, und sich also summiren statt sich aufzuheben. Damit auch in solchen Fällen

die Summe der Fehler doch innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen bleibe, und keine Nachmessungen veranlasse, so messen sie immer mit einer großen Sorgfalt. Hierzu kamen nun die trefflichen englischen Sextanten, mit ihrer haarfeinen Eintheilung auf Silber, wo es dann wirklich leicht war, die vorgeschriebene Genauigkeit zu erreichen.

Die größere Genauigkeit in den ersten Rädern des Catasters ist deswegen nothwendig, weil eine Maschine um so leichter geht, je genauer alles ineinander greift, je weniger Spielraum und Schlotterung vorhanden.

Das macht eben eine Dreieckvermessung angenehm, die beständige Controlle und die Uebersicht, die derjenige hat, der an der Spitze steht, da schon alles im Ganzen gemessen ist, ehe man mit dem Speciellen anfängt. Auch arbeiten die Feldmesser mit mehr Sorgfalt, wenn sie wissen, daß schon ein allgemeines Netz über sie gezogen, und selbst beim gebildeten Landmanne genießt die Messung ein größeres Zutrauen, wenn er weiß, daß das Land schon im Ganzen gemessen worden, und daß die Messung der Landmesser mit dieser allgemeinen Messung übereinstimmen muß, die ihnen gleichsam zur Controlle dient.

26.

Auch ist das Zusammenzeichnen der Karten ohne Dreiecke mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Immer muß probirt und geschoben werden, weil die Gemeindekarten, wenn sie keine festen Puncte haben, nie zusammenpassen.

Allein hierbei bedarf man keiner größeren Genauigkeit als 1 auf 500, weil jede, die größer ist, sich nicht mehr auf der Karte ausdrücken läßt. Wenn die Zeichnung auch wirklich so genau ist — (und es ist schon viel, wenn auf einem Pariser Fuß durchaus nur $\frac{1}{4}$ Linie gefehlt worden) — so geht diese Genauigkeit doch wieder verloren, wenn die Karte gestochen und gedruckt wird. Beim Abdruck der Karten muß das Papier angefeuchtet werden, damit es die Druckerfarbe annimmt. In dem Augenblicke, wo es gedruckt wird, hat die Figur auf dem Papier die Größe von der Figur auf der Kupferplatte, allein sobald es trocken wird, ist die Figur kleiner. — Dieses würde nun bei einer Landkarte nichts thun, da der Maaßstab zugleich in demselben Verhältniß kleiner würde, wenn das Papier sich nach allen Richtungen eben viel zusammenzöge. Allein dieses ist nicht. In Hinsicht seiner Länge zieht es sich immer in einem andern Verhältnisse zusam-

men als in Hinsicht seiner Breite, und dasjenige, was auf der Kupferplatte ein Kreis gewesen, wird auf der Karte ein Oval. *)

Bei allem Kartenwesen ist eine mittlere Genauigkeit von 1 auf 500 das Maximum von dem, was man erreichen kann — und man würde nie über unrichtige Karten klagen, wenn diese Genauigkeit immer erreicht würde.

Es hat daher keinen Zweck, die Triangulirung fürs Catastr, oder die Triangulirung für eine topographische Karte mit einer Genauigkeit zu führen, als wenn es eine Gradmessung seyn sollte.

27.

„Aber soll man denn aus einer Landesvermessung nicht zugleich eine Gradmessung machen, um

---

*) Die Ursache von dem ungleichen Zusammenziehen des Papiers ist folgende: Der gemahlne Papierstoff besteht aus lauter kurzen Fäserchen. Indem der Bogen geschöpft wird, schüttelt der Papiermacher ihn hin und her, und die Fäserchen legen sich der Länge nach. Dadurch erhält der Bogen die Eigenschaften des Holzes, das sich in seinen Längenfasern nach einem ganz anderen Gesetze durch die Feuchtigkeit ausdehnt, als in seinen Querfasern.

eine Menge geographischer Ortsbestimmungen zu erhalten, und nun die Figur der Erde zu bestimmen?"

Was die geographischen Ortsbestimmungen betrifft, so sind die genau genug, wenn sie die Genauigkeit von 1 auf 500 haben, weil man ohnehin auf den Karten keine größere ausdrücken kann. Und was die Figur der Erde betrifft, so verhält es sich damit nach dem gegenwärtigen Zustande der Wissenschaft wohl in folgender Art.

Die Gradmessungen gehörten von jeher zum Höchsten in der angewandten Meßkunst und ganz zum Sonntagsstaate derselben, woher denn die Menschen immer geneigt waren, ihn anzulegen, und ohne die Schwierigkeiten zu überschlagen, die hiermit verknüpft waren.

Als Neuton zuerst gezeigt, daß, der Theorie der allgemeinen Schwere gemäß, die Erde gegen die Pole abgeplattet seyn müßte, und daher die Grade gegen die Pole an Größe zunehmen würden, so wollten die Franzosen solches gleich untersuchen und einen Grad im Norden und einen im Süden von Frankreich messen.

Neuton rieth solches ab. Er sagte: Der Theorie nach beträgt die Abplattung nur $\frac{1}{230}$, wenn die Erde, als sie anfing sich um ihre Axe zu drehen, in einem völlig flüssigen Zustande war. — Dieses be-

trägt so wenig, daß man den Unterschied bei der Messung ein Paar nahe beisammen liegender Grade nicht bemerken kann. — Bei den Fehlern, die aus der Unvollkommenheit der Instrumente entstehen, wäre es nun möglich, daß aus der Messung gerade das Gegentheil folgte, und sie diente dann nur dazu, die Wissenschaft durch ungenaue Zahlen zu verwirren.

Indeß die Franzosen ließen sich nicht abhalten, eine Gradmessung zu machen, und sie fanden dann auch mit Hülfe der Fehler ihrer Messung gerade das Gegentheil, so wie Neuton es vorausgesehen, und sie sagten: Die Erde sey mit nichten eine Pomeranze, sondern eine Citrone.

Hierüber wurde nun lange gestritten, bis endlich die Pariser Academie Bouguer und Condamine nach Peru, und Maupertuis nach Lappland schickte, um ganz entfernte Grade zu messen, bei denen der Unterschied merklich und meßbar wurde. Es fand sich nun, daß die Erde wirklich abgeplattet sey.

Ueber die Größe dieser Abplattung herrschten indeß kleine Verschiedenheiten. Um diese zu heben, wurden in neueren Zeiten 10 Grade in Frankreich gemessen. Man schloß aus diesen, daß sie $\frac{1}{334}$ sey, wenn man nämlich die Peruer und Lappländer Grad-

messung zur Vergleichung nehme. Unterdeß wurde von der Schwedischen Academie der Grad von Lappland auch aufs neue gemessen und mit viel besseren Instrumenten. Als diese vollendet, so schloß man, daß die Abplattung $\frac{1}{314}$ seyn würde. — La Place hatte sie unterdeß aus der Mondtheorie aufs neue bestimmt — auf die sie einen großen Einfluß ausübt, da der Ring der Mondbahn gegen den Ring, den die Erde um den Aequator hat, geneigt ist, und beide sich durch ihre wechselseitige Anziehung in einerlei Ebene zu bringen suchen, wodurch dann das Schwanken der Erde entsteht.

Aus der Größe dieser Schwankungen und aus dem Fortrücken der Nachtgleichen, welches ebenfalls von der Abplattung der Erde herrührt, berechnete La Place, daß die Abplattung der Erde $\frac{1}{304}$ sey — oder mit andern Worten, daß die Drehungsaxe sich zum Durchmesser des Aequators verhalte wie 303 zu 304.

Diese Bestimmung ist wahrscheinlich die genaueste, da hierbei gleichsam der ganze Ring abgewogen worden, der um den Aequator liegt.

Aus der letzten Gradmessung in Frankreich schien zu folgen, daß die Figur der Erde nicht durchaus gleichförmig sey, und daß sie z. B. in

Frankreich so wäre, als wenn die Abplattung $\frac{1}{150}$ wäre.

Indeß ließ sich hierüber mit Gewißheit nichts sagen. Denn wenn man auch die Messungen im geographischen und im astronomischen Theile für fast fehlerfrei hält (da man es in der Vollkommenheit der Instrumente und in der Kunst zu beobachten wirklich sehr weit gebracht hat), so ist immer ein Umstand vorhanden, für den schwer einzugestehen ist, und der einen großen Einfluß ausübt.

Man ist nämlich nicht sicher, daß überall das Loth senkrecht steht, daß nirgends örtliche Anziehungen vorhanden, die es von seinem senkrechten Stande um einige Secunden abziehen. Daß in der Nähe hoher Berge das Loth von der senkrechten Linie abgezogen werde, ist längst beobachtet. Wenn nun im Innern der Erde ebenfalls Stellen von ungleicher Dichtigkeit sind, und diese ziehen das Loth in der Richtung von Süden nach Norden ab, so bekommt man eine unrichtige Polhöhe, und man hält den Bogen, den man vom Himmel auf die Erde übertragen, für größer oder kleiner, als er wirklich ist. — Indem man nun hieraus auf die Größe der Abplattung schließt, begeht man einen Irrthum.

Um diese Frage über die örtlichen Ungleichheiten völlig ins Klare zu bringen, so ist die Grad-

messung, die schon früher in England begonnen, mit der französischen verbunden worden, welche bis zu den Balearischen Inseln auf der Spanischen Küste geht. — Von hier bis zu den Orkadischen Inseln auf der äußersten Küste von Irland ist ein Bogen, der vom 39. Grade der Breite bis zum 60sten geht, und indem nun an mehreren Puncten dieses Bogens Breitenbestimmungen und Pendelbestimmungen gemacht werden, so wird sich übersehen lassen, welchen Einfluß örtliche Anziehungen geübt haben — und welches die Figur der Erde in einem Bogen sey, der über ganz Frankreich und England geht und 21 Grade lang ist. — Biot ist in diesem Sommer bis zu den Orkaden gewesen, um mit demselben Pendelapparat, mit dem er in Spanien und Paris die Pendellinie bestimmt, — sie auch am nördlichsten Ende des Bogens zu bestimmen.

Von zwei Dingen ist nun eins: entweder die Erde ist eine regelmäßige Figur, und dann reicht dieser Bogen, verbunden mit den Messungen in Peru und Lappland, vollkommen hin, um die beiden Axen des Elipsoids zu bestimmen, und jede fernere Grad-Messung in Europa ist überflüßig; oder die Erde ist keine regelmäßige Figur, dann läßt sich die Abplattung der ganzen Erde nur durch die Mondtheorie festsetzen, und jede künftige Gradmes-

sung kann nur dazu dienen, die Figur der Erde an dem Orte zu bestimmen, wo sie angestellt wird.

Nun sind aber zwei Umstände vorhanden, die dieses ungemein schwierig machen, und die sehr sorgfältig in Betracht müssen gezogen werden, wenn man die Geographie durch fehlerhafte Messungen nicht verwirren will. — Das erste: das sind die ungleichen Anziehungen aufs Loth, wodurch dieses um ein Paar Secunden von seinem senkrechten Stande kann abgezogen werden.

Das zweite: sind die Fehler in den Breitenbestimmungen. Unsere Instrumente und unsere Beobachtungsmethoden sind freilich sehr vervollkommnet; allein eine Breite bis auf 2 Secunden sicher zu bestimmen, ist ungemein schwer. — La Lande sagte vor etwa 20 Jahren einmal, es wären kaum 4 Sternwarten in Europa, deren Breiten bis auf 4 Secunden bekannt seyen. Seit der Zeit sind mehrere genaue Breitenbestimmungen gemacht worden. Allein es sind immer noch keine 4 Sternwarten in Europa, deren Breite bis auf 2 Secunden sicher ist. — Man hat dieses neuerdings an den Breiten von Paris und von London gesehen, welche durch eine große Anzahl unter sich trefflich stimmender Beobachtungen festgestellt waren, und so wie ein neues Instrument und ein neuer

Beobachter kommt, so findet dieser mit einer eben so großen Reihe trefflicher Beobachtungen eine kleine Verschiedenheit in der Breite von 1 bis 2 Secunden. — Die Ursache hiervon findet man leicht, wenn man bedenkt, welch eine kleine Größe eine Secunde im Bogen ist — und zweitens, daß alle Beobachtungen von der Strahlenbrechung abhängen, da sie auf dem Boden eines 10 Meilen tiefen Luftmeeres angestellt werden, indem die Lichtstrahlen auf mannichfache Weise von ihrem geraden Wege abgelenkt werden können, ehe sie zum Auge des Astronomen kommen.

Der größte Bogen, welcher in Deutschland kann gemessen werden, geht von Costanz bis Lübeck, und ist nahe 7 Grade oder 100 Meilen.

Da 1 Grad 15 Meilen hat, und 1 Meile ungefähr 23000 Fuß, so gehen 96 Fuß auf 1 Secunde.

Wird an beiden Enden des Bogens in der Bestimmung der Breite um 2 Secunden gefehlt, und fallen diese Fehler an die entgegengesetzten Seiten, so daß sie sich summiren, so ändert dieses die Länge des Bogens um 384 Fuß.

Ist zu gleicher Zeit von Costanz bis Lübeck mit Dreiecken gemessen, und haben diese die Genauigkeit der Bergischen, bei denen auf der Meile noch keine

2 Fuß gefehlt worden, als sie bei der Versicherungsstandlinie ankamen, so macht dieser Fehler auf 100 Meilen nur 200 Fuß. Der Fehler im geographischen Theile der Messung ist also nur die Hälfte vom Fehler im astronomischen Theile, und man sieht, daß die Schwierigkeit nicht in Jenem liegt, sondern in Diesem. — Man könnte, ohne in irgend einer Weise sein mathematisches Gewissen zu beschweren, die Dreiecke mit einem Spiegelsextanten messen, und die Standlinien mit hölzernen Meßstangen und immer sehr zufrieden seyn, wenn nur der Astronom seine Breitenbestimmungen mit derselben Genauigkeit machte. — die Wiederholungskreise wären beim geographischen Theile zu entbehren — aber nicht beim astronomischen.

28.

Es könnte überflüssig scheinen, in einem Buche übers Cataster sich so weitläuftig über die Gradmessungen zu verbreiten.

Allein man muß, indem man über das Cataster schreibt, alles das berühren, was der Ausführung desselben hinderlich ist — und solche vornehme Ideen von Gradmessungen, die damit zu verknüpfen, sind dieses in hohem Grade. — Es ist deswegen gut, in klaren Worten zu sagen, wie es damit be-

schaffen sey. Einen Bogen von Costanz bis Lübeck zu messen, würde jetzt, nachdem ein dreifach so großer von Ivika bis nach den Orkaden gemessen worden, nur von einem sehr geringen Nutzen seyn, hingegen einen kleineren Bogen von ein Paar Graden zu messen, einen von Darmstadt bis Arensberg, ist von gar keinem Nutzen für die Wissenschaft, da er kein Resultat liefern kann, was man nicht schon weiß.

Der Werth aller Messungen beruht darauf, daß sie fertig werden. Eine unvollendete Arbeit ist fast von gar keinem Nutzen fürs Leben. Ueberall, wo man sich umsieht, sieht man Bruchstücke angefangener Arbeiten, die nicht vollendet worden — und die vielleicht vollendet wären, wenn man nicht stracks angefangen, von Gradmessungen zu reden. So die Thüringische Gradmessung, die Herr von Zach unternahm, und bei der nicht allein ein Breitengrad, sondern auch ein Längengrad sollte gemessen werden. Die Standlinie wurde mit einer ängstlichen Genauigkeit gemessen, so daß auf die Stunde nur 1 Zoll gefehlt wurde, — eine Genauigkeit, die zweckmäßig gewesen wäre, wenn man in der Astronomie ein Mittel besessen, die Polhöhen bis auf eine Zehntel-Secunde zu bestimmen. Auf den Endpuncten der Linie wurden statt der

Malsteine Kanonen eingegraben, welche im letzten Kriege wieder ausgegraben worden sind, wodurch dann die Standlinie mit aller darauf verwendeten Mühe verloren gegangen. Wenn diese Messung mit etwas weniger Gelehrsamkeit wäre geführt worden, so wäre wohl mehr davon fertig geworden, und das fertig Gewordene wäre, wenn es der Gesellschaft durch den Druck anheim gegeben, — nützlich fürs Leben geworden. — Alles, was nicht gedruckt wird, ist für die Gesellschaft beinahe so gut, als wenn es nicht vorhanden wäre. *)

---

*) Auch mit den Längengradmessungen wird oft eine vornehme Rednerei getrieben, als wenn solches etwas wäre, was sich so cavalierement aus dem Stegreife machen ließ. Die Bestimmung der geographischen Länge ist das Schwierigste in der ganzen Astronomie, und eine Längengradmessung bietet solche Schwierigkeiten dar, daß das Leben zweier Astronomen vielleicht nicht hinreichte, um eine so zu vollenden, daß sie ein sicheres Resultat gäbe. Die Dreieck-Partie ist in ihr wieder ganz leicht, aber die astronomischen Bestimmungen an den Endpuncten bieten die großen Schwierigkeiten. Es ist ungemein schwer, seine Zeit bis auf eine Secunde sicher zu haben. Eine Secunde in Zeit macht 15 Secunden im Bogen. Auf unseren Breiten, wo der Längengrad zwischen 8 und

9 Meilen ist, beträgt eine Secunde im Bogen 50 Fuß. 15 Secunden sind also 750 Fuß, und fallen an den Endpuncten die Fehler der Zeitbestimmung so, daß sie sich summiren, so macht dieses einen Fehler im Bogen von 1500 Fuß. Von Dünkirchen bis nach dem Fichtelgebirge sind etwa 100 Meilen. In den Dreiecken könnte man also nur etwa 200 Fuß fehlen. Wer eine solche Gradmessung unternehmen will, der fange nur gleich mit dem schwierigsten Theile an, mit dem astronomischen. Er giebt sicher die Sache auf, ehe er zur Hälfte fertig ist, und er kann sich auf diese Weise leicht alle Dreiecke ersparen, wenn er diese nicht etwa für einen anderen Zweck macht. Werden sie für einen anderen Zweck gemacht, z. B. für eine Militärkarte, so werden sie leicht genau genug für eine Längengradmessung, wenn auch die Winkel nur mit einem Spiegelsextanten gemessen werden. — Es ist ohnehin fast keine Möglichkeit vorhanden, auf eine Entfernung von 100 Meilen die Zeit mit Blickfeuern und Raketen so zu übertragen, daß unterweges auf den verschiedenen Stationen nicht ein Paar Secunden sollten verloren gehen, wodurch denn am Ende eine Ungewißheit in der Länge des Bogens von 2 bis 3000 Fuß entsteht.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Französischen Catasters.

29.

Das linke Rheinufer stand 20 Jahre hindurch unter Französischer Herrschaft, und indem es an allen Verwaltungsmaaßregeln dieses großen Reiches Theil nahm, so dehnte sich auch das Cataster auf dasselbe aus, das in diesem Lande begonnen wurde.

Wollen wir daher von den Catastralarbeiten reden, die am Rheine unternommen worden, so müssen wir vor allem die Geschichte und den Gang des Catasters von Frankreich erzählen.

30.

Früher bestand Frankreich aus einer Menge kleiner Staaten, die unter sich unabhängig waren,

und über welche die Krone nur eine schwache Oberherrlichkeit übte. Denn als die Franken Gallien eroberten, so theilten sie solches unter sich, und jeder der fränkischen Kriegsfürsten, so diesen Zug mitgemacht hatte, erhielt seinen Antheil. Dieses war sein Domän, welches durch Kauf, Tausch, Erbschaft und Krieg auf mannichfache Weise gerundet und vergrößert wurde.

Die Fränkischen Könige, so in Gallien herrschten, verlernten, so wie alle ihre Franken, schnell ihre Muttersprache, und nachdem sie der unterjochten Nation, die immer die Mehrzahl der Bevölkerung gewesen war, große Rechte eingeräumt hatten, so gelang es ihnen, sich im Laufe der Jahrhunderte zu Erbkönigen über ganz Frankreich zu machen.

Nachdem das Haus der Carolinger mit Ludwig V. gefallen war, so kam das Haus der Capetinger an die Regierung. Das große Domän, was Hugo Capet schon besaß, vereinigte sich mit dem königlichen Domän und erstreckte sich von den Mündungen der Somme bis nach Blois. Es durchschnitt alle Domänen der großen Vasallen, hatte im Westen die Normandie und die Bretagne, im Osten die Champagne, das Niederrheinische und das Ge- Gebiet von Berry.

Die Kreuzzüge kamen, und indem diese Bewegung nach dem Morgenlande die Fränkischen Gefolge aufs neue ergriff, um beim Grabe des Erlösers einen neuen Königsstaat zu gründen, so war Eudes Arpin, Graf von Berry, der erste Fränkische Vasall, welcher seine Grafschaft Berry an Philipp I. abtrat, und so die Vereinigung der Vasallen-Domänen mit den Krondomänen einleitete.

Diesem Beispiele folgten andere, und so wurde durch Kauf, Heirath, Krieg das königliche Domain immer größer, bis endlich nach Carl VII. nur noch die Herzöge von Burgund als Altfränkische Vasallen übrig blieben.

31.

Die Provinzen hatten, als jede noch einen kleinen Staat bildete, schon eine Art von Cataster, nach dem sie in ihrem Innern die Abgaben auflegten. So hatte das Dauphiné eins unter seinen alten Dauphins; und da es sehr fehlerhaft war, so verordnete Carl V. im Jahr 1359 eine Revision.

Im Jahr 1491 wollte König Carl VII. ein Cataster für ganz Frankreich machen, das damals zu einem Domän vereinigt und in vier Theile ge-

theilt worden*). Nur in Languedoc wurde das Cataster fertig.

Im Jahre 1679 unternahm es Colbert aufs neue, ein Cataster für die Grundsteuer von ganz Frankreich zu machen, und beauftragte Herrn d'Aguesseau damit, der General-Intendant von Languedoc war. — Der Tod des Ministers, der vier Jahre nachher erfolgte, machte, daß dieser Plan wieder aufgegeben wurde.

Herr von Chamillard, einer seiner Nachfolger, nahm den Plan wieder auf, allein die unglücklichen Begebenheiten, die das Ende der Regierung von Ludwig XIV. begleiteten, machte, daß er aufs neue aufgegeben werden mußte.

Mehrere andere Finanzminister beschäftigten sich damit. Herr von Lowerdy befahl im Jahr 1763 die Verfertigung eines allgemeinen Catasters, in welchem jedes Grundeigenthum sollte aufgenommen werden, selbst das der Krone, der Prinzen, des Adels und der Geistlichkeit, um der großen Finanzverlegenheit abzuhelfen, in welcher sich Frankreich nach Endigung des siebenjährigen Kriegs befand.

---

*) Diese vier Theile hießen die vier Generalitäten und waren: 1) Languedoc. 2) Languedoyl. 3) Outre-Seine. 4) Normandie.

Dieser Plan verletzte zu viele Interessenten, als daß er unter einer schwachen Regierung, wie die von Ludwig XV., hätte können ausgeführt werden. Soviel ist indessen wohl sicher, daß, wenn er ausgeführt worden, die Revolution einen andern Gang würde genommen haben, da ihr hierdurch ihre Hauptkraft, die ungleiche und ungerechte Vertheilung der Abgaben, gebrochen worden wäre.

Endlich brach die Revolution aus und die Allgemeinheit der Grundsteuer wurde 1791 decretirt.— Der Adel und die Geistlichkeit wurden gestürzt, und ihr großes Grundeigenthum vermogte seine Steuer-Freiheit nicht länger zu behaupten.

32.

Die Assemblee Constituente ernannte eine besondere Commission für die Steuern, welche sich viele Mühe gab, um zu einer gleichen Vertheilung derselben zu gelangen. — Da es von der einen Seite sehr an statistischen Daten über die Steuerkräfte der verschiedenen Provinzen fehlte, und da von der andern Seite die Deputirten sich bei ihren Committenten nicht depopularisiren wollten, da Volksgunst damals alles galt, so suchte jeder seine Provinz herunter zu bringen, und die, welche früher niedrig gestanden, kamen nun auch wieder niedrig zu stehen.

Indeß war durch die neue Departementaltheilung die ganze alte Territorialtheilung von Frankreich durchschnitten worden, und es konnte nicht fehlen, daß in demselben Departement Theile vereinigt waren, die sehr ungleich besteuert wurden.

Eine allgemeine Stimme erhob sich durch ganz Frankreich nicht gegen die Grundsteuer, sondern gegen die Vertheilung — und die Assemblee Constituente decretirte, um die Klagen einigermaaßen zu beschwichtigen, die Verfertigung eines allgemeinen Catasters. Es wurde nun zu Paris ein Bureau eines Catasters von Frankreich errichtet. Der berühmte Hydrauliker Prony wurde Director desselben, und viele große Mathematiker in demselben angestellt. —

Neue Gewichte, neue Maaße wurden damals eingeführt, ebenfalls neue Münzen und eine neue Kreistheilung. Alles wurde decimal. Dreizehn Rechner berechneten große trigonometrische Tafeln, — allein das Catasier wurde immer nicht fertig.

In einer so stürmischen und so beweglichen Zeit, wo die Regierungen so schnell aufeinander folgen, ist es unmöglich ein Unternehmen zu vollenden, das eine große Stabilität von Seiten der Regierung voraussetzt.

Prony stellte die Pariser Gelehrten im Bureau an, nicht damit sie arbeiten sollten, sondern damit sie nicht verhungerten, weil das Catastr die einzige Stelle war, die bezahlt wurde. Unter den dreizehn Rechnern waren freilich berühmte Namen, allein in fünf Jahren haben sie nicht so viel gerechnet, als Idler und Hobert in zweien, und diese vollendeten ihre Decimaltafeln früher, als jene.

33.

Als nach dem 18ten Brumaire die Regierung wieder einige Festigkeit gewonnen hatte, so beschäftigte sie sich gleich mit einer bessern Vertheilung der Grundsteuer, da die ungleiche Vertheilung einen so nachtheiligen Einfluß auf das Eingehen der Steuern hatte.

Den 22sten Jan. 1801 befahl der Minister eine allgemeine Revision der Steuerrollen. — Man wollte ein neues Catastr auf die Erklärungen der Eigenthümer gründen. Da der Plan mit sehr weniger Rechenkenntniß entworfen war, so wurde er sehr bald wieder aufgegeben.

Indessen dauerten die Klagen über die ungleiche Vertheilung der Steuern fort, da damals gerade Friede war, und der erste Consul sich sehr angelegentlich mit der Reorganisation der Verwaltung

beschäftigte, so ernannte er eine Commission, die ihm ihr Gutachten hierüber geben sollte.

Die Mitglieder dieser Commission waren aus ganz Frankreich gewählt. Sie waren alle darin einig, daß die Verfertigung eines vollständigen Catasters das einzige Mittel sey, zu einer gleichförmigen Vertheilung der Steuern auf alle Departements und auf alle Gemeinden zu gelangen.

Allein die Commission, erschreckt über die Kosten, die ein solches Unternehmen verursachte, über die Zeit, so nothwendig, es zu vollenden — und indem sie nun die Ungewißheit mit in Anschlag brachte, daß ein solches Unternehmen bei der großen Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge nun wirklich ausgeführt werde, — beschränkte sich darauf, dem ersten Consul vorzuschlagen, 1800 Gemeinden durchs Loos in ganz Frankreich zu ziehen, diese abmessen und abschätzen zu lassen, und dann jedes Departement in demselben Verhältnisse herauf- oder herunterzusetzen, wie seine in ihm liegenden Gemeinden hinauf oder hinunter kämen.

Dieses ist die erste Periode des Catasters von Frankreich. Die Instructionen, die sich auf diese Periode beziehen, bilden den ersten Theil der Collection des lois, decrets, reglements et deci-

sions sur le cadastre de la France, so in Paris bei Rondonneau in 8vo erschienen sind.

Die Gemeinden wurden nach Cultur-Massen gemessen — Die Felder machten Eine Figur, die Wiesen, die Waldungen ebenfalls Eine, und es wurden in ihnen keine Grenzen des Privateigenthums angegeben. Der Maaßstab für diese Gemeindekarten war 5000 auf dem Felde, 1 auf dem Papier.

Da man aber mit zu wenig Vorkenntnissen angefangen, und sich nicht erkundigt, wie viel Geometer in jedem Departement vorräthig, und was sie verständen, so rückten die Arbeiten nur langsam fort. Sie wurden fast überall als eine Entreprise angesehen, die der Präfect demjenigen zuwandte, dem er wohlwollte, und es reichte zur Empfehlung beim Präfecten schon hin, wenn einer nur einige geringe Kenntnisse vom Feldmessen hatte.

Die Wahl der Geometres en chef war fast durchaus mißlungen, und mit diesem ersten Mißgriff hat das Cataster lange zu kämpfen gehabt, ehe es solchen verwunden.

Als die Arbeit gegen Ende des Jahres 1803 fertig war, und der Minister nun die Steuern nach

den 1800 Gemeinden vertheilen wollte, so machten alle Präfecten Vorstellungen dagegen, indem sie bemerkten, daß die neue Vertheilung so fehlerhaft würde werden wie die alte und die Departements noch mehr gegen einander in Aufruhr bringen. — Bei der großen Nachlässigkeit, die gleich vom Anfange in diesem Geschäft geherrscht, — wo die Namen der Gemeinden bei der Loosung in Paris so fehlerhaft geschrieben waren, daß man nachher im Departement nicht wußte, welche gemeint seyn, und nun eine andere nach Willkühr nahm — war es nicht unwahrscheinlich, daß die Präfecten Recht hatten, Vorstellungen gegen die neue Vertheilung zu machen.

Diese vorläufige neue Vertheilung der Grundsteuer auf die Departements nach den gemessenen 1800 Gemeinden war durch eine neue Maaßregel, die die Regierung unterdessen genommen hatte, gewissermaaßen überflüssig geworden; denn unterm 20sten Octob. 1803 hatte die Regierung beschlossen, nicht blos diese 1800 Gemeinden messen zu lassen sondern alle Gemeinden von Frankreich, und so war denn das Catastr in seine

Zweite Periode

getreten.

34.

Der Plan für diese Messungen blieb derselbe. Die Gemeinden wurden nach ihren Culturarten aufgenommen und die Karten im Maaßstabe von 5000 zu 1 gezeichnet.

Da die Größe von Frankreich bekannt war, so konnte man leicht die Kosten berechnen, welche die Messung aller Gemeinden von Frankreich veranlassen würde.

Für die Messung wurden 80 Centimen für die Hectare oder den metrischen Morgen bezahlt. Dieser ist in kleinen Zahlen gleich 3, 1 Köllner Morgen und 3, 9 Magdeburger.

Rechnet man für die Verification der Messung, für die Abschätzung des Ertrags und für die Verfertigung der Rollen noch 20 Centimen, so kam die Hectare auf einen Frank zu stehen.

Das Quadratmyriameter (1000 Meter lang und breit), oder die metrische Quadratmeile, hat 10000 Hectaren. Diese kostete also 10000 Franken.

Da nun Frankreich damals 5500 metrische Quadratmeilen hatte, so kam diese Catastrirung aller Gemeinden von Frankreich auf 55 Millionen zu stehen.

Die Verordnungen, welche sich auf die zweite Periode des Catasters beziehen, stehen im zweiten Theile der Collection des lois et arretés, welche bei Rondonneau erschienen.

Durch die Messung aller Gemeinden nach Culturarten erhielt man eine gerechte Vertheilung zwischen den Departements und den Gemeinden; allein die Ungleichheiten, die zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen waren, — die zwischen Nachbar und Nachbar Statt fanden, blieben dieselben.

Um auch diese zu heben, wollte man ein Parcellaircataster auf Declarationen gründen, und Jeder sollte sagen, nicht wie viel der reine Ertrag seiner Ländereien sey, wie man früher (1801) gewollt, sondern blos, wie viel Morgen er besitze. Man glaubte, daß dieses leichter zu erhalten seyn würde.

Die Summe der Declarationen mußte dann mit dem gemessenen Inhalte der Gemeinden stimmen.

Durch die Verordnung vom 29sten Oct. 1805, in welcher der Minister die Verfertigung des Parcellarcatasters mit Hülfe der Declarationen befahl, trat das Cataster in seine

Dritte Periode.

35.

Die Art des Bezahlens war in dieser Periode folgende:

Der Geometer en chef, welcher der Entrepreneur der Messung eines Departements war, erhielt für den metrischen Morgen, wie vorher schon gesagt worden, 80 Centimen.

Der Directeur des contributions des Departements erhielt für die Berechnung der Steuerrollen und für die Kosten des Drucks 9 Centim. par parcelle; der Steueraufseher (Controlleur), der mit der Redaction der Declarationszettel beauftragt war, hatte 4 Centimen par parcelle, und die zwei Anzeiger in jeder Gemeinde ebenfalls 4, so daß im Ganzen 17 Cent. für jede Parcelle bezahlt wurden.

Die Anzahl der Parcellen ist verschieden, je nachdem die Aecker mehr oder weniger vertheilt sind. In einigen Departements sind 2, 3, 4, in andern 5, wieder in andern 6, 7 und 8 Parcellen auf den Morgen. Rechnet man für ganz Frankreich im Durchschnitt auf 100 metrische Morgen 254 Parcellen, so macht dieses auf den Morgen 32 Centimen. Hierzu die 80 Cent. für die Messung, macht 112 Cent.

Die metrische Quadratmeile kostete also 11200 Fr., und die 5500 metr. Quadratmeilen von Frankreich kosteten 62 Millionen Franken ohne die Nebenkosten.

36.

So groß die Summe war, welche der Minister entschlossen war, auf das Cataster zu verwenden, so wollte es doch nicht von der Stelle rücken.

Die Ursache war, daß die Erklärungen der Eigenthümer nie mit der Messung übereinstimmten. Jeder ist schwierig, so eine Erklärung zu geben, und die Controlleurs mußten sie den Eigenthümern fast mit Gewalt entreissen. — Jeder fürchtete hierdurch sein Gut zu ewigen Zeiten zu hoch in die Steuern zu bringen, und selbst der ehrlichste ist genöthigt, zu niedrig anzugeben, sobald seine Nachbarn es thun.

Dieß sind aber immer sehr schlimme Maaßregeln der Regierung, bei denen diejenigen leiden, die nicht so klug sind, sich zur Unwahrheit zu wenden.

Waren nun endlich alle Erklärungen beisammen, so waren unter diesen welche, die ganz genau waren, da sie auf Messungen beruhten.

Andere waren irrig, weil die Eigenthümer wirklich nicht genau wußten, was sie hatten, und in solchen Fällen jeder lieber zu wenig angiebt, wie zu viel.

Noch andere waren falsch, indem der Eigenthümer mit Vorsatz die Morgenzahl zu klein angegeben.

Die Summe aller war geringer, als die Morgenzahl, welche die Messung für die Gemeinden angab.

Nun mußte das Fehlende gesucht werden, und dieses Suchen hielt fast so lange auf, wie die Messung; denn das Fehlende auf Alle gleichförmig zu vertheilen, ging nicht wegen derer, die aus ihren Meßbriefen (Terrier) bewiesen, daß sie den Inhalt ihres Gutes genau angegeben.

Ein Cataster auf Erklärungen zu gründen, das geht — allein es geht nur unter folgenden Bedingungen:

1) Es muß eine bloße Statistik seyn, die nur einige Jahre als ein provisorisches Cataster benutzt wird.

2) es muß das Definitivcataster, indem jedes Stück gemessen wird, hinter sich haben.

3) Dem Eigenthümer wird gesagt: Sie mögten richtig declariren, denn es sey nur für etwa 6 oder 8 Jahre. Was verschwiegen würde, bezahlte, sobald das Definitivcataster es fände, eben so lange doppelt, als es vom Verschweigen Vortheile gehabt.

4) Im definitiven Cataster wird über das Verschwiegene in jeder Gemeinde eine besondere Rolle gemacht, die so viele Jahre in Hebung gesetzt wird, als Jahre zwischen dem provisorischen und definitiven liegen.

5) Die Ausmittelung vom ungefähren Inhalte jeder Gemeinde und jedes Cantons nach den Karten, welche mit dem provisorischen Cataster verknüpft ist, dient nur dazu, um bei der Direction eine Uebersicht zu behalten, welchen Gang die Declarationen in den verschiedenen Landestheilen nehmen. Es wird aber nicht von den Gemeinden verlangt, daß sie so lange declariren müssen, bis sie auf den Inhalt kommen, den die Karten geben.

37.

Ein definitives Cataster auf Declarationen gründen zu wollen, ist Thorheit. — Mit einer großen Anstrengung erhielt man eine sehr unvollkommene Arbeit, und die die 62 Millionen nicht werth war, die der Minister darauf verwenden wollte.

Die Hauptsache beim Cataster ist: daß, wenn es einmal fertig, wenn einmal das viele Geld und die viele Mühe darauf verwendet, daß es dann auch einige Jahrhunderte hindurch gut und brauchbar bleibe.

Allein es ist nicht leicht, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Cataster immer dem Zustande der Gesellschaft folge und immer bey der Gegenwart bleibe. Alle 25 Jahre macht der Boden seine Rotation und kommt in andere Hände. Es sind dann ganz andere Besitzer, und unter diesen ist der Boden auf eine ganz andere Weise vertheilt. Durch Erbschaft und Kauf ist jedes Grundeigenthum in andere Hände gekommen, und oft ein Drittel weiter getheilt worden. Allen diesen Veränderungen muß das Cataster folgen, ohne in Verwirrung zu kommen. Dieses kann es aber nur dann, wenn eine specielle Karte der Gemeinde vorhanden ist, auf der das Grundeigenthum verzeichnet. — So wie jetzt zwei Stücke neben einander liegen — so liegen sie

über hundert Jahre neben einander, wenn sie auch durch noch so viele Hände gegangen sind — und sie lassen sich auf der Karte immer wiederfinden, selbst wenn ihre Cultur sich geändert, und wenn sie getheilt worden.

Wenn auch der Minister das Cataster auf Declarationen wirklich vollendet hätte, so wäre dieses nur eine geringe Wohlthat für die Steuerpflichtigen gewesen. Denn nach 25 Jahren hätte durch die Irrthümer in den An- und Abschreibungen wieder dieselbe Verwirrung geherrscht.

Später sagte der Minister, er hätte die Verordnung vom 29sten Oct. 1805, in welcher er die Declaration verlangte, eigentlich mehr gegeben, um die unausweichliche Nothwendigkeit der Parcellarvermessung zu zeigen, als daß er sich von den Declarationen einen wirklichen Erfolg versprochen hätte.

Il fallait néanmoins que l'indispensable necessité de l'arpentage parcellaire fût demontrée jusqu'a l'evidence, pour proposer une operation, qui devait occasioner une depense aussi considerable.

Le Ministre, plutôt pour acquerir ce degré de conviction, que dors l'espair d'un plein succés, essaga de faire exécuter des expertises parcellaires sur de plans par masses de culture.

38.

Als der Minister sich überzeugt, daß dieses nicht gehe, so versammelte er eine Commission, die aus den Steuerdirectoren und den geschicktesten Geometers en chef zusammengesetzt war, und die Delambert, Secretair der mathematischen Classe des Nationalinstituts, präsidirte. Wahrscheinlich hatte der Minister zu Delambert ein besonderes Zutrauen, da dieser die Gradmessung von Frankreich geleitet hatte.

Die Commission war der Meinung: daß das einzige Mittel, nun endlich zu einem Cataster zu gelangen, das wäre, daß man alle einzelne Stücke in jeder Gemeinde mäße und in Karten brächte. — Ohne dieses würde man in einem beständigen Herumprobiren bleiben und nie von der Stelle rücken.

Dieses und dann die Wünsche der Generalversammlungen der Departements, der Arrondissements und der Gemeinden bestimmten den Minister, dem Kaiser einen Plan für die Parcellairvermessung von ganz Frankreich vorzulegen, den dieser unterm 27sten Januar 1808 bestätigte, obschon vorauszusehen war, daß diese Vermessung an 150 Millionen Franken kommen würde.

Und so trat dann das Cataster, nachdem man sechs Jahre hindurch sich in vergeblichen Planen herumprobirt, in seine

vierte Periode.

39.

Die Instructionen für die dritte Periode stehen im dritten und vierten Bande der Gesetze und Verordnungen über das Cataster von Frankreich. Die, welche sich auf die vierte Periode beziehen, sind im fünften Bande enthalten, mit dem diese Sammlung geschlossen ist.

Da es unmöglich geworden, alle diese Verordnungen zu übersehen, die zum Theil durch spätere Verordnungen wieder geändert worden, so ließ der Minister eine neue Sammlung derselben machen, die bloß dasjenige enthielt, was noch in Kraft war, und dieses in kurzen und klaren Sätzen und ganz systematisch geordnet, wie ein großes Lehrbuch über das Cataster.

Dieses Werk wurde gedruckt. Es bildet einen Quartband von 400 Seiten. Zugleich ist ein Folioband Modelle dabei, der für alle im Cataster vorgeschriebene Arbeiten die Modelle enthält. — Modelle über die Begrenzung — Modelle über die

Abschätzung — Modelle für die Messung — Modelle für die Mutterrollen u. s. w.

Der vollständige Titel dieses Werkes ist:

Recueil Methodique des Lois, decrets, reglements, instructions et decisions sur le Catastre de la France. Approuve par le Ministre des Finances. Paris 1811. de l'imprimerie imperiale.

Dieses Werk ist nie in den Buchhandel gekommen. Der Minister sandte es an die Präfecten, die Steuerdirectoren, die Geometer en Chef, und die Controlleurs. Die Exemplare gehörten der Regierung. Wurde nachher in einer Instruction etwas geändert, so wurde dieses nicht nachträglich bekannt gemacht, sondern die betreffende Stelle wurde in Cartons umgedruckt, und diese wurden an die Steuerdirecteurs gesendet. Diese forderten dann alle Exemplare des Recueil ein und ließen die alten Blätter herausnehmen, und die neuen einsetzen. Dies Recueil wurde nun zurückgeschickt, und der Minister war sicher, daß alle Exemplare immer übereinstimmend blieben, welches unmöglich gewesen, wenn das Recueil in den Buchhandel gekommen wäre.

40.

Auf diese Weise war nun das Catastr 8 Jahre fortgegangen, als man die Entdeckung machte, daß

man mit Hülfe des Catasters eine ganz vortreffliche Karte von Frankreich machen könnte. Denn die Geometer mäßen jede Gemeinde ganz en detail, und man brauche bloß eine Einrichtung zu treffen, daß man alle diese Gemeindekarten zusammenzeichnen könnte, um eine ganz vollständige Karte von jedem Canton und von jedem Departement zu haben.

Die bisherige Einrichtung war folgende: Der Geometer begrenzte die zu messende Gemeinde, dann triangulirte er sie, und zwar so, daß auf jede 100 metr. Morgen wenigstens Ein fester Punct zu liegen kam. Dann theilte er sie in 6, 8 oder mehrere Sectionen und maß jede Section in einem großen Maaßstabe von 2500 zu 1 oder von 1250 zu 1, so daß jede auf ein Blatt papier grand aigle ging. Von diesen Sectionen zeichnete er nachher eine Gemeindekarte im Maaßstabe von 10000 zu 1. Alle diese Karten wurden in einen Atlas zusammengebunden, welcher der Atlas der Gemeinde hieß. Die Gemeindekarte, welche die Uebersicht über alle Sectionen gab, war die erste; dann folgten die Flurkarten.

Alle Gemeinden, die einen Canton bildeten, wurden hinter einander gemessen, weil das Cataster nach Cantonen fortschritt. Auf der Steuerdirection blieb eine Copie von jeder Karte, und diese wurden

vom ganzen Canton zusammengebunden, und bildeten den Atlas des Cantons. Da wäre es nun schicklich gewesen, daß die erste Karte im Atlas des Cantons eine Karte vom ganzen Canton gewesen, auf der man die Lage und den Zusammenhang der Gemeindekarten übersehen, so wie ein Atlas der Gemeinde die erste Karte, die Lage und den Zusammenhang der Sectionen (Gewannen, Fluren) zeigte.

Dieses wäre leicht zu erhalten gewesen, wenn der Ingenieur-Verificateur (so heißt seit 1808 der Geometer en chef) den Canton vorher triangulirt hätte, welches er um so leichter gekonnt, da er ohnehin in jeder Gemeinde bei der Verification die Dreiecke des Geometers nachmessen mußte, um sich zu überzeugen, daß die Standlinie, so wie die Winkel, vorschriftmäßig gemessen wären.

Ueberzog nun der Ingenieur-Verificateur das erste Jahr sein Departement mit großen Dreiecken, so konnte er sich an diese mit seinen kleinen Dreiecken, die er jährlich in den zu messenden Cantonen machte, anschließen, und so jede Cantonskarte, so wie sie vollendet, in die allgemeine Karte des Departements zeichnen.

41.

Dieses ist nun dasjenige, was man jetzt beschlossen hat. Das Nähere ist hierüber noch nicht bekannt. Folgende ziemlich ausführliche Nachricht stand im Moniteur und im Journal des debats vom 28. Sept. 1817. No. 271.

„Die große Karte von Frankreich, welche unter dem Namen der Karte von Cassini bekannt ist, genießt einer verdienten Achtung."

„Indeß ist es allgemein anerkannt, daß sie viele Unvollkommenheiten hat. Die Fortschritte, welche die Meßkunst und die Kunst, Landkarten in Kupfer zu stechen, gemacht hat, erlauben es, daß man jetzt ein ähnliches Werk ausführen kann, das der Karte von Cassini in jeder Hinsicht überlegen ist. — Endlich bieten die Messungen des Parcellar-Catasters, welches im größten Detail den Plan von jeder Gemeinde von Frankreich aufnimmt, eine einzige Gelegenheit dar, einer neuen Karte des Königreichs alle Vollkommenheit zu geben, deren sie empfänglich ist."

„Getroffen von diesen verschiedenen Betrachtungen, haben Se. Majestät eine Commission ernannt, welche die Grundlinien zu einer neuen topographischen Karte entwerfen soll, die das Corps der

Ingénieurs géographes des dépôt de la guerre ausführen soll."

„Diese Commission wird präsidirt durch den Marquis de la Place, Pair von Frankreich und Mitglied der Academie der Wissenschaften. Sie ist zusammengesetzt aus allen Zweigen des Dienstes, des dépôt de la guerre, des Catasters, des Militär-Genie, des Brücken- und Wegebaues, der Waldungen und der Bergwerke, und sie hat schon mehrere Sitzungen gehalten."

„Die Grundsätze und die Mittel zur Ausführung sind festgesetzt. Die neue Karte wird in dem Maaßstabe von 1 auf dem Papier zu 50000 auf dem Felde seyn, welcher Maaßstab nahe das Doppelte von dem von Cassini ist, und der selbst größer ist, als der Maaßstab der Karte, die jetzt in England gemacht wird. Sie wird mehr als 500 Blätter haben; die von Cassini hatte nur 182."

„Die Unkosten betragen fast weiter nichts, wie die jährlichen Vorschüsse, weil der Verkauf der Blätter, so wie sie erscheinen, die Unkosten zurückzahlt, und wenn man ihren Absatz nach dem der Karte von Cassini beurtheilt, so wird dieser nicht allein alle Kosten decken, sondern auch noch einen Ueberschuß gewähren."

„Die Ingenieurs vom dépot de la guerre werden die Dreiecke des ersten und zweiten Ranges machen, die für die Karte von Frankreich nothwendig sind, und die noch dazu beitragen werden, den Catastralkarten einen neuen Grad von Genauigkeit zu geben, obschon übrigens deren Genauigkeit allgemein bekannt ist."

„Der Minister der Finanzen hat auf Vorschlag der Commission Herrn Mathieu, Mitglied der Academie der Wissenschaften und des Bureau für die Meereslänge, ernannt, um in der Eigenschaft eines außerordentlichen Inspecteurs des Catasters die Departements zu bereisen, um die Ingenieurs verificateurs (die ehemaligen Geometres en chef) und die Geometer des Catasters zu prüfen, und die zu bestimmen, welche die nöthigen Kenntnisse haben, die für die neue Richtung nothwendig sind, die ihre Arbeiten erhalten. Der Finanzminister hat entschieden, daß die Stellen der Ingenieurs verificateurs in Zukunft nur denen Geometern des Catasters gegeben werden sollen, die von Herrn Mathieu, außerordentlichem Inspector des Catasters, die vortheilhaftesten Zeugnisse erhalten."

„Diese beiden großen Unternehmungen unterstützen und vervollkommnen sich wechselsweise und

verschaffen Frankreich die beiden schönsten Monumente der allgemeinen Topographie und der Territorialstatistik, welche bei irgend einer Nation zu finden sind."

So weit der Moniteur. *)

Das Cataster ist also jetzt in seine fünfte Periode getreten, wo seine ganze Grundlage durchaus trigonometrisch wird. Es ist sehr zweckmäßig, daß der Finanzminister, indem er für die Aufnahme aller Gemeinden von Frankreich 130 Millionen be-

---

*) Nach einer königlichen Ordonanz vom 22. Oct. 1817 besteht in Zukunft das königliche Corps des Ingenieurs géograph. beim dêpot de la guerre aus

4 Obersten.
6 Escadronschefs.
16 Capitäns von der ersten Classe.
16 Capitäns von der zweiten Classe.
24 Lieutenants.
6 Zöglingen.

72 in Allem.

Der Graf d'Ecquevilly, Pair von Frankreich und Generallieutenant der Armee des Königs, ist zum Inspecteur général des ingenieurs géographes ernannt worden. — Wahrscheinlich steht diese neue Organisation der Ingénieurs géographes mit der obigen in Verbindung.

zahlt (denn mehr wird es bis jetzt wohl nicht kosten, da Frankreich wieder auf seine 87 Departements zurückgeführt worden), er zugleich dafür sorgt, daß aus diesen Vermessungen eine Karte von Frankreich hervorgeht, die so vollkommen, daß wenigstens für ein Paar hundert Jahre alles weitere Messen und Kartenmachen überflüssig wird. — Nur hätten sie schicklicher Weise diese Idee 9 Jahre früher haben sollen. Denn wenn die Ingénieurs-verificateurs, welche sie angestellt, um die Dreiecke der Geometer zu verificiren, Instrumente und Kenntnisse besaßen, um Dreiecke messen und berechnen zu können, so war es leicht, diesen aufzugeben, vorher das ganze Departement im Großen zu trianguliren und dann jeden Canton speciell, ehe die Geometer anfingen die Gemeinden zu trianguliren.

Nachdem die Geschichte des Französischen Catasters in ihren Hauptwendungen dargestellt worden, so kommen wir jetzt zu seiner Einrichtung, so wie sie jetzt besteht, und wie das Recueil méthodique sie in systematischer Form angiebt.

Vierter Abschnitt.

Vollständige Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung des Französischen Catasters.

42.

Im Ministerio der Finanzen ist eine besondere Division fürs Catasier, an deren Spitze seit 1802 Herr Hennet steht, der damals zum Commissair du cataster mit einem Gehalte von 15000 Fr. ernannt wurde.

Chef du Bureau ist Herr Oyon, der auch die Herausgabe der 5 Bände der Collection des lois et arretés besorgt hat.

Dann ist ganz Frankreich in 10 Divisionen getheilt, jede von 8 bis 10 Departements, welche jährlich von einem Inspecteur général du catastre bereist werden. Den Winter treffen alle Inspecteurs généals in Paris zusammen, und jeder bringt die Statistik des Catasters von der Division mit, welche

er bereiset hat. Der Minister bestimmt jedes Jahr, welche Division jeder Inspecteur général bereisen soll. — Diese Inspecteurs sind ungefähr dasjenige im Cataster, was in der Carolingischen Gesellschaft der Sendgraf (missus) war, und sie bilden die Achse des Ganzen. — Von ihren Verrichtungen wird unten ausführlich die Rede seyn.

43.

In jedem Departement wird das Cataster unter Aufsicht des Präfecten gemacht. Alle Befehle, Verfügungen und Entscheidungen gehen von ihm aus.

Der Steuerdirector (Directeur des contributions) des Departements ist mit der Direction und der Aufsicht über alle Theile des Catasters beauftragt, so wie über alle Personen, die darin angestellt sind.

In jedem Departement ist ein Geometre en chef, der den Titel eines Ingénieur verificateur hat, welcher alle Arbeiten der Geometer verificirt und einen Gehalt von 3000, 3500 und 4000 Fr. hat, nach der Größe des Departements.

Ferner eine unbestimmte Anzahl Geometer der ersten Classe, denen die Messung der Gemeinden in Verding gegeben werden. Bei diesen arbeiten die Geometer der zweiten Classe.

Ferner sind in jedem Departement zwei oder drei Abschätzer durch den Präfecten angestellt. Diese werden aus den klügsten und gewandtesten Ackersleuten gewählt. — Sie genießen täglich 8 Franken Tagegelder, und jeder schätzt im Durchschnitt jährlich 12 Gemeinden ab. — Sie dürfen in dem Canton, den sie abschätzen, nicht begütert seyn.

Ferner sind in jedem Departement zwei oder drei Steueraufseher beauftragt, wovon jeder einen Abschätzer begleitet, um die Abschätzungen zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sie sorgen dafür, daß alle Protocolle, Tariffe, Abschätzungen u. s. w. in der vom Minister vorgeschriebenen Ordnung entworfen werden.

44.

Dieses ist die Einrichtung des großen Triebwerks, welches das Cataster von Frankreich mit einem Kostenaufwande von 130 Millionen hervorbringen soll.

Nach der jetzigen Eintheilung von Frankreich sind also mit der Verfertigung des Catasters beauftragt:

10 Generalinspecteurs.
83 Steuerdirectoren.
83 Ingenieurs - verificateurs.
etwa 1000 Geometer der ersten und 2ten Classe.
250 Abschätzer.
250 Steueraufseher (Controlleurs).

1676 in Allem.

Wir wollen jetzt die Arbeiten aufzählen, die jedem im Cataster zugewiesen.

45.

Der Ingenieur-verificateur.

Er wird durch den Minister ernannt. Er muß im Hauptorte des Departements wohnen und daselbst sein Bureau haben. Er darf kein Nebengeschäft treiben.

Er examinirt die Geometer, er schlägt ihre Vertheilung in die Gemeinden vor, — er beaufsichtigt und verificiret ihre Arbeiten auf dem Felde — und läßt den Inhalt der Parcellen nach der Karte auf seinem Bureau berechnen, da der Geometer nur die Aufnahme der Karte hat, die Numerirung der Stücke und die Anfertigung des Namenregisters.

Er ist verantwortlich für alle Arbeiten der Geometer und haftet für die Zahlungen, die ihnen gemacht worden. — Eben so haftet er für die Zahlungen des Abschätzers und des Steueraufsehers, wenn denen ihre Arbeiten durch die Fehler der Karte vergeblich werden.

Er hat seine Rückhaft an die Geometer.

Er correspondirt mit den Präfecten und mit dem Minister durch den Steuerdirector, der in seinen Berichten die Vorschläge des Ingenieurs wörtlich mitzutheilen verpflichtet ist.

Urlaub erhält er nur durch den Minister auf den Vorschlag des Präfecten und auf das Zeugniß des Steuerdirectors, daß der Dienst nicht dadurch leidet.

Er examinirt diejenigen, welche sich zu einer Stelle als Geometer der ersten Classe melden. Auf sein Zeugniß und auf den Vorschlag des Steuerdirectors werden sie vom Präfecten ernannt.

46.

Geometer der ersten Classe.

Sie sind beauftragt:

1. Mit der Begrenzung der Gemeinden.
2. Mit der Eintheilung in Sectionen (Fluren, Gewannen).

3. Mit der Triangulation der Gemeinden.
4. Mit dem Namenverzeichnisse der Eigenthümer.
5. Mit der Flurkarte (plan parcellaire).
6. Mit der Gemeindekarte (plan d'assemblage), welche die Lage und den Zusammenhang aller Plankarten angiebt, welche die Gemeinde ausmachen.
7. Mit dem Namenverzeichnisse der Eigenthümer und der in jeder Section ihnen zugehörenden Nummer.

Die Anzahl der Geometer der ersten Classe richtet sich in jedem Departement nach den Arbeiten, welche ausgeführt werden; im Allgemeinen muß ihre Anzahl nicht über 12 und nicht unter 5 seyn.

Alle Arbeiten muß er selbst verrichten, und er kann weder in den Bureau's der Präfectur noch der Unterpräfectur noch der Steuerdirection angestellt werden. — Er kann keine andere Anstellung haben, noch sonst ein Gewerbe treiben.

Er kann keine Privatvermessung unternehmen, als mit Bewilligung des Ingenieur-verificateur.

Er kann nur Urlaub erhalten durch den Präfecten auf Vorschlag des Steuerdirectors und auf den Bericht des Ingenieurs.

Er ist verantwortlich für alle Arbeiten, die er gemacht und die als fehlerhaft erkannt werden, so

wie für die Kosten der Abschätzung, wenn diese durch die Fehler der Messung vergeblich wird.

Er kann in kein anderes Departement gehen ohne ein Zeugniß des Directoriums und Ingenieurs, unterzeichnet durch den Präfecten. Dieses Zeugniß muß seine Geschicklichkeit und seine güte Aufführung beurkunden, und zugleich, daß er aller eingegangenen Verpflichtungen sich entledigt.

Der Ingenieur kann die Absetzung eines Geometers vorschlagen, wenn seine Aufführung oder seine Arbeiten solches verdienen. Diese Absetzung geschieht durch den Präfecten auf den Bericht des Steuerdirectors.

Alle sechs Monate sendet der Ingenieur ein Verzeichniß der Geometer an den Steuerdirector. Dieses enthält ihre Namen, ihr Alter, die Anzahl Jahre, die sie im Cataster gearbeitet, die Anzahl Karten, welche sie aufgenommen, und Bemerkungen über ihre Arbeiten und ihre Aufführung. — Der Steuerdirector sendet dieses Verzeichniß an den Commissär des Catasters in Paris. Die Ingenieurs-verificateurs werden aus den Geometern der ersten Classe genommen und werden aus denen gewählt, welche sich durch ihre Talente, durch ihre Arbeiten und durch ihre Aufführung auszeichnen.

47.

Die Geometer der zweiten Classe.

Die Geometer der ersten Classe können sich Landmesser zugesellen, die ihnen bei der Aufnahme der Karten helfen und für deren Arbeiten sie verantwortlich bleiben.

Diese Feldmesser oder Geometer der zweiten Classe müssen eine Genehmigung vom Ingenieur-verificateur haben, und der Contract oder Lehrbrief, welchen sie mit dem Geometer der ersten Classe haben, muß von ihm genehmigt seyn. Der Ingenieur hebt eine Abschrift desselben auf, um ihn, wenn der Fall vorkommt, dem Steuerdirector oder dem Generalinspector zu zeigen.

Bei Streitigkeiten giebt er sein Gutachten an den Steuerdirector, und auf den Bericht von diesem entscheidet der Präfect.

Die Geometer der ersten Classe werden aus denjenigen Geometern der zweiten Classe gewählt, welche sich durch gute Aufführung auszeichnen.

Keine Messung — weder im Ganzen noch im Einzelnen kann gemacht werden, als bloß durch die Geometer der ersten Classe und durch die der zweiten, die sie sich zugesellt.

48.

Vorbestimmungen bei der Verfertigung der Gemeinde-Cataster.

Alle Ausgaben für das Cataster bestehen in festen Gehalten, in Tagegeldern und in Bezahlung nach Morgen und Parcellen. — Die Gemeinden, welche gemessen werden sollen, werden ein Jahr vorher ausgewählt und die Kosten der Messung berechnet. Der Minister bestimmt die Summe, die jedes Jahr in jedem Departement aufs Cataster soll verwendet werden, und die Anzahl Gemeinden, die gemessen werden sollen.

Da das Cataster nach Cantonen fortschreitet, so müssen immer neben einander liegende Gemeinden ausgewählt werden, aber so, daß der folgende Canton immer in einem anderen Arrondissement genommen wird, und wo möglich da, wo die Rollen am fehlerhaftesten sind.

Sind die Gemeinden ausgewählt, so schlägt der Generalinspector bei seiner jährlichen Rundreise dem Präfecten, nachdem er die Meinung des Steuerdirectors und des Ingenieurs über die großen oder geringen Schwierigkeiten, welche die Messung dieser Gemeinden darbieten wird, — den Meßlohn vor, der für die Morgen zu bezahlen. Hiernach bestimmt

der Präfect den Meßlohn der Geometer für jeden Canton, der im folgenden Jahre gemessen wird.

Hiernach berechnet nun der Steuerdirector die Kosten des Catasters im nächsten Jahre und bildet das Budjet. Der Präfect sendet solches nach Paris.

Sind alle Budjets eingegangen, so stellt der Commissair des Catasters (M. Henret) sie in ein Tableau zusammen, welches er dem Minister vorlegt. Der Minister vergleicht dieses mit den Catasterfonds, so aus den $3\frac{1}{3}$ Zulagecentimen fließen, und die jährlich etwa 6 Millionen betragen, und bestimmt hiernach die Summe, die in jedem Departement aufs Cataster soll verwendet werden.

Jedes Jahr bildet für die Ausgaben des Catasters ein besonderes Exercice, und alle Berechnungen werden nach diesem Exercice geführt. Wenn z. B. im Jahr 1817 20 Gemeinden in einem Departement sollen catastrirt werden, so bilden diese ein besonderes Exercice, sie mögen nun in diesem oder in künftigem Jahre fertig werden. Die Ausgaben für die Arbeiten zweier Jahre werden nie unter einander vermischt.

Alle Messungen geschehen nach metrischen Morgen und Ruten. Alle Abschätzungen nach Franken. Alle Bestimmungen der Fruchtmaaße und Gewichte

sind nach dem metrischen System. — Doch ist es erlaubt, den gewöhnlichen Namen zu gebrauchen und das Kilogramm z. B. Pfund zu nennen.

Die Vermessung.

49.

Begrenzung der Gemeinden.

Sobald die Gemeinden bestimmt sind, die gemessen werden sollen, so werden ein Jahr vorher ihre Grenzen richtig gestellt, wozu ein Geometer der ersten Classe beauftragt wird. Dieser heißt geometer delimetateur.

Der Präfect untersucht, ob schicklicherweise ein Paar Gemeinden können vereinigt werden, die zu klein sind, als daß jede füglich für sich bestehen könnte; dann, ob Grenzstreitigkeiten vorhanden, die vorher müssen geschlichtet werden.

Die Maires werden durch ein besonderes Schreiben vom Präfecten benachrichtigt, wann der Geometer in ihre Gemeinden kommt, und wie sie sich bei der Grenzbegehung zu verhalten haben.

Der Geometer begeht mit dem Steueraufseher (Controlleur) und den Maires der benachbarten Gemeinden die Grenzen der ersten Gemeinde A.

Ueber die Grenze, die sie mit der Gemeinde A gemeinschaftlich hat, macht er eine Handzeichnung. Eine zweite Handzeichnung über die Grenze, die sie mit der Gemeinde B gemeinschaftlich hat, eine dritte über die mit der Gemeinde C ꝛc.

Alle diese Handzeichnungen werden dem Protocoll der Grenzbegehung beigeheftet.

Sind Grenzen streitig, so trägt er die Meinung beider Theile auf seine Handzeichnung und deutet mit einer punctirten Linie die Grenze an, welche nach seiner Meinung wohl die richtige seyn möchte.

Wenn der Maire oder der Geometer oder der Controlleur der Meinung sind, daß anstatt der bestehenden Grenzen natürliche könnten genommen werden, die besser und zweckmässiger, als z. B. ein Bach, ein Weg u. dgl., so bringt er dieses ebenfalls mit einer punctirten Linie in seinen Plan.

Aller Boden, der wie eine Insel in einer andern Gemeinde liegt, wird mit der Gemeinde vereinigt, in der er liegt. — Hiergegen kann keine Einrede gemacht werden.

Wenn eine schmale Landzunge sich in eine andere Gemeinde hineinerstreckt, so kann diese mit der Gemeinde vereinigt werden, und der Maire der Ge-

meinde die diese verliert, kann auf eine Entschädigung von einem andern Stück Boden antragen.

Das Grenzprotocoll wird vom Geometer entworfen und von ihm dem Controlleur und den Maires unterzeichnet. — Verweigert ein Maire die Unterzeichnung, so werden die Gründe dieser Weigerung bemerkt, und diese Bemerkung von den andern ebenfalls unterzeichnet.

Ist auf diese Weise eine Gemeinde nach der andern begrenzt, so schickt der Geometer alle Grenzprotocolle mit den Grenzzeichnungen (croquis) an den Ingenieur.

Dieser sendet sie dem Directeur — und dieser berichtet hierüber an den Präfecten. Dieser genehmigt diejenigen Grenzen, die keine Schwierigkeiten darbieten.

Die übrigen Veränderungen der Grenzen (ausgenommen die der Enclaven), können nur so wie die streitigen durch den König entschieden werden auf das Gutachten der Gemeinderäthe, der Unterpräfecten und des Präfecten.

Sind alle Grenzen berichtigt, so giebt der Ingenieur jedem Geometer das Grenzprotocoll der Gemeinde, die er aufzunehmen hat, — und dieser nimmt nun alles auf, was innerhalb der in diesen bestimmten, Grenzen liegt.

Ist die Gemeinde gemessen, so macht der Geometer eine genaue Beschreibung der Grenze der Gemeinden, in welcher die Länge aller Linien, und die Größe aller ein- und ausspringenden Winkel angegeben sind. — Diese Beschreibung wird dem Grenzprotocolle beigelegt.

50.

Anfang der Messung.

Der Ingenieur vertheilt die zu messenden Gemeinden unter die Geometer der ersten Classe. — Der Präfect bestätigt diese Vertheilung auf den Bericht des Steuer-Directors.

Jeder Geometer kann nur Eine Gemeine bekommen, oder höchstens zwei nebeneinander liegende, wo er dann in die zweite seine Gehülfen stellen kann.

Er kann keine neue Gemeinde erhalten, bis er alle Arbeiten in der ersten vollendet hat. Die Namen der zu messenden Gemeinden werden in den Gemeinden selber und den Nachbargemeinden und im Hauptorte des Arrondissements bekannt gemacht.

So wie die Messung einer Gemeinde anfängt, so accreditirt der Präfect den Geometer bei dem Maire der Gemeinde durch ein Instructionsschreiben, in welchem er ihm die Vortheile des Catasters aus-

einandersetzt, und indem es zugleich dem Maire vorgezeichnet wird, was er zu thun habe, um die Aufnahme der Flurkarten der Gemeinde zu unterstützen.

Der Geometer überreicht selber den Brief an den Maire und fängt gleich seine Arbeiten an.

Das erste ist, daß er die an dem Orte gebräuchlichen Maaße untersucht, sie mit den metrischen vergleicht, und hierüber eine Tabelle an den Ingenieur schickt.

Am Ende jedes Monats übergiebt er einen Bericht über die Lage seiner Arbeiten.

52.

Theilung der Gemeinde in Sectionen.

Die Eintheilung in Sectionen berührt weder das Grundeigenthum — noch andere Rechte. Die Sectionen können daher ohne alle andere Berücksichtigung so gewählt werden, wie sie am schicklichsten durch Lage, Gewohnheit und natürliche Grenzen bestimmt werden.

Die Sectionen (gewonnene Fluren) bilden jede gleichsam eine kleine Gemeinde für sich, und ihre Größe wird so bestimmt, daß sie auf Einen Bogen papier grand aigle gehen.

Sie können in verschiedenem Maaßstabe aufgenommen werden. Eine Section, die blos Waldun-

gen und Heiden enthält, wird im Maaßstabe von 5000 zu 1 aufgenommen. Eine, die Ackerland enthält, wird im Maaßstabe von 2500 zu 1 aufgenommen. Eine die Weinberge enthält, oder sehr klein vertheiltes Ackerland, oder viele Häuser, Gärten Baumhöfe, wie in Dörfern und Meilern, wird in dem großen Maaßstabe von 1250 zu 1 aufgenommen, so daß auch selbst das kleinste Eigenthum in der Flurkarte noch kann ausgedrückt werden.

Da alle Sectionen in demselben Formate (papier grand aigle) sind, so werden sie in einen Atlas zusammen gebunden und bilden den Atlas der Gemeinde, dessen erstes Blatt die Gemeindekarte ist (das tableaux d'assemblage), die den Zusammenhang und die Lage der Sectionen zeigt. — Weil auf jedes Blatt der Maaßstab gezeichnet wird, in dem es aufgenommen, so ist es von keinem Nachtheil, daß die Sectionen in verschiedenen Maaßstäben sind, da sie ohnehin nie zusammengelegt werden.

Hingegen bieten die verschiedenen Maaßstäbe eine große Bequemlichkeit dar, da nun jedesmal der gewählt werden kann, welcher der Vertheilung des Bodens am angemessensten ist.

Die Anzahl der Sectionen ist gewöhnlich 3 bis 8. Doch hängt sie von der Größe der Ge-

meinde und von der Kleinheit der Ackervertheilung ab.

Jede Section ist mit einem Buchstaben, A, B, C, D, bezeichnet und hat noch außerdem einen Namen, den sie schon in der Gemeinde hat, oder den ihr der Geometer mit Zustimmung des Maire giebt, z. B. bei den drei Bäumen.

Nachdem die Eintheilung in Sectionen vollendet, so entwirft der Geometer hierüber ein Protocoll, wenn er eine Abschrift von dem Ingenieur schickt.

53.

Die Instrumente des Geometers.

Für die Dreiecke wird der ganze Kreis gebraucht, oder auch das Astrolabium (graphometer).

Für die Aufnahme der Flurkarten ein kleines Graphometer, der Meßtisch, die Boussole, das Winkelkreuz, eine Meßkette von 10 Meter, und die verschiedenen Maasstäbe.

Welches Instrument auch der Geometer gebraucht, er ist gehalten, alle seine Messungen, so wie er sie macht, nach und nach auf den Plan der Section zu verzeichnen, und darf mit diesem Aufzeichnen nicht warten bis zum Ende der Aufnahme.

Der Geometer muß alle seine Instrumente verificiren, wenn er aus dem Hauptorte des Depar-

tements nach seiner Gemeinde abgeht. Dieselbe Verification wiederholt der Ingenieur bei seinen Rundreisen.

54.

Triangulirung.

Diese besteht:

1) im Messen der Standlinie.
2) im Orientiren derselben mit der Magnetnadel.
3) im Aussuchen der Dreieckpuncte.
4) in Beobachten der drei Winkel in jedem Dreieck.
5) im Berechnen der Dreiecke.
6) im Berechnen der senkrechten Abstände der Dreieckspuncte vom Meridian und Parallel des Kirchthurms der Gemeinde.
7) in der Verfertigung eines Registers, welches die Resultate dieser Rechnungen enthält.
8) im Aufzeichnen des Dreiecknetzes.

Der Geometer sucht sich in der Gemeinde eine schickliche Stelle zur Messung der Standlinie. Findet er keine, so mißt er in einer benachbarten Gemeinde. — Er bezeichnet ihre Endpuncte mit tief

eingeschlagenen Pfählen und mißt sie dann zweymal mit der Kette — wobei diese immer horizontal gehalten wird.

Die Dreieckpuncte wählt er so, daß wenigstens auf 100 Morgen ein Dreieckpunct falle, und überzieht so die ganze Gemeinde mit einem Dreiecknetze, wobei er sich zugleich an feste Puncte benachbarter Gemeinden anschließt.

Alle trigonometrische Operationen schreibt er in ein Register, welches in einer Colonne die Dreiecke, in einer zweiten die Winkel in Graden und Minuten hat, in einer dritten die Länge der Seiten. In einer vierten die Abstände der Dreieckpuncte von der Mittagslinie des Orts und von da auf ihre senkrechte Linie (die dem Aequator parallel ist), enthält.

Dann zeichnet er das Dreiecknetz in einem Maaßstabe von $\frac{1}{50000}$ zu 1, das Netz und das Register schickt er, ehe er seine Detailmessungen anfängt, an den Ingenieur, der seine Rechnungen verificirt.

55.

Aufnahme der einzelnen Stücke (Parcellen).

Nachdem der Geometer die Dreieckmessung vollendet, so macht er das alphabetische Verzeichniß al-

ler Grundeigenthümer und hängt dann die Aufnahme der Flurkarten (Sectionen) an.

Die Flurkarte soll den Boden einer ganzen Gemeinde mit ihren kleinsten Unterabtheilungen darstellen, sowohl die, welche die verschiedenen Benuzzungsarten (cultures), als auch die, so das verschiedene Eigenthum macht.

Eine Parcelle ist ein Stück Boden, das demselben Eigenthümer gehört und dieselbe Benutzungsart hat und in derselben Section liegt.

Ein Feld, was durch einen Bach, oder einen Graben, oder einen Weg oder eine Hecke in zwei Theile getheilt wird, bildet zwei Parcellen.

Ein Fußsteig — ein kleiner Wasserlauf oder eine Mauer, die zur Terasse dient, theilen kein Eigenthum in Parcellen. Eben so wenig, wenn die Felder in Schläge eingetheilt sind.

Kleine Culturen, die dem Wechsel unterworfen, als wie eine Wiese, in der einige Bäume, — ein Acker, auf dem einige Weinstöcke, — eine Weide, wo eine Kleinigkeit für den Augenblick cultivirt ist, bilden nur eine Parcelle.

Auch bilden die Hecken und Gesträuche, die die Wiesen und Felder umgeben, keine besondern Parcellen. Felsen, Sümpfe, Steinhaufen, die sich in den Feldern finden, werden nur dann als besondere

Parcellen angesehen, wenn sie größer, als zwei metrische Ruten sind.

Die Grundfläche der Häuser bildet eine besondere Parcelle. — Haus und Hofplan bilden nur Eine Parcelle. Eben so wenn ein Gärtchen beim Hause, das nicht größer als 20 Ruten.

Die Kirchen, die öffentlichen Gebäude und jedes öffentliche Eigenthum, das begrenzt ist, bildet eine Parcelle.

Zwei Häuser, wovon jedes eine besondere Thür hat, bilden auch, wenn sie demselben Besitzer gehören, zwei Parcellen.

Jede Parcelle mißt der Geometer besonders und trägt sie auf den Plan. — Die Festungswerke nimmt er nur im Umfange auf, da sie ohnehin nicht steuerbar sind.

Die Gletscher in den Alpen, die Dünen, die Rheden, Austerbänke ꝛc. werden nicht gemessen.

56.

Liste der Eigenthümer.

Vor allen muß sich der Geometer eine genaue Liste der Eigenthümer verschaffen. Die gegenwärtige Steuerrolle giebt ihm die Materialien dazu.

Diese Liste enthält den Namen, Vornamen und Beinamen von jedem Eigenthümer, so wie seine

Profession und seinen Wohnort. Sie ist alphabetisch geordnet, jeder hat seine Nummer und hinter jedem Namen sind so viele Linien weiß gelassen, als die Gemeinde Sectionen hat.

Auf die Genauigkeit dieser Liste muß er alle Sorgfalt verwenden.

57.

So wie die Messung anfängt, läßt der Maire bekannt machen, daß in der Section A gemessen würde, damit die Eigenthümer oder ihre Pächter der Messung beiwohnen könnten. — Der Geometer macht hierauf die Vortheile des Catasters bekannt und bittet sie, ihm ihre Grenzen anzugeben.

Außerdem kann er immer aus denen, so die meisten Kenntnisse der Flur haben, Einige als Anzeiger auswählen, die er bezahlt; für diese vergütet ihm die Regierung 2 Centimen für jede Parcelle, die auf seinem Plane ist.

So wie er einen Theil der Flur gemessen, numerirt er die Stücke mit Bleistift und schreibt die Nummer in ein Register und bei jede den Eigenthümer.

Da, wo Grenzstreitigkeiten sind, sucht er die Eigenthümer zu vereinigen. Gelingt es nicht, so zeichnet er die Grenze mit Puncten, so wie sie zu

seyn scheint, bis sie durch richterliches Erkenntniß bestimmt worden.

Finden sich gar keine Grenzen, so mißt er das ganze Stück zusammen, trägt eben so viel Nummern ein, als Eigenthümer Ansprüche machen.

Dasselbe thut er, wenn ein und derselbe Pächter Stücke von mehreren Eigenthümern in Pacht hat, zwischen denen nun die Grenzlinien durch die gemeinschaftliche Cultur verschwunden sind.

Werden die Grenzen festgestellt, während er noch in der Gemeinde ist, so trägt er solches in den Plan. — Werden sie später festgestellt, so müssen die Parteien ihm seine Reisekosten vergüten. Werden sie gar nicht festgestellt, so bleibt das Stück eine Gemeinheit zwischen den Eigenthümern, und die endlichen Auseinandersetzungen machen sich auf dem Mutationsregister der Gemeinde.

Auf dieselbe Weise verfährt er mit den Waldungen, die mehreren Eigenthümern zugehören, welche ihre Grenzen nicht angeben können oder wollen.

Auf dieselbe Weise verfährt er, wenn ein Eigenthum ungetheilt ist, und die verschiedenen Eigenthümer sich über die Theilung nicht einigen können, während er noch in der Gemeinde ist.

Alle Güter werden auf den Namen des Hausherrn geschrieben, wenn Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten ist. — Nach dessen Tode auf den Namen der Witwe die Güter, welche ihr gehören. — Ungetheilte Güter auf den gemeinschaftlichen Namen der Erben.

58.

Das Meßregister (Tableau indicatif.).

Die Flurkarte (le plan parcellaire) enthält die genaue Figur jeder Parcelle und ihre Nummer. Das zugehörende Meßregister enthält nun dieselbe Nummer und in fünf Colonnen noch folgende Nachrichten:

1. Den Namen des Eigenthümers.
2. Die Art der Cultur.
3. Den Inhalt.
4. Die Classe, in die das Stück gehört, und
5. Seinen reinen Ertrag.

Der Geometer füllt nur die ersten drei Colonnen des Meßregisters aus. — Die vierte und fünfte sind für die Abschätzung.

Bei der Verfertigung des Meßregisters nimmt er sein alphabetisches Verzeichniß der Einwohner und die Flurkarte zur Hand. Zuerst schreibt er mit

Dinte in jede Section fortlaufende Nummern, so daß sie immer von einem Stück aufs nebenliegende gehen. In jedem Stück steht noch eine Nummer in Bleistift, welche sich auf seine vorläufigen Meßregister bezieht, so er sich über die Eigenthümer der Stücke während der Arbeit entworfen.

Er trägt nun ins Namenverzeichniß bei jedem Namen die Nummern, welche er in jeder Section hat. Z. B. Etienne Dupré No. 25. der Namenliste hat

in Section A. No. 1. 7. 21. 35.
— — B. — 39. 11. 21.
— — C. — 18. 30.
— — D. —
— — E. — 17. 25. 70.

Ist auf diese Weise alles in das Namenverzeichniß eingetragen, so schreibt er in das Meßregister jeder Section neben die fortlaufende Nummer den Namen dessen, dem sie gehört. In der Section A. z. B. neben die Numern 1. 7. 21. 35. den Namen Etienne Dupré.

Da es einer der wesentlichsten Puncte der Messung, daß das Namenverzeichniß richtig sey, und jedes seinem rechten Eigenthümer zugeschrieben, so verwendet der Geometer hierauf alle Sorgfalt.

Sobald er eine Section vollendet, so bittet er des Sonntags den Maire, die Eigenthümer und die Anzeiger, mit ihm diese Section, die Karte und das Meßregister in der Hand, noch einmal Stück vor Stück nachzugehen, die Grenzen und die Namen der Eigenthümer durchzusehen, und so auf dem Felde dasjenige zu berichtigen, was etwa irrig aufgetragen oder eingeschrieben worden. *)

Der Maire, welcher gewöhnlich einer der Begütertsten in der Gemeinde ist, setzt natürlich einen Werth darauf, daß das Cataster vollkommen werde, und bietet alle Hülfsmittel dar, die in seiner Gewalt sind.

Der Geometer, der mehrere Monate in der Gemeinde lebt, der mit allen Einwohnern bekannt wird, der täglich auf dem Felde ist, und zuletzt mit

---

*) Das ist ein Fehler im Französischen Cataster, daß der Geometer bloß die Figur der Stücke aufs Papier zeichnet, aber nicht ihren Inhalt berechnet. Dieses geschieht nämlich auf dem Bureau des Ingenieurs. Wie viel Fehler würden sich nicht gleich auf der Stelle entdecken, wenn bei den sonntägigen Spaziergängen durchs Feld der Geometer jedem Eigenthümer nun zugleich aus dem Meßregister die gefundene Größe eines Stücks mittheilte.

allen Stücken so bekannt, daß er sie fast besser kennt, wie die Einwohner selber, und das, was ihm im Anfange mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft zu seyn schien, endigt damit, sehr leicht zu werden.

Sobald das Meßregister völlig berichtigt, schreibt er es auf einem gedruckten Bogen ins Reine, so wie auch das alphabetische Namenregister.

Ueber Stücke, deren Eigenthümer auf keine Weise aufzufinden sind, wird ein Protocoll aufgenommen, das vom Maire unterzeichnet wird, und sie werden ins Meßregister als Gemeindegründe eingetragen.

59.

Zeichnung des Plans.

Das Original der Flurkarte wird auf Zeichenpapier Grand-aigle gemacht. Nie darf ein Stück Papier an den Bogen angeleimt werden, so klein es auch wäre. Der Atlas der Gemeinde darf durchaus nur Ein Format haben.

Jede Section findet sich auf einem besonderen Blatte. Ist sie zu groß, so wird sie in zwei Theile getheilt und auf zwei Blätter gezeichnet. Ganz kleine Stücke, die über die Grenzen des Blattes

fallen, können auf eine weiße Stelle des Blattes gezeichnet werden, wenn solches ohne Verwirrung geschehen kann.

Wenn zwei Sectionen sehr klein sind, so können sie auf Ein Blatt gezeichnet werden.

Wird der Plan mit dem Meßtisch aufgenommen, so klebt der Geometer nicht mehr Blätter an einander, als die Größe des Formates Grand-aigle beträgt.

Die Maaßstäbe, welche für jede Gemeinde und für jede Section anzuwenden, bestimmt der Präfect auf Vorschlag des Ingenieurs.

Der von 1 auf 5000 wird nur da angewendet, wo die Stücke zwei metrische Morgen groß sind.

Der von 1 auf 2500 ist der allgemein übliche, wo vier und fünf Parcellen auf den Morgen gehen.

Der von 1 zu 1250 dient für Städte, Dörfer, Weiler und überall, wo mehr als fünf Parcellen auf den metrischen Morgen gehen.

Der Plan enthält den Namen der Gemeinde und den der Section. Die Grenzen der Section sind mit einem leichten Streifchen Farbe angegeben.

Die Grenzen der Parcellen sind mit Tuschlinien ausgezogen. Ebenso sind Landstraßen und öffentliche Wege mit Tuschlinien ausgezogen. Nach-

barwege und Fußpfade werden mit zwei punctirten Linien angegeben.

Flüsse und Bäche werden genau auf dem Plane angegeben, und die Richtung ihres Laufes mit einem Pfeile angedeutet.

Die Grenzsteine der Gemeinden bilden ein Millimeterquarré auf dem Plane, und die der Privaten ein Viertel-Millimeter.

Steinerne Brücken werden in Carmin angegeben; — hölzerne schwarz. Wassermühlen werden mit einem kleinen Rade bezeichnet. Windmühlen perspectivisch, und in Carmin, wenn sie von Ziegeln sind. Der Grund der Häuser wird auch in Carmin gelegt mit einer Schattenlinie. Die Schrift darf der Klarheit des Plans keinen Eintrag thun.

Parcellen, die so klein sind, daß sie auf dem Plane nicht scharf mit dem Zirkel können abgegriffen werden, werden im Meßregister in eine besondere Abtheilung eingetragen, und die Größe der Seiten in Zahlen beigeschrieben,

nämlich:

für den Maaßstab von 1250 alle die unter 3 Meter sind.

— — — — — 2500 — — 6 — —

— — — — — 5000 — — 12 — —

Der Geometer orientirt seine Sectionen mit der Magnetnadel und zieht in Entfernungen von

250 zu 250 Metern von der Thurmspitze des Orts Mittagslinien, und auf diese senkrecht in rother Dinte. Uebrigens bleiben die Blätter weiß.

Jedes Blatt hat den Datum des Tages, an dem es vollendet worden.

Sobald die Sectionen fertig, so zeichnet er nach seiner Triangulirung die Gemeindekarte (tableau d' assemblage) welche die Lage der Sectionen gegen einander angiebt, die Wege, die Flüsse, Berge, die Lage des Hauptortes und die Domänen-Waldungen.

60.

Arbeiten des Ingenieur-verificateur.

Dieser, der persönlich verantwortlich für die Arbeiten der Geometer ist, hat selbst das größte Interesse, sie zu beaufsichtigen. — Er muß sich daher durch öftere Rundreisen überzeugen, daß sie selber alle die Arbeiten machen, welche ihnen anvertraut; daß sie pünctlich die Instructionen befolgen, die ihnen gegeben sind, daß sie mit anhaltendem Fleiße arbeiten, und daß sie sich die Achtung und das Vertrauen des Maire und der Einwohner der Gemeinde erwerben.

Sobald er unterrichtet ist, daß die Dreieckvermessung einer Gemeinde vollendet ist, so muß er

hingehen und diese untersuchen und sehen, ob der Geometer die Instructionen wohl gefaßt hat und diese Arbeit, die die Basis aller andern ist, wohl ausgeführt.

Wenn Fehler vorgefallen, so läßt er solche verbessern, oder verordnet, daß die Arbeit wieder von vorne begonnen werde.

Zugleich sieht er, wie der Geometer sich anstellt, die Flurkarten aufzunehmen, und er kann ihm hierbei, so wie bei der Bildung des Meßregisters, mit seinem Rathe an die Hand gehen.

Ist er von dieser ersten Rundreise zurückgekommen, so macht er einen Bericht, wie er alles gefunden, den er dem Steuerdirector giebt, der solchen dem Präfecten zustellt.

Sobald der Geometer in einer Gemeinde alle seine Operationen vollendet hat, so muß der Ingenieur sich hinbegeben, um die Verification in Gegenwart des Geometers zu machen.

Zuerst untersucht er die Genauigkeit der Maaßstäbe und der Ketten.

Dann mißt er auf dem Felde lange Linien, entweder unmittelbar, oder mit Dreiecken, und mißt zugleich ihre Länge mit dem Cirkel auf der Karte.

Hierauf mißt er hin und her auf dieselbe Weise kleinere Linien auf dem Felde und auf der Karte.

In jeder Section mißt er dann mehrere Parcellen nach. — Die geringste Anzahl, die er nachmessen muß, ist drei in jeder Section.

Zugleich muß er untersuchen, ob der rechte Besitzer neben jedes Stück geschrieben worden. In jeder Section muß er wenigstens mit 20 Stücken diese Probe machen.

Nachdem er die Verification vollendet, so nimmt er ein Protocoll (procés-verbal) hierüber auf, welches folgende Puncte enthalten muß.

Untersuchung der Maaßstäbe.
— — — Nummerirung.
— — — Orientirung.
— — — großen Ausspannungen.
— — — kleinen Ausspannungen.
— — ob Wege und Bäche richtig aufgetragen.

Dieses Protocoll giebt zugleich jedes Stück an, welches auf dem Felde gemessen worden, so wie auch die Nummern, von denen die Namen der Eigenthümer sind untersucht worden. Das Protocoll schließt sich jedesmal mit einem bestimmten Urtheile über die Annahme oder Verwerfung des Plans.

Müssen Verbesserungen gemacht werden, so zeigt der Ingenieur solche in seinem Protocoll an und bemerkt am Ende desselben, wann sie gemacht worden.

Ist eine Section so fehlerhaft, daß sie muß verworfen werden, so führt der Ingenieur alle Umstände der Verification in einem besondern Tableau auf, damit der Präfect hiernach die Verwerfung des Plans aussprechen könne.

Verworfen wird der Plan, wenn die großen Entfernungen auf der Karte um $\frac{1}{2}$ Procent zu groß oder zu klein sind. Die Ausspannung der Karte ist dann unrichtig, und sie muß dann aufs neue gemacht werden.

Für die kleinen Entfernungen ist ein Fehler von 1 Procent erlaubt.

Für die Gegenden, wo die Oertlichkeit wegen der Gebirge und der Waldungen das Messen sehr erschwert, und wo man nur kleine Linien messen kann, ist eine etwas größere Fehlergrenze erlaubt, doch darf diese nie bis auf 1 Procent für die großen Linien gehen, und bis auf $\frac{1}{2}$ Procent für die kleinen. — Diese größere Fehlergrenze kann der Präfect erlauben, wenn der Ingenieur-verificateur die Nothwendigkeit derselben gezeigt hat.

Ist die Ausspannung eines Plans im Ganzen richtig, allein findet sich in einigen abgelegenen Theilen ein Fehler, der die angegebene Fehlergrenze überschreitet, so wird der Plan zwar nicht verworfen, allein dieses muß verbessert werden.

Für die Grundfläche der Gebäude ist eine Fehlergrenze von 2 Procent erlaubt, da diese immer so klein sind.

Wenn die Verwerfung des Plans oder aber die Verbesserung der Fehler derselben eine theilweise neue Aufnahme veranlaßt, und diese eine neue Verification, so muß der Ingenieur solche gratis thun, ohne daß der Geometer ihm etwas vergütet, weil solche Fehler nicht würden vorhanden gewesen seyn, wenn der Ingenieur die Arbeiten des Geometers immer gehörig beaufsichtigt hätte.

Das Original der Verification bewahrt der Ingenieur, damit er solches auf Verlangen vorzeigen kann. — Die nachgemessenen Linien zieht er auf der Karte mit rother Dinte.

Der Ingenieur führt ein Tagebuch über seine Rundreisen, welches er dem Inspecteur-général vorzeigt, wenn dieser das Departement bereist.

Der Ingenieur kann, wenn er krank ist, oder sonst eine legale Verhinderung hat, die Verification durch einen vertrauten Gehülfen (employé de con-

fiance) machen lassen. Doch muß dieser vom Präfecten auf den Vorschlag des Directeurs genehmigt seyn. — Auch kann er nicht mit der Messung irgend einer Gemeinde beauftragt seyn.

60.

Berechnung des Inhalts der Parcellen.

Der Landmesser hat bei der Aufnahme der Gemeinde die Figur jeder Parcelle nach dem verjüngten Maaßstabe auf die Karte gezeichnet.

Nach dieser Figur, welche auf dem Papiere verzeichnet ist, wird nun nach eben dem verjüngten Maaßstabe der Inhalt berechnet.

Diese Rechnung geschieht nicht vom Landmesser, sondern auf dem Bureau des Ingenieurs, wo auch die Karte copirt wird.

Der Ingenieur ist gehalten, ein Bureau zu haben, welches auf die gehörige Weise mit Rechnern, Zeichnern und Expeditionärs besetzt ist.

Die Berechnung des Inhalts geschieht unter seinen Augen, so wie die Gemeindekarten ankommen. — Während dieser Arbeit dürfen die Karten sein Bureau nicht verlassen.

Die Berechnung des Inhalts geschieht dadurch, daß die Figur in Dreiecke zerschnitten wird — daß

von dieser mit dem Zirkel die Grundlinie und Höhe gemessen werde, dann beide multiplicirt, und das Product mit 2 dividirt, wo man dann den Quadratinhalt findet.

Werden alle Dreiecke, die zu einer Figur gehören, addirt, so erhält man den Inhalt dieser Figur.

Diese Rechnungen werden durch den Gebrauch der Multiplicationstafeln sehr abgekürzt.

Für die sehr kleinen Parcellen nimmt der Rechner nicht die Längen der Linien vom Papier, da hierbei zu viel Irrthum zu besorgen, sondern aus dem Etat, in welchem der Geometer die Länge dieser Linien so angegeben, wie er sie auf dem Felde gemessen.

Der Inhalt der Wege, Straßen, Flüsse, Bäche wird ohne Dreiecke berechnet, indem man ihre Breite mit der Länge multiplicirt und Rücksicht auf die Krümmungen nimmt.

Ehe die Berechnung der Parcellen anfängt, läßt der Ingenieur das Grundeigenthum in jeder Section berechnen, das keiner Besteurung unterworfen, als königliche Forsten, Wege, öffentliche Plätze u. s. w. und bewahrt diese Rechnung für sich.

Oft werfen die Rechner, wenn ihre Summe nicht stimmen will, den Unterschied in die nicht

steuerbaren Gründe, und machen so ihre Rechnung stimmend. Diese erste Berechnung derselben dient daher dem Ingenieur zur Controlle.

Da die richtige Berechnung des Inhalts die Grundlage aller Catastralarbeiten ist, so muß der Geometer sich auf alle Weise von der Richtigkeit derselben zu überzeugen suchen.

Nachdem der Inhalt aller Parcellen berechnet und addirt, so überzieht er die Karte mit Quadraten und berechnet mit diesen noch einmal den Inhalt im Ganzen.

Oder er nimmt einige große Vielecke auf der Karte, theilt diese in Dreiecke und berechnet sie als große Parcellen.

Oder er schließt die Figur in ein großes Dreieck ein, berechnet von diesem den Inhalt, und zieht hiervon den Inhalt der Fläche ab, die zwischen der Umfangslinie der Figur und dem Dreiecke liegen.

Alle Berechnungen geschehen in metrischen Maaßen.

Nachdem der Inhalt aller Parcellen vollständig berechnet und verificirt ist, so schreibt der Ingenieur ihn ins Meßregister (tableau indicatif), und überliefert solches dem Steuerdirector.

61.

Der Atlas der Flurkarten.

Der Ingenieur ist beauftragt, zwei Copieen der Flurkarte machen zu lassen, welche zusammengebunden den Atlas der Gemeinde bilden und den Atlas des Cantons, der alle Gemeinden desselben enthält. An ihrer Spitze ist die Gemeindekarte (tableau d'assemblage).

Alle Karten müssen auf papier grand-aigle seyn, und an keiner darf eine eingefaltene Bande seyn.

Jede Karte muß so viel möglich eine Section enthalten. An der Umfangslinie sind die andern Sectionen oder die andern Gemeinden angegeben, mit denen sie zusammengrenzt.

Ist die Section zu groß, so muß sie auf zwei Blätter vertheilt werden, aber so, daß die Theilung nach natürlichen und festen Grenzen gemacht werde.

Wenn zwei Sectionen, die beisammen liegen, sehr klein sind, so können sie auf ein Blatt gezeichnet werden; allein die Umfangslinie von jeder muß mit einer besonderen Farbe bezeichnet seyn.

Die Karten folgen im Atlas nach der Ordnung der Sectionen und haben eben den Buchstaben und den Namen der Section (Flur).

Wenn in einer Section ein Theil herausgenommen und der Kleinheit der Parcellen wegen in einem größeren Maaßstabe gezeichnet worden, so folgt diese Karte unmittelbar auf die Section, wozu sie gehört. — Diese Karte heißt: Carte de developpement.

Auf jeder Karte ist unten der Maaßstab angegeben. Eine Windrose, die auf die Karte gezeichnet, zeigt Nord, Süd, Ost und West an.

Die Karten des Atlas sind ohne Farben, auch ohne Buchstaben, welche die verschiedenen Culturen anzeigen; allein jede Parcelle trägt ihre Nummer.

Die Umfangslinie jeder Section ist mit einem besonderen Farbenstriche umgeben, und auf der Gemeindekarte hat die Umfangslinie der Section dieselbe Farbe.

Ein Streifchen grün bezeichnet die königlichen Forsten. Die Häuser sind roth. Die nicht steuerbaren Gründe sind mit einem blauen Streifchen umgeben. Die Flüsse und Bäche mit Wassergrün.

In der Gemeindekarte ist alles in Tusche gezeichnet. Die Lage des Hauptortes und der Dörfer ist in Carmin gezeichnet; — die Grenzen jeder Section mit verschiedenen Farbenstreifen, die der Gemeinde mit einem stärkeren Streifen — und die kö-

niglichen Waldungen, so wie die der Gemeinde, mit einem grünen Streifchen.

Der Ingenieur muß auf die Gemeindekarte (tableau d'assemblage) die Berge, Hügel, die Straßen, die Wege, Flüsse, Bäche, Mühlen, die großen Höfe und einzelnen Häuser zeichnen, so wie alle merkwürdige Gegenstände, welche die Auffuchung der Karten im Atlas erleichtern können.

Der Titel jeder Gemeindekarte enthält den Namen des Departements, des Arrondissements, des Cantons und der Gemeinde, das Jahr der Verfertigung und den Namen des Präfecten, des Directors, des Maire, des Ingenieurs und des Geometers.

Der Ingenieur läßt den Atlas binden, und so, daß die Blätter gefalten und im Rücken des Bandes an einen Papierstreifen geklebt werden.

Der Atlas einer Gemeinde wird dann erst gemacht, wenn die Abschätzung derselben vollendet ist.

Für die Abschätzung wird eine Copie des Plans auf Oelpapier gemacht (Atlas portatif), — oder auch auf anderes Papier, wenn der Directeur dieses vorzieht. Dieser Plan ist in groß Quart und bloß geheftet. — Das Original der Flurkarte darf nie zur Abschätzung gebraucht werden, da dieses zu viel dadurch leidet.

63.

Uebergabe aller Arbeiten an die Direction.

Alle Stücke, die sich auf die Messung beziehen, müssen vom Ingenieur an die Steuerdirection abgeliefert werden.

Sobald die Größe der Felder, Wiesen, Waldungen berechnet ist, übergiebt der Ingenieur folgende Stücke:

1. Das Protocoll über die Begrenzung.
2. Das Dreiecknetz und die Register.
3. Das Protocoll über die Verification.
4. Die alphabetische Namenliste der Einwohner.
5. Das Meßregister (tableau indicatif), welches die erste Berechnung enthält.
6. Das zweite Rechnungsregister, das mit Quadraten oder großen Vierecken geführt worden.
7. Der atlas portatif für die Abschätzung. Sobald die Abschätzung definitiv angenommen ist, übergiebt er:
8. Die beiden Atlas der Gemeinde, gebunden.

Am Ende der ganzen Catasterarbeit übergiebt er:

9. Die Originale der Flurkarte.
10. Die Hefte über die erste Berechnung der Parcellen und alle anderen Stücke, die in den Archiven verdienen aufbewahrt zu werden.

Bis zur Vollendung des ganzen Catasters von Frankreich kann der Ingenieur alle Originale der Flurkarte aufheben, indem er dem Directeur einen Schein übergiebt, wenn er ihm die Atlasse überreicht.

Er bewahrt diese Originale mit Sorgfalt, gebraucht sie bei der Vergleichung des Anschlusses neuer Gemeinden und giebt den Grundeigenthümern, die solches verlangen, Auszüge aus dem Plane.

Wenn der Ingenieur stirbt oder in ein anderes Departement geht, so übernimmt sein Nachfolger diese Originalacten, über die in Gegenwart des Directeurs ein Verzeichniß gemacht wird.

Am Ende jedes Monats übergiebt der Ingenieur an den Directeur eine Uebersicht über alle Arbeiten des Feldes und des Cabinets, die in dem Monate gemacht worden.

64.

Die Beerbten, welche für ihre Güter einen Auszug aus dem Plane wünschen, wenden sich an den Ingenieur, der sie ihnen zu folgenden Preisen liefert:

Für 10 Stücke oder weniger, so auf demselben Blatte liegen 2 Franks.

Für jedes Stück weiter, das auf demselben Blatte liegt, 20 Centimen.

Für jedes Stück so auf einem besondern Blatte liegt, wo zugleich die anschießenden Erben angegeben, 50 Cent.

Für die Copie eines ganzen Plans einer Gemeinde für das Stück 5 Cent.

Sind diese Copien in Farbe, so kosten sie die Hälfte mehr.

Hiervon bekommt der Geometer, welcher die Gemeinde aufgenommen, ein Viertel, und der Ingenieur drei Viertel.

Diese Preise sind das Minimum. Wollen die Eigenthümer mehr Detail angegeben haben, so müssen sie sich voraus hierüber mit dem Geometer verstehen. In streitigen Fällen entscheidet der Präfect auf den Bericht des Steuerdirectors.

Die Auszüge aus dem Meßregister und aus der Classirung werden bey der Steuerdirection nachgesucht, welche solche für 5 Cent. die Parcelle giebt, wenn für mehr, als 10 Stücke, gefordert werden. Für 10 oder für weniger als 10, erhält sie 50 Centimen.

Die Abschätzung des reinen Ertrags.

65.

Das Cataster theilt sich in zwei große Abtheilungen.

1) In die Vermessung und
2) in die Abschätzung des reinen Ertrags.

Die Grundsteuer wird von allem unbeweglichen Eigenthume in Verhältniß seines reinen Ertrags bezahlt.

Der reine Ertrag ist dasjenige, was übrig bleibt, wenn man vom rohen Ertrage die Cultur- und Erhaltungskosten abzieht.

Der steuerbare Ertrag ist der reine Ertrag, so wie er im Durchschnitt für eine Reihe Jahre (z. B. 10 oder 15) ist berechnet worden.

Die verhältnißmäßige Gleichheit in der Vertheilung (l'egalité proportionelle dans la repartition) ist der Fundamentalgrundsatz bei der Grundsteuer. Sie ist völlig unabhängig von allen persönlichen Eigenschaften des Besitzers.

Alles unbewegliche Eigenthum theilt sich in zwei große Abtheilungen.

Die erste umfaßt alles Grundeigenthum (die Fläche).

Die zweite umfaßt die Gebäude — (den cubischen Gehalt).

Abschätzung des Grundeigenthums.

66.

Der Ertrag des Grundeigenthums ist sehr ungleich. Er hängt von der Fruchtbarkeit des Bodens ab und dem der größern oder geringern Cultur, die ihm gegeben wird. — Das Cataster setzt diesen Ertrag fest, so wie er sich in dem Augenblicke der Abschätzung findet.

Eben so sind die Culturkosten, welche vom rohen Ertrage müssen abgezogen werden, sehr ungleich, wenn man Gemeinden mit Gemeinden vergleicht.

Es ist nicht möglich, diese Verschiedenheiten alle vorauszusehen und in eine Instruction zu specificiren.

Es ist hier auch hinreichend, einige Regeln im Allgemeinen zu bestimmen, von denen der Abschätzer mit seinen Kenntnissen des Ackerbaues die Entwickelung sowohl, wie die Anwendung, nach der Oertlichkeit der Gemeinde macht, die er abzuschätzen hat.

Culturkosten.

Die Culturkosten sind sehr verwickelt und mannigfaltig und schwer im Einzelnen zu berechnen. Man

kann alles im Allgemeinen sagen, welche Gegenstände dazu gehören:

1) Die Zinsen des Betriebcapitals, das im Viehstande, in den Ackerwerkzeugen und in allen den Vorschüssen besteht, die nothwendig zum Betriebe des Ackerbaues sind, und die man machen muß ehe man so weit kommt, daß man Erzeugnisse zu verzehren und zu verkaufen hat.

2) Der Gesindelohn; dann Sattler-, Schmiede- und Wagnerarbeit, so zur Erhaltung der Ackergeräthschaften und der Bespannung nothwendig ist.

3) das Saamenkorn, so zur Aussaat gebraucht wird.

4) Die Kosten der Ernte, die nach der Verschiedenheit der Gegend sehr abweichend sind. Hierher gehört: Das Schneiden des Getreides, das Einscheuern, das Dreschen, Aufspeichern und das Führen auf den Markt.

5) Kosten der Unterhaltung. Hierher gehören Deiche, Schleusen, Graben, Hecken, welche zur Erhaltung des Grundes und zur Sicherung gegen Beschädigungen nothwendig sind.

Abschätzung in Gelde.

66.

Die Grundsteuer wird in Gelde bezahlt, alle Abschätzungen des reinen Ertrags müssen ebenfalls in Gelde gemacht werden.

Alle Pächte, die in Frucht bestehen, alle Dienste die in Natur geleistet werden, müssen in Geld veranschlagt werden.

Die Abschätzung geschieht ohne Rücksicht auf andere Lasten.

67.

Jedes Grundeigenthum wird abgeschätzt ohne Rücksicht auf andere Lasten, die noch etwa auf demselben haften. Diese Lasten ändern nicht den reinen Ertrag. Sie machen blos, daß der Grundeigenthümer nicht allein diesen reinen Ertrag empfängt, sondern daß noch ein anderer Miteigenthümer im Gute ist, der einen Theil seiner Revenüen zieht. Aber der Grundeigenthümer ist berechtigt, von der Reale, so er einem andern Miteigenthümer giebt, den Theil der Grundsteuer abzuziehen, der auf diese Reale fällt.

Wenn ein Grundeigenthümer auf das Recht Verzicht thut, so ihm das Gesetz giebt, diesen Ab-

zug zu machen, so ist dieses ein Vertrag zwischen Privaten, der dem Staate nicht nachtheilig seyn darf. Der Eigenthümer bezahlt dann nichtsdestoweniger die Steuern des Ganzen.

Eintheilung der Ländereien in Classen und Culturarten.

68.

Die Abschätzung des rohen Ertrags, die der Culturkosten, und die endliche Bestimmung des reinen Ertrags werden nicht einzeln für jedes Stück und für jedes Grundeigenthum gemacht. Man theilt die Stücke, so von jeder Culturart vorhanden, in eine bestimmte Anzahl Classen, man schätzt dann den Morgen jeder Classe ab, und wendet dann diese Abschätzung auf alle Ländereien der Gemeinde an, welche zu derselben Culturart gehören, und die in derselben Classe sind.

Mittlere Pachtpreise.

69.

Eine gewisse Kenntniß der Ernten, die der Boden giebt, der Vorschüsse und der Culturkosten, so er erfordert, kann alle diese Rechnungen über den reinen Ertrag reichlich ersetzen, so wie solches die

Erfahrung bei denen zeigt, die Ländereien in Pacht geben — und bei denen, welche sie in Pacht nehmen.

Der mittlere Pachtpreis ist der wahre reine Ertrag, nur muß man in ihn nicht die Unterhaltung der Gebäude einbegreiffen, die zur Ackerwirthschaft nothwendig sind, noch die Vorschüsse, so der Viehstand erfordert, in denen Gegenden wo der Grundbesitzer solchen zu stellen gewohnt ist.

Jeder Abschätzer muß von diesen Grundsätzen durchdrungen seyn und sich fragen: „Wenn ich Eigenthümer dieses Gutes wäre, so würde ich als Pacht wahrscheinlich so viel daraus ziehen — und wenn ich in dem Falle wäre, Pächter zu seyn, so könnte ich so viel Pacht davon geben." Das heißt: den Preis um den dieses Eigenthum verpachtet wäre, wenn für seine Bewirthschaftung der Besitzer weder Gebäude, noch Vieh, noch Ackergeräthe, noch Saatkorn gäbe, sondern blos gehalten wäre, die Grundsteuer davon abzutragen.

In einigen Departements würde der Eigenthümer schwerlich einen Pächter finden, wenn er nicht zugleich die Gebäude gäbe, und in andern würde er keinen finden, wenn er nicht zugleich den Viehstand, die Ackergeräthe und die Einsaat stellte. In diesem Falle verbindet er mit seiner Eigenschaft als

Grundbesitzer, die des Besitzers eines Theils der zur Bestellung nöthigen Vorschüsse — oder gar aller — und für diesen Theil seines Vermögens kann er keine Grundsteuer bezahlen.

Die Abschätzung muß daher immer nur den Grund und Boden treffen und sie geschieht immer auf dieselbe Weise, sey es, daß der Eigenthümer das Gut selber baue, oder daß er es verpachtet habe und die Gebäude und den Viehstand stelle, oder blos die Gebäude, oder gar nichts. — Es ist immer nur vom Ertrage des Bodens die Rede und nicht von dem, was dazu dient, und was nothwendig ist, diesen Ertrag hervorzubringen.

Abschätzung des Ackerlandes.

70.

Um den besteuerbaren Ertrag des Ackerlandes zu bestimmen, untersucht der Abschätzer zuerst die Art Früchte, die er trägt, indem er sich an diese hält, die allgemein gebaut werden, als: Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Flachs, Hanf, Tabak, Oelpflanzen, Farbepflanzen u. s. w. Er untersucht dann ferner, welches der Werth des rohen Ertrags in gewöhnlichen Jahren sey, wenn sie ohne außerordentliche Kosten und ohne ungewöhnliche Arbeiten

nach Landessitte bestellt werden und nach dem dort üblichen Fruchtwechsel. Er nimmt hierbei den Durchschnitt von 15 Jahren, indem die zwei höchsten und die zwei niedrigsten Jahre weggelassen werden.

Man kann annehmen, daß in 15 Jahren jeder Fruchtwechsel seinen mehrfachen Kreislauf mache, daß in ihnen ebenfalls die gewöhnlichen Mißjahre seyn werden, so wie die Fehlernten, die durch Hagelschlag und andere Zufälle entstehen.

Darauf berechnet der Abschätzer die Culturkosten, welche an Arbeit, Dünger, Saamen und Erntekosten aufgehen. — Die Folge des Fruchtwechsels und das Verhältniß zwischen dem Ertrage und dem Saamen — das wievielste Korn geerntet wird.

Die Güte des Bodens.

71.

Die Verschiedenheiten des Bodens sind sehr zahlreich. Hier ist eine dicke Schicht ganz reiner Dammerde, dort ist sie mit Thon, mit Steinen, mit Kieseln, mit Sand gemischt. — Sie ist nur geeignet entweder zum Fruchtziehen — und trägt Waizen, Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. oder zu Futterkräutern, und trägt rothen Klee, Lucern, Heu

u. s. w., oder zu Oelpflanzen, und trägt Hanf, Flachs, Rübsamen u. s. w. oder zu Gemüsen, und trägt Bohnen, Erbsen, Kohl u. s. w.

Der Abschätzer bestimmt die Culturkosten nach der Anzahl Zugvieh, die gebraucht wird, nach der Anzahl Arbeiter, so vonnöthen und nach der Menge der Pflügungen, so der Boden bedarf.

Für jeden Morgen wird die Summe des Saamengutes entweder nach dem Gewicht oder nach Fruchtmaaßen bestimmt.

Unter dem Fruchtwechsel wird die Reihe Jahre verstanden, in denen das Ackerland eine Folge verschiedener Culturarten erhält.

Der gewöhnlichste ist von drei Jahren, wo man Einmal Sommerfrucht, Einmal Winterfrucht und Einmal Brache hat. Allein es giebt Ländereien, die so undankbar sind, oder so entfernt von der Dungstätte, daß man nach jeder Ernte genöthigt ist, ihnen ein oder mehrere Jahre Ruhe zu gönnen. In sehr fruchtbarem Boden, oder da, wo man stark düngen kann, läßt man gewöhnlich mehrere Culturen einander folgen, und die Perioden des Wechsels sind von fünf, sechs, sieben und mehrern Jahren. Das Verhältniß der Ernte zum Saamenkorn ist

gewöhnlich bekannt, und wird in Körnern ausgedrückt. Kennt man dieses und die Menge des Eingesäeten und den Fruchtwechsel, so kann der Abschätzer leicht den Durchschnitt des Ertrags für ein gemeines Jahr berechnen. — Die Brachen mit eingerechnet.

Die Menge Früchte, die der Pächter an seinen Pachtherrn bezahlt, wenn die Pächte in Frucht gestellt sind, sind überall bekannt. Gewöhnlich ist es die Hälfte oder ein Drittel, oft sind sie auch in Geld verwandelt. Sind sie noch in Frucht, so bestimmt der Abschätzer ihren Werth nach den mittlern Marktpreisen.

Der Abschätzer sammelt alle diese Nachrichten, sowohl indem er die Flur begeht, als auch durch Fragen, so er an den Maire und die Anzeiger macht, und er zeichnet sie in seinem Etat der Classificirung auf. Wenn sie auch nicht hinreichend sind, um ihm eine vollständige Kenntniß des besteuerbaren Ertrags jeder Classe zu geben, so sind sie ihm doch ungemein nützlich. Indem er sie mit den Pächten, Käufen und andern geschriebenen Acten zusammenstellt, so kann er durch Vergleichung die Wahrheit finden und selbst die richtige Angabe der Pächte beurtheilen.

Abschätzung der Weinberge.

72.

Die große Verschiedenheit der Weinberge, die in Hinsicht ihrer Lage, ihres Bodens, ihrer Bearbeitung und ihres Ertrags Statt findet, macht die Veranschlagung derselben ungemein schwierig.

Zu den Pachtungen kann man selten seine Zuflucht nehmen, da es nicht gebräuchlich ist, die Weinberge zu verpachten.

Das Gewöhnliche ist, sie für die Hälfte oder für ein Drittel zu verpachten. Der Abschätzer bestimmt dann den mittlern Ertrag dieses Drittels und den mittlern Preis des Weins.

Dort, wo die Weinlese am Stock verkauft wird, da kann man aus diesen Verkäufen den mittlern rechten Ertrag wohl bestimmen. Allein die Culturkosten müssen dann abgezogen werden, und die Bestimmung von diesen hat große Schwierigkeiten.

Hierzu kommt, daß der Weingarten oft noch andere Pflanzen zwischen den Weinstöcken trägt und selbst in einigen Gegenden mit dem Pfluge bestellt wird.

Der Abschätzer bestimmt den rohen Ertrag des Weinbergs aus einem Mittel von 15 Jahren, so

wie beim Acker, indem er voraussetzt, daß er auf gewöhnliche Weise bebaut worden, ohne außergewöhnliche Kosten und Arbeit.

Darauf bestimmt er die Kosten der Cultur, die Arbeit, den Dünger, die Unterhaltung, so nothwendig, endlich die der Weinlese und des Einkellerns.

Außerdem zieht er noch ein Funfzehntel ab dafür, daß der Weinberg, wenn er neu gepflanzt, nicht gleich wieder tragbare Stöcke hat.

Das, was übrig bleibt, ist der reine Ertrag, der besteuert wird.

Die Weinberge, welche, nachdem sie eine Reihe Jahre gestanden, ausgehauen werden und dann entweder besäet oder eine Zeitlang dreisch liegen, ehe sie wieder aufs Neue bepflanzt werden, müssen in ihrem reinen Ertrage mit Rücksicht hierauf berechnet werden.

Die Weinberge werden in mehrere Classen getheilt. Die Classe richtet sich nicht allein nach der Güte des Weins sondern nach seiner Menge und seinem Preise, weil oft der beste Weinberg nur sehr wenig trägt.

Abschätzung der Gärten.

73.

Die Gärten müssen nach ihrem möglichen oder wirklichen Pachtpreise angeschlagen werden, indem

ein Mittel aus 15 Jahren genommen wird. — Sie können nie niedriger stehen, als das beste Ackerland der Gemeinde.

Die Gärten, so wie die Weinberge, sind selten verpachtet. Sie bezahlen wie das beste Ackerland, weil sie immer einen hohen Ertrag haben, selbst wenn sie auf schlechtem Boden liegen, da sie gewöhnlich nahe bei den Häusern und bei der Düngstätte sind und daher einer sorgfältigeren Bearbeitung fähig.

Liegen sie zugleich auf gutem Boden, so können sie aufs Doppelte und aufs Dreifache des besten Ackerlandes angeschlagen werden.

Diejenigen Gärten, die von einem Gärtner von Profession bearbeitet werden, der den Gartenbau als ein Gewerbe treibt, werden im Verhältniß ihres höheren Ertrags auch höher angeschlagen.

Lustgärten und Parks werden so hoch angeschlagen wie der beste Ackerboden der Gemeinde.

Gründe, die eingehegt sind, werden angeschlagen wie nicht eingehegte. Weder der höhere Ertrag, der durch die Einhegung kommt, noch die Kosten, die durch die Einhegung veranlaßt werden, kommen bei der Abschätzung in Betracht.

Enthalten die Einhegungen (enclos) mehrere verschiedene Culturarten, als Wald, Wiesen u. s. w. so

werden diese eben so einzeln abgeschätzt, als wenn sie nicht eingehegt wären.

Abschätzung der Wiesen.

74.

Der bestimmbare Ertrag der Wiesen wird nach einem 15jährigen Durchschnitte berechnet.

Man weiß gewöhnlich, wie viel der Morgen jeder Classe an Heu trägt — auch von welcher Güte und welchem Preise es ist. Zieht man hiervon die Kosten der Wässerung ab, ferner die der Düngung oder der Befahrung mit Erde, dann die des Schneidens und Trocknens und Aufschoberns, so hat man den reinen Ertrag. — Auf diese Weise bestimmt der Abschätzer den besteuerbaren Ertrag ohne große Mühe.

Ebenso bestimmt er den der Weiden nach der Anzahl Vieh, das darauf getrieben wird, nach dem, was dieses bezahlt.

Künstliche Wiesen werden angeschlagen wie Ackerland derselben Güte.

Nasse Wiesen und Sumpfwiesen müssen nach dem angeschlagen werden, was der Eigenthümer wohl am Pacht erhalten könnte, wenn er sie verpachtete.

Sind Felder, Wiesen und Weinberge mit einzelnen Fruchtbäumen besetzt, so wird bei der Ab-

schätzung hierauf keine Rücksicht genommen — weder daß sie den Ertrag vermehren, noch daß sie durch Aussaugen und Beschatten des Bodens die Güte desselben vermindern.

Ist der Rand des Ackers oder der Wiese ganz mit Bäumen besetzt, so vermehren diese den Ertrag.

Ist das ganze Feld mit Bäumen bepflanzt, so wird es besonders classirt.

Bilden die Bäume den Hauptertrag, so tritt es in die Classe der Baumhöfe.

Abschätzung der Waldungen.

75.

Die Abschätzung der Waldungen, die in regelmäßigen Schlägen liegen, macht sich nach dem Mittelpreis ihrer jährlichen Schläge, nachdem die Kosten der Waldhuth und des Anpflanzens abgezogen worden.

Liegt er in 15 Schlägen, von denen jährlich Einer gehauen wird, so wird hiernach sein jährlicher Ertrag berechnet.

Liegt er in 20 Schlägen, so berechnet man seinen Ertrag auf dieselbe Weise.

Die Waldungen, welche nicht in regelmäßigen Schlägen liegen, werden durch Vergleichung mit diesen abgeschätzt.

Da der größere Werth des Hochwaldes kurz vor dem Abtriebe nicht als Maaßstab beim Cataster dienen kann, das auf die ganze Folge der Jahre berechnet ist, so werden die Hochwaldungen einer Gemeinde so wie die andern angeschlagen.

Indem der Hochwald wie die Schlagsetzungen angeschlagen werden, so muß bei der Classirung doch immer auf die Bodengüte beider Rücksicht genommen werden.

Wenn im Schlagholze einiges Hochholz steht, so wird hierauf keine Rücksicht bei der Abschätzung genommen. Die Regierung will die Waldeigenthümer begünstigen, welche einen Theil ihrer Waldungen zu Hochwald ziehen.

Maulbeerwälder, Castanienwälder, Olivenwälder gehören nicht zu dem Hochwalde, und werden nach ihrem reinen Ertrage abgeschätzt.

Die Baumgärten werden nach ihrem Ertrage abgeschätzt, und zu diesem die Nebencultur, wie z. B. der Graswachs, hinzugefügt.

Verschiedene andere Culturen.

76.

Reisfelder, Maisfelder, Hopfengärten, Tabakpflanzungen, Kartoffelpflanzungen u. s. w. werden

nur dann besonders angeschlagen, wenn diese Culturen dauernd sind. — Sind sie dieses nicht, so treten sie mit in den Cyclus des Fruchtwechsels.

Heiden, Sümpfe, Wüsteneien u. dergl. werden nach ihrem reinen Ertrage bestimmt, so gering dieser auch seyn mag. In keinem Falle können sie niedriger, als einen halben Frank für den metrischen Morgen im besteuerbaren Ertrage angesetzt werden.

Steingruben und Bergwerke werden nach der Oberfläche abgeschätzt, die sie einnehmen. Hierzu werden ihre Halden gerechnet, ihre Teiche und ihre Wege. Diese werden angeschlagen wie der benachbarte Boden.

Die Torfstechereien werden ebenfalls nach ihrer Oberfläche abgeschätzt, und wie die anstoßenden Grundstücke.

Die Teiche werden nach einem 15jährigen Durchschnitte des Ertrags der Fischerei angesetzt, indem die Kosten der Unterhaltung des Fischfangs und der Besetzung abgezogen werden.

Es giebt Teiche, die abwechselnd zur Cultur dienen. Dieser ihr Ertrag wird zusammengesetzt berechnet.

Die Canäle für die Schiffahrt werden so wie ihre Dämme und Ufer nur nach der Oberfläche ab-

geschätzt, aber so hoch wie die besten Ländereien in der Gemeinde.

Der Canal gehört mit dem Theile, mit dem er in einer Gemeinde liegt, in die Steuerrolle der Gemeinde.

Nichtschiffbare Canäle, die das Wasser auf Mühlen oder Hammerwerke leiten, oder auch wegleiten, werden angeschlagen wie der beste Ackerboden der Gemeinde.

Salzseen und Salinen sind angeschlagen wie der beste Boden der Gemeinde, und die Gebäude wie andere Gebäude.

Die Bleichen werden angeschlagen wie Wiesen derselben Gattung.

Die Brücken, welche Privaten gehören, werden nach der Oberfläche, die sie einnehmen, angeschlagen wie der beste Boden der Gemeinde.

Abschätzung der Gebäude.

77.

Jedes Haus, Gebäude, Werkstätte, Hammerwerke und überhaupt alles, was Gebäude heißt, wird zweimal angeschlagen, zuerst nach der Oberfläche, die es einnimmt, und die immer angeschlagen wird wie der beste Boden der Gemeinde, dann nach

seinem Miethwerthe, wobei der Anschlag der Oberfläche abgezogen wird.

Der reine besteuerbare Ertrag der Wohnhäuser, an welchem Orte sie auch liegen mögen, sey es, daß der Eigenthümer sie selber bewohnt, oder sie durch Andere bewohnen lasse, wird bestimmt nach dem mittleren Miethwerthe, der nach 10 Jahren berechnet ist, wovon ein Viertel abgezogen wird für die Kosten der Unterhaltung und für das allmählige Aelterwerden und endliche Verschwinden des Hauses.

Das Minimum des reinen Ertrags eines Hauses ist für die Oberfläche der Ertrag des besten Ackerlandes.

Für das Gebäude selber aber das Doppelte hievon, wenn es nur einen Erdstock hat. Das Dreifache hingegen, wenn es Eine Etage hat, und das vierfache, wenn es mehrere hat.

Das Dach, wie es auch gebaut seyn möge, wird nie für eine Etage gerechnet.

Die Keller kommen mit in den Anschlag des reinen Ertrags — Auch wenn sie von den Wohnungen entfernt liegen, so kommen sie doch in den Anschlag der Gebaude.

Gehört ein Haus mehreren Eigenthümern, so wird jede Etage besonders nach dem Miethwerthe

angeschlagen; die Oberfläche wird aber bloß der unteren Etage abgezogen.

Die Gebäude, die zum Landbau gehören, als Scheuren, Pferdeställe, Viehställe, Speicher, Keller, Preßhäuser u. s. w. werden nicht als Gebäude angeschlagen, sondern nur ihre Oberfläche als Land der besten Classe.

Hammerwerke, Wasser-, Wind- und Schiffmühlen, öffentliche Böden, Fabriken, Ziegeleien, Papiermühlen, Glashütten u. s. w. werden zuerst nach der Oberfläche angeschlagen, die sie einnehmen — dann nach ihrem Miethpreise, der in einem Durchschnitt von 10 Jahren berechnet wird. Sind sie nicht vermiethet, so richtet er sich nach dem Miethwerthe ähnlicher Werke, die in dieser oder in benachbarten Gemeinden verpachtet sind. — Finden sich keine Pachtungen und auch sonst keine Vergleichungspuncte, so berücksichtigt der Abschätzer den alten Anschlag, und wenn dieser gar zu niedrig, so erhöht er diesen im Verhältnisse, daß die niederen Abschätzungen in der Gemeinde höher geworden, als die alte Rolle sie angab.

Nichtsteuerbare Gegenstände.

78.

Die Straßen, öffentliche Plätze, öffentliche Brunnen, Marktplätze, die großen Heerstraßen, die

Nachbarwege, die öffentlichen Spaziergänge, die Wälle, die Flüsse, die Bäche, Seen und nackte Felsen, sind in der Steuerrolle nicht anschlagbar.

Oeffentliche Spaziergänge, die Privatpersonen gehören, werden angeschlagen als Lustgärten.

Die Waldungen, die der Krone gehören, sind wie die unveräußerlichen Nationalwaldungen nicht steuerpflichtig.

Die Nationaldomänen, welche nichts einbringen, sie mögen veräußerlich oder nicht veräußerlich seyn, sind nicht anschlagbar.

Alle Güter, die zu der Dotation der Krone gehören, sind nicht anschlagbar.

Paläste, Kirchen und überhaupt alle Gebäude, die zum öffentlichen Dienste gehören, sind nicht anschlagbar.

Gehören sie Privatpersonen, so werden sie angeschlagen.

Alle Nationalgüter, außer den Waldungen, werden wie anderes Eigenthum derselben Gattung angeschlagen; die Gemeindegüter werden ebenfalls besteuert wie andere Güter derselbe Gattung.

Ausgenommen sind das Rathhaus, die Schulen und Hospitäler.

Ebenso werden Heiden, Wüsteneien und Sümpfe, die in einer Gemeinde liegen, auf die gewöhnliche Weise angeschlagen, und die Grundsteuer von der Gemeinde entrichtet.

Neue Culturen und neue Anpflanzungen, die nach der Verfertigung des Catasters entstehen, bleiben auf ihrem alten Satze stehen, bis die Periode der Erneuerung des Catasters kommt.

Für die, welche früher gemacht worden, bleibt der niedrige Steuersatz, bis die Jahre abgelaufen, die das Gesetz für diese bestimmt.

Ueberall, wo das Ackerland als Maaßstab des Anschlages von Hauptplätzen, Parks u. s. w. dient, wird Ackerland der ersten Classe verstanden, und wenn in der Gemeinde sich keins finden sollte, so wird das einer benachbarten Gemeinde genommen, die mit dieser die meiste Aehnlichkeit hat.

Wenn auf diese Weise der besteuerbare Ertrag alles unbeweglichen Eigenthums in einer Gemeinde ausgemittelt worden, so heißt dieses: die Gemeinde ist abgeschätzt.

Schwierigkeit der Abschätzung.

79.

Diese Entwickelung des Ertrags ist an sich schwierig; — sie erscheint in der öffentlichen Meinung aber doch noch schwieriger, als sie ist.

Der Geometer, der jedes Eigenthum mißt und so auf dem Plane darstellt, wie er es sieht, arbeitet nach mathematischen Wahrheiten — allein der Abschätzer, der beauftragt ist, einen Ertrag auszumitteln, der sich seinem Auge entzieht, scheint desto mehr der Willkühr anheimgegeben zu seyn.

Und doch ist es anders.

Wenn auch die Abschätzung nicht auf so bestimmten und genauen Angaben beruht wie die Messung, so ist es doch möglich, ihr einen solchen Weg vorzuzeichnen, daß der Abschätzer zur Wahrheit geführt werde durch den Gang des Geschäftes selber, — und daß das Zutrauen, welches sein Character einflößen kann, gerechtfertigt werde durch die Arbeit selbst.

Um diesen Zweck zu erreichen, um auch die Abschätzung auf mathematischen Wahrheiten beruhen zu lassen, hat die Regierung den Abschätzer mit allen den Nachrichten umgeben, die ihm in seinem Geschäfte nützlich seyn können. — Dann hat sie ihm vorgeschrieben, nicht die einzelnen Grundstücke abzuschätzen, sondern ganze Classen derselben, wobei von den Besitzern in diesen Classen völlig abgesehen wird. — Es ist nicht das Stück Ackerland von diesem Eigenthümer, noch die Wiese von jenem, noch der Weinberg des N. N., so er berufen abzuschätzen,

sondern er ist berufen, im Allgemeinen und völlig in abstracto zu bestimmen: „Welches ist der Ertrag per Morgen von dieser Culturart und in dieser Classe?

Hierdurch ist der Abschätzer gegen jede Leidenschaft und gegen jeden Einfluß gesichert; — weil weder er noch die Eigenthümer wissen können, welchen Einfluß seine Arbeiten auf das Einkommen eines Jeden haben; denn dieses findet sich erst nachdem die Abschätzung auf jedes einzelne Stück angewendet wird. Dieses geschieht aber erst, nachdem der Abschätzer die Gemeinde verlassen hat, — nachdem die Abschätzung mit den Abschätzungen der übrigen Gemeinden in der Centralversammlung, wo alle Gemeinden ihre Deputirten haben, untersucht und verglichen worden — und nachdem nach allem diesen auf der Steuerdirection der Anschlag für alle Classen aufs neue bearbeitet worden, den der Präfect dann als Tarif definitif bestätigt.

Die Eigenthümer einer Gemeinde haben deswegen nicht zu befürchten, daß die Abschätzungen dem Einen vortheilhaft — und dem Andern nachtheilig sind. Denn sobald der Tarif definitif festgesetzt, so wird jedem Stück seine Steuerquote zugewiesen, die ihm nach seiner Größe, nach seiner Cultur und nach seiner Classe zukommt, und hierin

ist nichts mehr willkührlich, und der Besitzer des Stücks, sey er Minister oder Tagelöhner, hat hierauf keinen Einfluß. — Wenn die erste Classe Ackerland 100 Fr. reinen Ertrag für den metrischen Morgen hat, so hat Jeder, der in dieser Classe 2 Morgen hat, 200 Frank zu versteuern, und Jeder, der einen halben oder einen Viertelmorgen hat, 50 oder 25 Frank.

So wie jeder Eigenthümer darüber ruhig seyn kann, daß er gegen andere nicht übersetzt werde, so können es auch die Einwohner der Gemeinde seyn, daß sie gegen andere Gemeinden nicht zu hoch kommen. — Denn in jeder Gemeinde befolgen die Abschätzer dieselben Grundsätze und verfahren auf dieselbe Weise. Ueberall sind die Nachrichten, mit denen sie umgeben, dieselben. Die Formen, die sie befolgen müssen, sind die nämlichen, und diese führen sie so zu sagen von selber zur Wahrheit.

Endlich haben die Einwohner nicht zu befürchten, daß der Ertrag im Allgemeinen zu hoch angegeben werde. Die Regierung kann kein Interesse dabei haben, daß die Masse des Grundvermögens des Reichs höher oder geringer abgeschätzt sey, da selbst eine geringere Abschätzung kein Hinderniß seyn würde, die Grundsteuer zu erhöhen.

Das wahre Interesse der Regierung beim Cataster ist, daß überall die Wahrheit ans Licht komme, und daß alles Grundeigenthum — es liege im Norden oder im Süden von Frankreich, auf eine gerechte und gleichförmige Weise besteuert werde. Dieses Interesse beruht auf zweien Betrachtungen. Die erste ist: je gleichförmiger die Grundsteuer vertheilt wird, desto leichter ist ihre Erhebung.

Die zweite viel wichtigere, ist die: daß die gleiche Vertheilung der Grundsteuer ein Act der Gerechtigkeit ist, der die Regierung der Nation schuldig ist.

Also ist das Interesse der Regierung und des Eigenthümers dasselbe.

Auch haben sich die Abschätzer bis jetzt im Ganzen genommen auf eine lobenswürdige Weise betragen, und die Eigenthümer haben die Richtigkeit ihrer Arbeiten anerkannt.

Nur für Einen Punct hat man gefürchtet. Indem man zugab, daß durch den Mechanismus des Geschäfts jeder Canton und jede Gemeinde richtig abgeschätzt würde — so fürchtete man, daß man in allen Departements nicht mit derselben Aufrichtigkeit zu Werke ginge, und daß am Ende die Departements unrichtig gegen einander zu stehen kämen.

Allein dadurch, daß diese Furcht allgemein ist, zerstört sie sich selber. — Sie ist ehrenvoll für das Corps der Abschätzer und beruhigend für alle Steuerpflichtigen.*)

Vorarbeiten für die Abschätzungen.

80.

Die Sorge, die Materialien, welche sich auf die Abschätzungen beziehen, zu sammeln, zu bearbei-

---

*) Daß die Departements richtig gegeneinander zu stehen kommen, ist einer der wichtigsten und auf den ersten Anblick einer der schwierigsten Puncte des ganzen Catasters. — Das, was das Recueil methodique hier zur Beruhigung sagt, ist sehr schwach — und mehr moralisch als mathematisch.

Durch den Mechanismus des französischen Catasters kommen die Departements völlig gleich gegeneinander zu stehen und man kann vielleicht 1000 gegen 1 wetten, daß: sobald das Cataster vollendet, der Minister jedem Departement seine Quote bis auf 1 p. C. genau zuweisen kann, statt daß jetzt zwei nebeneinander liegende Departements um 30 p. C. unrichtig gegeneinander stehen.

In der Uebersicht, die ich in folgendem Abschnitte über den ganzen Mechanismus des französischen Catasters geben werde, werde ich hierauf zurückkommen.

ten und in Ordnung zu bringen, ist dem Angestellten bei den directen Steuern anvertraut.

Seit ihrer Errichtung haben die Steuerdirectoren sich Aufschlüsse über die Grundeinkünfte der Gemeinden ihres Departements verschaffen müssen und seit das Cataster unternommen, haben sie hierin vorzüglich thätig seyn müssen.

Zu diesen Materialien gehören:

1. statistische Tabellen.
2. Abhandlungen, die zu verschiedenen Zeiten über die Grundeinkünfte des Departements und der Arrondissements geschrieben wurden.
3. die Etats, die jedes Jahr die Arrondissements-Räthe an den Departementsrath schickten und durch diesen an den Minister des Innern gingen.
4. die alten Cataster, wo welche sind.
5. die Etats, so 1801 über die Fläche und den Ertrag der Gemeinden gemacht wurden.
6. Endlich die Sectionsetats, die 1791 entworfen wurden.

Ich konnte es hier nicht füglich einschalten, weil ich mich auf Einrichtungen beziehen müste, die erst im Folgenden vorkommen.

Pachtungen und Käufe.

81.

Die Steuerdirectoren lassen durch die Steueraufseher alle Pachtungen, Käufe und Theilungsacten in den Gemeinden sammeln.

In Hinsicht der Kaufacte und der Theilungsacte werden blos die gesammelt, welche vor 1790 sind, da damals die Erkenntniß, welche dem Lehn- oder Gutsherrn gegeben wurde, es verhinderte, daß der wahre Werth des Gutes verborgen blieb. — Seit dieser Epoche hat der Kaufpreis solche Abwechselungen erlitten, daß es schwer hält, auf solche schwankende Data Abschätzungen zu gründen.

Hingegen bei den Pächten müssen die Steueraufseher alle sammeln, die seit 1797 bis 1809 geschlossen worden und einregistrirt sind.

Von diesen sammeln sie nicht blos die Namen, sondern auch alle einzelne Umstände und Angaben.

Wenn in diesen Angaben der Steuerdirector nicht hinlängliche Data findet, so übergiebt er diese Liste dem Director des Enregistrements, indem er ihn einladet, durch den Inspecteur oder Verificateur des Enregistrements die Pachtcontracte in dem Büreau der Notäre nachsehen zu lassen, von denen diese Pachtungen geschlossen sind.

Die Steueraufseher machen bei den Domainenempfängern Auszüge aus den Kaufacten der Nationalgüter, so wie auch aus den Erbschafts- und Schenkungsacten, so bei diesen einregistrirt sind, wobei sie zugleich sich die Details zu verschaffen suchen, die zur Vollständigkeit nothwendig, aber in den Registern nicht verzeichnet sind.

Die Steueraufseher machen ein jeder in seinem Arrondissement die Aufnahme aller Pachtungen, Kauf- und andern Acten, sowol derer, welche ihr Arrondissement betreffen, als die der benachbarten Departements.

Alle diese Nachrichten über die Käufe und Pachtungen werden an den Steuerdirector gesendet.

Dieser macht die Sonderung (triage) und sendet an jeden Steueraufseher die Noten über die Pachte und Käufe, die sein Arrondissement betreffen.

Sind welche aus Gemeinden eines benachbarten Departements dabei, so sendet er diese an seinen Collegen, den Steuerdirector dieses Departements.

Die Steueraufseher sammeln die Pächte, welche die Hospitäler, Arbeitshäuser und andere öffentliche Anstalten über ihre Güter abgeschlossen, so wie die Auszüge aus ihren Rechnungen, in denen statistische Nachrichten vorhanden.

Ebenfalls sammeln sie die Verkaufsanzeigen, in in denen oft Nachrichten über den Ertrag und den Kaufpreis der Grundstücke zu finden sind.

Seit der Errichtung der Steuerdirectionen haben viele Eigenthümer Klagen über Uebersetzung in den Grundsteuern erhoben. Diese Klagen sind durch die Steueraufseher untersucht worden, Pacht- und Kaufpreise sind als Beweisstücke für und gegen angeführt worden. Abschätzer sind ernannt worden, welche den reinen Ertrag bestimmt und die Steuervortheile der Gemeinde, welche die erste Ansetzung gemacht — sind gehört worden. Die Directeurs haben berichtet und die Präfecturräthe haben über diese Fälle entschieden.

Diese Urtheilssprüche und die Abschätzungen, auf denen sie beruhen, enthalten brauchbare Materialien über die Abschätzung der Grundstücke der Privaten, welche mit Nutzen bei den allgemeinen Abschätzungen können verglichen werden.

Der Steuerdirector sammelt diese Urtheile nebst den Actenstücken, auf denen sie beruhen, und theilt sie dem Steueraufseher mit, jedem die in seinem Kreise.

Der Verkauf der Nationalgüter gründet sich auf einen Anschlag, der gleich war einem zwanzigjährigen Ertrage. — Dieser Anschlag und der Preis,

um den sie verkauft sind, wird ebenfalls dem Steueraufseher mitgetheilt.

Alle für die Abschätzung gesammelten Actenstücke werden nach Gemeinden geordnet. Vor dem ersten Januar 1812 müssen sie alle gesammelt seyn, und in denen Departements, in welchen man hierin nachlässig war, haben die Directeurs gemessene Befehle an die Steueraufseher zu geben, daß sie in der Sammlung derselben nicht länger säumig seyn sollen.

Die Generalinspectoren des Catasters sind beauftragt, bei ihren Rundreisen hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten, da der Erfolg der Abschätzungen zum großen Theile von der sorgfältigen Sammlung dieser Actenstücke abhängt, welche die festen Anhaltspuncte fürs Ganze sind.

Bestimmung des Mittelpreises der Früchte.

82.

Einen zweiten Anhaltspunct findet der Abschätzer in dem Mittelpreise der Früchte, so seit 15 Jahren auf den Märkten statt gefunden.

Diese Bestimmungen werden vom Steuerinspector gemacht.

Bei dieser Bestimmung werden die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre weggelassen. Auch sind die Jahre ausgeschlossen, in denen das Papiergeld im Umlauf war, weil damals die Preise so schwankend waren. — Folgende Jahre werden genommen: 1783 bis 1790 einschließend. Dann von 1797 — 1803 einschließend.

Die Fruchtpreise werden in Franks berechnet. Der Steuerinspector macht sie fürs ganze Departement und für jede Gemeinde besonders.

Auf denen Märkten, wo keine Verzeichnisse über die Marktpreise geführt, oder wo diese unvollständig sind, wird durch einen Act de notorité, der vor dem Maire des Orts gemacht wird, dieser Preis nach der Aussage der Kaufleute oder Fruchthändler und Ackerleute bestimmt, welche hiervon Kenntniß haben.

In einigen Marktorten werden zwar über die Früchte Marktverzeichnisse geführt, allein keine über Holz, Wein, Apfelwein u. s. w. — Fehlen diese, so muß der Preis durch einen Act de notorité vor dem Maire bestimmt werden. Dieser wird von allen denen unterzeichnet, so an der Bildung desselben Theil genommen.

Der Steuerdirector vergleicht diese Acten sowohl unter sich, als auch mit den Marktpreisen benach-

barter Orte, und wenn er hierin Abweichungen findet, deren Ursachen er nicht auffinden kann, so schließt er, daß die Preise irrigerweise vermehrt oder vermindert worden.

Auf den Bericht des Steuerdirectors kann der Präfect die Resultate dieser Acte modificiren, so daß sie mit den andern Marktpreisen in Harmonie kommen.

Ist das Verzeichniß der mittlern Marktpreise vollendet, so unterzeichnet es der Präfect und es enthält hierdurch seine unabänderliche Feststellung.

Vergleichung der alten und neuen Maaße.

83.

Die Steueraufseher sind beauftragt, ein Verzeichniß zu machen, welches die Vergleichung der alten und der neuen Maaße enthält.

Da alle Abschätzungen in den neuen Maaßen und Gewichten gemacht werden, so ist es wichtig, daß diese Tabelle genau sey, da sie die Grundlage aller Rechnungen macht.

Sie ziehen bei der Verfertigung dieser Verzeichnisse die Elementarwerke zu Rathe, so hierüber

erschienen, z. B. das von Herrn Torbe, was der Minister des Innern genehmigt hat.

Der Steueraufseher vergleicht diese Tabelle mit der, so der Ingenieur-verificateur über dieselben Gegenstände gemacht hat.

Vorbereitende Arbeiten des Steuerinspectors.

84.

In jedem Departement ist ein Steuerinspector, welcher, sobald die Cantone bezeichnet sind, die im zweitfolgenden Jahre sollen gemessen und abgeschätzt werden, die Marktpreise für diese Cantone entwikkelt und sie an den Directeur schickt, der sie dem Präfecten zur Feststellung vorlegt, wie oben gesagt worden.

Der Inspector entwickelt aus den Kauf- und Pachtbriefen, die gesammelt worden, einen Mittelpreis für jede Art von Cultur für Ackerland, Wiesen, Weinberge u. s. w., indem er die Pächte, die in Frucht gestellt sind, nach dem Marktpreise in Gelde berechnet und theilt nun diese Tabelle über die mittlern Kauf- und Pachtpreise dem Maire jeder Gemeinde mit, um ihre Meinung darüber einzuziehen.

Diese Tabelle schickt er dann an den Steuerdirector und an den Generalinspector der Division, zu der das Departement gehört.

Diese Tabelle wird darauf vom Director an den Steueraufseher gesendet, welcher sie dem Abschätzer mittheilt.

Dieser ist nicht gehalten, sich nach ihr zu richten, nur muß er die Gründe angeben, warum er von ihr abweicht.

Arbeiten des Abschätzers.

85.

Die Abschätzer werden vom Präfecten ernannt, auf Vorschlag des Steuerdirectors.

So wie die Vermessungen fortschreiten, und die Gemeinden so weit sind, daß sie abgeschätzt werden können, so schlägt der Steuerdirector einen Abschätzer vor, der zur Abschätzung dieser Gemeinden ernannt wird.

Bei diesen Vorschlägen berüchsichtigt er die Abschätzer vorzüglich, welche schon in andern Gemeinden gebraucht sind und deren Arbeiten für regelmäßig erkannt worden.

Der Abschätzer müssen immer möglichst wenige seyn, doch so, daß immer zwei in jedem Cantone sind.

Alle Arbeiten, welche die Abschätzung einer Gemeinde ausmachen, können aber nur von einem Abschätzer gemacht werden.

Es kann kein Oberabschätzer angestellt werden, bey dem die andern als Unterabschätzer sind.

Auch kann keine Commission angestellt werden, die mit einer Vorarbeit für die Abschätzungen beauftragt wird.

Alle Angestellten, die von der Regierung einen Gehalt beziehen, sey es in welcher Verwaltung es sey, können keine Abschätzer seyn.

Ein Abschätzer kann in dem Canton keine Gemeinde abschätzen, in dem er wohnhaft ist und seine Hauptbesitzungen hat.

Hat er nur einige kleine Besitzungen in demselben, so leidet diese Regel eine Ausnahme, wenn seine frühern Arbeiten, seine Kenntnisse und seine Rechtlichkeit ihn empfehlen. Der Präfect kann bei seiner Ernennung dann hierüber wegsehen.

Sind alle Vorarbeiten der Abschätzung geendigt, und die Abschätzer für die Gemeinden ernannt, so bestimmt der Steuerdirector die Steueraufseher, die an dem Geschäfte der Abschätzung Theil nehmen sollen.

Der Präfect läßt dann in der Gemeinde und in den Nachbargemeinden, so wie im Amtsblatte,

bekannt machen, daß die Abschätzung beginne, und nennt den Namen des Abschätzers und den des Steueraufsehers, welche damit beauftragt sind. Er ladet den Maire und die Grundeigenthümer ein, sie in ihren Arbeiten zu unterstützen, und ihnen alle Nachrichten mitzutheilen, die ihnen bei der Classirung und Abschätzung nützlich sind.

Jedem Abschätzer sind Anzeiger aus der Gemeinde beigegeben, welche Auskunft über Bodengüte und Ertrag zu geben im Stande sind.

Da diese selten den Boden der ganzen Gemeinde kennen, so ernennt der Maire für die verschiedenen Theile derselben in dem Maaße neue Anzeiger, so wie die Abschätzung fortschreitet.

Die Anzeiger werden aus den Eigenthümern gewählt, die die meisten Kenntnisse der Oertlichkeit haben.

Sobald dem Abschätzer der Atlas der Gemeindekarte überreicht ist, der für die Abschätzung auf Oelpapier durchgezeichnet worden, so fängt er seine Arbeiten an.

Zuerst bestimmt er den mittlern Fruchtpreis der Gemeinde, indem er vom Marktpreise die Fracht abzieht, die das Hinschicken auf den Markt verursacht. Dieser Abzug ist gewöhnlich geringe, da das Hinsenden nach dem Markte gemeiniglich mit eige-

nem Gespanne geschieht und dann, wenn dieses sonst nichts zu thun hat.

Die Fruchtpreise der Gemeinde werden in eine Tabelle gestellt, die in einer Spalte die Preise nach dem dort gebräuchlichen Maaße und in der andern die nach metrischen Maaßen enthält.

Die Classification der Gemeinde besteht in der Bestimmung, in wie viele Classen jede Culturart soll getheilt werden, ob in 3, 4 oder in 5. Die Classirung der Grundstücke besteht in der Bestimmung, in welche Classe nun jedes eingetragen werden soll.

Für das Ackerland sind 5 Classen bestimmt, für die übrigen Culturarten nur 3 und in seltenen Fällen 4.

Die Classen 1, 2, 3, 4 und 5 beziehen sich blos auf diese Gemeinde und haben keinen Zusammenhang mit den gleichnamigen Classen einer andern Gemeinde oder eines andern Cantons, und die erste Classe in der einen Gemeinde hat vielleicht keinen höhern Ertrag, als die dritte in einer andern.

Für jede Classe bestimmt der Abschätzer ein Stück, welches als Anhalts- und Vergleichungspunct dient, und mit dem die andern verglichen werden, z. B. für die 3te Classe Ackerland ist Nr. 132 in der Section B. das Normalstück.

Das Tableau der Classification.

86.

Der Abschätzer geht mit dem Controlleur, den Anzeigern und dem Maire, wenn dieser ihn begleiten will, durch die Gemeinde, und bestimmt, in wie viel Classen er jede Culturart theilen will.

Ist dieses bestimmt, so entwickelt er in seinem Tableau de classification eine kleine Statistik der Gemeinde, und bestimmt den steuerbaren Ertrag für jede Classe und jede Cultur.

In dem Recueil ist ein vollständiges Tableau de classification als Modell mitgetheilt, welches 15 Folioseiten einnimmt. Die Gemeinde hat 5 Classen im Ackerlande, 2 in den Weinbergen, 3 in den Gärten, 3 in den Wiesen, 2 in den Weiden, 3 im Schlagholze, 2 im Hochwalde, 2 in den Baumgärten, 1 in den Hanfgärten, 2 in den wüsten Plätzen. Ferner 2 Wassermühlen, 2 Papiermühlen und 105 Häuser, so in 10 Classen getheilt sind.

Dann folgt eine Tabelle, in welcher alle Resultate zusammengestellt sind, und die den reinen Ertrag angiebt, den jeder Morgen in jeder Classe und in jeder Culturart giebt. Diese heißt Tarif provisoire. Darauf wird dieser mit den Pächten verglichen, die in der Gemeinde vorhanden sind, und

es wird berechnet, wie hoch diese Pächte seyn müssen, wenn sie nach der Abschätzung des Abschätzers gemacht werden. Es findet sich, daß alle Pächte 5310 Fr. betragen, — daß der Ertrag derselben Ländereien nach der Abschätzung nur 5130 Fr. ist, also 180 Fr. oder 3,6 Procent niedriger. Um so viel müssen also die Abschätzungen erhöht werden. Allein in Erwägung ..... (hier folgen nun die Gründe) erhöht sie der Abschätzer um 3,7 Procent, und macht nun hiernach seinen Tarif definitif. Dieser enthält in 3 Colonnen neben einander: 1) das Tarif provisoir; 2) den Tarif suivant les beaux; 3) den Tarif definitif für jede Classe und Cultur.

Nach dieser kurzen Uebersicht des Inhalts des Tableau de classification fahren wir fort in den Vorschriften, die der Abschätzer bei der Verfertigung desselben zu befolgen hat.

Die Abzüge für Culturkosten müssen einzeln angegeben werden, nur muß sorgfältig vermieden werden, daß keine doppelt in Rechnung kommen, indem die eine schon in der andern enthalten ist.

Die Culturkosten werden für die letzten Classen in demselben Verhältnisse zum rohen Ertrage genommen, welches sie in den ersten Classen haben. Betragen sie in diesen die Hälfte des rohen Ertrags, so betragen sie es auch in den letzten. Doch kann

der Abschätzer hiervon abgehen, wenn er findet, daß sie hiedurch zu hoch zu stehen kommen; nur muß er seine Gründe angeben.

Der Dünger wird nur dann in Abrechnung gestellt, wenn Dünger gekauft wird; — sonst bezahlt ihn das geärndtete Stroh.

Ebenso wird das Führen des Düngers auf den Acker durchs Stroh bezahlt. Doch, wenn der Abschätzer glaubt, daß dieses nicht hinlänglich, so kann er etwas dafür anrechnen.

Da, wo mit Mergel gedüngt wird, müssen die Kosten auf die ganze Reihe Jahre vertheilt werden, die er im Lande hält, welches gewöhnlich 20 bis 30 Jahre sind.

Außergewöhnliche Culturkosten, die zur Absicht haben, einen ungewöhnlichen Ertrag zu erhalten, werden nicht gerechnet — da auch auf den außergewöhnlichen Ertrag bei der Abschätzung keine Rücksicht genommen wird.

Sind einzelne Grundstücke, die außergewöhnliche Kosten machen, welche zu ihrer Erhaltung nothwendig sind, z. B. bei abhängigen Ländereien das Auffahren des abgeschwemmten fruchtbaren Bodens; — bei Wiesen, die an Strömen liegen, die Verfertigung von Musterarbeiten, die sie schützen, so kann hierauf bei der Bestimmung des Allgemeinen keine

Rücksicht genommen werden, sondern sie werden nur in eine geringere Classe gesetzt.

Wenn in den Weinbergen Pfähle gesetzt werden zum Anbinden der Reben, so muß der Abschätzer die Dauer dieser Pfähle bestimmen, und wenn diese von 10 Jahren ist, jedes Jahr ein Zehntel dafür in Abzug stellen.

Für das Schneiden der Weinreben und für die Kosten der Weinlese wird nichts in Abrechnung gestellt — weil man weder für das Holz, noch für das Gras, das auf den Rainen (ravius) wächst, im Ertrage etwas ansetzt.

Bei Wiesen, auf denen, sobald das erste Gras geschnitten, der Weidegang haftet, wird der Werth des Grases und des Weideganges abgeschätzt, und der Eigenthümer bezahlt die Steuer fürs Ganze. Doch kann er sich von denen, welche die Wiesen mit Vieh betreiben, den Theil zurückzahlen lassen, der auf die Huthung fällt.

Dieselbe Bestimmung folgt aus dem allgemeinen Grundsatze: daß jedes Grundeigenthum abgeschätzt wird ohne Rücksicht aller Lasten, die auf ihm haften.

Bei den Abschätzungen der Waldungen machen die, welche in regelmäßigen Schlägen liegen, die Grundlage — mit diesen werden sowohl die verglichen,

in denen Plänkelwirthschaft ist, als auch der Hochwald.

Waldungen, die unter Sequester liegen, und Nationalwaldungen, die unter 300 metrische Morgen betragen, werden ebenfalls abgeschätzt, damit diese, wenn in Zukunft der Sequester aufgehoben oder die Waldungen verkauft werden, sie in die Steuerrollee eingehen können. (Alle Nationalwaldungen, die unter 300 metrische Morgen enthalten, sind nämlich verkäuflich.)

Tannen-, Kastanien-, Oliven-, Maulbeerwälder u. s. w., bilden besondere Classen in der Abschätzung.

Ebenso bilden Hopfengärten, Hanffelder, Reisfelder, Tabakfelder u. s. w. besondere Classen, wenn diese Culturen dauernd und bleibend sind und nicht bloß zufällig und vorübergehend.

Abschätzung der Häuser.

87.

Die Abschätzung der Häuser hat wenig Schwierigkeiten, sobald der Pachtwerth von einigen durch Pachtbriefe bekannt ist. Die übrigen werden dann durch Vergleichung mit diesen abgeschätzt.

Der Abschätzer zeigt in seinem Tableau die Häuser an, deren Pacht er zur Grundlage der Abschätzung genommen.

Sind keine Pächte vorhanden, so bestimmt der Abschätzer, wie viel Pacht wohl könne gegeben werden, wenn man auf Größe, Lage und Einrichtung der Häuser Rücksicht nimmt.

Auf dem Lande sind oft in den ersten Classen nur ein Paar Häuser, für die es schwierig, den Pacht zu bestimmen. Für die unteren Classen ist es leichter, weil Menschen, die dasselbe Geschäft treiben, sich auf dieselbe Weise anbauen und einrichten, wo also die Vergleichung wenig Schwierigkeiten darbietet.

Bei der Abschätzung fängt der Abschätzer immer bei den untersten Classen an.

In den Städten werden die Häuser nicht in Classen getheilt, sondern jedes wird besonders abgeschätzt.

In den Landgemeinden können die Häuser in Classen getheilt werden — aber höchstens in zehn. — Wenn die Gemeinde eine solche Verschiedenheit in den Häusern enthält, daß sie nicht in 10 Classen zu bringen sind, so folgt man der Methode, die für die Städte und Flecken angenommen.

Hammerwerke, Fabriken, Manufacturen u. s. w. werden nicht in Classen getheilt.

Der Abschätzer kann nie ein Haus unter dem Minimo seines Ertrags abschätzen. Nämlich unter dem Zwei- und Dreifachen, was die Fläche giebt. Das Minimum findet aber nur bei schlechten Hütten Statt und bei Häusern, die ganz im Verfall sind.

Die Ackergebäude als Scheunen, Stallungen, Preßhäuser u. s. w., werden nicht abgeschätzt, da bloß ihre Grundfläche bezahlt.

Alle Berechnungen über die Abschätzungen müssen in den des Landes üblichen Maaßen gemacht werden, damit die Eigenthümer ihnen desto leichter folgen können.

Das Einsetzen der Grundstücke (Classement.).

88.

Nachdem die Anzahl der Classen für jede Art Eigenthum bestimmt und die Abschätzung jeder Classe vorbereitet, so fängt der Abschätzer das Eintragen der Grundstücke in die zugehörigen Classen an.

Es ist ein allgemeines Gesetz, welches nur wenige Ausnahmen leidet, daß die Grundsteuer den Gewerbfleiß (Industrie) des Besitzers nicht treffe.

Ebenso nimmt sie keine Rücksicht auf die Nachlässigkeit des Eigenthümers in der Bearbeitung seines Bodens.

Der Abschätzer untersucht daher, ob die Verschiedenheiten, die er wahrnimmt, von einer größeren oder geringeren Sorgfalt in der Cultur herrühren oder aber von der Güte und Lage des Bodens. — Nur im letzteren Falle werden sie berücksichtigt.

Der Abschätzer, begleitet vom Steueraufseher, der den Plan und das Meßregister (tableau indicatif) hat, geht nun im Felde über alle Stücke und bestimmt, nachdem er sie untersucht, die Classe, in die sie gehören — entweder ganz oder zum Theil; — (denn oft gehört eine Parcelle an einem Ende in eine höhere Classe als am anderen. Dieses wird auf dem Plane angegeben.) der Steueraufseher schreibt dann die Nummer der Classe in das Meßregister in die offen gelassene Spalte.

So wie sie ein Stück treffen, das verpachtet ist, so wird dieses mit Bleistift dabei bemerkt. Dieses erleichtert nachher die Vergleichung zwischen den Pächten und den Abschätzungen.

Der Abschätzer schätzt die Gebäude ab ohne Rücksicht auf die Oberfläche, und indem er den Abzug, der für die Oberfläche gemacht wird, gleichsam in Gedanken macht, so hat der Steueraufseher auf

dem Papier nur das Drittel für die Hammerwerke, Mühlen u. s. w. abzuziehen und das Viertel für die Häuser.

89.

Der Steueraufseher, der das Meßregister in der Hand hat, liest, so wie sie auf das Stück kommen, die Zeile, die dieses Stück im Meßregister einnimmt, und nennt den Namen, Vornamen und Hantierung des Besitzers, dann die Größe des Stücks und die Cultur desselben.

Er führt ein Verzeichniß über alle die Irrthümer, die er oder der Abschätzer entdecken, oder auf die der Anzeiger, der sie begleitet, aufmerksam macht.

Sobald die Eintragung der Stücke in ihre verschiedene Classen auf dem Felde geendigt ist, so schließt der Abschätzer sein Tableau de classification und entwirft den vorläufigen Tarif.

Dieser Tarif giebt den reinen Ertrag für jede Culturart und für jede Classe derselben auf den Morgen an.

Darauf wendet der Steueraufseher diesen Tarif auf die Stücke an, welche verpachtet sind, und vergleicht die Meinung des Abschätzers über den Ertrag derselben mit der Meinung der Pächter. — Die

Resultate dieser Vergleichung werden in ein besonderes Tableau zusammengestellt.

Es würde gefährlich seyn, wenn man nur einzelne Pächte zur Vergleichung nehmen wollte. Man könnte dadurch ganz falsche Resultate erhalten. — Der Abschätzer muß alle Pächte nehmen, um so einen mittleren Pachtpreis zu finden, und bloß diejenigen ausschließen, die offenbar verdächtig oder übertrieben sind.

Die Pächte sind im Allgemeinen der Regulator für die Abschätzungen, denn der Pacht ist der Ertrag im Gelde, den der Eigenthümer von seinem Gute zieht.

Indeß da das Catáster alle Grundstücke nach Classen abschätzt, so kann es nie mit den einzelnen Pachtungen völlig stimmen, da der Eine sein Grundstück etwas höher, der Andere etwas niedriger verpachtet hat.

Der Abschätzer muß deswegen die Pächte aller Art vergleichen — die hohen sowohl wie die niedrigen, und so einen mittleren Pachtpreis erhalten.

In derselben Gemeinde kann der Acker theils in großen Gütern liegen, theils in kleines Eigenthum vertheilt seyn.

Derselbe Morgen kann in dem Pachte eines ganzen Gutes zu 38 Fr. stehen — und einzeln zu

52 Fr. verpachtet — Beide können von derselben Güte seyn, und der Unterschied rührt nur daher, daß kleine Stücke vortheilhafter zu verpachten sind, besonders in der Nähe von Dörfern.

In solchen Fällen nimmt man das Mittel zu 45 Fr., da der Boden von beiden von gleicher Güte ist, und also in dieselbe Classe kommt.

Das Gesetz will, daß jeder Boden nach dem mittleren Ertrage soll besteuert werden — und daß aller Boden in Classen vertheilt werde, wo dann von jeder Classe der Ertrag bestimmt werde nach der in der Gemeinde üblichen Cultur. — Auf Industrie wird so wenig Rücksicht genommen, wie auf Vernachlässigung des Besitzers. Seinen Acker zu theilen, um einen höheren Pacht zu ziehen, ist aber eine Industrie, — so, wie es nicht zu thun, wenn man es kann, eine Art Vernachlässigung ist. Das Cataster besteuert bloß die bestehende Industrie im Allgemeinen und zwar Classenweise, wobei Boden von derselben Güte in dieselbe Classe kommt.

Sind alle Pächte einer Gemeinde in großen Gütern, oder sind alle in kleinen, so kann der Abschätzer sie zwar immer zu Rathe ziehen, allein er kann sie nicht zum alleinigen Regulator machen. Er hält sich dann an seinen Tarif provisoire, den er

mit den Pächten benachbarter Gemeinden vergleicht, wo beide Arten vorhanden sind.

Bei den Gemeinden, die nahe bei großen Städten, muß der Abschätzer den größeren Werth der Grundstücke berücksichtigen, der aus der Nähe des Absatzes entsteht und aus der Leichtigkeit, mit der sich die Eigenthümer den Dünger aus der naheliegenden Stadt holen können.

Wenn ein Pachtbrief gar zu sehr von der Abschätzung abweicht, so ist dieses ein Zeichen, daß er entweder falsch ist, oder daß er mit einem starken Weinkauf oder mit einem Gegenbriefe begleitet ist. Er muß dann von der Vergleichung ausgeschlossen werden.

Sind keine Pachtbriefe vorhanden, so muß man zu den Pachtungen benachbarter Gemeinden seine Zuflucht nehmen, besonders zu solchen, die in ihrem Boden, ihrer Lage und ihrer Culturart ihr ähnlich oder gleich sind.

Außer dem Gelde, welches in den Pachtbriefen bestimmt ist, sind gewöhnlich noch Naturproducte, als Korn, Hühner, Schweine u. s. w. ausbedungen. Der Abschätzer muß diese nach Geld berechnen und zur Hauptpachtsumme hinaufsteigen. — Ebenso die Steuer, wenn der Pächter gehalten, diese abzuführen.

Obschon die Gebäude für den Ackerbau als Gebäude nicht angeschlagen werden und man für ihre Unterhaltung bei der Abschätzung nichts berechnet — so muß doch diese Unterhaltung von der Summe des Pachts abgezogen werden, wenn sie zu Lasten des Eigenthümers ist. — Hat der Pächter die Unterhaltung, so ist sie schon vom Pachtpreise abgezogen.

Das Gesetz bestimmt, daß für die Häuser ein Viertel und für die Werke, als Mühlen, Hammer u. s. w. ein Drittel des Ertrags für Ausbesserungen in Abrechnung gestellt werde. — Dieses wird ebenfalls von den Pachtungen abgezogen, wenn diese Ausbesserungen zu Lasten des Eigenthümers sind.

Hat der Eigenthümer den Viehstand und die Ackergeräthe gestellt, so werden die Zinsen dieses Capitals vom Pacht abgezogen. Doch wird das Capital nur zu 5 Procent verzinset.

Hat der Abschätzer auf diese Weise alle Pächte in Geld richtig gestellt, so vergleicht er sie auf folgende Weise mit seinem Tarif provisoire.

Er stellt alle Stücke, die in den Pacht einbegriffen sind, zusammen, und berechnet für jedes Stück den Ertrag nach seinem Tarif. Dann addirt er alle und sieht, wie die Summe mit der Pachtung übereinstimmt.

Diese Berechnung führt er für jeden Pachtbrief besonders, und am Ende addirt er alle, wo er dann in der Summe sieht, wie seine Abschätzungen mit dem mittleren Pachtpreise stimmen, die in der Gemeinde vorhanden.

Der Abschätzer kann nun bei seinem Tarif provisoire bleiben, oder diesen im Verhältniß der Pächte erhöhen oder erniedrigen — oder das Mittel zwischen beiden nehmen — und so seinen Tarif definitif festsetzen. In jedem Falle giebt er seine Gründe in dem Tableau d'application an.

Die Pächte, welche zur Vergleichung nicht zugelassen werden, müssen doch mit aufgeführt werden, und die Gründe angeführt, warum sie nicht zugelassen werden.

Die Pächte, welche in Früchten bestehen, werden in Gelde berechnet, und dann ebenso zur Vergleichung genommen wie die anderen.

Auf den Kaufpreis wird ebenfalls Rücksicht genommen, obgleich er oft ein sehr unsicherer Maaßstab für den Ertrag ist.

Endlich wird der Tarif definitif festgesetzt, und das Protocoll über die Abschätzung geschlossen. Dieses enthält eine gedrängte Erzählung des ganzen Verfahrens, das beobachtet worden, mit allen Umständen, welche bei der Abschätzung vorgekommen.

(Im Atlas der Modelle ist das Modell für ein solches Protocoll.)

Die Abschätzer können keine besondere Colonne in dem Tableau der Abschätzungen machen, in welcher sie die möglichen Verbesserungen der Cultur eintragen. Es ist die Meinung der Regierung, durch die Festigkeit der Grundsteuer dem Ackerbau jede Furcht zu benehmen, daß in demselben Grade die Steuern vermehrt würden, in welchem seine Ländereien einen höheren Ertrag geben. Die Abschätzer müssen diese Furcht bei den Ackerbauern zerstören und ihnen begreiflich machen, daß es einer der Hauptvorzüge des Catasters ist, daß der Ertrag jedes Grundstückes so bestimmt werde, daß er nicht mehr könne vermehrt werden, wenn selbst das Einkommen sich durch die Industrie des Ackerbauers vermehrte.

Arbeiten des Steueraufsehers.

90.

Der Steuerdirector sendet so viele Steueraufseher in den Canton als Abschätzer drin arbeiten. Die laufenden Arbeiten der Steueraufseher, als z. B. die Untersuchung der Beschwerden über die Uebersetzungen in den Heberollen der Empfänger, verrichten unterdeß die übrigen. Doch genießen die-

jenigen, welche im Cataster arbeiten, die Entschädigungen für die Arbeiten an den Patenten und an den Thür- und Fensterrollen eben so, als wenn sie auch hieran Theil genommen. *)

Der Steueraufseher, der mit einer Abschätzung beauftragt ist, begleitet den Abschätzer ohne irgend eine Unterbrechung bei allen seinen Arbeiten.

Er unterstützt ihn mit seinem Rathe, er sucht, daß die Fehler, die der Abschätzer machen könnte, entweder vermieden oder verbessert werden, sowohl die, welche der Abschätzer bei der Bestimmung des reinen Ertrags der verschiedenen Classen, als auch bei der Eintragung der Stücke in diese Classen begeht.

Wenn der Abschätzer nicht der Meinung des Steueraufsehers ist, so verzeichnet dieser die seinige in einem besonderen Berichte, den er dem Steuerdirector zuschickt, welcher den Fall dem Präfecten zur Entscheidung vorlegt.

Der Steueraufseher sammelt und vergleicht alle Nachrichten, die er über Pachtungen erhalten kann,

---

*) In jedem Arrondissement war ein Steueraufseher (Controlleur). Wenn also 5 Arrondissements im Departement waren, so standen auch 5 Controlleurs unter dem Directeur des contributions.

und sucht so den mittleren Pachtpreis in der Gemeinde zu bestimmen. Der mittlere Pachtpreis ist der, welcher z. B. im Durchschnitt für einen Morgen Land bezahlt wird — abgesehen von der Classe, in der er steht.

Diesen mittleren Pachtpreis vergleicht er mit dem Mittelpreis der Abschätzungen, den er findet, indem er den Ertrag aller fünf Classen addirt, und dann durch 5 dividirt.

Stimmen beide nicht, so sind entweder die Abschätzungen unrichtig, oder es ist in die erste Classe zu viel oder zu wenig Länderei gesetzt worden, und dieses fordert dann zu einer neuen Untersuchung der Abschätzung auf.

Sind keine Pachtungen in der Gemeinde, oder sind ihrer zu wenige, so vergleicht der Steueraufseher die von benachbarten Gemeinden, welche mit dieser die meiste Aehnlichkeit haben.

Ebenso zieht er die Kaufpreise zu Rathe und das Urtheil rechtlicher Einwohner, von denen er glauben darf, daß sie richtige Angaben machen. Ferner die Register der Hospitäler oder anderer öffentlichen Anstalten, wenn welche in der Gemeinde sind; endlich die früheren Abschätzungen, welche durch Reclamationen wegen Abänderung veranlaßt waren,

nebst den Entscheidungen, die der Präfecturrath darüber genommen.

Durch die Vereinigung und Vergleichung dieser verschiedenen Hülfsmittel wird er immer der Wahrheit nahe kommen, und so die Arbeit der Abschätzung vor dem Einflusse des Eigennutzes und der Partheilichkeit schützen.

Es giebt noch ein Mittel, die Richtigkeit der Abschätzung der Classen und die des Eintragens der Grundstücke in diese Classen zu prüfen. Dieses sind die Erb-Theilungen.

Wenn die Erbschaft des Vaters unter die Kinder getheilt wird, so kann man annehmen, daß hierbei mit einer vollkommenen Kenntniß von dem Werthe und der Güte jedes Ackers verfahren wird. Ebenso daß jeder sein Interesse wahrnimmt — und daß besonders da, wo die Theilung durch Loosen geschieht, diese Loose vorher möglichst gleich gemacht werden.

Oft kommen in eine Theilung 50 bis 60 Stücke Land, wo sie also alle Classen der Gemeinde umfaßt.

Verschafft sich der Steueraufseher nun solche Erbtheilungen und berechnet für jedes Stück Land, das in ihnen begriffen, den Ertrag nach dem Tableau provisoire des Abschätzers, so hat er einen höheren Vergleichungspunct, in dem er sieht, ob die

Erben richtig abgetheilt hätten, wenn sie sich nach dem Tableau des Abschätzers und nach seinem Classement in die Güter des Vaters getheilt hätten.

Wenn endlich in einer Gemeinde gar keine Nachrichten zu finden sind, und der Abschätzer scheint seine Abschätzungen zu niedrig zu machen, so macht der Steueraufseher seine Bemerkungen hierüber in seinem Berichte.

Indem er mit dem Plane in der Hand bei dem Eintragen der Stücke in die Classen jedes Stück betritt, so bemerkt er, ob Irrthümer im Plane oder im Meßregister sind, ob Namen verschrieben worden, ob Nummern verwechselt, ob die Culturarten unrichtig angegeben, ob Stücke ausgelassen u. s. w. Ueber alles dieses hält er Register, welches er dem Steuerdirector mittheilt. Doch bemerkt er die Veränderungen besonders, welche sich im Boden nach der Aufnahme des Plans ereignet haben.

Alle angegebenen Irrthümer muß der Geometer verbessern. Auch bemerkt der Steueraufseher, ob der Geometer ohne Noth den Boden in mehr Parcellen getheilt, als wirklich vorhanden.

Der Steueraufseher entwirft das Protocoll der Abschätzung und alle Tableau's, die dazu gehören. Er ist hierbei gehalten, überall der Meinung des

Abschätzers zu folgen, doch kann er die seinige in einem besondern Berichte entwickeln.

Jeden Abend muß er die Nummern der Cataster, die er auf dem Felde mit Bleistift ins Meßregister getragen, mit Dinte ausschreiben.

Sobald das Eintragen in die Classen vollendet ist, so schreibt er jedes Stück in die Colonne des Meßregisters, die für diese Classe bestimmt ist.

Die Hausplätze setzt er alle in die erste Classe.

Für die Gebäude macht er dann ein besonderes Register, in welches alle Gebäude nach ihren Classen unter fortlaufender Nummer eingetragen werden.

Auch bemerkt er in diesem die Anzahl der Thüren und Fenster für die Thüren- und Fenstersteuern.

Bei allem diesen folgt er genau den Modellen, die im Atlas des modeles für jedes Stück angegeben sind. Der Steuerdirector darf auf keine Weise dulden, daß irgend eine Abänderung gemacht werde, weder was die Sache, noch was die Form betrifft; denn die Gleichförmigkeit ist, nach der Treue der Abschätzungen, das Wesentlichste bei einem Geschäfte welches in allen Theilen des Reichs nothwendig genau auf dieselbe Weise muß ausgeführt werden.

Der Steueraufseher sendet alle Stücke, die sich auf die Abschätzung beziehen, nebst seinem Berichte an den Steuerdirector, in welchem er Rechenschaft von der ganzen Arbeit giebt, und indem er die Bemerkungen mittheilt, die er dem Abschätzer gemacht und die dieser nicht befolgt hat.

In diesem Berichte führt er die Pächte an, die er verglichen, so wie die Erbtheilungen, die er berechnet, und legt als Beilagen diese Rechnungen bey.

Der Steueraufseher, der gewöhnlich 3 bis 4 Wochen in einer Gemeinde verweilt — denn so lange dauert, nach den gemachten Erfahrungen im Durchschnitt eine Abschätzung — kommt mit den Grundeigenthümern während dieser Zeit in die mannigfachsten Verbindungen. Er muß jede Gelegenheit benutzen, ihnen das Cataster unter seinem rechten Gesichtspuncte darzustellen, — er muß die Furcht zerstreuen, die die Eigenthümer haben, daß die Grundsteuer in demselben Grade erhöht würde, in welchem die neuen Abschätzungen höher sind, wie die der alten Steuerrollen, die oft um die Hälfte oder ein Drittel zu niedrig sind.

Zugleich muß er die Abschätzer darüber beruhigen, daß die Genauigkeit, die sie in die Abschätzungen bringen, den Gemeinden nicht nachtheilig sey,

weil Maaßregeln getroffen worden, daß dieselbe Genauigkeit und Ehrlichkeit in den Catasterarbeiten aller Departements herrsche.

Endlich können die Steueraufseher die Versicherung geben, daß das Catastr nicht zum Zweck hat, die Steuern der Gemeinden zu erhöhen, sondern daß sein einiger Zweck der ist, die Steuern gleichförmig zu vertheilen.

Verrichtungen des Steuerinspectors des Departements.

91.

In jedem Departement ist ein Steuerinspector, der die unmittelbare Aufsicht über die Abschätzungen führt. —

Von seinen Vorarbeiten ist schon früher geredet. —

Wenn die Abschätzungen in einem Canton in der größten Thätigkeit sind, so geht der Inspector auf erhaltene Aufträge vom Steuerdirector in die Gemeinden, untersucht die fertigen Arbeiten, sieht, ob die Instructionen pünctlich befolgt sind, ob die Arbeiten mit Sorgfalt gemacht werden und die Abschätzungen den Character der Treue und Rechtlichkeit haben.

Er sieht, ob die Grundlagen berücksichtigt werden, die er in Käufen, Pachtbriefen u. s. w. in seinen Vorarbeiten gegeben, oder ob, wenn man sich davon entfernt hat, die Gründe, warum man sich von ihnen entfernt, vollwichtig sind.

Er macht hierüber seinen Bericht sowohl an den Directeur, als an den Generalinspecteur der Division, zu der das Departement gehört, und macht in diesem seine Bemerkungen über den Eifer, die Aufführung und die Thätigkeit der Abschätzer und Steueraufseher.

So wie alle Gemeinden in einem Canton abgeschätzt sind, so beauftragt der Director den Inspector, sie zu untersuchen, um zu sehen, ob auch die Gemeinden unter sich richtig stehen, und dieser macht hierüber einen ausführlichen Bericht, von dem weiter unten die Rede ist.

Wenn er bei seinen Rundreisen erfährt, daß die Geometer, die Steueraufseher oder die Abschätzer entweder in ihrem Betragen oder in ihren Arbeiten nicht ganz so sind, wie wohl zu wünschen, so macht er hierüber seinen Bericht an den Steuerdirecteur, der dem Präfecten die geigneten Maaßregeln vorschlägt, nachdem er sich vorher mit dem Ingenieurverificateur benommen, wenn die Sache die Geometer betrifft.

Arbeiten des Steuerdirectors des Departements.

92.

Der Steuerdirector ist unter Autorität des Präfecten der einige Director aller Catastralarbeiten des Departements. Er ist mit der Aufsicht über alle Arbeiten und über alle Angestellten beauftragt — sowohl im Theile der Vermessung, als auch im Theile der Abschätzung.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit muß der Steuerdirector dem Gange der Abschätzungen schenken.

Ein Steuerdirector, der die Wichtigkeit seiner Stelle einsieht, wird sich eine genaue Kenntniß von allen Oerlichkeiten seines Departements verschafft haben und die Gegenden und die Gemeinden kennen, die an Ueberbürdung leiden, so wie auch die, welche zu niedrig angeschlagen sind.

Der Gang, den die Erhebung der Steuern geht — die Anzahl der Beschwerden, so sich gegen die Vertheilung erheben — die Art, wie diese entschieden werden, die Meinung der vorzüglichsten Eingesessenen, sind hierüber eben so viele Anzeigen, welche er mit Sorgfalt zu sammeln hat.

Sobald ein Canton für die Vermessung bezeichnet ist, so muß der Steuerdirector diesen Canton

als einen besondern Gegenstand seines Studiums betrachten. — Er muß die Pachtungen, die Verkäufe, die öffentlichen Anzeigen durchgehen, in denen die Einkünfte der zu verkaufenden Gegenstände angegeben sind, er muß die Eigenthümer, die Ackerbauer und die öffentliche Meinung fragen (il faut faire parler l'opinion public 648.) und so sich eine vorläufige Idee von den wahrscheinlichen Resultaten der Abschätzung machen.

Sobald er vom Steueraufseher die Sendung der Actenstücke erhält, die zu einer Abschätzung gehören, so fängt er zugleich an, sie zu untersuchen, und sieht zu, ob auch alle Stücke in der vorgeschriebenen Form sind.

Zuerst untersucht er die Tabelle, welche die Vergleichung der alten und neuen Maaße enthält.

Dann die Tabelle der Marktpreise und ob der Abzug für die Transportkosten nach dem Markte richtig angesetzt worden.

Dann den Plan und das Meßregister, indem er die Tabelle der Fehler durchsieht, die sich in beiden bei Gelegenheit der Abschätzung gefunden.

Dann untersucht er das Tableau de Classification des Abschätzers, welches für die Abschätzung das Hauptactenstück ist. — Er untersucht, ob die Statistik der Gemeinden gut und ausführlich geschrie-

den ist. Dann geht er die einzelnen Culturarten durch und sieht, ob der Ertrag derselben, die Culturkosten und der Fruchtwechsel mit den Nachrichten übereinstimmen, die er sich schon früher hierüber verschafft hatte. — Endlich überzeugt er sich, ob auch die Grundsätze, die über die Abschätzungen im Allgemeinen festgestellt sind, richtig angewendet worden.

Dann untersucht er, ob ein großes Mißverhältniß in Hinsicht der Morgenzahl statt findet, die in die ersten, und die in die letzten Classen getragen worden*). Er vergleicht hiermit die alte Rolle, wenn eine vorhanden, in der eine Classirung angegeben worden.

Darauf untersucht er die Anwendung des provisorischen Tarifs auf die Pächte. — Er sieht, wie viel Pächte der Abschätzer gehabt, welche er von der Vergleichung ausgeschlossen, und aus welchen Gründen. Er versichert sich, daß die Pächte, welche zur Vergleichung genommen worden, bedeutende Massen Land umfassen, und daß sie in jeder Hinsicht voll-

---

*) So wie in dem Beugnot'schen Cataster im Bergischen, wo sie in einer Gemeinde in die erste Classe 4 Morgen, in die zweite 22 und in die dritte 2000 Morgen getragen hatten.

ständig berechnet worden, indem von der einen Seite die in den Pächten ausbedungenen Naturalien in Geld verwandelt, als auch von der andern die Unterhaltung der Gebäude, so zum Ackerbau nothwendig, abgezogen worden.

Dann untersucht er, ob die Parcellen, so in den Pächten befangen, gehörig classirt worden und so wie die andern Parcellen, welche neben ihnen liegen.

Der Directeur hält sich ein Register, in welches die Resultate der Abschätzungen der Gemeinden auf eine solche Weise eingetragen werden, daß er eine leichte Uebersicht erhält. Dieses Register setzt ihn in den Stand, die Abschätzungen miteinander zu vergleichen und sich zu überzeugen, daß keine auffallenden Verschiedenheiten Statt finden.

Von den Kenntnissen und der Klugheit des Directeurs hängt es ab, aus diesen Vergleichungen die nützlichsten Resultate zu ziehen. — Er kann hierauf nicht zu viel Aufmerksamkeit verwenden, weil der Hauptzweck seiner Verification der ist, sich von der Richtigkeit und Redlichkeit der Abschätzungen zu überzeugen.

93.

In jeder Steuerdirection ist ein besonderes Büreau, welches mit der Bearbeitung der Abschätzungen und mit den Abfertigungen der Steuerrollen beauftragt ist.

Die in diesem Büreau Angestellten müssen von den andern geschieden seyn, und in einem besondern Zimmer arbeiten.

Weder der Inspector, noch einer der Steueraufseher kann im Bureau des Steuerdirectors als Angestellter arbeiten. —

Für dieses Büreau erhält der Steuerdirector 3000 Franks als Bureaukosten — ohne die Vergütungen, die par parcelle für die Berechnung der Rollen bezahlt werden, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Der Steuerdirector macht nun eine Uebersicht über jede Section, in welcher angegeben wird, wie viel Morgen in jeder Culturart und jeder Classe enthalten. — Darauf addirt er die vorhandenen Sectionen zusammen und findet so die Morgenanzahl aller Culturarten und aller Classen jeder Culturart. Diese Morgenanzahl multiplicirt er mit dem reinen Ertrage, den der Abschätzer für den Morgen jeder Classe entwickelt hat. Dann addirt er

den ganzen Ertrag (z. B. der 5 Classen Ackerland) zusammen und dividirt durch die Morgenanzahl des gesammten Ackerlandes. Auf diese Weise findet er den mittlern Ertrag des Morgens Ackerlandes in der Gemeinde. Auf dieselbe Weise verfährt er bei der Bestimmung des mittleren Ertrages eines Morgens Wiesen, eines Morgens Waldungen und aller übrigen Culturarten.

Der Steuerdirector macht nun einen Bericht über die Abschätzung, in welchem er ihren Werth oder ihren Unwerth auseinandersetzt und die Gründe anführt, worauf sein Urtheil beruht.

Am Ende des Berichts erklärt er sich für die Annahme der Abschätzung, oder für die Verwerfung, oder aber für die Umarbeitung eines Theils derselben.

Dieser Bericht ist aus den Hauptactenstücken für die Abschätzung und muß immer bei den Abschätzungsacten bleiben als Zeugniß der Genauigkeit der Arbeit.

Die Generalinspectoren sind beauftragt, diese Berichte bei ihrer Anwesenheit besonders zu untersuchen und dann nach Paris an den Commissair des Catasters zu berichten, wie sie sie gefunden haben.

Arbeiten des Präfecten.

94.

Der Präfect untersucht in den nächsten vierzehn Tagen die Abschätzungen, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Steuerdirector die Actenstücke und den Bericht über dieselben überreicht.

Die Arbeiten des Abschätzers werden entweder angenommen oder verworfen. — Sie können durch keine in Betrachtziehung irgend einer allgemeinen Ursache modificirt werden, als da sind: Stockung des Handels, Sinken der Fruchtpreise oder ungewöhnliche Steigerung der Pächte.

Wenn der Präfect findet, daß alle Arbeiten der Abschätzung regelmäßig gemacht sind, und daß er durch Vergleichung mit andern Abschätzungen erkennt, daß die Abschätzung gut ist — und weder übertrieben hoch, noch übertrieben niedrig gemacht, so nimmt er die Abschätzung an.

Findet er aber, daß die Classification ungerecht ist, und daß der Abschätzer sich von den Instructionen entfernt hat, — daß er den Ertrag unrichtig angegeben und die Culturkosten übertrieben hoch, — oder aber daß er aus der Vergleichung der Pächte nicht alle den Vortheil gezogen, den er daraus hätte

ziehen können, — in allen diesen Fällen können die Abschätzungen nicht angenommen werden.

Der Präfect giebt sie dem Steuerdirector zurück, damit dieser sie dem Abschätzer wieder zustelle, und dieser entweder die Fehler berichtige, oder aber die Gründe anführe, warum er die Angaben für richtig halte.

In dem Falle, daß der Präfect die Gründe des Abschätzens nicht genügend findet, so befiehlt er ein Gegenclassement — oder aber eine Gegenabschätzung.

Diese Gegenabschätzung geschieht durch einen neuen Abschätzer unter Aufsicht des Inspectors des Catasters. Der erste Abschätzer und der Steueraufseher sind bei dieser Abschätzung gegenwärtig und folgen ihr in allen ihren Theilen.

Die Gegenabschätzung wird nur in seltenen Fällen angeordnet, nur dann, wenn sehr große Irrthümer in der Abschätzung, oder große Fehler in dem Eintragen der Grundstücke in die Classen sichtbar werden.

Denn kleine Irrthümer in der Eintragung in die Classen finden und verbessern sich durch das Einreden (Declarationen) der Eingesessenen — und die kleinern Fehler in der Abschätzung finden sich bei der Zusammenkunft der Abschätzer auf der Steuerdire-

ction und bei der Cantonalversammlung, von der nachher geredet wird.

Sobald der Präfect sich überzeugt, daß die Abschätzung regelmäßig ist, daß sie es entweder gleich vom Anfange gewesen, oder daß sie es durch die Verbesserungen geworden, die der Abschätzer angebracht, oder aber durch die Gegenabschätzung, so nimmt er einen Beschluß, in welchem die Abschätzung vorläufig angenommen wird, so wie sie da ist, mit Vorbehalt der Verbesserung, welche durch die Einreden der Eingesessenen oder durch die der Cantonalversammlung noch können veranlaßt werden.

In diesem Beschlusse verordnet der Präfect die Mittheilung aller Actenstücke über die Abschätzung an die Gemeinden, und einen Auszug aus dem Meßregister an jeden Einwohner, in welchem er die Größe seiner Stücke angegeben findet, und die Classe, in die sie gesetzt worden.

Sobald der Präfect den Beschluß der vorläufigen Annahme gefaßt hat, so schickt er eine Abschrift davon an den Minister. Zugleich schickt er eine Vergleichung der Abschätzung mit den Pächten. Dann eine Zusammenstellung aller Culturarten der Gemeinden und des Ertrags. Endlich eine Vergleichung zwischen der alten und der neuen Mutterrolle

der Gemeinde. Diese drei Stücke entwirft und übergiebt der Steuerdirector.

Mittheilung der Messung und der Abschätzung an die Eigenthümer der Gemeinde.

95.

Das ganze Cataster muß sich unter den Augen der Grundbesitzer machen, und sie müssen allen seinen Arbeiten aufs genaueste folgen können. Sie konnten den Geometer bei seinen Arbeiten besuchen — Eben so konnten sie den Abschätzer bei der seinigen begleiten und zusehen, in welche Classen er ihre Grundstücke stellte. — Allein hiermit noch nicht zufrieden, verordnete die Regierung, daß sobald die Messung und die Abschätzung vollendet, jedem Eigenthümer die Resultate mitgetheilt würden, welche seine Grundstücke betreffen, damit er, wenn er in diesem glaubt Fehler wahrzunehmen, er solche anzeigen und auf ihre Berichtigung antragen könne.

Die Bülletins.

96.

Der Steuerdirector läßt so viele Bülletins drukken, als die alphabetische Liste des Geometers,

Grundeigenthümer enthält. — In jedem Bülletin werden aus dem Meßregister alle Grundstücke zusammengestellt, welche jeder Eingesessene besitzt, und ihre Nummer auf der Flurkarte, ihre Lage, ihre Größe (nach Localmaaßen und nach metrischen Maaßen), und die Classe angegeben, in die sie gestellt worden.

Zugleich ist bemerkt: wie hoch jede Classe im reinen Ertrage vom Abschätzer angesetzt worden ist. Dieser Tarif des Abschätzers ist gedruckt, da er allen Bülletins gemeinschaftlich ist, so wie auch der Brief des Steuerdirectors an den Eigenthümer, in dem er ihn auffordert, sein Bülletin durchzusehen, und wenn er es für nothwendig hielte, die Karte der Gemeinde, die auf der Mairie niedergelegt worden, nachzusehen, so wie auch die ganze Abschätzung, die ebenfalls da niedergelegt worden.

Zugleich läßt der Steuerdirector eine Mutterrolle anfertigen, in welcher die Steuerpflichtigen nach alphabetischer Ordnung folgen, und worin jedem seine Grundstücke zusammen gestellt sind, so wie die Classe bemerkt, in welche sie gehören.

Diese Mutterrolle hat zwei Abtheilungen. Eine ist für die Grundstücke, die andere für die Gebäude.

Der Steuerdirector sendet diese Mutterrolle und alle Bulletins an den Steueraufseher, der sie

an den Maire giebt. Die Mutterrolle bleibt auf der Mairie liegen, und die Bülletins werden an die Steuerpflichtigen gesendet.

Zugleich wird die Karte auf Oelpapier auf der Mairie niedergelegt und die verschiedenen Actenstücke über die Abschätzung von Nr. 1 bis Nr. 10.

Jeder Steuerpflichtige sieht nun, was auf seinen Namen gestellt ist, und er kann, da er zugleich die Classe sieht, berechnen, wie hoch der reine Ertrag seiner Grundstücke angeschlagen ist.

Er kann zugleich auf die Mairie gehen und sehen wie seine Nachbarn angeschlagen sind. Auch kann er hier, wenn er will, die ganze Abschätzung durchgehen.

Von den kleinen Grundeigenthümern geschieht dieses selten, allein desto öfterer von den großen.

Dieses Aufliegen der Mutterrolle dauert einen Monat. Während dieses Monats wird es jeden Sonntag in der Kirche bekannt gemacht, daß die neue Steuerrolle auf der Mairie liege, und daß jeder Eigenthümer solche einsehen könne. Zugleich wird dieses in der Gemeinde angeschlagen, so wie auch in den benachbarten Gemeinden.

Jeder kann nun seine Bemerkungen und seine Einsprüche machen.

Die Pächter und Verwalter der Eigenthümer, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind gehalten, diesen gleich ihre Bülletins zuzusenden. — Sie können unterdessen in ihrem Namen gegen dasjenige Einreden machen, was ihnen als Unrecht erscheint.

So wie der Monat verflossen, werden keine Einsprüche mehr angenommen.*)

Verschiedene Arten der Einsprüche.

97.

Ein Eigenthümer kann dreierlei Arten von Einsprüchen machen. Der erste betrifft die Messung. Wenn nämlich sein Zettel (Bulletin) ihm ein Eigenthum zuschreibt, das er nicht hat; oder ihm nicht alle giebt, die er hat; oder wenn der Innhalt un-

---

*) Die Zeit von einem Monat ist völlig hinreichend, um alle Einsprüche zu machen. Gewöhnlich dauert die Catasterarbeit in einer Gemeinde ein Jahr. In einer großen oft zwei, in einer kleinen wenigstens ein halbes. Jeder Eigenthümer, wenn er auch noch so entfernt von seinem Gute wohnt, kann also unterrichtet seyn, daß sich in der Gemeinde etwas begiebt, welches sein Eigenthum betrifft, und kann also seine Aufträge geben.

richtig angegeben; oder wenn die Cultur unrichtig angezeigt ist.

Der zweite betrifft das Eintragen der Grundstücke in die Classen. Wenn der Eigenthümer glaubt, daß seine Stücke in zu niedrige oder zu hohe Classen eingetragen worden.

Der dritte betrifft die Abschätzung. Wenn er glaubt, daß einige Culturarten oder einiges Grundeigenthum zu hoch oder zu niedrig angeschlagen worden.

Einsprachen gegen die Messung.

Diejenigen Stücke, so ihm nicht gehören, streicht er auf seinem Zettel aus.

Diejenigen, so fehlen, setzt er hinzu. Eben so schreibt er den Inhalt neben die Angabe, wenn diese unrichtig ist, wozu eine besondere Colonne vorhanden.

Die Eigenthümer haben ein doppeltes Interesse, diese Bülletins genau zu machen. Zuerst, damit sie von keinen Stücken Steuer geben, die sie nicht besitzen — und von der andern Seite, damit auch alle ihre Stücke auf ihren Namen stehen, weil das Cataster heute oder morgen vielleicht als Beweis des Besitzes dienen wird.

Auf dem Zettel nimmt jedes Stück eine Zeile ein. In dieser ist angegeben wo es liegt, zu welcher Culturart es gehört und wie groß es ist. Mit Hülfe dieser Angaben kann jeder Eigenthümer leicht sein Grundeigenthum erkennen. — Sollte dieses aber auch nicht hinreichen, so kann er mit Hülfe der Nummer es auf der Karte finden, und da im Meßregister die vorige und die folgende Nummer seine Nachbarstücke sind, so hat das Auffinden weiter keine Schwierigkeit.

Nachdem der Eigenthümer auf dem Zettel alles berichtigt, so bemerkt er, daß ihm die übrigen Angaben als richtig erscheinen.

Macht er nun noch Einsprüche gegen die Abschätzung oder gegen die Classirung, so thut er dieses in einer besondern Bittschrift, die er nebst dem Bülletin dem Maire übergiebt.

Diejenigen Grundstücke, deren Besitzer nicht aufzufinden, wurden vom Geometer zu den Gemeindegründen gerechnet. Finden sich jetzt die Eigenthümer deren, so müssen diese ihren Besitz beweisen, worauf sie ihnen dann auf Befehl des Präfecten zurückgegeben werden.

Während des Monats, wo die Mutterrolle auf der Mairie offen liegt, geht der Geometer in die Gemeinde, um den Eigenthümern die Aufklä-

rungen über die Messung zu geben, die sie etwa bedürfen.

Gegen Ende des Monats kommt der Ingenieur hin und sieht, ob der Geometer diesen Theil seines Geschäfts zur Zufriedenheit geendigt, und ob verschiedene Einreden nicht daher rühren, daß der Geometer alles horizontal gemessen, daß aber die Einwohner ältere Meßbriefe haben, bei denen der Boden noch schief gemessen worden, so wie er liegt. Er bemerkt dann den Einwohnern, daß es allgemeine Vorschrift ist, alle Stücke horizontal zu messen, sie mögen auch noch so abhängig und gebirgig seyn.

Wenn unterdeß Grenzen, die früher streitig waren, berichtigt sind, so werden diese vom Geometer nachgetragen, sowohl auf dem Plane, als auf dem Meßregister.

Einsprachen gegen das Einsetzen der Grundstücke in Classen.

Derjenige Eigenthümer, welcher gegründete Einsprachen gegen die Classirung seiner Grundstücke hat, muß diese nicht auf dem Bülletin bemerken, welches bloß für die Berichtigung der Messung vorhanden ist, sondern solche in einem besonderen Berichte zusammenstellen. Er sagt in diesem, daß die und

die Parcelle, welche in der und der Classe stände, ihm unrecht classirt zu seyn schiene, und daß sie vielmehr in die und die Classe gehöre. Er entwickelt dann hierfür seine Gründe.

Diese Einsprache übergiebt er gleichfalls dem Maire.

Einsprachen gegen die Abschätzung.

Ein einzelner Einwohner kann nicht gegen die Abschätzung im Allgemeinen oder gegen die besonderen Culturen oder besonderen Classen Einsprüche einlegen — sondern dieses müssen Alle thun, die dabei betheiligt sind. Nur in dem Falle kann es ein Einzelner, wenn ihm eine ganze Classe gehört, oder wenn der Gegenstand einzeln in der Gemeinde ist, z. B. eine Mühle, ein Hammerwerk, ein Schloß u. s. w.

Die Cantonalversammlung ist die Behörde, wo die Einreden gegen die Abschätzungen im Allgemeinen oder auch gegen einzelne Classen angebracht werden.

Auf die Cantonalversammlung sendet jede Gemeinde einen Deputirten, der aus den Steuerpflichtigen gewählt wird. Diesem werden die Einreden, die gegen die Abschätzung gemacht werden, mitge-

theilt, und dieser macht sie dann in der Cantonalversammlung geltend.

Schluß der Einreden der Steuerpflichtigen.

98.

Am Ende des Monats geht der Steueraufseher in die Gemeinde, schließt die aufgelegte Mutterrolle, und sammelt die Bülletins.

Er nimmt hierüber ein Protocoll auf, in welchem er die Anzahl der vertheilten Bülletins angiebt, so wie auch die Anzahl derer, die die Eigenthümer wieder zurückgegeben. Dann die Anzahl derer, die keine Fehler angegeben, so wie die Anzahl derer, so Bemerkungen über die Messung gemacht. Endlich die Anzahl der Reclamationen, welche gegen das Classement gemacht worden.

Dieses Protocoll wird vom Maire unterzeichnet, welcher zugleich bescheinigt, daß alle Vorschriften bei der Vertheilung und bei der Wiedereinsammlung der Bülletins beobachtet worden.

Der Steueraufseher giebt die, welche einen Irrthum in der Messung angeben, sey es eine Unrichtigkeit im Namen oder im Inhalt, dem Geo-

meter, der solche untersucht und verbessert, sowohl auf der Karte, wie auf dem Meßregister.

So wie er die Fehler berichtigt, läßt er sich solches vom Eigenthümer bescheinigen.

Wenn der Eigenthümer, nachdem alles berichtigt, noch glaubt, daß der Geometer unrecht gemessen habe, so kann er auf eine Gegenmessung antragen.

Der Ingenieur schickt diese Forderung an den Steuerdirector, und schlägt einen Geometer dazu vor. Auf den Vortrag des Directors befiehlt der Präfect die Gegenmessung.

Der Geometer, der hiezu beauftragt, nimmt ein Protocoll hierüber auf, auf dem der Maire bescheinigt, wie lange er dieser Messung wegen sich in der Gemeinde aufgehalten habe.

Das Resultat wird der Parthei mitgetheilt, und der Ingenieur verbessert Plan und Meßregister, wenn solches nothwendig ist.

Die Kosten bezahlt der erste Geometer, wenn er unrecht gemessen hatte.

Hingegen bezahlt sie die Partie, wenn er richtig gemessen.

Den Belauf der Kosten bestimmt der Präfect auf den Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Steuerdirectors.

Der Ingenieur übergiebt dem Steuerdirector den Atlas portatif auf Oelpapier — das Meßregister und die alphabetische Liste der Einwohner — alles wohl berichtigt und festgestellt.

Der Steuerdirector läßt nun hiernach die Mutterrolle verbessern.

Wenn der Steueraufseher alle Einsprachen gegen das Eintragen der Stücke in die Classen gesammelt hat, so ruft er den Abschätzer in die Gemeinde, um diese zu untersuchen.

Der Abschätzer muß die Eigenthümer hören — er kann den Maire und die Anzeiger zu Rathe ziehen. Er vergleicht dann das Stück, über dessen Catasterbestimmung Klage ist, mit dem Haupt- oder Musterstücke, das für jede Classe bestimmt worden — dann mit anderen Stücken, welche in dieser Classe sind.

Ehe er über irgend eine Einrede eine Entscheidung nimmt, untersucht er alle Einreden, weil er hierdurch am meisten über die Natur derselben aufgeklärt wird.

Ist die Untersuchung geendet, so nimmt der Steueraufseher ein Protocoll auf, in dem er die Einreden zusammenstellt, dann den Gang erzählt, den die Untersuchung genommen, und zuletzt die Meinung des Abschätzers darlegt. — Zuerst werden

die Einreden angeführt, welche sich als schlecht begründet gezeigt und die zurückgenommen worden. — Dann die, welche als richtig erkannt worden, und für die der Abschätzer vorschlägt, daß sie in eine niedrigere Classe gesetzt werden. Endlich die, über welche sich der Abschätzer und die Eigenthümer nicht einigen können.

Findet sich bei dieser Untersuchung, daß einige Stücke in zu niedrige Classen getragen worden, so werden diese im Protocoll angegeben, so wie auch die Einreden der Eigenthümer, wenn diese welche machen.

Bei jeder Einrede bemerkt der Steueraufseher, ob er der Meinung des Abschätzers; — ist er verschiedener Meinung, so muß er solches anführen, und die Gründe angeben.

Der Steueraufseher schickt die Einreden, sobald sie auf diese Weise untersucht sind, an den Steuerdirector. Dieser macht seinen Bericht an den Präfecten, und dieser nimmt, nachdem er die Meinung des Präfecturrathes zu Rathe gezogen, die endliche Entscheidung.

Von diesem Augenblicke an ist die Classe für jedes Stück unwiderruflich bestimmt, bis zu einer Revision des Catasters.

Die Einreden gegen die Classirung der Stücke werden innerhalb zehn Tagen vom Präfecten entschieden, von dem Tage an gerechnet, an dem der Steuerdirector seinen Bericht macht.

So wie der Steuerdirector die Entscheidung des Präfecten erhält, so theilt er solche den dabei betheiligten Partheien mit, und macht hiernach die nöthigen Aenderungen in der Mutterrolle und im Etat de classement.

Eine andere Methode, die Bülletins zu vertheilen.

99.

Diejenigen Steuerdirectoren, welche glauben, daß sie die Abschätzung nicht eher dürfen beginnen lassen, bis die Arbeit des Geometers vollständig untersucht, und alle Verbesserungen erhalten, deren sie fähig ist, können die Bülletins gleich nach der Vermessung an die Eingesessenen vertheilen.

In diesem Falle enthalten diese bloß in den ersten Colonnen die Nummer, die Lage und die Größe des Stücks.

Die Eigenthümer haben einen Monat zur Untersuchung derselben, und schreiben ihre Bemerkungen

über den Inhalt der Stücke, über die Culturart u. s. w. in die dazu bestimmten Colonnen.

Während des Monats ist der Geometer in der Gemeinde, und gegen Ende desselben kommt der Ingenieur verificateur.

So wie alle Einreden gegen die Vermessung untersucht und berichtigt sind, so fängt die Abschäzzung an. — Ist diese vollendet, so werden die Bülletins zum zweitenmal vertheilt, in welchen nun bei jedes Stück geschrieben worden, in welche Classe es gestellt ist; zugleich wird der Tarif definitif des Abschätzers mitgetheilt, in dem angegeben wird, wie hoch jede Classe in ihrem reinen Ertrage angeschlagen worden.

Im Uebrigen ist der Geschäftsgang derselbe.

Die Cantonalversammlung.

100.

Durch die vorigen Arbeiten, wo eine die andere immer controllirt hat, ist nun der Inhalt aller Stücke bekannt geworden, ebenso ihre Lage, ihre Eigenthümer und ihre Classe.

Es ist jetzt nichts übrig, als daß die Abschäzzung ihres Ertrags einer jeden Classe und einer jeden Culturart für jede Gemeinde definitiv festge-

setzt werde, und so, daß alle Gemeinden des Cantons mit einander ins Gleichgewicht kommen, welches um so nothwendiger, da die verschiedenen Gemeinden von verschiedenen Abschätzern sind abgeschätzt worden.

Im Allgemeinen sind die Abschätzungen schon richtig gestellt, da jede durch die Hand des Steuerdirectors gegangen, und dieser, nachdem er sie untersucht, dem Präfecten die vorläufige Genehmigung vorgeschlagen, welche nothwendig war, ehe sie der Gemeinde zur Einsicht konnte mitgetheilt werden.

Nachdem nun jeder Eigenthümer in seinem Bulletin gesehen, in welche Classe seine Stücke eingetragen worden, und wie hoch der reine Ertrag von jeder Classe angeschlagen, so hat sich eine vollkommne Kenntniß der Abschätzung durch die ganze Gemeinde verbreitet, und diejenigen Eingesessenen, welche hinlängliche Kenntnisse besitzen, um eine Abschätzung beurtheilen zu können, konnten auf der Mairie alle Actenstücke derselben durchgehen und alle Rechnungen des Abschätzers wiederholen.

Um die Gemeinde des ganzen Cantons in ein richtiges Verhältniß gegen einander zu bringen, dazu ist die Cantonalversammlung angeordnet, welche vom Unterpräfecten präsidirt wird.

Vorbereitungen zu derselben.

101.

Der Steuerinspector des Departements stellt alle Abschätzungen zusammen, und vergleicht sie sowohl unter sich, als auch mit den Vorarbeiten, welche er früher gemacht, und in denen er den mittleren reinen Ertrag für Ackerland, Wiesen, Wald u. s. w. für den Morgen entwickelt.

Er stellt alle diese Vergleichungen, die er aufgestellt, in einem Berichte zusammen, den er dem Steuerdirector macht, und trägt am Ende darauf an, entweder die Abschätzungen so beizubehalten, wie sie gemacht worden, — oder aber die und die Classe in der und der Gemeinde zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Er muß sein Urtheil immer ganz scharf stellen und auf Zahlen bringen.

Dieser Bericht des Inspectors hat zur Absicht, Einheit und Gleichförmigkeit in die Abschätzungen der verschiedenen Gemeinden zu bringen, die oft von verschiedenen Abschätzungen und zu verschiedenen Zeiten gemacht worden.

Der Bericht des Steuerdirectors an den Präfecten (in welchem er ihm die vorläufige Annahme der Abschätzung einer einzelnen Gemeinde vorschlägt)

hat zum Zweck, die innere Regelmäßigkeit der Abschätzung zu beurkunden und die Verhältnisse zu untersuchen, die zwischen den verschiedenen Classen und den verschiedenen Culturen Statt finden.

Der Bericht des Inspecteurs betrifft das Gleichgewicht der Gemeinden unter sich, ohne in das Einzelne einer jeden Gemeinde einzugehen.

Die Arbeit des Steuerdirectors betrifft die Gleichheit der Steuerpflichtigen unter sich; die des Inspecteurs die Gleichheit der Gemeinden des Cantons.

Der Inspecteur sendet diesen Bericht an den Steuerdirector und eine Abschrift, die von dem Steuerdirector visirt ist, an den Generalinspecteur.

Der Steuerdirector vereinigt dann in einer Versammlung den Steuerinspector, die Steueraufseher und die Abschätzer bei sich, und theilt ihnen den Bericht des Inspecteurs mit, so wie seine Bemerkungen über jeden Punct.

Der Zweck dieser Versammlung ist, daß die Abschätzer sich gegenseitig belehren und Fehler einsehen, die sie können begangen haben. Allein welches auch die Meinung der Mehrheit ist, so hat doch die Meinung des Abschätzers, welcher die Abschätzung gemacht, stets das Uebergewicht. Die Abschätzung eines Abschätzers kann nicht anders geän-

dert werden, als durch eine Entscheidung des Präfecten — es sey nun, daß diese durch die Einrede eines Eigenthümers oder durch die der Cantonalversammlung oder durch eine Gegenschätzung hervorgerufen werde.

Die Veränderungen, über welche die Abschätzer einig werden — und jeder für die Gemeinde, die er abgeschätzt hat, sind nichts, als bloße Vorschläge, welche der Cantonalversammlung vorgelegt werden. Denn die Abschätzungen selber müssen ihnen so vorgelegt werden, wie sie gemacht worden, nachdem die Einreden der Einwohner gegen die Classirung ihre Erledigung durch die Entscheidung des Präfecten erhalten haben.

Zusammenberufung der Cantonalversammlung.

102.

Der Präfect ruft auf den Vorschlag des Steuerdirectors den Gemeinderath jeder Gemeinde zusammen, um den Deputirten für die Centralversammlung zu wählen.

Dieser muß aus den Grundeigenthümern der Gemeinde genommen werden.

Indem der Steuerdirector an den Maire den Beschluß des Präfecten sendet, der den Gemeinderath zusammenruft, so übersendet er ihm zugleich eine Tabelle, welche den Tarif für alle Gemeinden des Cantons enthält, und in welchen angegeben, wie hoch der reine Ertrag des Ackerlandes, der Wiesen u. s. w. für jede Classe in jeder Gemeinde abgeschätzt worden. Der Maire theilt diese Tabelle dem Gemeinderath mit und stellt sie darauf dem Deputirten zu, den der Gemeinderath zur Cantonalversammlung gewählt hat.

Der Deputirte sammelt die Meinungen des Gemeinderathes und der Grundeigenthümer über die Abschätzungen und über die ganze Arbeit des Catasters.

Er erhält vom Maire alle Einreden gegen die Abschätzungen.

Sobald alles zur Cantonalversammlung vorbereitet, so bestimmt der Präfect den Tag, wo sie am Hauptorte des Arrondissements soll eröffnet werden. Die Deputirten werden vom Unterpräfecten durch Briefe des Präfecten zusammengerufen.

Zweck der Cantonalversammlung.

103.

Die Regierung will eine völlige Gleichheit zwischen den Abschätzungen aller Gemeinden, und

wünscht deswegen die Meinung aller Eingesessenen durch den Deputirten kennen zu lernen, den der Gemeinderath zum Wortführer bei der Cantonalversammlung gewählt hat.

Jeder Deputirte muß sich daher betrachten, als wenn er beauftragt wäre, über das Interesse des Cantons zu wachen, und der Hauptgegenstand seiner Sendung muß der seyn, das genaueste Gleichgewicht zwischen den Abschätzungen aller Gemeinden zu erhalten.

Einrichtung der Cantonalversammlung.

104.

Die Versammlung ist durch den Unterpräfecten präsidirt. Der Steuerdirector und der Inspector sind zugegen, ein Steueraufseher hat die Verrichtungen des Secretärs.

Der Steuerdirector, der Inspector und der Steueraufseher haben nur eine berathende Stimme, keine entscheidende. Sie können Bemerkungen machen und nöthige Erläuterungen geben.

Jeder Deputirte muß das Protocoll der Wahl des Gemeinderaths zu seiner Beglaubigung mitbringen.

Die Cantonalversammlung kann nicht länger, als acht Tage dauern. Sie kann sich nicht über

diesen Zeitraum hinüber vertagen, noch zum zweitenmale zusammengerufen werden.

Die Versammlung kann diejenigen der Steueraufseher und Abschätzer zu sich rufen, deren Meinung sie zu Rathe ziehen will.

Der Präsident eröffnet die Versammlung durch das Lesen der Artikel des Gesetzes vom 15. Sept. 1807, welches die Zusammenberufung der Cantonalversammlungen anordnet.

Der Steuerdirector übergiebt dem Präsidenten der Versammlung:

1) Die Gemeindekarten.
2) Die Meßregister.
3) Alle Stücke, welche die Abschätzung betreffen von No. 1. bis 10.
4) Die vorläufigen Steuerrollen.
5) Die Tabelle, welche den Tarif für alle Classen aller Culturen in allen Gemeinden des Cantons enthält.

Der Steuerinspector liest seinen Bericht vor, wodurch die Versammlung eine genaue Kenntniß und Uebersicht des Ganzen erhält.

Der Steuerdirector theilt die Resultate der Zusammenkunft dem Abschätzer mit.

Die Versammlung, die auf diese Weise alle Elemente der Abschätzung unter Augen hat, unter-

sucht sie aufs genaueste, und kann, wenn sie zu zahlreich ist, eine Commission zu dieser Untersuchung ernennen.

Der Präsident und der Secretär sind jedesmal Mitglieder dieser Commission.

Die Versammlung kann den Director und Inspector einladen, den Arbeiten dieser Commission beizuwohnen.

Die Versammlung entscheidet sich nach Mehrheit der Stimmen, und nimmt entweder die ganze Arbeit an, so wie sie vorliegt, oder verlangt eine Abänderung in den Abschätzungen der und der Classe, in der und der Cultur, in der und der Gemeinde. Sie giebt die Größe der Abänderung in scharfen Zahlen an, und entwickelt ihre Gründe für diese Zahlen.

Auch giebt sie ihre Meinung über die Einreden ab, welche einzelne Eigenthümer gegen die Abschätzungen gemacht.

Das Protocoll der Berathungen wird vom Steueraufseher entworfen und von allen Gliedern der Versammlung unterzeichnet.

Der Unterpräfect, der die Versammlung präsidirt, schickt dieses Protocoll an den Präfecten, und fügt seine Bemerkungen bei.

Endliche Entscheidung des Präfecten.

105.

Der Präfect schickt dieses Protocoll an den Steuerdirector, damit dieser seinen Bericht hierüber mache.

In diesem Berichte entwickelt der Steuerdirector die Forderungen der Cantonalversammlung. Er theilt sie, wenn er es nöthig findet, dem Steuerinspector, dem Steueraufseher oder den Abschätzern mit, — er unterstützt diese Forderungen oder widerlegt sie, je nachdem sie ihm gegründet oder ungegründet erschienen.

Er schließt seinen Bericht in scharf bestimmten Anträgen.

Der Präfect hört die Meinung des Präfecturrathes, und entscheidet dann über die Forderungen der Cantonalversammlung — und spricht die definitive Annahme der Abschätzungen aus, indem er nach diesem Berichte nun den steuerbaren Ertrag jeder Gemeinde festsetzt (Tarif definitif du Prefect).

Neue Vertheilung der Grundsteuer nach den Gemeinden des Cantons.

106.

Sobald der Präfect über die Forderungen und Vorschläge der Cantonalversammlung entschieden hat,

so schreitet er zu einer neuen Vertheilung der Grundsteuer unter die Gemeinden.

Der Steuerdirector nimmt nun die Summe, welche die Gemeinden des Cantons in dem Jahre an Grundsteuer aufgebracht, und vertheilt diese auf alle nach dem neuen Cataster, — wobei er berücksichtigt, ob eine Gemeinde an eine andere, die in einem anderen Canton gelegen, bei der Grenzberichtigung Boden gewonnen oder verloren hat.

Hierdurch wird nun das neue Contingent einer jeden bestimmt. — Wenn z. B. der steuerbare Ertrag des Cantons 482000 Frank ist, und die Grundsteuer beträgt 53020 Fr., so ist diese ungefähr $\frac{1}{9}$ oder 11 Procent. Eine Gemeinde also, die 36000 Fr. steuerbaren Ertrag hat, muß in der Grundsteuer des Cantons 3960 Fr. aufbringen.

In jeder Gemeinde wird der Steuerantheil auf die beiden Rollen für die Grundflächen und für die Häuser vertheilt, und jeder ihr Antheil zugewiesen.

Ist diese Vertheilung vollendet, so genehmigt sie der Präfect, und sendet eine Abschrift an den Minister.

Die neuen Contingente der catastrirten Gemeinden und Cantone bleiben, so wie der Präfect

sie bestimmt, und die Arrondissements-Conseils können hierin keine Aenderungen mehr machen.

Diese Contingente ändern sich nur durch eine neue Vertheilung unter den catastrirten Cantonen, da diese in jedem Departement in Hinsicht des Steuerwesens gleichsam einen für sich bestehenden Staat bilden.

In jeder Gemeinde hören mit dem Cataster die Steuervertheiler auf, da das Cataster sie überflüssig macht. Nur für die Rolle der Gebäude werden welche ernannt, da diese Veränderungen unterworfen ist, indem neue Gebäude entstehen und alte verschwinden.

Die Verfertigung der Steuerrollen.

107.

Sobald der Präfect den steuerbaren Ertrag jeder Classe und jeder Culturart für jede Gemeinde bestimmt hat (Tarif definitif du Prefect), so läßt der Steuerdirector nun hiernach die Steuerrolle einer jeden Gemeinde berechnen.

Auf der ersten Seite der Rolle steht der Tarif für jede Culturart und für jede Classe.

Dann folgen in 10 Colonnen.

1) Die Nummer, die jeder Eigenthümer im alphabetischen Verzeichnisse hat.

2) Sein Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort.

3) Der Buchstabe der Section.

4) Die Nummer der Parcelle, die sie im Meßregister hat.

5) Der Name der Gegend, z. B. an den drei Linden.

6) Der Name der Culturart.

7) Die Größe desselben.

8) Die Classe, in die das Stück gehört.

9) Der reine Ertrag.

10) Zwei Colonnen, die bestimmt sind zu Nachweisungen, wenn das Stück an einen andern Eigenthümer übergeht.

Jede Seite der Mutterrolle wird addirt, und die Summe giebt unten den Flächeninhalt und den steuerbaren Ertrag von allen Stücken an, die auf ihr verzeichnet sind.

Am Ende ist eine Summirung aller Seiten, welche die Größe der Gemeinden angiebt, und die Summe ihres reinen Ertrags. — Beide sind unveränderlich.

Die Mutterrolle wird in Hinsicht ihrer Richtigkeit vom Steuerdirector unterzeichnet, und durch einen Beschluß des Präfecten genehmigt.

Sie wird doppelt ausgefertigt. Eine wird in die Gemeinde geschickt, die andere bleibt auf der Steuerdirection.

Ueber die Mutterrolle wird ein alphabetisches Register gemacht, welches in zwei Colonnen den Namen des Eigenthümers und seine Nummer enthält, so wie den Band, in welchem es zu finden.

Da in den französischen Mutterrollen jedesmal der ganze Artikel eines Eigenthümers ausgestrichen wird, so oft er ein Stück bekommt oder weggiebt, und da der Artikel dann am Ende der Rolle wieder vorgetragen wird, so ändert jeder der größeren Eigenthümer fast jedes Jahr seine Nummer, und wer jetzt No. 1. hat, hat vielleicht im nächsten Jahre No. 870., und im darauf folgenden 930. Ohne dieses Register würde daher das Auffinden schwierig seyn.)

Wenn ein Steuerpflichtiger stirbt oder alle seine Stücke verkauft, so wird sein Name im Artikel ausgestrichen.

Kommt ein neuer Eigenthümer in die Rolle, so wird dann sein Artikel hintenan geschrieben, und im Register mit seinen zugehörigen Buchstaben, wo

also immer hinlänglich Platz für neue Namen seyn muß.

Summarische Mutterrolle.

108.

In der Mutterrolle steht Jedem sein Artikel genau specificirt, indem alle Stücke angegeben, aus denen er besteht, und von jedem Stück die Classe, die Culturart, der steuerbare Ertrag u. s. w.

In der summarischen Mutterrolle ist bloß die Summe aller dieser Artikel angegeben, und weder ihre Größe noch ihre Classe, sondern bloß ihr steuerbarer Ertrag, z. B. Jaques Després, tonnelier, 180 fr. revenu imposable.

Sie hat mehrere Colonnen.

In der ersten ist das Jahr angegeben, in welchem der Steuerpflichtige in die Mutterrolle gekommen.

In der zweiten die Nummer der Mutterrolle, wo der Artikel mit allen einzelnen Stücken angegeben, aus denen er besteht.

In der dritten, Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort des Steuerpflichtigen.

In der vierten der steuerbare Anschlag des ganzen Artikels, oder die Summe aller einzelnen Stücke.

Die übrigen Colonnen sind zum Nachschreiben für die folgenden Jahre bestimmt. Wenn z. B. im Jahr 1810 seine Steuer 18 Fr. war, er kauft aber 1811 ein Stück, und sie wird 20 Fr., so werden diese 20 Fr. in die Colonne 1811 geschrieben, und so dient die summarische Mutterrolle während 10 Jahre.

(Das An- und Abschreiben geschieht auf dem Mutationsregister. Hiervon weiter unten.)

Die Heberolle.

109.

Die Heberolle, nach der der Steuerempfänger die Steuern empfängt, wird auf der Steuerdirection nach der summarischen Mutterrolle jährlich angefertigt, und vom Präfecten durch seine Unterschrift in Vollzug gesetzt.

Auf der ersten Seite enthält sie:

1) Die Grundsteuer, welche der Gemeinde nach ihrem Antheile an der Steuer des Cantons zugewiesen worden.

2) Die Zulagecentimen, die für verschiedene Gegenstände bestimmt sind, z. B. für Canäle, Landstraßen u. s. w.

3) Die Zulagecentimen für die Gemeindeausgaben.

4) Die Zulagecentimen für die Verfertigung des Catasters ($3\frac{1}{3}$.).

5) Die Zulagecentimen für den Empfang (4 Cent.).

6) Die Summe des besteuerbaren Ertrags aller Grundstücke in der Gemeinde.

7) Das Verhältniß zwischen der Summe der Steuern und der Summe des Ertrags, oder das Procent, welches man hiervon nehmen muß, um die Steuer zu erhalten.

(Diese Heberolle betrifft aber bloß die Grundstücke und die diesen zugewiesene Steuer.

Für die Gebäude ist eine besondere Heberolle, die die Steuer enthält, die diesen zugewiesen. — Von dieser nachher.)

Die Rolle selber enthält dann, wie viel jeder Eigenthümer in dieser Steuer zu bezahlen hat.

Auf jeder Seite stehen 5 Steuerpflichtige. Sie ist in 4 Colonnen eingetheilt.

In der ersten stehen die monatlichen abschläglichen Zahlungen.

In der zweiten steht der Name, Vorname, Gewerbe und Wohnort des Steuerpflichtigen —

ferner sein steuerbares Einkommen und seine Steuer, mit Buchstaben geschrieben.

In der dritten steht wieder sein steuerbares Einkommen in Ziffern und in der vierten seine Steuer in Ziffern.

Am Ende der Rolle ist die Recapitulation der Summe aller Seiten. Zuerst werden 10 und 10 Seiten addirt; dann werden diese Summen zusammengezogen, welche dann wieder die Summe des Ganzen geben müssen, sowohl im steuerbaren Einkommen der Gemeinde, als in der Steuer selber, so wie beide auf der ersten Seite angegeben worden.

Die Mutterrolle für die Gebäude.

110.

Diese enthält auf der ersten Seite die 10 Classen, in die sie gestellt worden (wenn es eine Landgemeinde ist) und den steuerbaren Ertrag jeder Classe.

Dann folgen die Namen der Eigenthümer, die Section, wo jedes Gebäude liegt, die Nummer, die Classe, der Ertrag und zwei Colonnen für die Mutationen. Wenn nämlich ein Haus an einen andern Besitzer kommt, also in einen neuen Artikel geht, so wird die Nummer des Artikels angegeben,

wo es hingeht. Ferner wird in dem Artikel, wo es hinkommt, die Nummer von dem angegeben, wo es hergekommen.

Dann enthält sie noch in vier Colonnen die Angaben der Thüren und Fenster, welche der Steueraufseher bei seiner Anwesenheit in der Gemeinde zum Behufe der Thür- und Fenstersteuer aufgenommen.

Das Ausstreichen des ganzen Artikels, wenn Jemand ein Gebäude bekommt oder verliert, und das aufs neue Vortragen am Ende geschieht auf dieselbe Weise, wie in der Rolle für die Grundstücke.

Es wird deswegen, so wie für diese, ein alphabetisches Register über die Namen der Hausbesitzer gehalten, welches die gegenwärtige Nummer ihres Artikels angiebt.

Die Heberolle für die Gebäude.

111.

Sie enthält auf der ersten Seite die Angabe der Grundsteuer, so den Gebäuden der Gemeinde zugewiesen worden.

Dann die Zulagscentimen.

Zuerst 2 Centimen für non valeur, womit die Ausfälle gedeckt werden, von dem, was durchaus unbeibringlich ist.

Dann die Zulagecentimen für Brücken, Wege und Canäle des Departements.

Dann die für die Gemeinbedürfnisse und den Empfang.

Endlich die Summe des besteuerbaren Ertrags aller Gebäude in der Gemeinde und das Verhältniß in Procenten, was von diesem gegeben wird, um die angezeigte Summe zu erhalten.

Dann folgen die Angeber für die Thür- und Fenstersteuer, die aber ganz abgesondert sind.

Die Heberolle hat sechs Colonnen und auf jeder Seite 5 Steuerpflichtige. —

In der ersten werden die monatlichen Zahlungen angegeben. In der zweiten ist Name, Gewerbe, Wohnort des Steuerpflichtigen und seine Steuerquote, sowohl für die Gebäude-, als für die Thür- und Fenstersteuer in Buchstaben angegeben (die folgenden Colonnen sind in Ziffern).

Die dritte enthält den reinen Ertrag der Gebäude des Steuerpflichtigen.

Die vierte den Steueranschlag derselben.

Die fünfte die Thür- und Fenstertaxe.

Die sechste die Summe von beyden.

Am Ende ist eine Recapitulation, welche dieselbe Summe wieder geben muß, die auf der ersten Seite verzeichnet worden.

Die Veränderungen im Grundbesitz.
(mutations.)

112.

Die Arbeit des Catasters würde unvollkommen seyn, wenn, nachdem für jedes Stück seine Größe und sein reiner Ertrag bestimmt worden, man nun keine Maaßregeln träfe, daß die Mutterrolle mit An- und Abschreiben allen den Veränderungen folgte, die unter den Eigenthümern im Besitze der Grundstücke Statt finden.

In den catastrirten Gemeinden muß daher jeder, der ein Eigenthum durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder auf andere Weise erwirbt, auf die Mairie kommen und solches anzeigen.

Er bringt zugleich die Papiere über seinen Besitztitel mit, oder wenn er keine Papiere hierüber hat, den vorigen Besitzer.

Nach dieser Erklärung macht der Maire oder Adjunct einen Auszug aus der Mutterrolle, in welchem er die ganze Zeile ausschreibt, die das Grund-

stück einnimmt und auf welchem er bemerkt, von wem und an wen das Grundstück übergegangen.

Da die Karte und der Etat de Classement die anschießenden angeben, so kann der Maire leicht mit Hülfe von diesen das Stück ausmitteln, welches übergegangen, da jeder Eigenthümer die anschießenden kennt, die jedes seiner Stücke hat.

Ist nur ein Theil des Stücks übergegangen, so wird ebenfalls die ganze Zeile abgeschrieben und der Theil bemerkt, der an einen neuen Besitzer gegangen.

Hat das Stück mehrere Classen, so müssen sich die beiden Besitzer darüber vereinigen, in welche Classe das abgegangene gehört. — Können sie die Classen nicht angeben, so wird vorausgesetzt, daß das abgegangene in allen Classen gelegen.

Jeder Auszug wird vom Maire und den Erklärenden unterzeichnet und wird mit einer Nummer bezeichnet, z. B. Nr. 1., Nr. 2. u. s. w.

Für die Zeile wird 6 Cent. bezahlt. Jedes Stück nimmt eine Zeile ein und die Rahmen (cadres) werden jährlich gedruckt und eine hinlängliche Anzahl an die Steuerdirection und die Gemeinden vertheilt.

Wenn der Maire eine Besitzveränderung erfährt, so sorgt er dafür, daß die nöthigen Erklärungen ge-

macht werden. — Eben so ist der Steuerempfänger der Gemeinde beauftragt, alle Besitzveränderungen die er erfährt, dem Maire anzuzeigen.

Eben so zeigen die Steuercontrolleurs die Besitzveränderänderungen an, welche sie auf dem Bureau de l'enregistrement erfahren.

Diese Erklärungszettel bleiben auf der Mairie liegen.

Alle drei Monate sammeln die Steueraufseher dieselben und schicken sie nach der Direction.

Führung der Bücher.

113.

Die Führung der Bücher über die Besitzveränderungen hat drei Abtheilungen.

Das Tagebuch über die Besitzveränderungen.

Die summarische Mutterrolle.

Die Mutterrolle, die auch libre de mutations genannt wird.

Im Tagebuch wird Jedem, dessen Artikel sich durch Kauf, Verkauf, Erbschaft, Theilung u. s. w. geändert hat, — das zugeschrieben, was er bekommen und das abgeschrieben, was er verloren, und nachdem auf diese Weise die Summe richtig gestellt, so wird sein Artikel in der summarischen Mutter-

rolle (in der er nur eine Zeile einnimmt), ausgestrichen, und dann am Ende derselben mit einer neuen Nummer aufs neue vorgetragen.

Eben so wird sein Artikel in der Mutterrolle ausgestrichen und am Ende derselben aufs neue vorgetragen, so wie er durch diese Veränderung geworden ist, z. B. ein Eigenthümer hat 80 Stücke Land und er zeigt an, daß er noch ein neues gekauft hat, so wird sein Artikel ausgestrichen, und nun werden im neuen Artikel seine 81 Stücke vorgetragen. — Verkauft er im nächsten Jahre eins, so geschieht dasselbe. Sein Artikel wird aufs neue ausgestrichen und am Ende desselben aufs neue vorgetragen.

Wenn jemand stirbt, oder alles verkauft, so wird sein Artikel ausgestrichen, und seine Stücke unter die neuen Besitzer vertheilt.

Kommt ein neuer Besitzer durch Kauf oder Erbschaft in die Gemeinde, so wird diesem in der Mutterrolle hinter den andern ein neuer Artikel gegeben. Eben so in der summarischen Mutterrolle.

Das erste Jahr, in dem das Cataster vollendet, zeigt die Mutterrolle den gegenwärtigen Besitz jedes Eigenthümers, und diese sind nach dem Alphabet geordnet.

Im nächsten Jahre wird der zweite Theil der Mutterrolle angefangen, in dem die ausgestrichenen

Artikel aufs neue vorgetragen sind und dann hört die alphetische Ordnung der Namen auf und man sucht sie vermittelst des Registers.

Nach 3, 4 oder 5 Jahren, wenn der zweite Band der Mutterrolle vollgeschrieben worden, so wird ein dritter vorgelegt — und so geht es fort.

Diese Bücher heißen nun livres des mutations und unterscheiden sich vom ersten Bande, der la matrice de Role heißt, durch nichts, als daß in ihnen die alphabetische Ordnung nach und nach aufgehört, und daß der ausgestrichenen Artikel immer mehr werden.

Um den einzelnen Stücken folgen zu können, wo sie hergekommen und wo sie hingegangen, so sind zwei leere Colonnen. In der einen wird die Nummer des Artikels geschrieben, aus dem das Stück genommen und in die zweite wird, wenn das Stück wieder in eine andere geht, die Nummer geschrieben, wo es hingegangen.

Für die Gemeinde wird die Fortsetzung der Mutterrolle (dieses Mutationsbuches) auf lose Bogen geschrieben — die der Directeur in die Gemeinde sendet. Sobald dieser hundert sind, bringt der Steueraufseher sie von der Mairie wieder zurück und der Directeur läßt sie als zweiten Band binden und schickt sie dann wieder in die Gemeinde.

Zugleich streicht der Steueraufseher die alten Artikel in der Mutterrolle aus. Auf diese Weise bleibt die Mutterrolle in der Gemeinde und die auf der Direction immer gleichlautend.

Veränderungen des steuerbaren Bodens.

114.

Wenn in den Gemeindegrenzen eine Veränderung vorgeht, so nimmt der Boden seine Grundsteuer mit in die neue Gemeinde.

Wenn zwei Gemeinden vereinigt werden, so behält jede ihren Steueranschlag, und die Rollen bleiben abgesondert.

Wird irgend ein Stück steuerbarer Grund der Steuer entzogen, sey es durch Wegschwemmung oder durch den öffentlichen Dienst, indem es zu Landstraßen, Canälen oder öffentlichen Gebäuden verwendet wird, so wird es auf Befehl des Präfecten von der Steuerrolle ausgestrichen und der Anschlag der Gemeinde vermindert.

Eben so kommt der Boden in die Steuerrolle, der durch Anschwemmung gewonnen wird, oder der durch Verlegung der Heerstraßen, oder Veräußerung

der Krondomänen dem öffentlichen Dienste entzogen wird.

Das Verfahren des Aufmessens, des Abschätzens, des Eintragens in die Rollen u. s. w. ist eben dasselbe, wie bei den frühern Operationen des Catasters.

Alle diese Veränderungen haben auf die übrigen Steuerpflichtigen keinen Einfluß. Wenn sie bis jetzt ein Neuntel des reinen Ertrags bezahlt haben, so bezahlen sie es auch in Zukunft.

Der Steuerdirector hält ein besonderes Buch über diese Veränderungen, in welchem das auf der einen Seite vorgetragen wird, was gewonnen worden, und auf der andern, was verloren worden.

Jedes Jahr übergiebt er dem Präfecten eine Uebersicht hierüber, welche solcher an dem Minister sendet.

Durch die Zusammenstellung dieser Angaben für alle Departements kann der Minister einen Etat für ganz Frankreich bilden, welchen er dem Könige vorlegt und der mit Einem Blick das übersehen läßt, was im ganzen Reiche gewonnen oder verloren worden.

Ausgaben und Rechnungswesen des Catasters.

Geometer.

115.

Die Bezahlung der Geometer wird vom Minister auf Vorschlag des Präfecten bestimmt.

Das Gewöhnliche ist ein Frank für den metrischen Morgen (3,9 Magdeburger oder 3,1 Clln.) und 25 Centimen für das einzelne Stück (Parcelle.)

Jedes Stück, das mehr als 25 metrische Morgen hat, wird nur zu 30 Centimen der Morgen bezahlt.

Für die Gemeinden, so in der dritten Epoche des Catasters nach Culturmaaßen gemessen worden, erhält der Geometer nur drei Viertel von dem, was für den Morgen bestimmt ist. — Die Bezahlung für die Parcelle bleibt dieselbe.

Große Stücke, welche völlig steril sind, als Gletscher, Felsen, Sandbänke ꝛc. werden gar nicht bezahlt, da es unnöthig, sie zu messen. Straßen, Wege, Flüsse, Ströme und andere nicht steuerbare Gegenstände werden blos nach Morgen bezahlt und

nicht nach Parcellen. — Wenn die Wege und Flüsse eine Fläche von mehr als 25 metr. Morgen haben, so werden sie nur zu 30 Cent. der Morgen bezahlt.

Dasselbe gilt von Strömen, Flüssen, Wegen, Rainen (ravains), welche die Grenzen zwischen zwei Departements oder zweien Gemeinden sind.

Ueber ungetheiltes Grundeigenthum muß der Geometer einen Etat machen, in dem die Besitzer angegeben sind. — Für jeden Besitzer werden ihm 5 Centimen berechnet.

Für die Anzeiger, welche der Geometer gebraucht, um die Grenzen der Stücke und die Namen der Eigenthümer zu erfahren, ist ihm eine Entschädigung bestimmt, die aber nicht über 2 Cent. gehen darf.

Jeder Geometer bekommt monatlich einen Vorschuß auf den Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Steuerdirecteurs. Dieser Vorschuß kann nicht über 100 bis 150 Franks gehen, wenn er nur eine Gemeinde von etwa 1200 Morgen und 3000 Parcellen hat. — Der Präfect kann indeß einen größern Vorschuß bewilligen, wenn er mehrere Gemeinden hat oder eine sehr große.

Wenn der Geometer die Gemeinden gemessen und die Karte, das Meßregister und die übrigen Papiere an den Ingenieur abgeliefert, so erhält

er auf Vorschlag des Ingenieurs und auf den Bericht des Steuerdirectors drei Viertel seines Verdienstes ausgezahlt — die monatlichen Vorschüsse mit eingerechnet.

Das letzte Viertel erhält er, wenn die Abschäzzung vollendet, und alle Einreden der Einwohner gegen die Richtigkeit der Karte und des Meßregisters gehört und die aufgefundenen Fehler verbessert sind.

Der Ingenieur-verificateur muß ein wachsames Auge auf die Aufführung der Geometer haben und nicht eher ihre endliche Bezahlung bewirken, bis er sich überzeugt hat, daß sie ihre Anzeiger, Kettenzieher und Mitarbeiter ebenfalls bezahlt haben.

Der Ingenieur-verificateur.

116.

Der Ingenieur bezieht einen festen Gehalt, monatlich zahlbar. Dieses ist von 4000 Franks für die Departements, wo die Steuerdirection zur ersten Classe gehört. Er ist von 3500 Fr. in denen von der zweiten Classe und von 3000 in denen von der dritten Classe.

Außerdem hat er noch eine Einnahme, die veränderlich ist und sich nach der fertigen Arbeit richtet. Diese wird nach der Anzahl der gemessenen Morgen und der gemessenen Parcellen bezahlt.

Nemlich:

	pro Morgen.		pro Parcelle.
Für die Verification	6 Cent.	und	00
Für die Berechnung des Inhalts der Stücke	12 "	"	4
Zwei Copien der Flurkarten	7 "	"	3
Zwei Gemeindekarten	5 "	"	00
wären in allem	30 Cent.	und	7

Die Bestimmung dieser Vergütung hängt vom Präfecten ab, kann aber nie 30 Centimen auf den Morgen und 7 auf die Parcelle übersteigen.

Sie ist dieselbe für die Städte: wie für die Landgemeinden.

Für die Gemeinden, die in der dritten Periode des Catasters nach Culturmaaßen gemessen worden, werden ihm die fünf Centimen für die Gemeindekarten (tableaux d'assemblage) nicht bezahlt, da diese schon in Paris gezeichnet worden.

Die Ordnung, in welcher diese Zahlungen geschehen, ist folgende:

Das erste Viertel, sobald er dem Director die Begrenzung der Gemeinde und das Dreyecknetz überreicht hat.

Das zweite Viertel, wenn die Gemeinde gemessen und der Geometer ihm den Plan und das Meßregister überreicht hat, und der Ingenieur dem Steuerdirector die Verification der Messung.

Das dritte Viertel, wenn er der Direction den atlas portatif überreicht und das Meßregister, welches den Inhalt aller Stücke enthält.

Das letzte Viertel erhält er, wenn die Abschäzzung vollendet, alle aufgefundene Fehler berichtigt und die Gemeindekarte, die Flurkarte und alle andere Papiere, die sich auf die Vermessung beziehen, an die Directior übergeben sind.

Die abschläglichen Zahlungen der ersten drei Viertel für den Geometer und der zwei ersten Viertel für den Ingenieur werden nach dem vorläufigen Anschlage von der muthmaßlichen Größe der Gemeinde, so wie von der muthmaßlichen Anzahl der Parcellen berechnet, die bei der Entwerfung des Budjets für das Cataster dieser Gemeinde zum Grunde gelegt worden. Die genaue Abrechnung geschieht bei den letzten Vierteln, weil dann die Größe der Gemeinde und die Anzahl der Gemeinden bekannt ist.

Die Abschätzer.

117.

Diese werden nach Tagegeldern bezahlt (sie erhalten gewöhnlich 8 Franks). Der Präfect bestimmt sie.

Die Anzahl der Tage, welche sie auf die Abschätzung einer Gemeinde verwenden, bestimmt sich nach einem Etat, den der Steueraufseher aufstellt, in welchem der Tag der Ankunft in der Gemeinde angegeben wird — die Arbeitstage — und der Tag der Abreise. (Im Durchschnitt dauert die Abschätzung einer Gemeinde 3 bis 4 Wochen.)

Drei Viertel seiner Bezahlung erhält er, wenn der Präfect die Abschätzung vorläufig angenommen, das letzte Viertel nach der Haltung der Cantonalversammlung.

Wird er zu dieser gerufen, so wird ihm sein Aufenthalt auf dieselbe Weise vergütet.

Die Anzeiger.

118.

Wenn der Abschätzer genöthigt ist, einen Anzeiger zu nehmen, so wird dieser auch Tageweise bezahlt, nach dem Etat, den der Steueraufseher hier-

über anfertigt. — Sein Tagegeld wird durch den Präfecten bestimmt und er erhält es, sobald die Abschätzung auf dem Felde vollendet ist.

Die Steueraufseher.

119.

Diese erhalten 20 Franks für die Gemeinde, 4 Centimen für den Morgen und 2 Centimen für die Parcelle.

Für die Nichtsteuerbaren Gründe erhält er keine Vergütung, da sie nicht abgeschätzt werden.

In den Parcellen erhält er auch alle Gebäude vergütet, wovon jedes für eine Parcelle gerechnet wird.

Die erste Hälfte bekommt er nach der vorläufigen Annahme der Abschätzung. Die zweite nach der endlichen Annahme.

Weder der Steueraufseher, noch der Abschätzer können etwas für die Verbesserungen berechnen, welche sie später in den Abschätzungen machen müssen.

Der Steuerinspector.

120.

Der Inspector erhält 100 Franks für jeden Canton und 20 Franks für jede Gemeinde.

Die Hälfte ist zahlbar, wenn er seine vorläufige Arbeit über die Abschätzung geendigt — und die andere, sobald die neue Vertheilung im Canton durch den Präfecten verordnet worden.

Der Steuerdirector.

121.

Dieser hat für sein Specialbureau eine jährliche Entschädigung, die durch den Minister bestimmt wird, und die monatlich zahlbar ist (gewöhnlich 3000 Franks).

Ferner erhält er für jedes Stück (Parcelle) 12 Centimen. Dafür muß er auf jede den Tarif der Abschätzung anwenden. (Ihre Größe muß nemlich mit dem reinen Ertrage multiplicirt werden, der für die Classe und die Culturart, zu welcher das Stück gehört, auf den Morgen bestimmt ist.)

Die Hälfte bekommt er, sobald die Abschätzung vom Präfecten vorläufig angenommen ist. Die andere Hälfte, wenn die Rolle in Empfang gesetzt ist.

Für die Umschreibungen in den Mutterrollen erhält er eine Centime für die Linie. Ebenfalls eine für die Copie der Mutterrolle, die in der Gemeinde liegt.

Druckkosten.

122.

Folgende Druckkosten werden aus dem Fond des Catasters bestritten:

1) Die Caders zu der alphabetischen Liste der Eigenthümer jeder Gemeinde, welche der Geometer ausfüllen muß.

2) Die 12 Stücke, die zur Abschätzung gehören, ausgenommen das Tableau indicatif No. 4. und der Etat de classement No. 6., die zu Lasten des Directors sind.

3) Die Auszüge für jeden Pachtbrief aus dem Etat de classement.

4) Die Nachricht an die Eigenthümer der Gemeinde, daß die Mutterrolle und die Karten auf der Mairie zur Einsicht niedergelegt worden.

5) Das Tableau über alle Tariffe für alle Gemeinden des Cantons.

6) Die Blätter, aus denen die Mutationen geschrieben werden, und die der Director jährlich in die Gemeinde sendet.

7) Die Generalrecapitulation.

Druckkosten zu Lasten des Ingenieurs.

123.

Der Ingenieur verificateur muß die Druckkosten für die Register über die Dreiecke bezahlen.

Dann die für die Rechnungsregister. Auch muß er den Atlas jeder Gemeinde auf seine Kosten binden lassen.

Druckkosten zu Lasten des Directors.

124.

Der Steuerdirector muß die Druckkosten von Folgendem bezahlen.

1) Die Anschläge für die Anzeige der Messung.

2) Die für die Anzeige der Abschätzung.

3) Das Tableau indicatif.

4) Die Bülletins, die jedem Eigenthümer nach der Abschätzung zugestellt werden.

5) Die vorläufige Mutterrolle, die auf der Mairie einen Monat offen liegt.

6) Die Etats des Einclassirens der Stücke.

7) Die Mutterrollen.

8) Das Register dazu.

9) Das Tagebuch über die Besitzveränderungen.

10) Die Fortsetzung der Mutterrolle (livres des mutations).

Ferner muß er alle Bücher auf seine Kosten binden lassen, so wie auch die Kartons für diejenigen Stücke machen lassen, die nicht können gebunden werden.

Die summarischen Mutterrollen, die nur alle 10 Jahre erneuert werden, sind in den Bureaukosten des Präfecten einbegriffen.

Die Zahlungen.

125.

Die Zahlungen geschehen durch den Generalempfänger auf eine Zahlungsanweisung vom Präfecten, die gestützt ist auf einen Bericht des Steuerdirectors.

Der Empfangende stellt die Quittung aus.

Der Geometer, welcher die Grenzen der Gemeinde aufnimmt, wird auf eine Anweisung vom Präfecten bezahlt, und diese Zahlung dem Geometer abgezogen, der die ganze Gemeinde aufnimmt.

(Hier folgen nun im Recueil die Formalitäten, die für jede der Zahlungen, für den Ingenieur, den Geometer, den Abschätzer, den Steueraufseher, den Anzeiger, den Inspector und den Director zu beobachten sind.)

Alle diese Zahlungen geschehen auf Anweisung des Präfecten.

Jede andere Ausgabe kann nur gemacht werden auf eine specielle Autorisation des Ministers.

Jeder Etat, der bei die Mandate beigefügt wird, muß vom Ingenieur und Directeur unterzeichnet seyn, wenn er die Messung betrifft, die anderen bloß vom Directeur. — Alle aber vom Präfecten.

Innerer Haushalt des Catasters.

126.

Das Gesetz bestimmt jedes Jahr, wie viele Zulagecentimen zur Grundsteuer für die Verfertigung des Catasters sollen genommen werden. (Bis jetzt immer $3\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{30}$ der ganzen Grundsteuer, welches jährlich zwischen 6 und 7 Millionen für ganz Frankreich machte.)

Alle Gemeinden von Frankreich liegen in Hinsicht des Catasters in einem Einzigen gesellschaftli-

chen Verbande, und eine hilft der andern das ihrige fertig machen, bis auch sie an die Reihe kommt.

Beim Französischen Schatze ist der allgemeine Grundsatz angenommen, daß die Ausgaben eines Jahres sich mit den Fonds desselben Jahres decken müssen.

Diese Zahlungsweise ist beim Cataster nicht einzuführen, weil man am Ende eines Jahres nicht genau die Kosten angeben kann, welche die Arbeiten des Jahres machen, da noch nicht alle vollendet und erst zu zwei oder drei Viertel zahlbar sind.

Die additionellen Centimen können daher nur als ein gemeinschaftlicher Fond der verschiedenen Jahre angesehen werden, aus denen die Catastralarbeiten jährlich so bezahlt werden, wie das Bedürfniß es fordert, und ohne zu untersuchen, zu welchem Jahre diese Centimen gehören.

Indeß ist es doch zweckmäßig für jedes Departement, die Arbeiten, welche der Minister jährlich auf dem Büdjet bewilligt, zusammenzuhalten und als Ein Exercies zu betrachten. Wenn z. B. 20 Gemeinden im Jahre 1817 für ein Departement zu catastriren bestimmt sind, und hierfür die Fonds bewilligt, so bleiben diese Fonds von 1817 auch für die Gemeinden von 1817, wenn diese auch erst im künftigen Jahre fertig werden.

Sobald die Gemeinden vollendet, so werden alle Kosten, die sie gemacht, in einen Etat zusammengestellt, und dieser mit den Fonds von 1817 verglichen, welche für die 20 Gemeinden bestimmt waren. Der Ueberschuß fließt dann in die allgemeine Casse, und das Fehlende muß aus ihr ersetzt werden.

Auf diese Weise schließen sich die Rechnungen des Catasters mit jedem Jahre rein ab, und es bleibt eine klare Uebersicht über die Kosten, die das Vollendete gemacht hat.

Diese Einrichtung heißt: l'exercice catastral. (Hier folgen nun im Recueil methodique eine Reihe Vorschriften, die sich auf die Ordnung in den Fonds des Catasters und auf das Anweisungs- und Rechnungswesen derselben beziehen.)

Sobald die Gemeinden, die zu einem Jahre gehören, vollendet sind, nämlich sobald die neuen Rollen in Hebung gesetzt sind, wird die allgemeine Rechnung für diese Gemeinden abgelegt.

(Hier folgen ganz genaue Vorschriften, wie jeder Artikel der Rechnung muß geordnet werden, um zugleich übersehen zu können, was jede Arbeit gekostet, wie viel der Ingenieur, wie viel der Geometer, wie viel der Abschätzer, wie viel die Steuer-

aufseher, wie viel endlich der Inspector und der Steuerdirector erhalten haben.)

Sobald diese Rechnung aufgestellt, wird sie vom Präfecten untersucht und unterzeichnet, — und darauf mit allen Belegen zum Minister gesendet, um seine Genehmigung zu erhalten.

Geschäftsgang des Catasters.

Briefwechsel des Präfecten.

127.

Der Präfect ernennt die Geometer der ersten Classe, und macht die Anzeige an den Minister.

Er nimmt in den geeigneten Fällen die Ernennung zurück, und schickt die Nachricht hiervon an den Minister.

Er sendet an den Minister die Urlaubsgesuche des Ingenieur verificateur.

Er bestimmt jedes Jahr die Preise, welche die Geometer und der Ingenieur für die in dem Jahre zu vermessende Gemeinde haben sollen, und sendet diese Bestimmungen zur Genehmigung an den Minister.

Dasselbe geschieht mit der Bestimmung der Tagegelder für die Abschätzer.

Er sendet jedes Jahr im October die Liste der Gemeinden ein, welche er für das zweitfolgende Jahr zu catastriren vorschlägt.

Sind die Preise für die Geometer vom Minister genehmigt, so übersendet er das Büdget für die Ausgaben des Jahres.

Wenn dieses genehmigt, so giebt er eine Copie davon an den Steuerdirector, und befiehlt, daß die Arbeiten anfangen sollen.

Er benachrichtigt den Minister von der Wahl des Geometers, der die Grenzen aller Gemeinden aufnehmen muß, und zeigt die Zahlungen an, über die man einig geworden.

Er sendet seine Berichte an den Minister über die Begrenzungen, über die Grenzstreitigkeiten und über die Vorschläge, welche man für neue und zweckmäßigere Grenzen gemacht.

Er macht die Namen der Gemeinden bekannt, die catastrirt werden sollen.

Er schreibt an die Mairen der Gemeinden einen Brief, in welchem er sie über dasjenige belehrt, was sie bei der Catastrirung ihrer Gemeinden zu thun haben.

Wenn er auf den Antrag des Ingenieurs und auf den Bericht des Directeurs die Verwerfung eines

Plans ausspricht, so sendet er seinen Beschluß an den Minister.

Den Beschluß, mit welchem der Präfect die vorläufige Annahme einer Abschätzung erklärt, sendet er in den nächsten 8 Tagen an den Minister mit den Etats der Abschätzung No. 8., 11. und 12.

Wenn der Präfect eine Abschätzung verwirft und eine Gegenabschätzung anordnet, so sendet er ebenfalls diesen Beschluß an den Minister, um seine Genehmigung zu erhalten.

Der Präfect benachrichtigt den Minister von der Zusammenrufung der Gemeinderäthe, um ihre Deputirten zur Cantonalversammlung zu erwählen.

Ebenfalls zeigt er ihm die Zusammenberufung der Cantonalversammlung an.

Ist die Cantonalversammlung geschlossen, so zeigt er dieses ebenfalls an, und theilt dem Minister die Resultate ihrer Berathungen mit.

Sobald der Präfect auf den Bericht des Steuerdirectors über die Einreden und Vorschläge der Cantonalversammlung entschieden, so sendet er solche zum Minister, nebst folgenden Stücken:

1) Die Abschrift vom Protocoll der Versammlung.
2) Den Bericht des Directors.
3) Seinen Beschluß, für den er die Genehmigung nachsucht.

Er benachrichtigt den Minister von der neuen Vertheilung zwischen den Gemeinden des catastrirten Cantons.

Er zeigt dem Minister die Ausfertigung des Mandats an den Directeur an, für die Bezahlung der Umschreibungen in den Mutterrollen (livres de mutations.)

Wenn alle Arbeiten eines Exercice geendigt sind — und die Ausgaben alle genau bekannt, so sendet der Präfect die Generalrechnung der Einnahmen und Ausgaben an den Minister zur Untersuchung und zur Genehmigung.

Alle Fragen, welche sowohl in Hinsicht der Vermessung, als der Abschätzung können aufgeworfen werden, — theilt der Präfect dem Minister mit.

Dem Minister darf von alle dem, was das Cataster betrifft, nichts unbekannt bleiben. Es würde indeß überflüssig seyn, hierüber ins Einzelne zu gehen, da die Präfecten in ihrer Correspondenz ohnehin immer so pünctlich gewesen.

Briefwechsel des Steuerdirectors.

128.

Auf dieselbe Weise, wie der Präfect mit dem Finanzminister über das Cataster correspondirt, so

correspondirt der Steuerdirector mit dem Commissär des Catasters (Mr. Hennet) in Paris.

Er sendet ihm jeden Monat den Etat über die Geometer der ersten Classe des Departements, nebst den Bemerkungen des Ingenieurs und den seinigen.

Den ersten jedes Monats sendet er einen Etat über die Lage der Catasterarbeiten, welcher die Fortschritte eines jeden Zweigs desselben anzeigt.

Dieser Etat muß genau nach dem Modelle seyn, welcher hier vorgeschrieben, damit er in den Generaletat passe, welchen der Commissär den 20sten jedes Monates dem Minister vorlegt.

(Dieser Etat hat zwei Abtheilungen. Die eine für die Vermessung, die andere für die Abschätzung.)

Jede Abtheilung hat zwei Unterabtheilungen: Arbeiten des Cabinets, Arbeiten auf dem Felde. Jede von dieser hat wieder zwei: angefangene Gemeinden, vollendete Gemeinden. — Er ist senkrecht in 8 Colonnen getheilt.

Horizontal ist er in drei Abtheilungen getheilt, wovon jede ein Exercice enthält; z. B.

1817 sollen 19 Gemeinden catastrirt werden,
angefangen sind .... fertig sind ....
1816 sollen 24 Gemeinden catastrirt werden,
angefangen sind .... fertig sind ....

1815 sollen 18 Gemeinden catastrirt werden.
angefangen sind .... fertig sind ....

Auf diese Weise erhält der Minister monatlich eine klare Uebersicht, wie die Messungen gehen — wie die Abschätzungen ihnen folgen, und wie die Exercice der verschiedenen Jahre nach einander vollendet werden, da außer dem gegenwärtigen Jahre nie mehr als noch zwei am Laufen seyn können.)

Den ersten jedes Monats übersendet der Steuerdirecteur mit einem besonderen Briefe das Bordereau der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Monats.

Die genaue Einsendung dieses Bordereau ist um so nothwendiger, weil, wenn es nicht vor dem 15ten in Paris angekommen, so kann das Departement nicht mehr in die Vertheilung für diesen Monat aufgenommen werden.

Laufender Briefwechsel.

129.

Der Directeur benachrichtigt den königlichen Commissär von allen Fortschritten des Catasters.

Er zeigt ihm die Zusammenrufung der Gemeinderäthe für die Ernennung der Deputirten, für die Cantonalversammlung an.

Die Versammlung der Abschätzer, der Steueraufseher und des Inspectors, die nach Vollendung der Abschätzung beim Steuerdirector Statt findet.

Schickt eine Darstellung der Resultate dieser Berathschlagung ein.

Zeigt die Eröffnung der Cantonalversammlung an und ihren Schluß nebst den Resultaten ihrer Berathungen.

Ferner meldet er die Absendung seines Berichts an den Präfecten über die Berathungen der Cantonalversammlung und die Beschlüsse des Präfecten.

Sobald das Cataster eines Cantons völlig vollendet ist, so macht er eine Darstellung der Protocolle der Cantonsversammlung, ferner seines Berichtes an den Präfecten und der Entscheidungen des Präfecten und sendet solche an den Commissär.

Die 12 Actenstücke der Abschätzung.

130.

Die 12 Actenstücke der Abschätzung sind folgende:

1. Das Protocoll über die Begrenzungen der Gemeinden und ihre Eintheilung in Sectionen.
2. Die Tabelle über die Vergleichung der dort üblichen alten Maaße mit den neuen.

3. Die Tabelle über den Mittelpreis der Früchte während der angegebenen 15 Jahre.
4. Das Verzeichniß der Eigenthümer und der Grundstücke (tableau indicatif des proprietaires et des propriétés).
5. Die Tabelle über die Classification.
6. Die Tabelle über die Classen, in die jedes Grundstück gesetzt worden. (Für die Direction wird diese Tabelle nicht gemacht, da das tableau indicatif bei ihr beruht, auf dem neben jedes Stück die Nummer der Classe geschrieben ist, in die es gestellt worden.)
7. Den provisorischen Tarif der Abschätzung, die der Präfect bestätigt.
8. Die Anwendung desselben auf die Stücke und Güter, deren Ertrag aus den Pachtbriefen bekannt ist.
9. Der definitive Tarif, den der Präfect für jede Classe und jede Culturart festsetzt.
10. Das Protocoll des Abschätzers, in dem er eine Darstellung der ganzen Operation gegeben.
11. Die Generalrecapitulation über alle Classen und Culturarten der Gemeinde und ihres Ertrags. (Von dieser weiter unten.)
12. Die Vergleichungstabelle der alten Rolle mit der neuen, sowohl in Hinsicht der angegebenen

Morgenanzahl, als auch in Hinsicht des angegebenen steuerbaren Ertrags der Gemeinde.

Vertheilung dieser Stücke.

131.

Der Steuerdirector läßt die Stücke 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 zusammenbinden, — und diese bleiben auf der Steuerdirection liegen.

Er läßt das tableau indicatif No. 4. besonders binden, aber auch bloß für die Steuerdirection; und No. 6. das Verzeichniß der Classen, in die jedes Stück gestellt worden, für die Gemeinden.

Die Mutterrolle läßt er ebenfalls binden, sowohl für die Gemeinde, als für die Direction.

Sobald der Präfect eine Abschätzung vorläufig angenommen, so übergiebt er die Stücke No. 8, 11 und 12 dem Präfecten, der solche an den Minister sendet.

Generalrecapitulation.

132.

Die Generalrecapitulation, die er unter No. 11 einsendet, muß mit der größten Sorgfalt gemacht werden, da nach ihr das große Steuerbuch von

Frankreich gemacht wird, welches für jede Gemeinde, für jeden Canton, für jeden Kreis und für jedes Departement die Größe und den Ertrag aller Arten Eigenthums und aller Culturarten des ganzen Reichs enthält.

Bei der Entwerfung hält sich der Directeur genau ans Modell S. 181 vom Atlas der Modelle.

Etat der alten Steuerverhältnisse.

133.

Sobald der Präfect den Beschluß wegen der neuen Steuervertheilung im Canton genommen und an den Minister gesendet hat, so verfertigt der Steuerdirector einen Etat äber alle Gemeinden, in welchem angegeben, wie viel Jeder jetzt bezahlt und wie viel er sonst bezahlte, um die Ungleichheiten, welche in der Gemeinde in der Steuervertheilung Statt fanden, übersehen und beurtheilen zu können.

Dieser Etat wird in der Art gemacht, daß blos die beiden Grenzen angegeben, zwischen denen die Steuer schwankte — so daß wenn der Eine ein Fünftel gab — der Andere nur ein Zehntel oder ein Zwölftel gab.

Diesen Etat sendet er an den königlichen Commissair. Eben so sendet er am Ende jedes Jahrs

einen Etat über die Steuerrollen, welche in Empfang gesetzt sind, oder gesetzt werden.

Allgemeiner Briefwechsel.

134.

Der Steuerdirector benachrichtigt den königlichen Commissair von allen Fragen die sich aufwerfen, von allen Schwierigkeiten die sich zeigen, damit dieser dem Minister Bericht darüber erstatten könne. *)

Ein doppelter Briefwechsel übers Cataster läuft immer zwischen dem Hauptorte des Departements und zwischen Paris.

Der eine zwischen dem Präfecten und dem Minister, der andere zwischen dem Steuerdirector und dem königl. Commissair.

Beide sind einander parallel und enthalten fast immer dasselbe. — Ihre Berechnung beruht auf der genauen und scharfen Abstufung, die in Frankreich durch die ganze Hierarchie der Behörden geht. Der Präfect kann nicht mit Mons. Henret Briefe wechseln, ohne sich zu vergeben, der Minister nicht mit dem Steuerdirector und dieser nicht mit jenem hinter dem Präfecten her, welcher der Mittelpunct aller Gewalt und aller Geschäfte im Departement ist.

Generalinspection des Catasters.

135.

Das Cataster von Frankreich ist in 10 Divisionen getheilt, wovon jede 8 bis 10 Departements umfaßt.

Jede wird jährlich von einem Generalinspector bereist, der dann den Winter nach Paris zurückkehrt, wo die Vereinigung der Generalinspectoren beim königlichen Commissair des Catasters eine Art von conseil du catastre bildet.

Der Zweck der Institution der Generalinspectoren ist ein doppelter.

1. Haben sie die Untersuchung aller Arbeiten des Catasters, die in dem Departement, welches sie bereisen, gemacht werden. — Sie haben die Inspection über alle Agenten, die im Cataster arbeiten. Sie haben die Untersuchung, ob die Instructionen, die gegeben, genau befolgt werden, und ob die Arbeiten mit der Sorgfalt und der Gleichförmigkeit gemacht werden, die sie bedürfen. — Da, wo sie eine Abweichung finden, haben sie solche zur pünctlichen Befolgung der Reglements zurückzuführen, sowohl durch ihre Bemerkungen, als durch ihre Berichte an den Präfecten. — Sie haben für

die Beschleunigung der Arbeiten zu sorgen, die im Rückstande, und dem Minister zu berichten, wie sie alles gefunden, welche Vorschläge sie gemacht, und welche Erfolge solche gehabt.

2. Soll durch die Institution der Generalinspectoren, so viel es möglich ist, eine völlige Gleichförmigkeit zwischen den Abschätzungen der verschiedenen Departements erhalten werden.

Sobald der Generalinspector in einem Departement angekommen ist, so geht er zum Präfecten und fragt ihn, ob er ihm besondere Instructionen zu geben, die die Lage des Catasters in diesem Departement vielleicht nothwendig machen.

Er fängt nun gleich seine Arbeiten an und setzt sich in die Verbindung mit dem Steuerdirector des Departements.

Dieser muß ihm alle Nachrichten mittheilen und ihm über alles Auskunft geben. Er muß ihm eine klare Uebersicht über die Lage des Catasters geben und ihm alle Actenstücke vorlegen, so der Generalinspector glaubt sehen zu müssen.

Eben so muß der Ingenieur, der Inspecteur, die Steueraufseher, die Abschätzer, die Geometer und überhaupt alle Agenten des Catasters die Fragen beantworten, so er ihnen vorlegt.

Er untersucht das Specialbureau für das Catas-ster, welches der Steuerdirector zu halten verpflich-tet ist. Eben so das Bureau der Rechner und Zeich-ner, welches der Ingenieur verificateur hält.

Er untersucht, ob die Vertheilung der Gemein-den unter die Geometer der ersten Classe mit Um-sicht und Unpartheilichkeit geschehen.

Er untersucht, ob alle Steueraufseher, so in den Abschätzungen konnten gebraucht werden, auch wirk-lich darin angewendet worden.

Er untersucht, ob kein Steueraufseher mit der Umarbeitung der alten Steuerrollen beschäftigt ge-wesen — eine Arbeit, die durchs Cataster überflüs-sig wird, und die aufs bestimmteste untersagt ist.

Der Generalinspector ist besonders beauftragt, den Präfecten die Preise vorzuschlagen, so er für die Gemeinden festzusetzen, die im nächsten Jahre sollen gemessen werden, nachdem er sich vorher mit dem Directeur und dem Ingenieur darüber benom-men.

Eine besondere Aufmerksamkeit muß er den Mutterrollen (livres de mutations) schenken.

Der Generalinspector steht mit allen Steuer-Inspectoren seiner Division im Briefwechsel. Er bewahrt die Briefe, die Berichte und Etats, so er von ihnen erhält, so wie die Originalien seiner Ant-

worten. Er ordnet alle diese Papiere nach Departements, so daß er sie dem gleich übergeben kann, der ihm in seiner Division folgt.

Er untersucht die Abschätzungen der Cantone, deren Cataster in dem Jahre vollendet wird. Er vergleicht sie erst untereinander, dann vergleicht er sie mit den Abschätzungen der andern Departements seiner Division und stellt diese Vergleichung in einem Tableau zusammen.

Der Steuerdirector muß, so viel als möglich ist, die Cantonalversammlungen auf die Zeit setzen, wo der Generalinspector im Departement ist, damit dieser demselben beiwohnen kann. Ehe er deswegen dem Präfecten eine solche vorschlägt, benachrichtigt er den königlichen Commissair und den Generalinspecteur davon.

Hat der Generalinspector den Cantonalversammlungen beigewohnt, so theilt der Steuerdirector hm seinen Bericht mit — oder wenn er nicht mehr im Departement ist, so schickt er ihm eine Abschrift davon.

Kommt der Generalinspector ins Departement, nachdem die Cantonalversammlung gehalten, der Präfect aber noch nicht seine Entscheidung genommen, so theilt der Directeur ebenfalls den Bericht an den Generalinspector mit.

In beiden Fällen macht der Generalinspector seine Bemerkungen über denselben — sendet diese an den Präfecten und schickt eine Abschrift davon an den Minister.

Briefwechsel.

136.

Der Generalinspector correspondirt mit dem königlichen Commissair des Catasters über alle Angelegenheiten seiner Sendung. Er zeigt ihm seine Ansunft in dem Departement an, und ebenso zeigt er ihm zum voraus seine Abreise an und das Departement, wo er hingeht.

Er theilt ihm die Schwierigkeiten mit, welche ihn aufhalten und die Anfragen, welche einer Entscheidung bedürfen, und über welche die königliche Commission die Befehle des Ministers einholt.

Er benachrichtigt ihn von der Lage der verschiedenen Arbeiten — vom Erfolge, den jede zeigt, so wie von den Misbräuchen, die herrschen, von den Abweichungen, die man sich von den Instructionen erlaubt, und überhaupt von allem, was das Wohl des Dienstes betrifft.

So wie er seine Sendung in einem Departement vollendet hat, so legt er hierüber in einem

Berichte Rechenschaft ab, den er an den Minister sendet.

Sobald er seine ganze Rundreise vollendet, so stellt er alle diese einzelnen Berichte in einen allgemeinen Bericht zusammen, den er nebst einem Tableau, in dem die Abschätzungen der verschiedenen Departements mit einander verglichen sind, an den Minister sendet.

Das Specialbüreau des Catasters.

137.

Während seines Aufenthalts in einem Departement ist das Specialbureau, welches bei der Steuerdirection errichtet ist, zu seiner Verfügung, und er kann auf demselben Berichte, Tabellen und alles anfertigen lassen, was den Dienst des Catasters betrifft.

138.

Die Generalinspectoren müssen sich von demselben Geiste durchdringen lassen, von dem die Regierung belebt ist. — Dieser ihr einziger Zweck ist, die Ungleichheiten verschwinden zu machen, über die man so lange und so gerechte Klagen in allen Theilen des Reichs geführt. Damit dieser Zweck erreicht

werde, so müssen die Abschätzungen nirgends übertrieben und nirgends zu tief gestellt werden.

Wenn es anders wäre, so würden neue Ungleichheiten an die Stelle der alten treten, und selbst durch die Arbeiten, welche bestimmt sind, alle Ungleichheiten verschwinden zu machen.

Der Zweck der Regierung ist nicht, die Masse des reinen steuerbaren Ertrags größer oder kleiner zu finden, sondern daß die Elemente, aus denen diese Massen zusammengesetzt, in dem genauesten Verhältnisse nach dem wirklichen reinen Ertrage auf die Departements vertheilt werden.

Dieses ist das Ziel, gegen welches alle Aufmerksamkeit und alle Anstrengungen der Generalinspectoren müssen gerichtet werden. Die Sendung, mit der sie beauftragt, hat nichts ausführliches; — sie ist ganz paternell, und wenn sie Festigkeit fordert, so ist dies nur, um alle Rücksichten zu verbannen, welche die Gesetze einer gerechten Vertheilung verletzen.

Uebersicht. (Resume.)

139.

Ein Unternehmen, das so groß und so schwierig war wie das: alles Grunndeigenthum

von Frankreich zu messen und abzuschäzzen, mußte natürlich im Anfange einigen Zweifel erregen, ob es möglich — und einige Besorgnisse, ob es ausführbar sey.

Diese Zweifel sind jetzt (1810) gelöst.

Das, was man in 3000 Gemeinden hat ausführen können — kann man in allen Gemeinden ausführen, und mit leichterer Mühe, da die Hauptschwierigkeiten sich im Laufe des Geschäfts entdeckt, und nun weggeräumt worden.

Auch hat sich die öffentliche Meinung ganz zu Gunsten des Catasters entschieden, zum wenigsten da, wo man Gelegenheit gehabt, es näher kennen zu lernen und die Wirkung seiner Resultate erfahren. Viele Gemeinden sind mit der Bitte eingekommen, daß man sie doch catastriren möge — und selbst einige große Gutsbesitzer haben sich erboten, die Kosten zur Catastrirung ihrer Gemeinden vorzuschießen.

Ein aufmerksames Durchlesen der Gesetze und Verordnungen, die in diesem Recueil enthalten, wird Jeden überzeugen, daß die Regierung alle Maasregeln genommen und alle Vorsichtsmaasregeln angewendet, daß das Cataster den Grad von Vollkommenheit erreichte, dessen die menschliche Arbeiten fähig sind.

Genauigkeit der Karten.

140.

Die Flurkarten haben alle Genauigkeit, welche die Kunst, aufzunehmen, ihnen geben kann.

Ein Dreieckneтz, das ihnen zum Grunde liegt, nöthigt den Geometer, die Aufnahme aller einzelnen Stücke mit diesen festen Puncten in Uebereinstimmung zu bringen.

Das Dreieckneтz, so wie die Aufnahme der einzelnen Stücke, werden vom Ingenieur verificateur verificirt — der für beide verantwortlich ist.

Darauf erfährt der Plan und das Meßregister noch zwei Verificationen, die bei weitem strenger sind.

Zuerst die des Abschätzers und des Steueraufsehers, welche, indem sie Stück für Stück der gemessenen Flur übergehen, finden — indem sie, den Plan in der Hand, diesen mit den Stücken vergleichen, auf denen sie stehen — jeden Irrthum, den der Geometer kann begangen haben.

Dann folgt die Verification der Eigenthümer selber. Indem Jedem auf seinem Bulletin seine Stükken ausgeschrieben werden nebst ihrer Größe und der Classe, in die sie gestellt worden, so muß sich

jeder Irrthum finden, wenn ja noch einer übrig geblieben.

Was sich nun nicht gefunden, findet sich auch nachher nicht, und es ist unmöglich, daß nach so vielen Proben ein Plan noch fehlerhaft bleibe.

Genauigkeit der Abschätzungen.

141.

Wenn auch die Abschätzung nicht auf so sichern Grundlagen beruht wie die Aufnahme des Plans, so sieht man doch, daß alle Mittel angewendet sind, um den Gang des Abschätzens sicher zu machen — ihn auf alle Weise aufzuklären und ihn auf gewisse Weise zwingen, gerecht zu seyn.

Der Abschätzer wird mit der größten Sorgfalt unter den geschicktesten und rechtlichsten Ackerleuten ausgewählt. Selbst fremd im Canton, wo er arbeitet, hat er kein Interesse, weder zu hoch noch zu geringe anzusetzen. Sein einziges Interesse ist: gute Abschätzungen zu machen, weil er sonst befürchten muß, daß sie verworfen werden und er zu gleicher Zeit den Lohn und die Ehre verliere.

Uebrigens würde es auch schwer für die Abschätzer seyn, sich der Partheilichkeit hinzugeben. — Umgeben von einer Menge Nachrichten, begleitet in

allen ihren Arbeiten, vom Steueraufseher genöthigt, Schritt vor Schritt die Instructionen zu befolgen, arbeiten sie nur über allgemeine Angaben und Zahlen. Es ist nicht der Weinberg von diesem Eigenthümer, noch die Wiese von jenem, die er abzuschätzen hat, sondern er hat nur einen Morgen Weinberg, oder einen Morgen Wiese der und der Classe abzuschätzen.

Er hat schon alle Classen abgeschätzt, ehe er noch weiß, auf welches Eigenthum dieser oder jener Theil seines Tarifs falle. — Seine ganze Arbeit ist geendigt und er weiß noch nicht, welches das reine Einkommen jedes Eigenthümers, noch das der ganzen Gemeinde seyn wird — da die Berechnung und Anwendung auf die einzelnen Stücke erst im Specialbureau des Steuerdirectors gemacht wird.

Eben so schwierig würde es seyn, einen Eigenthümer beim Einclassiren der Grundstücke zu begünstigen; denn er schätzt nicht zu gleicher Zeit alle Grundstücke desselben Eigenthümers ab, sondern er bestimmt die Classe jeder Parcelle, so wie er sie auf dem Felde beim Uebergehen der Stücke findet.

Es würde für ihn unmöglich seyn, unter den 4 oder 5000 Parcellen diejenigen zu unterscheiden, die Einem Manne gehören, die er doch nicht anders anschlagen kann, als die neben ihnen liegenden.

Der Steueraufseher, der ihn unaufhörlich begleitet, würde dieses nothwendigerweise wahrnehmen, weil er das Tableau indicatif trägt — und er den Besitzer nicht eher nennt, bis das Stück in seine Classe eingetragen ist.

Endlich ist das Tableau über die Einclassirung der Stücke einen Monat lang auf der Mairie niedergelegt, und alle Eigenthümer sind dabei interessirt, die Fehler desselben anzuzeigen, wenn es welche hat.

Begünstigungen Eines Steuerpflichtigen gegen den Andern sind daher fast unmöglich. Auch ist nichts vorhanden, was auf diese Vermuthung führt, daß welche Statt finden; und bis jetzt hat sich noch keine Klage hierüber erhoben.

142.

Die Begünstigungen Einer Gemeinde gegen die Andern sind eben so wenig zu befürchten.

Die erste Sicherheit der Gleichheit der Gemeinden unter sich liegt in der innern Vollkommenheit jeder Abschätzung selber; — dann die Vergleichung der Abschätzungen unter sich.

Während der Abschätzer und der Steueraufseher alle Sorgfalt auf die Abschätzung der einzelnen Gemeinden verwenden, sucht der Steuerinspector

durch seine vorläufige Arbeit das Verhältniß in den Steuerkräften aller Gemeinden eines Cantons zu entwickeln.

Darauf, sobald die Abschätzung geendet, und der Steuerdirector nun jede einzeln untersucht, so untersucht der Inspector, sobald der ganze Canton vollendet, alle Abschätzungen im Zusammenhange.

Endlich werden alle Abschätzungen eines Cantons in der Zusammenkunft berathen und untersucht, welche beim Steuerdirector Statt findet, und wo der Inspector und alle Abschätzer und Steueraufseher vereinigt sind, die an den Abschätzungen Theil genommen.

143.

Bis jetzt sind die Abschätzungen bloß durch die Agenten der Regierung untersucht worden. Nachdem die Untersuchung von diesen vollendet, so fängt die der Eigenthümer selber an — und die der Gemeinden, als der dabei interessirten Partheien.

Die Eigenthümer konnten, wenn sie wollten, allen Arbeiten der Messung und der Abschätzung folgen, während der Zeit, daß der Geometer und der Abschätzer in der Gemeinde waren (gewöhnlich dauerte der Aufenthalt des Geometers 6 Monate und der des Abschätzers 1 Monat).

Dann wurde die ganze Abschätzung einen Monat auf die Mairie niedergelegt und in dem Briefe und dem Bülletin, das der Steuerdirector Jedem in seine Wohnung sandte, fand er die Größe seiner Stücke angegeben, und ihre Classirung, so wie der reine Ertrag der Abschätzer für jede Classe entwikkelt hatte.

Auf diese Weise ist die ganze Arbeit dem vollen Lichte des Tages ausgesetzt, und der Beurtheilung der Eigenthümer anheim gegeben. Diese können nun über die Abschätzungen mit völliger Kenntniß der Sache urtheilen.

Darauf versammelt sich der Gemeinderath, und dieser kann in seinem Protocoll eine völlige Beurtheilung der Abschätzung niederlegen. — Der Gemeinderath wählt einen Deputirten, dem jeder Eigenthümer seine Bemerkungen mittheilen kann.

144.

Dieser Deputirte erscheint auf der Cantonalversammlung. Er sieht hier die Abschätzungen aller andern Gemeinden des Cantons, so wie das General-Tableau über ihre Resultate, welches jedem Gemeinderathe mitgetheilt worden, und das er von dem seinigen bei seiner Wahl erhalten. Er kann nun die Abschätzer und die Steueraufseher fragen,

er hat alle Mittel, seine Gemeinde mit den andern zu vergleichen und ihr Interesse zu vertheidigen.

Endlich giebt die Cantonalversammlung nach Stimmenmehrheit ihre Meinung ab. — Der Steuerdirector stellt diese mit Gründen und Gegengründen in seinem Berichte dar, der Präfecturrath untersucht sie, und der Präfect entscheidet.

145.

Es würde schwierig — ja vielleicht unmöglich seyn, eine größere Masse von Hülfsmitteln zu vereinigen, um zu einer Gleichheit unter den Gemeinden zu gelangen.

Wenn alle Gemeinden, wenn alle Cantone mit derselben Sorgfalt werden catastrirt seyn, so darf man mit einiger Zuversicht hoffen, daß das Cataster von Frankreich die Vollkommenheit haben wird, die ihm möglicher Weise durch Menschen wird können gegeben werden.

Neue Vertheilung unter den catastrirten Cantons.

146.

So wie die Gemeinden eines Cantons catastrirt sind, so vertheilen sie das Contingent des Can-

tons, das z. B. 10000 Fr. ist, nach dem neuen Cataster, und jede Gemeinde bezahlt nun ein Neuntel ihres reinen Ertrags, wovon der reine Ertrag des ganzen Cantons zu 900000 Fr. ausgemittelt worden.

Sobald mehrere Cantone in demselben Departement catastrirt sind, so wird ihr Contingent zusammengeworfen, und nun auf alle nach dem neuen Cataster vertheilt. Die, welche vorher zu viel bezahlten, kommen herunter, die, welche zu wenig bezahlten, kommen herauf.

147.

Wenn in allen Departements eine gleiche Anzahl Cantone catastrirt sind, so werden alle zusammengenommen, und ihr gemeinschaftliches Contingent aufs neue unter sie vertheilt.

Auf diese Weise entsteht ein catastrirtes und und ein nicht catastrirtes Frankreich. — Nichts ist geeigneter, die Ungerechtigkeiten der alten Vertheilung sichtbar zu machen, als diese Maaßregel, weil nun Cantone neben einander liegen, wenn der eine catastrirt und der andere nicht, wo also der eine ein Neuntel giebt und der andere vielleicht ein Sechstel oder vielleicht ein Zwölftel seines reinen Ertrags.)

So wie jedes Jahr mehr Cantone fertig werden, so verbreitet sich die Gleichförmigkeit der Vertheilung über einen immer größer werdenden Flächenraum Frankreichs — bis endlich alle catastrirt sind, und die Gleichförmigkeit der Vertheilung durchs ganze Reich geht.

Vortheile des Catasters.

148.

Das Cataster giebt einen Maaßstab für den reinen Ertrag jedes Grundstücks, und so wie ihm die Pachtungen zum Maaßstabe gedient, so dient es umgekehrt den Pachtungen zum Maaßstabe. — Mancher Eigenthümer, der geringe Kenntnisse von seinen Gütern hat, die vielleicht entfernt liegen, wird durch das Cataster über ihren wahren Ertrag aufgeklärt, und schließt vortheilhaftere Pachtungen.

149.

Früher hatten bloß die großen Eigenthümer Karten und Meßregister von ihren Gütern, da dieses mit bedeutenden Kosten verknüpft war. In Zukunft kann jeder Eigenthümer den Plan und das Meßregister von seinem Gute zu einem sehr billigen Preise haben, wenn er sich eine Copie aus der Flurkarte und aus der Mutterrolle machen läßt.

150.

Alle Willkühr der Steuervertheiler in der Gemeinde, die eine Quelle beständiger Klagen waren, fällt weg, sobald das Cataster vollendet ist, weil dann die Steuervortheile selber wegfallen.

Alle Klagen über Ueberbürdung fallen weg — alle Untersuchungen, alle Abschätzungen und alle Kosten und Streitigkeiten, die hieraus entstanden.

151.

Die Entschädigungen für Hagelschlag und anderes Unglück können leichter ausgemittelt und bewilligt werden. Sie werden dann von den 2 Centimen des Fonds der non valeur genommen.

Die Festigkeit der Grundsteuer, die eine Folge des Catasters ist, ist dem Ackerbau vortheilhaft. — Jeder kann sich nun seinem Gewerbfleiße überlassen, ohne daß er zu fürchten, daß dieses eine Erhöhung seiner Abgaben zur Folge habe.

Eben so findet sich die Steuerfreiheit für neue Culturen und neue Pflanzungen von selber. (Weil im Cataster alles so stehen bleibt, wie es steht, von einer Revision bis zur anderen, die vielleicht nur alle 20 oder 25 Jahre Statt findet.)

152.

Dann hat das Cataster noch den Vortheil, daß es für die Zukunft eine Menge Grenzstreitigkeiten verhütet. Die Kosten, die diese Grenzstreitigkeiten jetzt jährlich machen, betragen vielleicht nahe so viel wie die Kosten des Catasters.

153.

Endlich wird das Cataster in Zukunft vor den Gerichten als Besitztitel dienen, wodurch das Eigenthum bewiesen wird. — In den Mutterrollen (livres de mutations) kann man jedes Eigenthum verfolgen, und bestimmen, in wessen Händen es gewesen ist.

154.

Die Recapitulationen aller Mutterrollen werden in eben so viel Bänden zusammengestellt, als Frankreich Departements hat. In diesen übersieht man den Inhalt und den Ertrag jeder Culturart zuerst für jede Gemeinde, dann für jeden Canton, dann für jedes Arrondissement, dann für jedes Departement, endlich fürs ganze Reich.

Ce sera le grand livre terrier de la France. *)

*) Hier schließt sich das Recueil methodique. Es folgen aber nun noch zwei Register, wovon das eine

überschrieben: Table des Titres, sections, chapitres et paragraphes, eine systematische Uebersicht über das ganze Werk und das ganze Cataster giebt.

Das zweite ist alphabetisch geordnet, und hat den Titel: Table analytique et raisonnée des matieres, contenues dans le Recueil methodique. Dieses nimmt sieben Bogen ein.

Der Quartband des Recueil hat 400 Seiten. Der Folioband Modelle hat 184. Dieser schließt mit einem Register, welches in einer Colonne die Zahl der Paragraphen hat, zu dem das Modell gehört, und in der gegenüber stehenden der Titel des Modells und die Pagina, wo es im Atlas zu finden. Da das Recueil nur zu einer sehr geringen Anzahl von Exemplaren abgezogen worden, weil die Regierung es blos an die Hauptagenten des Catasters vertheilte (die Unterpräfecten bekommen es nicht einmal, wie schon oben erwähnt worden), so wollte ich diese bibliographische Notizen nicht übergehen.

Fünfter Abschnitt.

Beurtheilung des Französischen Catasters.

155.

Eine vollständige Darstellung des ganzen Mechanismus des Französischen Catasters schien mir um so nothwendiger, da man ohne eine genaue Kenntniß desselben die Catasterarbeiten auf dem linken Rheinufer nicht beurtheilen kann, noch eine statistische Uebersicht von ihnen aufstellen.

Eine Darstellung der ganzen Mechanik des Catasters läßt sich aber nur mit Hülfe des Recueil methodique geben, weil es fast unmöglich ist, sich in die 5 Bände der Collection des lois so hinein zu studieren, daß man eine klare Uebersicht des Ganzen erhält, welche um so schwieriger, weil in den letzten Bänden viele Instructionen, die in den ersten enthalten, wieder aufgehoben oder geändert worden. Das Recueil methodique ist aber, wie schon früher bemerkt worden, nie in den Buchhan-

del gekommen, sondern stets ein Eigenthum der Regierung in den Händen der Agenten des Catasters geblieben.

156.

Beim Durchlesen des Recueil fällt einem zuerst die Schärfe auf, mit der alles gesagt wird, die Entschiedenheit, mit der jeder Satz hingestellt worden — die Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks.

Regierungsverordnungen sind sonst vielfach schwankend, weil es ihnen an innerer Sicherheit und Kühnheit gebricht, wo dann leicht ein Ausdruck gewählt wird, der unentschiedener Natur ist. Die Ursache hiervon liegt größtentheils in der collegialischen Berathung, bei welcher, der Zusammensetzung der Regierungscollegien gemäß, Viele ein Urtheil abzugeben haben, welche nur eine sehr geringe Kenntniß des Gegenstandes besitzen.

Wenn der Forstrath, wenn der Consistorialrath, wenn der Baurath — in der Regierungssitzung eine Stimme in Catasterangelegenheiten abzugeben haben, so werden diese sich immer für eine Meinung erklären, die, indem sie hinreichend schwankend und nebulirend, geeignet ist, sich den Beifall eines Jeden

zu erwerben, der nur eine populäre und oberflächliche Kenntniß des Gegenstandes besitzt.

Anders ist es da, wo die Arbeiten der Verwaltung nach Directionen geordnet sind, und wo auf derselben Direction keine fremdartigen Gegenstände sind. Auf der Steuerdirection sind keine Domänensachen, und auf der Domänendirection sind keine Steuersachen.

Die Directionen haben nichts zu berathen, sondern das nur auszuführen, was ihnen von oben, vom Ministerio aus befohlen wird, und wenn das Ministerium selbst so viel Kenntniß des Gegenstandes besitzt, daß es so ein Recueil von 50 Bogen herausgeben kann, in dem die ganze Mechanik des Geschäftes scharf angegeben, in welchem Jedem sein Geschäft angewiesen, und Schritt vor Schritt vorgeschrieben, was er zu thun hat, und in welcher Ordnung er es zu thun hat, dann bedarf es der Berathung und der Unpartheilichkeit nicht, die aus der collegialischen Verfassung hervorgeht, sondern Jeder hat nur die Instructionen zu studieren und zu befolgen.

Und wenn dann der Sendgraf kommt (der Missus, der Generalinspector), so weiß dieser ebenfalls, was er zu untersuchen hat, — nämlich: ob vorschriftmäßig gearbeitet worden. Ist

es dieses, so ist auch gut gearbeitet worden, denn Niemand ist verpflichtet, besser zu arbeiten, als der Minister es vorgeschrieben — und die Instructionen müssen so vollkommen seyn, daß sie alle Fälle vorgesehen haben. — Sie müssen von einem Collegio entworfen seyn, das der Sache vollkommen Herr und Meister ist — und nicht noch erst in den Lehrjahren begriffen.

Und dieses ist bei dem Recueil der Fall. Es ist von einer Commission entworfen worden, zu der man bloß Generalinspectoren, Geometres en chef — und Steuerdirectoren gezogen, — und indem hier bloß gleichartige Kenntnisse beisammen waren, so konnten sich die Meinungen in verständiger Weise gegen einander ausgleichen.

Die Redaction ist nachher in der Hand eines Einzelnen gewesen, der das Cataster vollkommen gekannt und die Sprache in seiner Gewalt gehabt, wie man dieses an der großen Vollkommenheit und Oeconomie des Ausdrucks sieht.

157.

Dieses sey in Hinsicht der Form gesagt.

Was nun das Cataster selber betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß der Minister, nachdem er mehrere Jahre mit Versuchen hingebracht, endlich

seine rechte Leute gefunden, die ihm einen Plan entworfen, der mit großer Umsicht berechnet, und in welchen die Hierarchie der Verwaltungsbehörden mit einer großen Klugheit verflochten worden. Nirgends rennen die Menschen und die Dinge gegen einander — alles ist gesondert und alles greift in einander — Jeder weiß was er zu thun hat, wem er zu gehorchen und wem er zu befehlen. Nirgend sieht man ein Streiten über den Gerichtssprengel der Behörden, alles ist vorgesehen, und Jedem sind die Grenzen angewiesen, zwischen denen er sich zu bewegen hat.

158.

Wenn man das Catasier oberflächlich ansieht, so glaubt man, es würde zu viel geschrieben, und es wären zu viele Vorschriften gegeben, und zu viele Formalitäten zu erfüllen.

Geht man tiefer, so sieht man, daß dieses nicht der Fall ist. Jedes Actenstück, jeder Brief, jeder Etat der vorgeschrieben, kann sich nur so oft wiederholen, als Gemeinden gemessen, also jährlich 18mal, wenn 18 Gemeinden in dem Jahre catastrirt werden. Diese Art Schreiberei ist aber nicht verderblich, da ihr ein gewisses Ziel gesetzt ist, über das sie einmal nicht hinaus kann. Zu jeder Abschäz-

zung gehören 12 Aktenstücke. Allein diese 12 Actenstücke können nur im angeführten Falle 18mal im Jahre vorkommen. Ihrer sind dann 216, an welchen vielleicht 10 Geometer, 4 Steueraufseher, 4 Abschätzer, 1 Inspector und 1 Steuerdirector ein ganzes Jahr zu arbeiten haben, wo also 20 Personen in 12 Monaten wohl 216 Actenstücke vollenden können, indem auf Jeden im Durchschnitt nur Eins auf den Monat kommt.

Diejenige Schreiberei hingegen ist immer verderblich, die aus einander laufen kann, und die sich immer vermehrt, weil ihr kein Ziel durch die Instruction gesetzt ist. Es ist diejenige, von der Kaiser Joseph sagte: daß sie stets männlichen und zugleich weiblichen Geschlechts sey. Denn sobald man zwei Schreiber habe, so käme bald der dritte zum Vorschein, und sey dieser da, so folge auch stracks der vierte. — Es ist sehr schwer, gegen diese ein Mittel anzugeben. *)

---

*) Man hat verschiedene Mittel dagegen in Vorschlag gebracht. Unter andern: keine Cancellisten und Copisten anzustellen, sondern jeden Rath selber mundiren und expediren zu lassen. Ferner: alles aufs feinste Velinpapier schreiben zu lassen, und dann Niemanden

Hingegen wenn die Schreiberei so wie im französischen Cataster auf eine bestimmte Anzahl Actenstücke beschränkt ist, die sich nicht vermehren können, ohne daß sie die Anzahl der catastrirten Gemeinden vermehrt, wo also die Vermehrung ein reelles Fortschreiten der Arbeit anzeigt, so ist sie nicht verderblich. Im Gegentheil erleichtert es ungemein ein Geschäft und die Uebersicht über dasselbe, wenn es in Stadien eingetheilt ist, und wenn es genöthigt, auf jedem Stadio eine gewisse Vollendung anzunehmen, ehe es weiter gehen kann *).

Schreibematerialien zu geben. Als das wirksamste hat sich immer noch gezeigt, nur wenige Personen zu besolden, Jedem aber freistellen, umsonst zu arbeiten. So sagte einmal der Generalgouverneur V**. Wenn ich dreimal so viele Personen anstelle, so wird auch dreimal so viel geschrieben. Es wird dann um nichts besser regiert wie jetzt, und alle die Schreiberei zu übersehen, ist dann dreimal so schwierig.

*) Ich hatte bei der Bergischen Landesvermessung eine Einrichtung, bei der auch anscheinend viel geschrieben wurde, und die dem Fortgange der Arbeit sehr förderlich war.

Jeden Sonntag mußte der Trigonometer einen Bericht über die Arbeiten einsenden, die er die Woche gemacht, und eine Abschrift der Winkel, welche er gemessen, so wie sie waren.

Ich halte die mechanische Einrichtung des französischen Catasters für so vollkommen, daß sich nichts von Bedeutung an ihr ändern läßt, ohne dem Fortgange desselben zu schaden.

Der Erfolg ist ein Gottesurtheil, sagt Pestallozi.

Dieselben Winkel mußte er in sein Tagebuch eintragen, in dem jeder Winkel eine besondere Seite hatte, auf der er centrirt und reducirt wurde.

Aus diesem mußte er sie ins Buch der Horizonte eintragen, wo alle Winkel auf eine Seite zusammengestellt waren, die um Einen Punct lagen und in der Summe 360 Grad machten.

Nachdem sie hier mit 360 Grad corrigirt waren, mußte er sie ins Buch der Dreiecke eintragen, wo sie mit 180 Grad corrigirt wurden, und die Dreieckseiten berechnet.

Indem in jedem Buche nur Eine Sache war, so hatte man eine ungemein leichte Uebersicht, und man konnte eine Arbeit von 6 Monaten innerhalb dreien Tagen verificiren, indem man sich aus einem Buche vorlesen ließ und im anderen nachsah, ob alles gehörig übertragen worden.

Auch räumten die Arbeiten der Trigonometer mehr wie früher, weil sie nun an eine bestimmte Ordnung gebunden waren, und genöthigt, auf jedem Stadio die Arbeit zu vollenden, ehe sie ein zweites Stadium beginnen konnten.

Was ist denn bei den gelehrten Theorieen und den Abschätzungscommissionen, mit denen man es in Deutschland versucht hat, herausgekommen? — Was ist fertig geworden?

Gar nichts.

Hingegen in Frankreich ist etwas fertig geworden, und was die Hauptsache ist, keine Kleinigkeit von einem Dutzend Gemeinden, sondern 10000 Gemeinden und 1500 Quadratmeilen, also viel mehr, als wir am Rheine, auf dem ganzen Striche von Minden bis nach Trier zu catastriren haben, da dieses nur 834 Quadratmeilen sind.

Nach der Angabe des ehemaligen Finanzministers Gaudin, Herzog von Gaeta, die er im vorigen Winter in der Kammer der Deputirten machte, als die Ultras sich gegen die Fortsetzung des Catasters setzten, waren von 1809 bis 1816 in ganz Frankreich 9887 Gemeinden gemessen und 6121 abgeschätzt worden. (Da die Abschätzungen immer ein Jahr hinter der Messung sind). Frankreich hat aber nach der Angabe des Ministers jetzt noch 39269 Gemeinden, also wie ein Sechstel abgeschätzt und ein Viertel gemessen. Also war damals schon nahe so viel gemessen, als die ganze Preußische Monarchie von Memel bis Trier beträgt, und eine Fläche, die

größer, wie die halbe Preußische Monarchie ist, abgeschätzt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir ins Einzelne gehen und zuerst von der Geldvertheilung im Cataster reden.

159.

Ich fragte einmal in Frankreich einen Unterpräfecten, der den Ruf eines sehr thätigen und umsichtigen Verwalters hatte: Wie es mit dem Cataster gehe? Er antwortete: „Gut. Nur ist das noch ein Fehler, daß die Abschätzer zu geringe bezahlt werden, sie bekommen täglich nur 6 bis 8 Frank. Sie sind oft aus den nicht wohlhabenden Ackersleuten genommen, die diesen Verdienst gern nebenher mitnehmen und die, wenn sie in eine Gemeinde kommen, gewöhnlich nur die ersten Tage im Wirthshause sind, und nachher vom Maire oder einem andern großen Eigenthümer eingeladen werden, wo sie dann nebst dem Steueraufseher 3 oder 4 Wochen bleiben, so lange die Abschätzung dauert, und in dessen Abhängigkeit sie gerathen. Ich habe drei Cantonalversammlungen präsidirt, und dieses jedesmal gefunden."

Ich glaube, daß hierin viel Wahres liegt, und daß in Hinsicht der Bezahlung — in Hinsicht der

Geldvertheilung durchs ganze Geschäft, — das Französische Cataster vollkommner könnte geordnet seyn.

Von einer vollkommnen und völlig gleichförmigen Vertheilung des Geldes durchs ganze Geschäft hängt ein großer Theil seines Erfolgs ab.

Ich habe oben die Preise angeführt, welche für alle Arbeiten der Messung, der Abschätzung und der Verfertigung der Rollen an die verschiedenen Angestellten des Catasters bezahlt werden.

Allein man erhält hierdurch nur eine unvollkommene Uebersicht über die wirkliche Vertheilung des Geldes, welche nun in jedem Jahre Statt gefunden hat.

Um dem Leser diese Uebersicht zu geben, so will ich eine Tabelle mittheilen über die Geldvertheilung, welche bei der Catastrirung von 63 Gemeinden des Roerdepartements wirklich Statt gefunden hat. — Es waren 89 Gemeinden catastrirt, da aber die letzten noch nicht völlig vollendet waren, so habe ich diese, um ein ganz reines Resultat zu haben, aus der Tabelle weggelassen.

	In 21 Gemeinden.	In 21 Gemeinden.	In 21 Gemeinden.	In 63 Gemeinden.
	Frank.	Frank.	Frank.	Frank.
Der Ingenieur erhielt	27156	18626	12963	58745
Die Geometer erhielten	60307	58785	51875	170967
Die Abschätzer erhielten	5480	6342	6016	17833
Die Steueraufseher erhielten	4818	5464	3883	14165
Die Anzeiger erhielten	833	615	1348	2796
Die Inspectoren erhielten	820	720	570	2110
Die Steuerdirectoren erhielten	12993	6717	12050	31760

Man sieht, daß die Zahlungen in den verschiedenen Gemeinden sehr ungleich gewesen, welches von der größeren oder geringeren Anzahl der Parcellen herrührt. Da hat z. B. in den ersten 21 Gemeinden der Steuerdirector halb so viel gehabt als der Ingenieur, in den zweiten ein Drittel so viel, und in den letzten 21 Gemeinden noch eben so viel.

Berechnen wir nach dieser Tabelle, was im Durchschnitt jeder Arbeiter im Cataster von jeder

Gemeinde als Zahlung erhalten, so finden wir Folgendes:

Der Ingenieurverificateur	932	Franks.
Der Geometer	2710	"
Der Abschätzer	283	"
Der Steueraufseher	225	"
Die Anzeiger	44	"
Die Inspectoren	33	"
Der Steuerdirector	504	"
Also alle Agenten des Catasters erhielten	4731	Franks.

Man sieht leicht, daß die Kosten des Catasters nicht beträchtlich vermehrt wurden, wenn man die Abschätzer höher bezahlte. — Wenn man ihnen statt 8 Franken, täglich 16 Franken gegeben, so wären die Kosten des Catastrirens in jeder Gemeinde im Durchschnitt nur um 283 Franken höher gekommen.

Wenn man diese 283 Franks mehr ausgegeben, so hätte man unter den Ackerwirthen eine völlig freie Wahl gehabt. Jetzt geben sich öfter nur die kleinen Ackerwirthe damit ab oder die, welche am Zurückgehen sind, und die diesen kleinen aber nahen Verdienst der Aufsicht und der Arbeit auf ihrem Acker vorgezogen, so wie diese dann auch öfter Geld mit Vorspann zu verdienen suchen und darüber ihre Aecker vernachlässigen.

160.

Beim Cataster ist die Hauptsache, daß es fertig werde; — dann zweitens, daß es genau werde.

Die Genauigkeit hängt aber von zwei Dingen ab.

1. Von der Genauigkeit der Messung.

2. Von der Genauigkeit der Abschätzung.

Die Messung kostet immer über drei Viertel von allem Gelde, so aufs Cataster verwendet wird.

Es ist nicht schwer, sie so einzurichten, daß die Fehler der Messung innerhalb 1 p. C. bleiben. Hingegen ist es schon nicht leicht, die Abschätzung so einzurichten, daß sie im Durchschnitt überall bis auf 10 p. C. genau sey.

Also der Theil des Catasters, der das meiste Geld kostet, ist zugleich der, welcher am genauesten ist. Und hingegen der, welcher den meisten Fehlern unterworfen — nemlich die Abschätzung — ist zugleich der, welcher das Wenigste kostet.

Ob man doppelt so genau mißt und die Fehler der Messung auf ein halbes Procent einschränkt, statt auf ein ganzes, dieses hilft zur Genauigkeit des Catasters ungemein wenig.

Wenn man aber doppelt so genau abschätzt, dieses trägt ungemein zur Genauigkeit des Catasters bei.

Erhält man eine doppelt so große Genauigkeit in den Abschätzungen, wenn man doppelt so viel auf sie verwendet, so ist dieses Geld ungemein zweckmäßig angewendet, und um so zweckmäßiger, weil das Cataster nicht in demselben Grade theurer wird, in welchem es genauer wird, wie wir solches eben gesehen, da durch ein doppelt so hohes Bezahlen der Abschätzer die Gemeinde von 4731 Franks auf 5014 Fr. geht.

Und was wird die Folge dieses hohen Bezahlens der Abschätzer seyn?

Man wird das Abschätzen, so wie das Messen, als ein einträgliches Gewerbe ansehen, auf das sich junge Ackersleute legen, die sich nun bei einem Abschätzer, dessen Geschicklichkeit bekannt ist, in die Lehre geben und den bei seinen Abschätzungen begleiten, um solches von ihm zu lernen. Beim Rechnen und Abschreiben hat dieser dann eine Hülfe an ihnen, so wie jeder Geometer es an seinem Lehrlinge hat.

So wie die Anzahl der Abschätzer sich vermehrt, vermehrt sich die Auswahl, und der Steuerdirector kann immer diejenigen zuerst vorschlagen, welche in

Hinsicht ihrer Genauigkeit und Geschicklichkeit ihm schon aus frühern Abschätzungen bekannt sind.

Sobald auf diese Weise Nacheiferung in das Corps der Abschätzer kommt, so wird es an guten Abschätzungen nicht fehlen. — Man hat nur schlechte, so lange es an geschickten Abschätzern fehlt, und es fehlt so lange daran, bis nicht ein Cataster selber irgend eine Anstalt entwickelt, wodurch Abschätzer gebildet werden.

Es geht hiermit wie mit den Messungen. Man hat so lange schlechte Messungen, bis man gute Geometer hat, und man hat nicht eher gute Geometer, bis man eine Auswahl hat, bis durch gutes Bezahlen eine Menge junger Leute aufgemuntert worden, das Feldmessen zu lernen, weil ihnen solches als ein schicklicher Broderwerb erscheint.

In der Gesellschaft macht sich alles in gesellschaftlicher Weise, und man wird nur dann etwas in ihr ausrichten und in ihr zu Stande bringen, wenn man in diesen allgemeinen Mechanismus der Gesellschaft eingreift und sich mit seinen Einrichtungen nicht auf seine eigene Hand setzen will.
Ueberall ist der Vortheil des Ganzen an den Vortheil des Einzelnen geknüpft — und Jeder, der in verständiger Weise seinen eigenen Vortheil verfolgt, befördert dadurch immer den Vortheil des Ganzen,

und es ist ein Glück, daß die Natur die Erhaltung der Gesellschaft an eine so einfache Sache geknüpft, wie der Privatvortheil ist, auf den sich jeder Mensch noch leidlich gut versteht. —

An diesen allgemeinen Mechanismus der Gesellschaft muß man sich anschließen, wenn man Etwas in ihr zu Stande bringen will.

161.

Im Königreiche der Niederlande ist jetzt im Vorschlage, daß man aus den angesehensten Grundbesitzern eine Commission ernennen will, welche die Gemeinden im Großen und nach Culturmaaßen abschätzen sollen, wo dann in diese großen Massen der Abschätzer nachher die einzelnen Abschätzungen eintragen soll.

Diese Idee lag in einem Lande sehr nahe, wo die ganze örtliche Verwaltung in den Händen der Provinziallandstände ist, — welche von einem königlichen General-Gouverneur präsidirt werden, der die Verrichtungen des ehemaligen Präfecten hat.

Allein bei solchen Commissionen kommt fast nie etwas heraus, wenigstens ist mir kein Beispiel bekannt, daß durch sie die Dinge von der Stelle gerückt wären, und daß etwas geschehen und etwas fertig geworden. Wenn das französische Cataster

seine Abschätzungen mit Commissionen betrieben hätte, ob dann wohl schon im Jahre 1816 6121 Gemeinden abgeschätzt gewesen wären?

162.

Man muß bei der Beurtheilung aller Catasterarbeiten das immer vor Augen halten, daß die Hauptsache beim Cataster das ist, daß es fertig werde — und daß die Genauigkeit erst den zweiten Platz einnimmt, wenn man die Dinge nach ihrer Wichtigkeit ordnet.

Das Cataster ist eine Wohlthat fürs Land, schon blos dadurch, daß es existirt und daß es vollendet wird. — Genauer wie die bestehende Vertheilung wird es ohnehin. Erstlich weil es auf eine Messung aller Grundstücke beruht, wo also nichts verschwiegen bleibt — wo hingegen im Alten oft ein Drittel, oft ein Viertel und oft die Hälfte verschwiegen worden.

Zweitens weil die Abschätzung, selbst wenn sie unvollkommen ist, doch nothwendigerweise eine gewisse Gleichförmigkeit erhält, weil doch überall nach denselben Instructionen verfahren wird und weil die Pachtpreise überall und in allen Gemeinden und Cantonen als Anhaltpuncte dienen, wodurch die Abschätzungen doch immer in gewissen Schranken ge-

halten werden; wo hingegen bei der jetzigen Vertheilung bloße blinde Willkühr geherrscht, weil es doch sonst unmöglich gewesen, die Steuer höher zu setzen, als den reinen Ertrag, den das Cataster angiebt.

Also genauer und regelmäßiger wie die gegenwärtige Vertheilung wird das Cataster ohnehin, und daß es fertig werde, bleibt daher immer die Hauptsache und das Ziel, was man stets im Auge halten muß.

163.

Bei jedem Abschätzer kommen aber offenbar zwei ganz verschiedene Dinge in Betracht.

Zuerst seine Kenntnisse.
Dann seine Ehrlichkeit.

Seine Ehrlichkeit hilft der Genauigkeit des Catasters zu gar nichts, — wenn er die nöthigen Kenntnisse nicht hat, und diese sind daher dasjenige, worauf man vor allem Andern zu sehen.

Der beste Abschätzer aber ist der Bauer, der wohl weiß, wie viel er bei öffentlichen Verpachtungen für ein Stück Land oder für einen Hof geben kann, den er kennt, dessen Ackerwirthschaft er kennt und dessen Ausgaben er kennt.

Daß der Abschätzer aus der Gegend zu Hause ist, wo er abschätzt, das ist das Erste und Wesentlichste. Der Abschätzer wird unrichtige Abschätzungen machen, sobald man ihn in eine ihm fremde Gegend bringt. — Der Rheinländer wird in Westphalen schlechte machen, und der Westphälinger am Rhein.

Das ist eine gute Einrichtung im französischen Cataster, daß der Abschätzer immer in der Nähe genommen wurde; ja der Präfect konnte sogar erlauben, daß er aus dem Canton genommen wurde, in dem die Gemeinde lag, welche er abzuschätzen hatte.

Die zweite Eigenschaft des Abschätzers ist die, daß er als Bauer mit den Bauern der Gemeinde, die er abzuschätzen hat, vernünftige Gespräche zu führen weiß, um alles von ihnen gesprächsweise zu erfahren, was er wissen will. Ein Bauer belügt nicht leicht den andern, ohne daß dieser es merkt, und bei uns gab es einige Abschätzer, die so geschickt im Fragen waren, daß sie unter einer Menge unrichtiger Angaben, die ihnen die Eigenthümer der Gemeinde gaben, immer die richtigen zu erkennen und herauszufinden wußten.

Das ist einmal gewiß: Niemand kennt den Acker besser, als der, dem er gehört und der ihn baut, und wenn man durch zweckmäßi-

ges Hin- und Herfragen dahin gelangt, daß man dann seine Meinung erräth, so hat man die beste Abschätzung. Und das, was ein Bauer sagt, kann Niemand besser beurtheilen, als ein anderer Bauer.

Ich halte dafür, daß die französische Einrichtung der Abschätzungen in Hinsicht der Kenntnisse die beste von allen ist. — Der Abschätzer, ein Bauer aus der Gegend, kommt in die Gemeinde, findet da den Steueraufseher, die Karte und die Pächte, bleibt drei Wochen da, durchgeht mehrmals die Gemeinde nach verschiedenen Richtungen, spricht mit den Eigenthümern, fragt um alles und fragt bald diesen bald jenen — ist endlich mit sich einig, in wie viel Classen die Ländereien, die Wiesen, die Waldungen wohl zu stellen wären, fängt nun an, diese Classen abzuschätzen — und wenn dieses vollendet, die Stücke in jede Classe einzutragen. Hiebei muß er Stück vor Stück wieder übergehen; der Steueraufseher begleitet ihn mit der Karte und dem Meßregister in der Hand — die Anzeiger ebenfalls — und in jeder Flur erhält er neue, die gerade diese Flur, diese Gegend der Gemeinde am besten kennen. — Es müßte sonderbar seyn, wenn nicht der Abschätzer am Ende der drei Wochen derjenige Mann in der Gemeinde sey, der sie am genauesten

kennt — so wie der Geometer am Ende der Messung immer derjenige ist, der die meiste Localkenntniß von der ganzen Gemeinde hat und mehr wie irgend ein Eingesessener, selbst den Maire mit eingerechnet.

Der erste und der wesentlichste Punct, der zu einer guten Abschätzung gehört — eine vollkommne Kenntniß des Gegenstandes, wäre also erreicht.

164.

Jetzt kommt der zweite: die Unpartheilichkeit. Das, was das Recueil sagt, daß der Abschätzer keinen Eigenthümer begünstigen könnte, selbst wenn er wollte, weil er nicht wissen könnte, welche Stücke ihm gehörten, gilt nur da, wo eine kleine Ackervertheilung ist, und wo jeder der größern Eigenthümer seine Stücke auf 20 oder 30 verschiedenen Stellen liegen hat, und durch die ganze Flur zerstreut. Da, wo die Güter beisammen liegen, kann der Abschätzer allerdings begünstigen; allein er kann es nicht, ohne daß der Steueraufseher es merkt, der immer bei ihm ist und der allen seinen Arbeiten und Rechnungen folgt.

Aber auch der Steueraufseher könnte in die Abhängigkeit eines großen Eigenthümers gerathen seyn; und beide einig, diesen zu begünstigen. Wenn

die Begünstigung stark wäre, so könnte sie nachher dem Inspector und dem Director nicht entgehen. — Indessen wenn die Ländereien um eine Classe niedriger gestellt worden als billig, so wäre es vielleicht möglich, daß es ihnen entging, und daß es nur an Ort und Stelle selber zu entdecken sey. —

Auch wäre es möglich, daß solches dem Inspector bei seiner Anwesenheit in der Gemeinde entgangen wäre, da diese nur kurz gewesen. — Es gehört sonst mit zu seinen Verrichtungen, daß er dann in die Gemeinde geht, wenn die Arbeiten der Messung und der Abschätzung in vollem Gange sind.

165.

Ich glaube, daß folgende Einrichtung die zweckmäßigste sey, um dieses zu verhüten.

Unter den Meistbeerbten eines Cantons werden sechse zu Aufsehern der Abschätzungen ernannt. — Sobald die Abschätzung in einer Gemeinde beginnt, so werden zwei von diesen, die außer den Gemeinden wohnen, vom Präfecten oder von dem, der dessen Stelle vertritt, zu Aufsehern in dieser Gemeinde ernannt. — Diese üben keinen anderen Einfluß auf die Abschätzung, als daß sie sehen, wie sie gemacht wird, daß sie jede Woche ein Paar Tage dabei sind, und daß sie, wenn sie vollendet, alle

Arbeiten durchsehen, und sich über Alles unterrichten, und daß sie dann für sich einen Bericht an den Steuerdirector machen, in welchem sie sagen, wie sie Alles gefunden, und ob sie der Meinung wären, daß einer der großen Eigenthümer begünstigt worden. Jemand, der jede Woche ein Paar Tage an Ort und Stelle einer Abschätzung beiwohnt, sieht leicht, ob der Steueraufseher und der Abschätzer in irgend eine Abhängigkeit gerathen sind. — Auch hemmt diese Einrichtung den Gang der Abschätzungen nicht, da sie an diesen weiter keinen Antheil nehmen.

Dann glaube ich, daß es eine zweckmäßige Vorschrift ist, daß die Abschätzer so wie die Geometer, so wie sie eine Gemeinde vollendet, die Rechnung aus dem Wirthshause, wo sie gewohnt, müssen aufstellen lassen und vom Maire unterzeichnen. Diese Rechnung gehört dann mit unter die Stücke, die sie einsenden müssen. Man sieht aus dieser: 1) daß sie im Wirthshause gewohnt, oder doch wenigstens bei Jemanden, den sie bezahlt, daß sie also in keiner Abhängigkeit gewesen; 2) sieht man, daß sie ihre Wirthe bezahlt haben. Dieses zu wissen ist wichtig, weil es unter den Feldmessern öfter liederliche Genies giebt, die in den Gemeinden, die sie gemessen, unter dem Vorwande Schulden

machen, weil sie von der Regierung noch kein Geld erhalten; 3) sieht man, ob die Geometer auch so haushalten, daß sie Etwas erübrigen. Daß sie gute Wirthe sind, ist für die Fortschritte des Catasters fast eben so wichtig, als daß sie gute Feldmesser sind. Ich habe oft gesehen, daß ein armer Schlukker aus Noth liederlich arbeitete, um nur schnell etwas zu bekommen, wo er dann nachher, wenn sein Plan bei der Verification annulirt wurde, völlig ruinirt war. — Nicht ohne Ursache steht im Recueil, daß der Ingenieur nachsehen soll, ob seine Geometer auch ihre Rollenzieher und Anzeiger bezahlen.

166.

Hat man sich auf diese Weise der Rechtlichkeit der Abschätzungen im Innern der Gemeinden versichert, so glaube ich, daß höher hinauf die gleiche Vertheilung zwischen den Cantonen, zwischen den Arrondissements und zwischen den Departements ungemein gesichert ist, durch den Mechanismus des Geschäfts selber.

Daß die Gemeinden desselben Cantons richtig gegen einander zu stehen kommen, das folgt aus der Einrichtung der Abschätzung. Sie stehen alle unter demselben Inspector, der alle Abschätzungen

verfolgt, und sie gleichsam alle durch seine Abschäzzer und Steueraufseher machen läßt. Nachdem er alle zusammengestellt, so findet die Versammlung beim Steuerdirector Statt, wo alle Agenten versammelt sind, welche an den Abschätzungen gearbeitet. Alle sind wohl unterrichtet — es sind lauter Männer, die mit dem Geschäfte vertraut sind. — Dabei ist Keiner im Canton eingesessen, — sie sind also völlig unpartheiisch, und besitzen also alle die Eigenschaften, die eine Versammlung haben muß, wenn sie sich auf einer gemeinschaftlichen Meinung vereinigen und ausgleichen soll.

Darauf kommt die Sache vor die Cantonalversammlung, die aus ganz anderen Elementen besteht. — Jeder Deputirte steht für seine Gemeinde — und jeder glaubt oder behauptet, daß die anderen niedriger ständen. Das Tableau, in welchem alle Abschätzungen des ganzen Cantons zusammengestellt worden, ist jeder Gemeinde mitgetheilt — sie weiß also, wie die Nachbargemeinden stehen.

Den ersten Tag bewegt sich die Berathung hin und her, allein sobald Jeder einmal Alles gesagt, was er glaubt sagen zu müssen, so fühlt Jeder, daß alle sich bekämpfende Meinungen und Interessen nur im Rechten sich ausgleichen können. Der Unterpräfect präsidirt; der Steuerdirector und der Steuerin-

spector haben nur eine berathende Stimme, halten aber durch die große Menge statistischer Data, die sie über die Steuerkräfte jeder Gemeinde vor sich liegen haben, die Berathung innerhalb sehr enger Grenzen und verhindern, daß sie nicht in leere Rednerei ausarten kann. Am Ende fühlt Jeder, daß der Steuerdirector den Canton besser übersieht, wie jeder Einzelne der Versammlung, und daß dasjenige, was gegen die Abschätzungen einzuwenden, sich nur auf wenige Gegenstände beschränkt.

Nachdem nun der Steuerdirector Alles gehört, was sich über die Abschätzungen sagen läßt, sowohl in der Versammlung der Agenten des Catasters, welche bei ihm gehalten wurde, als auch in der der Deputirten der Gemeinden des Cantons, so ist er vollkommen aufgeklärt, und da er zugleich unpartheiisch gegen alle Gemeinden, so leidet es keinen Zweifel, daß in dem Tarif, den er dem Präfecten vorschlägt, alle Gemeinden gegen einander in ein vollkommenes Gleichgewicht kommen.

167.

Jetzt ist nun noch übrig, zu untersuchen, ob die verschiedenen Cantone unter sich auch gegen einander ns Gleichgewicht kommen — so wie die Gemeinden

mit Hülfe der Cantonversammlung ins Gleichgewicht gekommen.

Wenn 10 Cantone in einem Departement catastrirt sind, so können die keine Deputirten senden, wie die 10 Gemeinden es konnten, welche zu einem Canton gehörten, — denn die statistischen Kenntnisse des Volks schließen sich mit seiner Gemeinde und mit den nächstanliegenden, und über entfernte Gemeinden hat es kein Urtheil, weil es keine Kenntniß davon hat.

Allein alle Cantone werden von denselben Steueraufsehern — oft auch von denselben Abschätzern abgeschätzt — immer aber von demselben Inspector und demselben Steuerdirector überarbeitet — es sind also immer dieselben Personen und dieselben Grundsätze und Ansichten. — Von der Gleichförmigkeit des Verfahrens und der Gleichförmigkeit der Instructionen geschehe keine Erwähnung, denn diese gilt durchs ganze Reich.

Auch fängt auf dieser Höhe im Cataster schon ein anderes Element an, seine Wirkung zu üben, welches von der größten Wichtigkeit für die Gleichförmigkeit der Vertheilung im Großen ist.

Dieses sind die mittleren Pachtpreise.

168.

Das ganze Cataster ist auf den reinen Ertrag gegründet, auf die Silberernte, so wie der Pachtpreis sie angiebt.

Einzelne Pächte können durch verschiedene einwirkende Ursachen zu hoch oder zu niedrig seyn — allein wenn man eine Menge zusammenstellt, so heben sich diese zufälligen Ursachen gegen einander auf, und man erhält einen mittleren Pachtpreis, der sehr genau die mittlere Silberernte aller der Ländereien ausdrückt, die in diesen Pachtungen begriffen sind.

Je mehr Pachtungen man vergleicht, desto genauer erhält man den mittleren Pachtpreis, und bei mehreren catastrirten Cantonen, die ich Gelegenheit hatte zu untersuchen, fand sich, daß im Durchschnitt in jedem Canton in die siebenzig Pachtungen zum Grunde gelegt waren.

Diese 70 Pachtungen umfaßten den achten Theil des Cantons, und betrugen den sechsten Theil vom ganzen reinen Ertrage.

Wenn der Steuerdirector nun findet, daß in dem Tarif definitiv, den er dem Präfecten vorgeschlagen, im Cantone A sich die Pachtungen zu den

Abschätzungen verhalten wie 90 zu 100, im Canton B wie 91 zu 100, im Canton C wie 89 zu 100, so muß er schließen, daß die Cantone sehr nahe richtig gegen einander stehen.

Die Gleichheit der Departements.

169.

Diejenigen, welche im Cataster gearbeitet, und die selbst die beste Meinung von demselben hatten, haben immer gefürchtet, daß wenn auch die Vertheilung im Innern jedes Departements vollkommen gleich wäre, so ständen doch die Departements ungleich gegen einander, indem nicht in jedem genau dieselben Grundsätze und dieselben Ansichten herrschten — obschon man immer dieselben Instructionen befolgte.

Seit der Errichtung der Generalinspectionen ist diese Furcht völlig verschwunden. Die Departements, welche zu einer Division gehören, kommen nothwendig in das Gleichgewicht gegen einander, und zwar durch die mittleren Pachtpreise, die der Generalinspector in seinem tableau analytique zu entwickeln hat.

Die Institution der Generalinspectoren hat der Minister mit einer ungemeinen Klugheit angelegt,

um durch sie die Gleichförmigkeit in der Vertheilung im Großen zu erhalten.

Dieses Gleichgewicht in der Vertheilung im Großen beruht auf den Generalinspectoren und auf den mittleren Pachtpreisen, und dieses mit einer Sicherheit, daß wenn das Cataster vollendet, der Minister jedem Departement seinen Steuerantheil in den 170 Millionen, die Frankreich jetzt an Grundsteuer bezahlt, mit einer Genauigkeit zuweisen kann, die bis auf 1 Procent geht.

Um dieses zu erklären, muß ich vorher

die Einrichtung des Tableau analytique

näher aus einander setzen.

170.

Sobald ein Canton catastrirt war, so verfertigte der Generalinspector von diesem Canton eine ganz ausführliche Statistik, — welche in 9 große Tableaus zusammengestellt wurde, die das Tableau analytique genannt werden.

Dieses Tableau war das Hauptactenstück, das der Generalinspector machte, und welches er mit sich nahm. Doch ließ er den Steuerdirector eine Abschrift davon nehmen.

Erst im Jahre 1811 kam man auf die Einrichtung derselben, und im Jahre 1812 erhielten sie noch wesentliche Verbesserungen. In dem Recueil methodique und in dem Atlas des modelles, die 1810 erschienen, ist noch keine Rede davon.

Außen trugen sie folgenden Titel oder einen ähnlichen:

Inspection général du Cadaster de 1812.
Division des Ardennes
Departement de Rhin et Mosell
Canton Bonn.

Ich will das vom Landcanton Bonn als Beispiel nehmen, welcher Canton schon vor 6 Jahren catastrirt worden, und unter den einzelnen Gemeinden desselben Godesberg, weil da die Zusammenkunft der Präsidenten und Oberpräsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen im Herbste von 1817 war, deren Gegenstand die Fortsetzung des Catasters.

Tableau No. 1. enthält die vier Hauptculturarten, als

Acker
Wiesen
Weinberg
Waldungen

und jede in 5 Classen getheilt.

Man übersah hier mit einem Blick, wie viel Morgen jede Gemeinde des Cantons in jeder Classe hat, und wie viel in allen Classen zusammen.

No. 2. war die Fortsetzung von No. 1., und enthält die kleineren Culturarten jeder Gemeinde, als Hausplätze, Gärten, Baumhöfe, Teiche u. s. w. welche des Formates wegen auf der ersten nicht Platz finden konnten.

Eine besondere Colonne gab die Gesamtanzahl Morgen an, welche in allen diesen Culturen enthalten waren.

Dann folgten in zwei Colonnen die nicht steuerbaren Morgen. In der ersten die, welche einen Ertrag geben, als Domänen, Waldungen u. s. w. In der zweiten, die keinen geben, als Wege, öffentliche Plätze u. s. w.

Die letzte Colonne gab die Gesammtanzahl der steuerbaren und nicht steuerbaren Morgen für jede Gemeinde des ganzen Cantons an.

No. 3. enthielt den steuerbaren Anschlag für jede Classe auf den Morgen, so wie ihn der Präfect für jede Gemeinde und für jede Culturart bestimmt hatte.

Indem nun hier noch die Anzahl der Morgen jeder Classe mit dem Ertrage jedes Morgens ver-

vielfältigt wurde, so erhielt man für jede Classe ihren ganzen steuerbaren Ertrag.

Dieser wurde nun in

No. 4. zusammengestellt. Hier übersah man für jede Classe ihren steuerbaren Ertrag.

Auch war für jede Culturart der mittlere Ertrag in jeder Gemeinde auf den Morgen bestimmt. So betrug z. B. in Gadesberg der reine Ertrag des Ackers, wenn man alle 5 Classen nach ihrer Stärke durch einander rechnete, 37 Franken auf den metrischen Morgen (3,9 Magdeburger oder 3,1 Köllner.).

So wie No. 4. den Ertrag der 5 Hauptculturen enthielt, so enthielt

No. 5. den Ertrag der Nebenculturen, als Gärten, Baumhöfe u. s. w., und war die Fortsezzung von No. 4.

Die letzte Colonne enthielt den ganzen steuerbaren Ertrag aller Morgen für jede Gemeinde des Cantons. Z. B. die Gemeinde Gadesberg hat 699 metrische Morgen, die steuerbar sind. Dieser ihr reiner Ertrag ist 16355 Fr., also für jeden Morgen 23 Fr. 29 Cent.

Nach diesen 5 Tabellen folgten die Data, auf denen die Abschätzungen beruhen.

Diese waren in No. 6.

Zuerst die mittleren Marktpreise von Roggen, Waizen, Gerste, Hafer, Heu, Wein und Holz während der bestimmten 15 Jahre.

Dann die Culturkosten für Ackerland, Wiesen und Weinberge. Diese wurden in Procenten des reinen Ertrags ausgedrückt. Zu Gadesberg betrugen z. B. die Culturkosten 63 Procent für den Acker, für die Wiesen 41 Procent, und bei den Weinbergen 87. In Plittersdorf, der nächst anliegenden Gemeinde, betrugen sie 62 Procent für den Acker, 40 Procent für die Wiesen, 88 Procent für die Weinberge.

Darauf folgten die Untersuchungen über die Pächte. Zuerst die Anzahl, welche in jeder Gemeinde gefunden.

Dann die Morgenanzahl, welche sie umfaßten, z. B. $\frac{1}{8}$ des Ganzen.

Dann ihr roher Ertrag.

Dann die Abzüge aller Art, so wie die Zusätze, die gemacht werden mußten, um zum reinen Ertrage der Pachtungen zu gelangen.

Dann der reine Ertrag.

Dann folgte in 4 Colonnen:

1. Der Ertrag derselben Morgen nach der ersten Abschätzung des Abschätzers.

2. Der Ertrag derselben Morgen nach seinem zweiten Anschlage, so er gemacht, nachdem er die Pächte zu Rathe gezogen.
3. Der Ertrag derselben Morgen nach dem Tarif definitif, den der Präfect festgesetzt.

Die drei letzten Colonnen des Tableau No. 6. enthielten nun die allgemeinen Resultate der Abschätzungen für die gesammte Morgenanzahl der Gemeinden, und zwar

1. nach dem Tarif definitif des Abschätzers.
2. Nach dem Tarif, das aus den Berathungen der Cantonversammlungen folgte.
3. Nach dem Tarif definitif des Präfecten.

Das Tableau No. 7. enthielt die allgemeine Statistik jeder Gemeinde des Cantons, und zwar in folgender Ordnung:

1. Name der Gemeinde Godesberg.
2. Anzahl der Einwohner. 857.
3. Anzahl der Morgen. 699 metr. Morgen.
4. Reiner Ertrag derselben. 16355 Frank.
5. Mittlerer Ertrag eines Morgens. 23 Fr. 29 Cent.
6. Anzahl der Häuser. 177.
7. Reiner Ertrag der Häuser. 4377 Fr.
8. Ganzer steuerbarer Ertrag der Gemeinde. 20733 Fr.

9. Steuerbarer Ertrag nach der alten Rolle. 15110 Fr.
10. Unterschied in mehr oder weniger. 5623 Fr.
11. Steuercontingent von 1813. 2834 Fr.
12. Verhältniß zum alten Ertrage. 18,7 Proc.
13. Verhältniß zum neuen Ertrage. 13,7 Proc.

Auf diese Weise folgte nun die Statistik aller übrigen Gemeinden des Cantons.

Das Tableau No. 8. enthielt die Uebersicht über die Arbeiter, welche am Cataster der Gemeinde gearbeitet. Dann die Arbeiten, die sie gemacht, und die Zeit, welche sie darauf verwendet.

Diese Uebersicht folgte sich in folgender Ordnung:

1. Colonne. Namen der Gemeinde. Godesberg.
2. Name des Geometers, der sie gemessen. Röser.
3. Name des Steueraufsehers, der die Abschätzungen geleitet. Limbach.
4. Name des Abschätzers. Esser.
5. Größe der Gemeinde. 699 metr. Morgen.
6. Anzahl der Stücke. 5817.
7. Anzahl der Artikel. 5975. *)

*) Der Steuerartikel sind immer mehr als der Stücke, weil beim Abschätzen oft ein Stück in zwei ge-

8. Anzahl der Eigenthümer. 597.
9. Mittlere Anzahl der Stücke:
   a. auf den metr. Morgen. 7.
   b. auf den Eigenthümer. 10.
10. Anzahl der Tage, die aufs Abschätzen verwendet worden. 15½ Tag.
11. Also wurden abgeschätzt jeden Tag:
   a. 46 metr. Morgen.
   b. 387 Stück.
12. Tagegeld des Abschätzers. 8 Frank.

Und so folgten sich alle Gemeinden des Cantons.

Das Tableau No. 9. war ein kleines Tableau, was sich auf die statistischen Data bezog, von denen die Erhaltung des Catasters abhängt.

Dieses umfaßte den ganzen Canton, und enthielt in den Colonnen:

1. Den Namen des Cantons, z. B. Rübenach. *)
2. Anzahl aller Steuerartikel. 97988.
3. Mittlere Anzahl für jeden Eigenthümer. 21.

---

theilt, — und in zwei verschiedene Classen gesetzt wird.

*) Ich mußte hier einen andern Canton als Beispiel nehmen, weil im Jahr 1812 dieses Tableau No. 9. noch nicht aufgestellt wurde, sondern erst im J. 1813. Bonn wurde 1812 aufgestellt, Rübenach 1813.

4. Anzahl der Besitzveränderungen in einem Jahr. 6282.
5. Anzahl der Artikel, die jährlich müssen umgeschrieben werden, da die Besitzveränderung von einem Stück die Ausstreichung und Umschreibung des ganzen Artikels nach sich zog. Man rechnete im Durchschnitt 9, also 54000 in allem.
6. Kosten, so hierdurch veranlaßt werden, 1080 Fr., da für jede Zeile 1 Centime bezahlt wird, und die Umschreibungen doppelt geschehen, einmal für die Gemeinde, und einmal für die Steuerdirection.

Beim Tableau analytique fehlte nichts, um eine ganz vollständige Statistik über den Canton zu liefern, als daß noch eine zehnte Tabelle da gewesen, in der alle Kosten zusammengestellt worden, die der Canton gemacht, an Ingenieur, Geometer, Abschätzer, Steueraufseher, Steuerinspector und Steuerdirector.

Dann hätte noch dazu gehört, daß der Generalinspector sich vom Ingenieur eine Karte des Cantons im Maaßstabe von 50000 aus den Gemeindekarten des Cantons hätte zusammenzeichnen lassen, in der man die Lage aller Gemeinden gegen einander übersehen und wodurch man erst eine recht

anschauliche Kenntniß von der ganzen Statistik des Cantons erhalten.

Jede Tabelle des Tableau analytique wurde unten in der letzten Zeile in allen Colonnen addirt, und gab dann die Statistik des ganzen Cantons — auf dieselbe Weise wie jede Zeile die Statistik jeder Gemeinde gegeben.

Als Beispiel will ich hier gerade wieder den Landcanton Bonn anführen, dessen Tableau analytique 1812 aufgestellt wurde.

Im Landcanton Bonn waren 32 kleine Gemeinden.

In diesen waren	12751	Einwohner.
Dann	2722	Häuser.
Deren reiner Ertrag	41733	Fr. war.

Also im Mittel jedes Haus zu 12 Frank gerechnet. Dieselben 32 Gemeinden enthielten 12506 metrische Morgen steuerbare Gründe, die 313865 Frank einbrachten.

Also der metr. Morgen im Durchschnitt 25 Fr. 10 Cent.

Unter diesen 12506 Morgen steuerbaren Gründen sind enthalten Ackerland 6379 Morgen.

Wiesen 423 —

Weinberge	315	Morgen.
Büsche	4515	—

Also in den 4 Hauptculturen 11632 Morgen.

In den Nebenculturen sind noch enthalten:

226 Morgen Baumhöfe.
212 Morgen Hochwald.
94 Morgen Gärten.
188 Morgen Heiden.
30 Morgen Teiche u. s. w.

Dann waren noch in Staatswaldungen, Landstraßen, Flüßen 3806 Morgen vorhanden, die keine Steuern bezahlten, so daß die ganze Fläche 16312 Morgen betrug.

Verpachtet waren im Canton 2419 Morgen an 111 Pächter, deren roher Ertrag 77679 Frank betrug.

Die Abzüge auf die Pachtungen betrugen 2422 Frank.

Also reiner Ertrag der Pachtungen 75257 Frank.

Nach dem ersten Anschlage des Abschätzers waren die Grundstücke, die zu diesen Pachtungen gehörten, zu 87401 Fr. abgeschätzt.

Nach der zweiten Abschätzung zu 82917 Fr.

Nach dem Tarif, der nach den Berathschlagungen der Cantonalversammlung entworfen worden	74164 Fr.
Nach dem definitiven Anschlage, den der Präfect auf den Bericht des Steuerdirectors und nach Anhörung des Präfecturrathes festgesetzt, zu	77267 Fr.
Der steuerbare Ertrag des ganzen Cantons war nach dem zweiten Anschlage des Abschätzers	380725 Fr.
Nach dem Vorschlage der Cantonalversammlung	344786 Fr.
Nach der definitiven Entscheidung des Präfecten	355598 Fr.
Hingegen betrug dieser steuerbare Ertrag nach den alten Rollen nur	282358 Fr.
Es hatte sich also mehr gefunden	73240 Fr.
Im Jahr 1813 hatte der Canton in der Hauptsumme der Grundsteuer zu bezahlen	52297 Fr.

Also 18,5 Procent des alten und 14,7 Procent des jetzigen reinen Ertrags.

In diesen 12506 Morgen waren 102053 Stücke und 104740 Artikel.

In den Steuerrollen waren 9578 Grundeigenthümer eingetragen.

Im Durchschnitt kamen 8 Parcellen auf den Morgen und 11 auf den Eigenthümer.

Die Abschätzung des ganzen Cantons hatte 227 Tage gedauert. — Man hatte im Durchschnitt 55 Morgen und 450 Stücke abgeschätzt.

An den Tagen, wo am wenigsten war abgeschätzt worden, hatte man 18 Morgen und 208 Stücke abgeschätzt.

An den Tagen, wo am meisten war abgeschätzt, hatte man 151 Morgen und 656 Stücke abgeschätzt. Ein andermal 124 Morgen und 1303 Stücke.

171.

Man sieht aus dieser Einrichtung des Tableau analytique, daß der Minister mit Hülfe der 10 Generalinspectoren eine ungemein genaue Statistik von jedem Canton erhielt, sobald er catastrirt war. — Und mit Hülfe dieser Statistik konnte er, sobald alle catastrirt waren, jedem Departement seinen Steuerantheil in den 170 Millionen aufs Genaueste zuweisen.

Der Generalinspector, welcher wußte, daß die Pachtungen die Basis des Catasters für die Vertheilung im Großen ausmachten, hatte bei seiner Rund-

reise nur vorzüglich darauf zu sehen, daß die Entwickelung der Pächte mit aller Sorgfalt gemacht wurde. — Zuerst, daß man alle sammelte, die vorhanden waren, dann daß eine gute Auswahl getroffen wurde, indem nur die ausgeschlossen wurden, die simulirt waren. Dann beim Mittelnehmen ist es wichtig, daß man alle nimmt, — die hohen wie die niedrigen — weil man nur hierdurch wahre Mittel erhält, und solche, in denen keine Art von Willkühr ist.

172.

Die meisten kleinen Pachtungen auf dem Lande machen sich blos mündlich. Es wird kein Pachtbrief geschrieben, um die Einregistrirungsgebühren für beide Theile zu ersparen; — ein Nachbar kennt und traut dem andern und ich habe einen reichen Bauer gekannt, der, sobald das französische Hypothekenwesen eingeführt wurde, kein Geld verlieh, als an solche, denen er es auf einen bloßen Handschein geben konnte.

Es ist daher oft schwierig, alle Pachtungen zu erfahren, die in einer Gemeinde vorhanden sind.

Die leichteste Art, zur Kenntniß derselben zu gelangen, ist folgende:

Der Geometer hat in seinem Meßregister eine besondere Colonne, in die er den Pachter von je-

dem Stück einträgt. Diese Colonne ist neben der, in welcher der Eigenthümer steht. Für den Geometer ist es eben so leicht, von seinen Anzeigern den Pachter zu erfahren, wenn er auf dem Grundstücke steht und es mißt, als den Eigenthümer.

Kommt nun nachher die Abschätzung in die Gemeinde, so geht der Steueraufseher zum Maire und bittet dann ihn, den A, den B, den C, auf die Mairie rufen zu lassen, damit diese angeben, zu welchem Preise sie gepachtet, und auf welche Bedingungen.

Hierüber nimmt der Maire einen Act auf, welcher von ihm, vom Pachter und vom Steueraufseher unterzeichnet wird.

Auf diese Weise erhält man am leichtesten alle Angaben über die Pachtungen in beglaubigter Form.

173.

So viel ich weiß, hat der Minister nie etwas darüber bekannt gemacht, wie viele Pachtungen im Durchschnitt auf der Quadratmeile sind, wie viel Raum sie einnehmen und wie viel ihr Ertag ist.

Ich glaube, daß man sich nicht viel irren wird, daß im Durchschnitt ein Achtel der Fläche eines Cantons verpachtet ist, und daß diese Pachtungen ein Sechstel seines steuerbaren Ertrags einnehmen.

Diese meine Meinung gründet sich auf folgende Zahlen.

	waren Pächte	von Morgen	und Morgen hatte der Canton
Im Canton Bonn	171	2419	16311
— — Rubenach	62	1300	11661
— — Pollich	41	1543	12608
	214	5262	40581

Auf 4 Quadratmyriametern (oder 7,4 deutschen Quadratmeilen) waren 214 Pächte, die etwas mehr als ein halbes Quadratmyriameter in der Fläche betrugen.

Die mittlere Größe eines Departements schlägt man zu 100 geographischen Quadratmeilen (oder zu 56 Quadratmyriametern) an, wo also in jedem Departement 3000 Pächte wären, welche ein Achtel von der Fläche des Departements umfaßten.

Wenn auch in andern Departements der Pächte weniger sind, so sind dagegen die Güter wieder um so viel größer, besonders da, wo die Besitzungen der großen Eigenthümer liegen, welche sich fast das ganze Jahr in der Hauptstadt aufhalten.

Nimmt man an, daß die Anzahl der Pachtungen im Durchschnitt 3000 in jedem Departement ist, daß diese ein Achtel der Fläche und ein Sechstel des reinen Ertrags umfassen, so sieht man, daß

der Minister in ihnen einen völlig sichern Maaßstab für die Abschätzungen hat, die in jedem Departement Statt gefunden.

Denn diese 3000 Pächte enthalten die 3000 Meinungen der 3000 verschiedenen Anpächter, was wohl der Ertrag des Gutes oder des Grundstücks sey und was sich dafür geben lasse?

Ferner sind in ihnen 3000 Meinungen der 3000 Eigenthümer enthalten, denen das Gut oder das Stück Land gehört, wie viel man an Pacht dafür erhalten können?

Diese Meinungen stehen einander gegenüber, sie sind also contradictorisch, und kein anderes Element hat Einfluß auf ihre Ausgleichung gehabt, als das des entgegengesetzten Interesses — von der einen Seite möglichst viel zu erhalten, von der andern möglichst wenig zu geben. — Auf die Regierung und auf den Steueranschlag, der hieraus fürs Departement hervorgehen konnte, ist nicht die entfernteste Rücksicht genommen worden.

Indem nun der Minister sich am Ende jedes Jahres die Tableaux analytiques von jedem Departement zusammenstellen läßt, so übersieht er, in wiefern die Abschätzungen gleichförmig gehen, und wenn er in verschiedenen Departements Abweichun-

gen findet, so trägt er den Generalinspectoren auf: bei ihrer nächsten Rundreise den Ursachen derselben nachzuspüren.

Ist das Cataster vollendet, und läßt er nun alle Departements in ein großes Tableau zusammenstellen, so sieht er, wie viel Pachtungen in jedem gewesen, und wie sich die Abschätzungen im Durchschnitt gegen die öffentliche Meinung verhalten, die sich in den Pachtungen ausgesprochen.

174.

Vergleicht man Einen Pachtbrief, so kann man sich bedeutend irren.

Vergleicht man 10, so irrt man sich schon weniger.

Vergleicht man 100, so nähert man sich schon den mittlern Zahlen, in denen sich die Abweichungen vom Mittel fast alle gegeneinander aufheben.

Nimmt man 1000, so wird das Mittel schon so beständig, daß es sich fast gar nicht ändert, wenn man 100 mehr oder 100 weniger nimmt.

Man hat eine einfache Art, die Sicherheit solcher Mittel zu prüfen, die man häufig in der Sternkunde gebraucht, wenn man aus einer großen Menge Beobachtungen ein einzelnes Element sehr genau bestimmen will, z. B. beim Mondlaufe den

Ort des aufsteigenden Knotens der Mondbahn für den ersten Januar 1801.

Wenn man, wie das öfter der Fall ist, für dasselbe Element mehrere tausend Beobachtungen hat, so ordnet man sie, nachdem sie vorher alle gehörig berechnet worden, in Reihen, indem man immer 100 und 100 zusammenstellt — und hieraus das Mittel nimmt.

Diese Mittel weichen nun sehr wenig von einander ab, und man kann sie ansehen, als eben so viele einzelne Beobachtungen.

Stellt man nun von diesen wieder 10 nnd 10 zusammen und nimmt aus diesen aufs Neue die Mittel, so sind diese schon fast ganz übereinstimmend und man kann dann beurtheilen, mit welcher Sicherheit man sich diesen Mitteln anvertrauen darf.

Ordnet man die 3000 Pächte in 30 Reihen, so erhält man 30 Mittel, die nur geringe Abweichungen unter sich zeigen.

Stellt man 10 und 10 von diesen Mitteln aufs Neue zusammen, so erhält man, indem man aus ihnen wieder das Mittel nimmt, drei Angaben über das Verhältniß, in dem die Abschätzungen des Departements zu den mittlern Pachtpreisen des Departements stehen, die nicht um ein p. C. von einander abweichen.

Wenn nun der Minister nach diesen Zahlen jedem Departement seinen Steuerantheil zuweist, so kann er ebenfalls keinen Irrthum begehen, der bis auf 1 p. C. geht.

Wir wollen annehmen: in einem Departement verhält sich der tarif definitif des Präfecten für alle Cantone im Dnrchschnitt wie 99 zu 100 zu den mittlern Pachtpreisen. In dem andern wie 101 zu 100. — Wenn beide nach den Abschätzungen gleich stünden und nach ihnen 2 Millionen bezahlen müßten, so läßt er das erste 1010,000 Fr. bezahlen und das andere 990,000.

Beide sind dann bis auf ein p. C. genau nach der öffentlichen Meinung besteuert, die sich in ihren 6000 Pachtbriefen contradictorisch ausgesprochen hat.

175.

„Wenn die Pachtbriefe ein Sechstel des ganzen steuerbaren Ertrags umfassen, so muß man von diesem Einen Sechstel auf die übrigen fünf Sechstel schließen. Also vom Kleinen aufs Große — eine Schlußart, die man gern vermeidet, weil der kleine Fehler, den man etwa begangen, sich im Endresultate um das Sechsfache vermehrt.

Dieses ist wahr, allein diese Schlußart ist nichts desto weniger ganz allgemein — und daß sie es ist, liegt in der Natur der Dinge.

Wenn man die Größe der Erde mißt, so kann man auch nicht rund messen; sondern mißt einen Bogen von 20 Grad, von den Balearischen Inseln bis nach den Orcaden und schließt auf die übrigen 340 Grad, wo man also von einem Siebzehntel auf die übrigen sechzehn Siebzehntel schließt.

Wenn man den Montblanc mißt, so schließt man von dem 1 Fuß, um den das Queckſilber in der Barometerröhre gefallen ist, auf die 14000 Fuß, die der Berg hoch ist.

Dieses ist ein viel ungewisseres Verhältniß, als das bei den Pachtbriefen, und ein Verhältniß, was immer auf dieselbe Weise ungünstig bleiben wird, so lange das Queckſilber 10525 mal schwerer als die Luft ist.

In allen diesen Fällen ersetzt man dasjenige durch die Genauigkeit in den Bestimmungen, was die Ungunst des Verhältnisses Nachtheiliges hat.

Daß dieses möglich, beweisen gerade die Höhenmessungen mit dem Barometer. Mit einem Mittel aus 50 Beobachtungen kann man einen Berg, der 5000 Fuß hoch ist, so genau messen, daß der Fehler nur einen halben Fuß beträgt, obschon man

hiebei vom Kleinen aufs Große schließt, wie solches Daubuisson im Jahr 1809 bei seiner schönen Messung des Monte Gregorio gezeigt.

176.

Das Französische Catasier bietet dem Beobachter ein schönes und wohlgeordnetes Ganze dar.

Jeder Canton — und Frankreich hat ihrer jetzt 2669 — wird als ein kleiner Staat für sich betrachtet und catastrirt.

Er ist in Gemeinden eingetheilt, deren jede wieder ein kleiner Staat ist, der aus Sectionen bebesteht, die einzeln aufgemessen, und über die eine Karte vorhanden, die im Atlas der Gemeinde ein besonderes Blatt einnimmt.

Jeder Eigenthümer kann beurtheilen, ob seine Stücke und die seines Nachbars richtig gemessen und richtig abgeschätzt worden.

Jede Gemeinde kann sich mit ihrer Nachbargemeinde vergleichen, und so kommt alles in diesem Staate in ein richtiges Verhältniß.

32 dieser Staaten bilden gewöhnlich ein Departement. Das Gleichgewicht unter ihnen wird dadurch erhalten, daß sie nach denselben Vorschriften und auf dieselbe Weise catastrirt werden. — Dann daß dieselben Personen hieran Theil nehmen,

derselbe Steuerinspector sie leitet, derselbe Steuerdirector beim Präfecten vorträgt und daß derselbe Präfecturrath seine Meinung äußert und derselbe Präfect den Tarif definitif macht. — Endlich daß eine unmittelbare Vergleichung mit der öffentlichen Meinung Statt findet, welche sich in den mittlern Pachtpreisen eines Cantons auf eine völlig unpartheiische Weise ausspricht.

Die 83 Departements, welche gleichsam 83 verschiedene Staaten bilden, kommen, sobald sie catastrirt sind, dadurch ins Gleichgewicht, weil sie alle auf dieselbe Weise und nach denselben Gesetzen und Verordnungen catastrirt sind, und weil jedem sein Contingent nach der öffentlichen Meinung über den Ertrag, der sich in den 260000 Pachtbriefen ausgesprochen, zugetheilt wird.

Die zweckmäßige Ordnung, die in allen Arbeiten herrscht, und die klare Uebersicht, die der Minister in dem tableau analytique über die Statistik jedes Cantons erhält, machen, daß er stets das große Geschäft beherrschen und übersehen kann.

Die einzige Art, wie so ein Geschäft zu ordnen, zu übersehen und zu beherrschen, ist die, daß man ihn gleich im Anfange eine solche Einrichtung giebt, daß es sich im Tableau darstellen und bewegen muß. — Wer den Plan entwirft, der muß

diese Uebersicht haben, daß er dem Geschäft eine solche Mechanik anweisen kann, daß sich sein ganzer Gang in einer Folge von Tabellen projicirt. — Wenn Keiner da ist, der dieses versteht, dann wird eben so wenig aus dem Geschäfte, als wenn ein Collegium von Consistorialräthen, Forsträthen, Domänenräthen und Regierungsräthen eine Dampfmaschine oder eine Hausuhr bauen wollte *)

---

*) Frankreich hat in dieser Mechanik der Geschäfte ganz ungemeine Talente entwickelt. — Ein gewisser le Rat, der früher Steuerdirector bei uns war, wurde für einen der ersten Bureaukraten Frankreichs gehalten. Er besaß eine ungemeine Klarheit und Bestimmtheit im Geschäftsstyl — das, was die Franzosen l'art de la redaction nennen. Diese Vollkommenheit des Styls wird bei ihnen besonders dadurch erhalten, daß alles in Briefform geht, welches diejenige Form, die sich dem Gegenstande am innigsten anschmiegt. — Es ist immer eine Person, die redet, und die zu einer andern redet, zu der sie in einem bestimmten Verhältnisse steht und über einen Gegenstand, der zu ihnen beiden wieder ein bestimmtes Verhältniß hat. — Diese Vollkommenheit des Styls ist aber nur dann zu erhalten, wenn die ganze Geschäftseinrichtung auf amtlichem Briefwechsel beruht (correspondence officielle), die unvollkommene Sprache, die in den Acten der Regierungsbehörden zu finden, die in collegialischer

Als Agar Finanzminister in Düsseldorf war, da zeigte er einmal ein Tableau, das er sich über das Steuerwesen hatte machen lassen, mit der Bemerkung: „man könne nur mit solchen Tableaus regieren, weil nur diese die Uebersicht gäben. Aus

---

Form arbeiten, rührt zum Theil daher, daß kein bestimmtes Verhältniß gegeben, auf das sich alles bezieht, weil die Abtheilung einer Regierung nur eine moralische Person ist — theils daß die Entwerfung dem untern Personal überlassen bleibt, dem auf den Acten selber, ein zwei- und dreifach corrigirter Entwurf gegeben ist, wodurch es dann unmöglich, daß eine Regierungsverordnung so recht aus einem Stück gegossen würde und dem Leser in erfreulicher Klarheit eine schnelle Uebersicht über den Gegenstand gebe. In der Reinschrift erkennt man noch alle Correcturen und Brüche, welche die Perioden im Entwurfe des Referenten gehabt und oft kann man nur durch eine Art Exegese errathen, was eigentlich gemeint ist.

Hierüber muß man indeß Niemand Vorwürfe machen, da es nicht so sehr von den Personen herrührt, als von der Einrichtung des Geschäftsganges, und jeder — den Canzellisten nicht ausgeschlossen — schreibt viel besser, wenn er allein schreibt, als wenn er mit Zweien oder Dreien eine Periode gemeinschaftlich erbaut.

den Acten mache er sich gar nichts, denn was darin stehe, das wisse man ohnehin — da es im Ganzen immer dasselbe sey. Ces ne sont, que des mots."

Ich glaube, daß Agar recht hatte; nur müssen dann gleich vom Anfange die Geschäfte so geordnet seyn, daß sie sich in Tableaus bewegen und daß alle Pulse ihrer Bewegung nothwendig in den Tableaus sichtbar werden.

Wenn dieses nicht ist, so lehren auch nachher die Tableaus so wenig wie die Etats.*)

---

*) Agar ordnete als ein Fremder das verworrene Steuerwesen des Oberbergischen — wo die Aemter bis 100,000 Thlr. Steuerrückstände hatten, in zweien Jahren besser, als die Düsseldorfer Regierung es in sechsen vermochte — und die erste Erleichterung, die das Oberbergische genossen, verdankte es nicht seinen Landständen, noch seiner Regierung, sondern einem Franzosen.

Die Wahrheit zu sagen, steht Jedem wohl an, auch die Verdienste des Fremden zu rühmen.

Nur muß man, wenn man völlig gerecht seyn will, das noch hinzufügen, daß Agar völlig unumschränkt herrschte, als Freund seines Fürsten, und daß er nicht genöthigt war wie früher die Regierung in Düsseldorf, immer bey dem entfernten Mini-

Vortheile der gleichen Vertheilung.

177.

Um die Vortheile der gleichen Vertheilung klar vor Augen zu legen, so ließ der Minister einmal die Fehler des alten Catasters aus 208 Gemeinden in ein Tableau zusammenstellen. Aus diesem ergab sich, daß ein Theil der Steuerpflichtigen die Hälfte bezahlt, und die andern das Doppelte von dem, was sie zu bezahlen hatten.

Dieses Tableau wurde im fünften Theil des Collection des Lois gedruckt.*)

---

sterio in München anzufragen, was die Dinge im Bergischen aus einer ungemein großen Ferne sah und oft sehr undeutlich.

*) Folgendes sind die mittlern Resultate dieses Tableau.

	die Höchsten	die Niedrigsten.
In 34 Gemeinden bezahlten	318 Franks,	69 Franks.
— 34 andern	400 —	56 —
— 34 —	293 —	18 —
— 34 —	380 —	46 —
— 34 —	300 —	43 —
— 38 —	326 —	46 —
	336 Franks,	46 Franks.

Indeß war dieses Tableau doch nicht ganz so beweisend, als es auf den ersten Anblick schien. Man hatte bei der Entwerfung desselben nicht bestimmt: daß die ganz kleinen Steuerpflichtigen sollten ausgeschlossen werden. Jemand der 2 Franks Steuer zu bezahlen hat, kann leicht um 50 p.C. herauf oder herunterkommen. Es hätte bestimmt müssen werden, daß die Auswahl unter denen Steuerpflichtigen von mittler Größe müsse getroffen werden, die zwischen 25 und 50 Franks bezahlten.

Auch unter diesen würden sich Ungleichheiten gefunden haben, die auf 50 Procent und drüber gehen — wo dann der eine Eigenthümer doppelt so viel bezahlen muß wie der andere.

Dieselben Ungleichheiten, die zwischen den Eigenthümern sind, finden zwischen den Gemeinden statt, die zu einem und demselben Canton gehören.

In den 32 Gemeinden des Landcantons Bonn, von dem ich oben die Statistik anführte, die das Cataster aufgestellt hat, ging der Unterschied oft

---

Im neuen Cataster bezahlen sie also gleichförmig 191 Franks. Die Niedrigsten sind also ums Vierfache heraufgekommen — und die Höchsten um die Hälfte herunter.

aufs Doppelte und darüber. Zwei Gemeinden, die gleich stark waren, standen so ungleich, daß die eine 2300 Franks bezahlen mußte, wenn die andere nur 920 Franks bezahlte.

Folgendes Tableau giebt das Nähere hierüber an:

Darstellung der Ungleichheiten der alten Steuervertheilung im Landcanton Bonn.

Der Canton bezahlt 14,7 p.C. seines reinen Ertrags.

Namen der Gemeinde.	bezahlte Fonf p.C.	Namen der Gemeinde.	bezahlte Fonf p.C.	Namen der Gemeinde.	bezahlte Fonf p.C.
Godesberg	13, 7	Impekoven	14, 0	Willip	17, 0
Friesdorf	16, 1	Lessenich	15, 8	Berkum	21, 0
Lannesdorf	11, 7	Wittersliß	11, 9	Gimmersdorf	17, 0
Mehlem	15, 0	Poppelsdorf	9, 2	Holzem	22, 5
Muffendorf	11, 6	Dottendorf	14, 8	Liessen	17, 7
Plittersdorf	20, 1	Duisdorf	12, 2	Niederbachum	17, 6
Rungsdorf	16, 1	Endenich	13, 9	Oberbachum	23, 0
Oedekoven	14, 3	Ippendorf	9, 7	Pech	16, 4
Alfter	12, 5	Kessenich	13, 9	Meil	14, 4
Buschdorf	16, 5	Lengsdorf	13, 8	Buschhoven	18, 6
Gielsdorf	15, 2	Nortgen	11, 2		

Der Landcanton Bonn gehörte ehemals zum Rhein- und Moseldepartement (jetzt zum Regierungsbezirk Cölln) und war, wie alle Cantone dieses Departements, gleich von Anfang um ein Drittel in der Grundsteuer zu hoch gestellt worden.

Seine Statistik habe ich oben bei der Darstellung der Einrichtung des Tableau analitique angeführt.

178.

Ich will jetzt noch die Statistik von ein Paar andern Cantonen desselben Departements anführen, aus der man sieht, wie die Cantone erstlich im Ganzen zu hoch standen, und wie zweitens einzelne Gemeinden außerdem noch überbürdet waren und 6 p. C. mehr bezahlten als andere Gemeinden desselben Cantons; da doch die Grundsteuer in ganz Frankreich im Mittel nur 11 bis 12 p. C. ist. — Statt dieser 12 p. C. bezahlte die Gemeinde Vinningen 20 p. C. und die Gemeinde Lay 40 p. C.

Es ist sehr begreiflich, daß der Landmann für das Cataster ist, da er in ihm die einzige Hülfe gegen solche ungeheure Ueberbürdungen findet — nachdem alle Reclamationen und alle vertröstende Worte nicht geholfen, die ihnen von oben gegeben wurden.

Statistik des Cantons Rubenach
(im ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement.)

179.

Im Canton Rubenach sind 18 Gemeinden.

Diese enthalten 11661 metr. Morgen, deren reinen Ertrag die Abschätzung zu 255,336 Fr. angegeben, also den Morgen im Mittel zu 21 Fr. 89 Cent.

Die Anzahl der Häuser war 1808.

Deren Ertrag gab das Cataster zu 29,794 Fr. an, also jedes im Durchschnitt zu 16 Franks.

Der ganze steuerbare Ertrag war	
also	285130 Fr.
Nach den alten Rollen war er	203141 Fr.
Also nach den neuen mehr	81989 Fr.

Im Jahr 1812 bezahlte er in der Grundsteuer (principal) 38949 Fr., also etwas mehr als $\frac{1}{7}$, oder in Procenten 13,7.

Nach der alten Steuervertheilung bezahlte jede Gemeinde $\frac{1}{5}$ von dem Contingente, was irriger Weise als der steuerbare Ertrag derselben war angesehen worden, und dessen Summe für den ganzen Canton 203141 Fr. betrug.

Als das Cataster den neuen steuerbaren Ertrag für jede Gemeinde entwickelt, dessen Summe 285130

Fr. betrug, so hätten, wenn die Gemeinden richtig gegen einander gestanden, jede $\frac{1}{7}$ geben müssen, so wie sie vorher jede $\frac{1}{5}$ gab.

Allein die Gemeinden hatten ganz irrig gegen einander gestanden, wie man aus folgender Tafel sieht.

Das Steuercontingent von 1812 betrug für den ganzen Canton, wie schon gesagt: 38949 Fr. Um diese beizubringen, mußte nach dem alten Cataster jede Gemeinde in folgendem Verhältniß bezahlen:

Rübenach gab	$\frac{1}{7}$	Kesselheim	$\frac{2}{15}$
Bassenheim	$\frac{1}{13}$	Vallersheim	$\frac{2}{15}$
Kerlich	$\frac{1}{6}$	Vinningen	$\frac{1}{5}$
Keltig	$\frac{2}{17}$	Cobern	$\frac{1}{9}$
Metternich	$\frac{1}{7}$	Volken	$\frac{1}{9}$
Bubenheim	$\frac{1}{7}$	Bisholder	$\frac{1}{12}$
St. Sebastian	$\frac{2}{13}$	Gulz	$\frac{1}{6}$
Kalten Engers	$\frac{2}{15}$	Lay	$\frac{2}{5}$
Trimtz	$\frac{1}{7}$	Cappeln	$\frac{2}{17}$

Durch das neue Cataster kommen sie nun alle gleichförmig auf $\frac{1}{7}$ oder auf 14,3 Procent zu stehen.

Die Hauptculturart des Cantons ist Ackerboden. Der Canton ist nach der Messung 11681 metrische Morgen groß (ungefähr 45000 Magdeburger), und hat in diesen

7286	Morgen	Ackerland.
376	—	Wiesen.
284	—	Weinberge.
1868	—	Schlagholz.
534	—	Hochwald.
125	—	Baumhöfe.
90	—	Gärten.
140	—	Weiden.
166	—	Heide u. s. w.

In jeder Gemeinde waren im Durchschnitt 3 bis 4 Pachtungen bei der Abschätzung verglichen worden.

Im ganzen Canton 62. Diese umfaßten 1300 metr. Morgen, also $\frac{1}{9}$ seiner Fläche.

Ihr Ertrag war 26829 Fr., also $\frac{1}{10}$ vom ganzen Ertrage des Cantons.

Die Grundstücke, die in diesen Pächten lagen, waren vom Abschätzer zu 31842 Fr. abgeschätzt.

Nach dem Tarif definitif des Präfecten wurde ihr Ertrag zu 31320 Fr. festgesetzt.

In 1 Gemeinde waren gar keine Pächte.

In 2 Gemeinden waren die Pächte und Abschätzungen gleich.

In 13 Gemeinden waren die Abschätzungen höher als die Pächte.

In 2 Gemeinden waren sie niedriger.

Im Ganzen waren die Abschätzungen um $\frac{1}{3}$ höher als die Pächte.

Statistik des Canton Polch
im ehemal. Rhein- und Moseldep.

180.

Es ist nicht immer der Fall, daß die neuen Abschätzungen den reinen Ertrag höher finden als die alten Rollen. Es giebt Cantone, die gleich vom Anfang an so überbürdet sind, daß ihr reiner Ertrag niedriger kommt, obschon das neue Cataster eine besondere Rolle für die Häuser hat (proprietés batis), und obschon die Messung jedes Stück findet, was früher vergessen oder verschwiegen worden.

Zu diesen Cantonen, die in ihrem reinen Ertrage zu hoch standen, gehörte auch der Canton Polch.

Er besteht aus 15 Gemeinden.

Seine Fläche ist 12608 metr. Morgen (ungefähr 49000 magd. Morgen).

Deren steuerbarer Ertrag fand
das Cataster zu 179209 Fr.
Also jeder metr. Morg. 14 Fr. 58 Cent.

Der Canton enthielt 1017 Häu-

ser, deren steuerbaren Ertrag fand das Cataster zu 12406 Fr.,

also jedes Haus im Durchschnitt zu 12 Fr.

Der ganze steuerbare Ertrag des Cantons war also 191615 Fr.

Die alten Rollen gaben ihn zu 196160 Fr.

Also zu hoch um 4545 Fr.

Der alte Ertrag und der neue stimmten sehr nahe mit einander überein. Doch war diese Uebereinstimmung bloß Zufall, weil die Gemeinden unter sich so ungleich standen, daß die eine das Doppelte von dem bezahlte, was die andere bezahlte. Wenn z. B. Kerpen 1000 Fr. bezahlte, so bezahlte Brukenoch 2000, und doch waren alle zu $\frac{1}{6}$ des Ertrages angeschlagen, den ihnen die alten Rollen zuwiesen.

Folgende Tafel zeigt, wie fehlerhaft die alten Rollen den reinen Ertrag in den einzelnen Gemeinden angenommen hatten, obschon der Ertrag des ganzen Cantons fast richtig war.

Die Gemeinde	Polch gab	$\frac{1}{5}$
— —	Kerpen	$\frac{1}{10}$
— —	Linnig	$\frac{1}{6}$
— —	Ochtendung	$\frac{1}{9}$

Die	Gemeinde	Trimbs gab	1/7
—	—	Welling	1/6
—	—	Mertloch	1/6
—	—	Collig	1/6
—	—	Brukenach	1/5
—	—	Einig	1/5
—	—	Gappenoch	1/6
—	—	Gering	1/7
—	—	Kerig	1/9
—	—	Naunheim	1/6
—	—	Naber	1/7

von demjenigen, was das Cataster als den reinen Ertrag jeder Gemeinde ausgemittelt hatte.

Der ganze Canton gab 1812 31865 Fr. an Steuer, nämlich in der Hauptsumme (principal), ohne die Zulagcentimen. Dieses war nahe 1/7.

Die Hauptculturart des Cantons ist Ackerbau. In seinen 12608 Morgen hat er nach der Messung

8616	Morgen	Ackerland
832	—	Wiesen
11	—	Weinberge
1283	—	Waldungen
6	—	Baumgärten
61	—	Gärten

514 Morgen Sümpfe
928 — Heiden
33 — bebaut (proprietébatis).

Hierbei waren 316 Morgen steuerfrei. Nämlich 24 Morg. Domänenwaldungen, und 293, die nichts eintrugen, als Landstraßen, Flüsse u. s. w. Die alte Rolle gab die Fläche zu 9213 Morgen an. Nach der Messung war sie 12608 —

Also mehr 2395 —

Bei der Abschätzung waren in jeder Gemeinde 2 bis 3 Pächte aufgefunden. In allen 15 Gemeinden waren 41. Diese umfaßten 1543 Morgen, also $\frac{1}{8}$ des Ganzen.

Der Ertrag der Pächte war 19995 Fr.

Abgeschätzt waren dieselben Ländereien vom Abschätzer zu 24920 Fr.

Nach dem definitiven Tarif des Präfecten 23698 Fr.

In der Gemeinde Ochtenburg umfaßten 4 Pächte 357 Morgen, und betrugen 3275 Fr.

Die Abschätzung derselben Grundstücke war 4885 Fr.

Nach dem Tarif definitif des Präfecten betrug der reine Ertrag dieser 357 Morgen 5012 Fr.

Ein Beweis, daß wenn dieser Tarif definitif sich häufig nach den Pachtpreisen richtete, er sich auch oft nach den Abschätzungen richtete.

Dieses ist nothwendig, weil der Tarif definitif die mittleren Pachtpreise des ganzen Departements darstellen soll. Er muß also oft höher und oft niedriger seyn wie die einzelnen Pachtungen, welche verglichen worden.

Im ganzen Cantone waren die Abschätzungen im Durchschnitt $\frac{1}{5}$ höher als die Pächte.

Im Canton Rübenach waren 4733 Eigenthümer
und 97988 Artikel.
also 21 auf den Eigenthümer.

Im Canton Polch waren 3694 Eigenthümer
und 63415 Artikel.
also 17 auf den Eigenthümer.

Man sieht hier die große Vertheilung des Grundeigenthums, die am Rheine Statt findet, und wovon man in den alten Provinzen keine Vorstellung hat.

In diesen beiden Cantonen war also eine Fläche von ungefähr 96000 Magdeburger Morgen in 161303 Stücke getheilt, und diese so unter 8427

Eigenthümer vertheilt, daß jeder ungefähr 20 Stücke erhalten. *)

181

Die angeführten Cantone von Bonn, Rubenach und Polch liegen alle drei im ehemal. Rhein- und Moseldepartement.

Ich will jetzt einige Cantone aus dem ehemaligen Roerdepartement anführen, aus deren Catastrirung man sieht, daß hier dieselben Ueberbürdungen zwischen den einzelnen Gemeinden desselben Cantons Statt gefunden haben.

---

*) Oder eigentlich Artikel. Doch ist die Anzahl der Stücke immer sehr nahe die Anzahl der Artikel, besonders da, wo der Boden so getheilt ist, weil die kleinen Stücke selten in zwei Classen liegen.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements

Canton Neuß.

Gemeinden.	Steuerbarer Ertrag.	Contingent von 1815.	Ehemal. Verhältniß.	Steuercontingent von 1817.	Resultate. vermehrt.	Resultate. vermindert.
	Frank.	Frank.		Frank.	Fr.	Fr.
Neuß	214576	15265	1/14	24457	9172	—
Buderich	65219	2277	1/29	7428	5151	—
Budgen	86535	10261	1/8 1/8	9855	—	406
Glehn	79733	9977	1/8 1/8	9081	—	896
Grefrath	43443	3396	1/13	4947	1551	—
Grimburghausen	40866	2617	1/16	4654	2037	—
Herdt	34467	1282	1/28	3925	2643	—
Holzheim	41931	5124	1/8	4775	—	349
Korst	51638	5255	1/10	5881	626	—
Norf	59000	8630	1/7	6719	—	1911
Total	717412	64084	1/11	81702	21180	3562

In diesem Cantone war die Grundsteuer 1/11. Sie ist jetzt nahe 1/9, da alle catastrirten Cantone des Departements in einem gemeinschaftlichen Verbande lagen, und ihr altes Steuercontingent unter sich nach dem neuen Cataster vertheilten.

Im folgenden Täfelchen ist der alte Steueranschlag in Procenten des reinen Ertrags ausgedrückt, und man sieht hier, wie unrichtig die Gemeinden gegen einander gestanden.

Neuß	gab	7,1 Proc.
Büderich	—	3,5 —
Büdgen	—	11,9 —
Glehn	—	12,5 —
Grefrath	—	7,9 —
Grünlinghausen	—	6,3 —
Herdt	—	3,8 —
Holzheim	—	12,2 —
Korst	—	10,1 —
Norf	—	14,7 —

Im Mittel schwankten sie um 8,9 Procent.

Man sieht in der Tabelle, daß 4 Gemeinden um 3562 Frank heruntergekommen sind. Hingegen sind 6 Gemeinden um 21180 Fr. heraufgekommen, so daß sich das Steuercontingent um 17618 Fr. vermehrt hat.

182.

Im folgenden Täfelchen sind die Gemeinden des Cantons Geldern zusammengestellt, bei denen man wieder ein Schwanken im Anschlage sieht, das 50, 60, ja bei der Stadt Geldern selber bis auf

300 Procent geht. — Bei den Städten rührt der große Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Cataster daher, daß im neuen die Gebäude mit in die Steuerrolle eingehen, welches bei den alten Rollen nicht war.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Canton Geldern.

Gemeinden.	Steuerbarer Ertrag.	Contingent von 1815.	Ehemal. Verhältniß.	Steuercontingent von 1817.	Resultate. vermehrt.	Resultate. vermindert.
	Frank.	Frank		Frank	Fr.	Fr.
Geldern	58436	2280	$\frac{1}{26}$	6655	4375	—
Issum	67980	4454	$\frac{1}{15}$	7742	3288	—
Capellen	62538	5782	$\frac{1}{11}$	7122	1340	—
Kevelar	156977	11823	$\frac{1}{13}$	17877	6054	—
Nieukerk	103769	7698	$\frac{1}{14}$	11818	4120	—
Vandt	63782	4702	$\frac{1}{14}$	7264	2562	—
Sevelen	96802	8555	$\frac{1}{12}$	11024	2669	—
Walbeck	38024	4862	$\frac{1}{8}$	4330	—	532
Total	648310	49956	$\frac{1}{13}$	73832	24408	532

In diesem Canton schwankten die Gemeinden von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{26}$, oder in Procenten von 4 bis 13, nämlich:

Geldern gab	3,9	Procent.
Issum	6,5	—
Capellen	9,2	—
Kevelar	7,5	—
Nieukerk	7,4	—
Pandt	7,3	—
Sevelen	8,6	—
Walbek	12,8	—

Der ganze Canton gab nur $\frac{1}{13}$ oder 7,7 Proc., er stand also viel zu niedrig. Im Cataster kam er ungefähr auf $\frac{1}{9}$ oder nahe auf $11\frac{1}{2}$ Procent, und er mußte 24408 Frank mehr bezahlen als sonst. Da er sonst nur 49956 bezahlte, so war dieses fast gerade die Hälfte.

Alle Gemeinden kamen in die Höhe, nur eine einzige, die Gemeinde Walbek kam um 532 Frank herunter.

183.

Im Canton Elsen hingegen, der immer ungemein überbürdet war, kamen alle Gemeinden herunter, und der Canton bezahlt nach dem neuen Cataster ungefähr 24000 Fr. weniger als früher.

Catasier des ehemaligen Roerdepar=tements.

Canton Elsen.

Gemeinden.	Steuerbarer Ertrag.	Contingent von 1815.	Ehemal. Verhältniß.	Neues Contingent von 1817.	Resultate. vermehrt.	Resultate. vermindert.
	Frank.	Frank.		Frank.	Fr.	Fr.
Elsen	65280	8858	1/7 1/8 1/6 1/5 1/7 1/6	7434	—	1424
Bedburtik	92154	14488		10495	—	3993
Evinghoven	100693	16058		11467	—	4591
Frimmersdorf	59800	8659		6810	—	1849
Gatzweiler	88637	14298		10094	—	4704
Grevenbroich	90170	12828	1/7 1/5 1/8 1/8	10269	—	2559
Gusdorff	32335	5308		3683	—	1625
Hemmerden	64264	8373		7319	—	1054
Hulchrath	68531	9409		7805	—	1604
Wevelinghofen	65274	8459		9434	—	1025
Total	727140	106738	1/6 8	82810	—	23928

Das Schwanken der Gemeinden ist in diesem Cantone geringer als in dem vorigen. Es geht nur von einem Sechstel bis auf ein Achtel des reinen Ertrags, oder in Procenten ausgedrückt, bezahlte

Elsen	13,6 p. C.
Bedburdik	15,7 —
Evinghoven	16,0 —
Frümmmersdorf	14,5 —
Gatzweiler	16,1 —
Goerenbroich	14,2 —
Gusdorf	16,4 —
Hemmerden	13,0 —
Hulschrath	13,7 —
Wevelinghoven	12,9 —

184.

Noch größer wie im Canton Elsen waren die Ueberbürdungen im Canton Lechenich, welcher beinahe ein Sechstel seines reinen Ertrags bezahlte, und der durchs Cataster um 23000 Fr. herunter kam.

Da er jetzt nur noch 52886 Fr. bezahlt, so ist dieses fast die Hälfte seines jetzigen Anschlags.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Canton Lechenich.

Gemeinden.	Steuerbarer Ertrag.	Contingent von 1815.	Ehemaliges Verhältniß.	Neues Contingent.	Resultate vermehrt	Resultate vermindert.
Lechenich	89427	14038	1/6	10185	-	3853
Erp	63878	11375	1/6	7275	-	4100
Friesheim	38008	9949	1/4	6606	-	3343
Gymnich	64951	11548	1/6	7397	-	4151
Lieblar	54426	9159	1/6	6198	-	2961
Lemmersum	45874	8169	1/6	5224	-	2945
Weilerwist	87817	11718	1/8	10001	-	1717
Total	464384	75956	1/6,1	52886	-	23070

In diesem Canton schwanken die einzelnen Gemeinden zwischen ein Viertel und ein Achtel, so daß die Gemeinde Friesheim, die jetzt 6606 Fr. bezahlt, 3343 weniger bezahlt als sonst, also über die Hälfte ihres jetzigen Anschlags.

Folgendes Täfelchen zeigt in Procenten, wie viel jede Gemeinde von ihrem reinen Ertrage gegeben.

Lechenich gab	15,9	p. C.
Erp	18,8	—
Friesheim	26,2	—
Gymnich	17,7	—

Lieblar gab	16,8 p. C.
Lemmersum	17,9 —
Weilerwist	13,3 —

185.

Die Fehler der alten Vertheilung sind so irregulär, befolgen sogar kein Gesetz, daß es völlig unmöglich ist, sie durch irgend eine allgemeine Maaßregel zu verbessern; die ausgenommen: daß man ein ganz neues Cataster macht, das auf seinen eigenen Grundfesten beruht — das durchaus nach gleichförmigen Vorschriften gemacht wird und in das von der alten Vertheilung nicht das Geringste aufgenommen wird.

In den beiden letzten Cantonen sehen wir, daß die Cantone im Ganzen sehr überbürdet waren und daß wieder einzelne Gemeinden in demselben Canton mehr überbürdet waren, als andere.

Ich will jetzt ein Paar Beispiele anführen, wo der Canton im Ganzen sehr überbürdet war, wo aber die einzelnen Gemeinden fast ganz im Gleichgewicht waren. — Ein Zeichen, daß in der alten Vertheilung durchaus nichts Festes ist, von dem man einen Schluß machen könnte: daß eine Art

Fehler, die man in einem Cantone gefunden, sich auch nun in einem andern finden würde.

Cataster des ehemaligen Rörddepartements.

Canton Eschweiler.

Gemeinden.	Steuerbarer Ertrag.	Contingent von 1815.	Ehemaliges Verhältniß.	Neues Contingent für 1815.	Resultat. vermehrt	Resultat. vermindert.
Eschweiler	139684	18080	1/8	15908	-	2172
Bardenberg	41233	5192	1/8	4696	-	496
Broich	80840	10456	1/8	9206	-	1250
Busbach	29004	3636	1/8	3303	-	333
Dürwiß	100964	13527	1/7	11498	-	2029
Greßenich	36077	4519	1	4109	-	410
Hoengen	54565	7247	1/7	6214	-	1033
Lammersdorf	30695	4137	1/7	3496	-	641
Langerwehe	17024	2179	1/8	1939	-	240
Rothberg	60849	7589	1/8	6930	-	659
Stollberg	46591	6378	1/7	5306	-	1072
Weißweiler	38734	5110	1/7	4411	-	699
Total	676265	88050	10/77	77016	-	11034

In diesem Canton schwanken die einzelnen Gemeinden nur zwischen ein Siebentel und ein Achtel ihres reinen Ertrags, oder in genauern Zahlen und in Procenten wie folgt:

Eschweiler gab	12,8 p.C.
Bardenberg	12,6 —
Broich	12,8 —
Busbach	12,5 —
Durwiß	13,4 —
Gressenich	12,5 —
Hoenger	13,3 —
Lammersdorf	13,5 —
Langewehe	12,8 —
Nothberg	12,4 —
Stollberg	13,7 —
Weisweiler	13,2 —

Das Mittel ist gerade 13 p.C.

186.

Noch genauer standen in der alten Vertheilung die Gemeinden im Canton Düren gegeneinander. Der ganze Canton bezahlte ein Siebentel seines reinen Ertrags oder 14,7 p.C., und die einzelnen Gemeinden waren so genau im Gleichgewicht, daß sie nur höchstens ein halbes Procent mehr oder weniger bezahlten als der ganze Canton.

Der ganze Canton bezahlte, wie sich im neuen Cataster fand, 30000 Fr. zu viel — allein diese 30000 Fr. waren fast völlig gleichförmig unter die Gemeinden vertheilt, wie folgende Tafel zeigt.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Canton Düren.

Gemeinden.	Steuerbarer Ertrag.	Steuercontingent von 1813.	Ehemaliges Verhältniß.	Steuercontingent von 1817.	Resultate. vermehrt	Resultate. vermindert.
	Franks.	Fr.		Fr.		Fr.
Düren	137037	20800	1/7	15606	-	5194
Arnoldsweiler	58351	8393	1/7	6645	-	1748
Binsfeld	74887	11303	1/7	8529	-	2774
Birgel	86349	12303	1/7	9834	-	2469
Birkesdorf	38736	5447	1/7	4412	-	1035
Cehtz	76003	10735	1/7	8656	-	2079
Merken	67831	9708	1/7	7725	-	1983
Merzenich	87855	12994	1/7	10005	-	2989
Niederzier	45368	6387	1/7	5167	-	1220
Roervenich	79132	11856	1/7	9012	-	2844
Ollisheim	31419	4734	1/7	3578	-	1156
Stockheim	61038	8784	1/7	6951	-	1833
Pier	73766	10570	1/7	8401	-	2169
Straß	29077	4128	1/7	3311	-	817
Total	946831	138142	1/7	107832	-	30310

In Procenten ausgedrückt steuerten also die einzelnen Gemeinden von ihrem reinen Ertrage in folgender Weise:

Die Gemeinde	Düren gab	15,3 p. C.
— —	Arnoldsweiler	14,4
— —	Binsfeld	15,1

Die	Gemeinde	Birgel gab	14,3 p.C.
—	—	Birkesdorf	14,1 —
—	—	Cehtz	14,1 —
—	—	Merken	14,3 —
—	—	Merzenich	14,8 —
—	—	Niederzier	14,1 —
—	—	Noervenich	14,9 —
—	—	Ollisheim	15,1 —
—	—	Stockheim	14,4 —
—	—	Pier	14,3 —
—	—	Straß	14,6 —

187.

Dieselben Ungleichheiten, welche, wie wir eben gesehen, zwischen den Gemeinden desselben Cantons Statt fanden — fanden auch zwischen den Cantonen desselben Departements Statt. Im Roerdepartement bezahlte der Canton Geldern ein Dreizehntel seines reinen Ertrags, und der Canton Elsen ein Siebentel; also fast das Doppelte. Der Canton Neuß zahlte ein Eilftel seines reinen Ertrags, und der Canton Lechenich ein Sechstel, also wieder beinahe das Doppelte. Die Stadt Cölln bezahlte hingegen nur ein Vierzehntel ihres reinen Ertrags.

Die Gemeinde Cölln macht einen besondern Canton aus, so wie auch die Gemeinde des großen

Fabrikortes Vierßen. Diese bezahlte auch nur ein Eilftel.

In folgender Tabelle sind die acht catastrirten Cantone des ehemaligen Roerdepartements zusammengestellt. Man übersieht hier mit einem Blick die großen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die bei der alten Vertheilung Statt fanden.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Uebersicht über die von 1809 bis 1813 catastrirten Cantons.

Cantone.	Steuerbarer Ertrag.	Contingent für 1815.	Ehemal. Verh.	Neues Contingent für 1817.	Resultate. vermehrt	Resultate. vermindert.
	Franks.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Düren	946831	138142	1/7	107832	–	30310
Eschweiler	676265	88050	1/8	77016	–	11034
Cölln	1105636	82939	1/14	125915	42976	–
Eisen	727140	106738	1/7	82810	–	23928
Lechenich	464385	75956	1/6	52886	–	23070
Vierßen	172049	15722	1/11	19594	3872	–
Geldern	648311	49956	1/3	73832	23878	–
Neuß	717412	64084	1/11	81702	17618	–
Total	5458049	621587	1/9	621587	88342	88342

Man sieht aus dieser Tabelle, daß das ehemalige Noerdepartemert im Allgemeinen richtig stand, und daß, wenn das Cataster von Frankreich vollendet war, und der Minister nun jedem Departement seinen Steuerantheil zuwies, die Steuerquote des Noerdepartements sich nicht bedeutend vermehren noch vermindern würde. Diese 8 catastrirten Cantons bezahlten ungefähr ein Neuntel ihres reinen Ertrags an Steuer, — und da diese so ausgewählt worden, daß man 4 Cantons, die zu hoch waren, und 4, die zu niedrig waren, zuerst catastrirt hatte, so ist wahrscheinlich, daß sich die Ungleichheiten unter diesen 8 Cantonen so ziemlich gegen einander gehoben hatten, und daß das Departement wirklich im Ganzen ein Neuntel von seinem reinen Ertrage als Steuer bezahlte.

Diese 8 Cantons machten den fünften Theil des ganzen Departements aus.

188.

Daß aber die Grundsteuer in ganz Frankreich ein Neuntel des reinen Ertrags seyn würde, sobald das Cataster vollendet, und sie auf alle Departements und Cantons gleichförmig könnte vertheilt werden, das ging aus der Rede hervor, die der

Minister einmal über das Cataster im Gesetzgebungscorps hielt.

In dieser sagte er: „Aus den bis jetzt catastrirten Gemeinden gehe hervor, daß die Grundsteuer, sobald das Cataster vollendet, nur ein Neuntel des reinen Ertrages seyn würde, so wie ihn das Cataster in allen Departements, Cantons und Gemeinden entwickele. Er könne mit Bestimmtheit sagen, daß sie nicht über ein Achtel gehen würde, und er hoffe, daß sie vielleicht nur ein Zehntel seyn würde; doch ließe sich dieses noch nicht mit Gewißheit verbürgen.

Auch sieht man aus dieser Tabelle, daß der Steuerdirector le Rat sein Departement wohl gekannt hat, und daß er wußte, wo die Cantons zu suchen, die am höchsten, und die am niedrigsten besteuert waren.

Sobald diese durch das Cataster in einen Verband gelegt wurden, und ihre ganze bisherige Steuerquote von 621587 Fr. zusammenwarfen, und nun aufs Neue unter sich nach dem Cataster vertheilten, so hatten sie gleich einen richtigen Anschlag, der auch würde geblieben seyn, da das Departement zufällig auf seinem richtigen Neuntel stand.

189.

Die Stadt Cölln beschwerte sich in ihrer Vorstellung an den König sehr darüber, daß das Cataster sie um 43000 Fr. höher bringe; da sie nach dem alten Anschlage nur 83000 Fr. bezahlt hatte.

Sie meinte: „Es geschähe ihr großes Unrecht, daß sie allein in den Steuerverband mit den niedrigen Cantonen getreten — hingegen andere Städte, als z. B. Achen das Glück noch hätten, außerhalb demselben zu seyn.

Allein die Cöllner bedachten nicht, daß die Hoffnung für sie ungemein geringe wäre, im Steueranschlage wieder herunter zu kommen; weil sie nach dem neuen Cataster gerade ein Neuntel vom reinen Ertrage ihres unbeweglichen Eigenthums bezahlten, und weil das Roerdepartement ebenfalls ein Neuntel bezahlt, so wie ganz Frankreich.

Sie konnten nur in dem Falle eine Erniedrigung hoffen, wenn die Grundsätze verlassen würden, die in der Gesetzgebung Frankreichs für das Cataster von Frankreich festgestellt sind, und nach denen die Städte aufhören, so wie bisher zu den privilegirten Ständen zu gehören, die keine Grundsteuer von dem reinen Ertrage ihrer Häuser bezahlen.

In Achen hatte die Messung der Stadt bereits angefangen. War das Cataster von Achen vollendet,

so kam der Canton Achen allerdings sehr in die Höhe. Wenn nun aber zugleich der Steuerdirector einen andern Landcanton aussuchte, der bis jetzt sehr überbürdet war, und schlug diesen zu gleicher Zeit zum Catastriren vor, so konnte Cölln von dem Hinzukommen Achens wenig Vortheile haben, wenn dieser Landcanton zu gleicher Zeit in den neuen Steuerverband eintrat.

190.

Die Cantone Düren, Elsen, Lechenich hatten Ursache sich zu beschweren, daß man sie zwanzig Jahre hindurch 23000 und 30000 Frank zu viel hatte bezahlen lassen.

Wenn diese von einer Parification sprachen, so mußten die anderen jedem von diesen eine halbe Million herausgeben. — Denn nicht allein die Grundsteuer, sondern auch alle Zulagcentimen und alle Kriegslasten waren nach diesem ungerechten Verhältnisse vertheilt worden.

Ich sehe nicht ein, was die andern Cantone mit Grund hätten antworten wollen, wenn diese gesagt hätten: „Unser Cataster ist fertig, und wir wissen nun, was ein Jeder zu bezahlen hat. Auch weiß Jeder, was er in den letzten 20 Jahren zu viel oder zu wenig bezahlt hat. — Wir wollen alle

geschehenen Zahlungen ansehen, als wenn wir sie bloß abschläglich auf eine Steuer von 40 Jahren gemacht. — Dasjenige auf einmal herauszugeben, was jeder Canton, der zu wenig bezahlt hat, in 20 Jahren zurückgeblieben, das geht nicht — allein Jeder, der die letzten 20 Jahre 23000 Fr. zu wenig bezahlt, soll die nächsten 20 Jahre 23000 Fr. zu viel bezahlen — und so gleicht es sich dann aus. Diese 23000 Fr. kommen dann dem Canton zu gut, der die letzten 20 Jahre für die anderen die Steuern vorgeschossen."

Ich sehe nicht ein, was man aus dem Standpuncte des Rechts hierauf antworten wollte.

Wollte ein Canton, der bis jetzt 23000 Fr. jährlich zu wenig bezahlt, antworten: „Das geht unmöglich, daß wir die nächsten 20 Jahre 23000 Fr. jährlich beibringen — wir sind jetzt ohnehin schon in der Steuer so viel heraufgekommen, wenn wir nun noch nachzahlen sollten, das hielten wir nicht aus, das würde uns ruiniren;" — — so könnten ihnen die vom Cantone Lechenich und vom Cantone Elsen antworten:

Versucht es nur einmal, es geht, — wir haben die Erfahrung gemacht — wir haben auch 20 Jahre hindurch 23000 Fr. überbezahlt — es kommt nur auf den guten Willen an, — und da ihr 20

Jahre jährlich 23000 Fr. an eurem Betriebscapital gespart, — und alle Zinsen zurückgelegt, so seyd ihr wohl recht dadurch in die Wolle gekommen.

191.

Solche und ähnliche Reden wurden im verwichenen Winter in der Kammer der Gemeinden von Frankreich geführt, wo sich die Ultras und etwa ein halbes Dutzend Departements der Fortsetzung des Catasters widersetzten. — Sie behaupteten: es sey so wie die Conscription, eine leidige Erfindung, die von Bonaparte gemacht worden, der stets gesagt: der letzte Mann und der letzte Thaler gehöre ihm — und da der Usurpator auf St. Helena sey und nichts mehr zu befehlen habe, so riethen sie, daß man das Cataster aufgebe. Wenn auch ein Departement etwas zu viel bezahle, so habe sich dieses längst ausgeglichen, indem Jeder beim Ankauf eines Grundstücks Rücksicht nehme, wie viel Steuer das Land bezahle, und er gebe dann jedesmal so viel weniger dafür. Wenn man daher denen, die wohlfeil gekauft, nun durchs Cataster einen Steuernachlaß verschaffe, so schenke man ihnen etwas, was sie nicht besessen, weil sie es nicht gekauft. Dieselbe Ungerechtigkeit begehe man, wenn man durchs Cataster diejenigen erhöhe, die bis

jetzt zu wenig bezahlt, denn diese hätten im Vertrauen auf die Festigkeit der Steuer und des Staates die Güter um so viel höher bezahlt, gerade weil sie niedrig in der Steuer gestanden. Man nähme ihnen also offenbar etwas, was sie im Vertrauen auf den Schutz bezahlt, den der Staat jedem rechtlich erworbenen Eigenthume angedeihen lasse. Denn die Grundsteuer sey doch offenbar eine Rente, die der Staat von einem Theile ziehe, den er im Gute habe, und den der Eigenthümer weder kaufen noch verkaufen könne.

192.

Hierauf antworteten ihnen die anderen: Daß dieses ungemein sinnreich gesprochen sey, und doch zugleich so, daß sie keinen Schaden von diesen klugen Reden hätten — woher sie ihren Verstand allerdings loben müßten.

Indeß was das Kaufen der Güter beträfe, wodurch sich diese Ungleichheit im Kaufpreise ausgleichen sollte, (indem Jeder auf den hohen oder niedrigen Steuersatz des Gutes Rücksicht nehme) — so sey es doch allerdings bequem für den Minister, auf diese Weise am Cataster vorbeizukommen, da nun keine genaue Vertheilung der Grundsteuer nothwendig sey, und Jeder einen größeren oder kleineren

Theil in seinem Gute habe, der dem Staate gehöre, und den er für diesen verwalte, wovon er dem Staate dann die Rente unter dem Namen der Grundsteuer bezahlt. Der Minister könnte daher füglicher Weise die ganze Steuerverwaltung zur Domänenverwaltung ziehen — denn jeder Steuerpflichtige sey doch im Grunde nur ein Domänenpächter, und zwar von einem Domän, welches etwa ein Viertel, ein Achtel, ein Zwölftel oder ein Zwanzigstel des ganzen Gutes betrage.

Indeß habe diese allerdings einfache Idee doch einige Schwierigkeiten. Man könnte fragen:

„Wenn hat der Staat diese Domäne erworben?"

Natürlich im Jahr 1791, als er die jetzige Steuervertheilung ausschrieb.

„Welches war damals sein Rechtstitel, mit dem er in dem einen Gute das Viertel als Domän erwarb, in dem andern das Achtel, in dem dritten das Zwölftel?"

Freilich muß man sagen: damals war die ungleiche Vertheilung unrecht — allein bekanntlich wird aus einem alten Unrecht endlich ein Recht, sobald es so tief in das Gewebe der bürgerlichen Gesellschaft eingedrungen, daß man es nicht mehr ändern kann, ohne eine Menge der bestehenden Verhält-

nisse zu zerstören und dadurch eine noch größere Menge wackelig und lose zu machen, woher denn der Rath in Zürich einst den weisen Beschluß faßte, die Kriegsrechnungen zu verbrennen statt zu liquidiren. *)

---

*) Dieser Beschluß ist wirklich vom Rathe in Zürich gefaßt und ausgeführt worden. Während des letzten Schweizerkrieges waren über alle Leistungen, die jeder Bürger an Einquartierung, Lieferungen, Brandschazzungen u. s. w. getragen, Rechnung geführt worden. Diese Rechnung betrug, wie alle solche Kriegsrechnungen, eine ungeheure Summe — auch hatte man während des Kriegs nie gleich gerechnet — und das Ganze war in einer großen Verwirrung. Nach dem Kriege sollte die Berechnung geschehen — dieses zögerte durch mehrere Jahre, ehe die große Berechnung mit allen ihren Belegen gehörig konnte aufgestellt werden. Endlich wurde sie etwa 16 Jahre nachher fertig. Allein nun fanden sich erst die Schwierigkeiten, diese Rechnung und die daraus fließende Parification in Vollzug zu setzen. — Viele Bürger waren verarmt, andere weggezogen — noch andere gestorben — wo die Erben getheilt hatten. Die Rechnung wollte gar nicht mehr auf die Gegenwart passen, und da es sich um große Summen handelte und man die Verwirrung berücksichtigte, die in allen Verhältnissen in der Stadt hiedurch entstehen würde, so glaubte der Rath, daß der

Dieses zugegeben, so kann auf diese Weise doch erst im Laufe der Zeit aus Unrecht Recht werden, wenn dir Sache so lange bestanden, daß die alles ändernde und ausgleichende Zeit ihre ganze Wirkung geübt hat.

Wann ist also das Jahr, wo durch Kauf dasjenige Grundvermögen der Nation in andere Hände gegangen ist? — Erbschaft kommt nicht in Betracht, denn ich erbe, was ich finde, und ich kann kein Domän erben, was der Staat meinem Vater abgenommen hat.

Vergleicht man die An- und Abschreibebücher der Gemeinden, so sieht man, daß da, wo das Grundeigenthum sehr klein vertheilt ist, und 4 Stücke auf den metrischen Morgen gehen — (wo

---

Schade, den die Stadt hiedurch erleiden würde, größer sey, als der wäre, wenn die Rechnung nicht in Vollzug gesetzt würde, und er beschloß zusammt der Bürgerschaft, daß sie sie öffentlich verbrennen wollten — damit die Sache aus der Welt käme, und jeder sich in seinen Verhältnissen wieder der Gegenwart sicher anvertrauen dürfe. Und die Rechnung wurde, statt sie zu liquidiren, öffentlich verbrannt. — Diese Geschichte bleibt immer ungemein lehrreich als Beweis der Staatsweisheit eines kleinen Volkes.

also die Käufe am leichtesten und am häufigsten, weil der Boden Scheidemünze geworden) — der Boden in 27 Jahren an neue Besitzer übergeht. Daß aber bei weitem die meisten Besitzveränderungen durch Erbschaft erfolgen, und daß sich diese zu denen verhalten, die durch Kauf in andere Hände gehen, wie 12 zu 5. Man kann also annehmen, daß in diesen Gemeinden erst in 90 Jahren das gesammte Grundeigenthum durch Kauf in andere Hände geht.

In den anderen Gemeinden, wo der Boden in geschlossenen Gütern liegt, sind die Käufe und Verkäufe viel seltener, und für diese mag das Sprichwort gelten, daß alle 100 Jahre eine Bauernfamilie auf dem Hofe an- und abzieht.

Von 1791 an gerechnet ist man also noch lange nicht auf dem Puncte, wo das Grundeigenthum durch Kauf in andere Hände gegangen; auch noch nicht, wo die Hälfte durch Kauf in andere Hände gekommen. Für die Mehrheit des Bodens ist also die ungleiche Vertheilung immer noch ein Unrecht.

Rechnet man im Durchschnitt 90 Jahre auf den Umlauf des Grundeigenthums durch Kauf, so konnte von 1791 an gerechnet, erst gegen 1836 die Hälfte des Grundeigenthums durch Kauf in andere Hände gekommen seyn — wenn man keine Rück-

sicht auf das große deplacement des fortunes nimmt, was die Revolution herbeiführte. *)

---

*) Wenn die Grundsteuer eine Rente ist, die von einem Domän bezahlt wird, die der Staat im Gute hat, so wird die Aufgabe sehr verwickelt, indem man immer auf folgende Fragen zurückgeworfen wird:

1) Soll die Grundsteuer immer dieselbe bleiben? In diesem Falle verschwindet sie um die Hälfte in einem Jahrhundert. In Schlesien ist sie seit 1740 durch dieses Stehenbleiben auf den alten Geldsätzen, bei dem erhöhten Ertrage der Güter und bei der Abnahme vom Werthe des Geldes, von 33 Procent auf 11 Procent herabgesunken. — So zeigt Adam Smith, daß die Geldrenten, welche die Universität Oxford für Grundstücke erhält, die sie vor 300 Jahren abgetreten, kaum $\frac{1}{5}$ ihres Werthes mehr sind.

2) Sollen Gemeindelasten und Kriegslasten auch nach dieser Rente, die Grundsteuer heißt, — vertheilt werden?

Ist dieses, so muß der am meisten zahlen, der das wenigste an seinem Gute hat. Wenn zwei Höfe gleich groß sind, und der eine bezahlt $\frac{1}{4}$ und der andere $\frac{1}{12}$ von seinem reinen Ertrage, so zahlt jener das Dreifache von allen Kriegs- und Gemeindekosten, obschon er nur $\frac{3}{4}$ vom Gute besitzt und dieser $\frac{11}{12}$.

3) Ist der Antheil, den der Staat im Gute hat, steuerfrei, oder muß er auch so wie der Antheil, den der

193.

Solche und ähnliche Reden wurden in der Cammer der Gemeinden von Frankreich geführt, als der alte Finanzminister Gaudin, Herzog von Gaeta, aufstand, und die Sache durch folgende Betrachtung zu einer Entscheidung brachte:

5 Departements hätten durch ihre Departementsräthe für die Unterdrückung des Catasters gestimmt.

44 hätten für die Fortsetzung des Parcellär-catasters gestimmt, so wie es seit 1809 im Gange sey.

58 hätten im Allgemeinen für die Fortsetzung des Catasters gestimmt.

20 hätten hierüber in der Voraussetzung keine Stimme abgegeben, weil sie geglaubt, daß es eine ausgemachte Sache sey.

Bauer hat, zu den Kriegs- und Gemeindelasten beitragen?

Ist dieses, so muß wieder seine Größe ausgemacht werden, da er anders bezahlt, wenn er $\frac{1}{2}$ des Gutes ist, als wenn er nur $\frac{1}{12}$.

Dieses läßt sich aber wieder nur durch Messung und Abschätzung des ganzen Gutes finden. Man kommt also wieder aufs Catastriren.

Seit 1809 wären 9887 Gemeinden gemessen, und 6121 abgeschätzt. Ganz Frankreich habe 39269 Gemeinden, also sey ein Viertel gemessen und ein Sechstel abgeschätzt.

In 15 Jahren könne jetzt das Cataster vollendet werden, und mit einem Aufwande von 94 Millionen.

Vor 2 Jahren sey ein Instrument erfunden worden, wodurch die Kosten der Messung um 9 Millionen vermindert würden.

Die Fehler der alten Vertheilung seyen so groß, daß in derselben Gemeinde der Eine die Hälfte des reinen Ertrags zahle und der Andere ein Zehntel oder ein Zwanzigstel.

Bei den Departements gingen die Ungleichheiten ebenfalls aufs Doppelte und oft nahe aufs Dreifache. In dem einen bezahlte man $\frac{1}{4}$ des reinen Ertrags, und in dem andern $\frac{1}{11}$. *)

Jede Gemeinde habe im Durchschnitt 3300 Frank zu catastriren gekostet.

Jährlich werde $\frac{1}{30}$ von der Grundsteuer fürs Cataster beigenommen. Dieses wären $3\frac{1}{3}$ Centime,

*) Diese sind gewiß bei den 5 gewesen, die gegen die Fortsetzung des Catasters gestimmt haben.

welche man bei den übrigen Zulagecentimen, die bis auf 40 und 50 gingen, in den Gemeinden gar nicht bemerke.

Dieses Dreißigstel der Grundsteuer habe sonst 8 Millionen eingetragen. Nach dem jetzigen Umfange von Frankreich trage es noch 5 Mill. 700000 Frank ein.

Das Cataster sey eine Wohlthat, die das Reich ein Recht habe, von einer legitimen Regierung zu erwarten. — Dieses Recht sey um so gewisser, da die catastrirten Cantone ihr Cataster nicht aus eigenen Mitteln bestritten hätten, sondern die anderen hätten ihnen dort geholfen, und diese hätten nun hinwiederum das Recht, zu verlangen, daß ihnen auch jene behülflich seyen, ihr Cataster fertig zu machen, oder aber ihr Geld ihnen zurückzugeben. Denn alle lägen in Hinsicht des Catasters in einem gemeinschaftlichen Societätsvertrage.

Er sey daher der Meinung, daß es zweckmäßig sey, das Cataster so fortzusetzen, wie man es seit 1809 begonnen, damit ganz Frankreich der Wohlthat der gleichen Steuervertheilung theilhaftig werde.

Dieser Vorschlag ging mit einer großen Stimmenmehrheit durch, und es wurde beschlossen, daß ungeachtet der traurigen Lage, in der sich Frankreich befinde, doch im Jahr 1817 drei Millionen

auf die Fortsetzung des Catasters sollten verwendet werden.

Das Cataster wurde also fortgesetzt gegen die Meinung derer, die da glaubten, daß das Cataster von Frankreich so wie das Louvre, zu den Dingen gehöre, die nie können vollendet werden.

Vergleichung zweier Departements.

194.

Aus den angeführten Zahlen haben wir gesehen, wie ungleich in der alten Vertheilung die Gemeinden gegen einander standen, die zu Einem Canton gehörten — und wie ungleich die Cantone gegen einander standen, die zu demselben Departement gehörten.

Wir wollen jetzt zwei Departements mit einander vergleichen, Rhein und Mosel und Roer.

Man war immer der Meinung, daß die Grundsteuer im ehemaligen Rhein- und Moseldepartement höher sey, als im ehemaligen Roerdepartement; und während dieses ungefähr $\frac{1}{9}$ von seinem reinen Ertrage gebe, müsse jenes $\frac{1}{6}$ von demselben bezahlen.

Daß das Roerdepartement niedriger stehe, rühre daher, — so sagte man — daß im Anfange, als die Franzosen gekommen und die erste Steuer-

vertheilung zwischen diesen Departements gemacht wurde, die Deputirten des Roerdepartements sehr zu rechter Zeit dem Secretär beim Commissär der Republik, der mit der Vertheilung beauftragt war, ein Geschenk von 60000 Frank gemacht.

Wenn dieses wahr ist, so haben die Deputirten dem Departement einen großen Vortheil durch diese Bestechung zugewandt, indem sie dadurch bewirkt haben, daß das Departement auf sein richtiges Neuntel vom reinen Ertrage zu stehen gekommen, — welches ihm in den 20 Jahren, daß die Franzosen hier gewesen, wenigstens 12 Millionen erspart hat, die es mehr hätte bezahlen müssen, als es bezahlt hat, wenn es das Unglück gehabt hätte, so hoch angeschlagen zu werden, wie das Rhein- und Moseldepartement, was um ein Viertel höher stand, als der mittlere Steuersatz für ganz Frankreich war, — obschon es übrigens noch lange nicht zu den Departements gehörte, die am meisten überbürdet waren, — denn es gab welche, die das Doppelte von dem bezahlten, was ihnen zukam, wie solches der Finanzminister selber gestand.

195.

In der Statistik der drei Cantone Bonn, Rübenach und Polch, die wir oben anführten, fanden

wir Folgendes über den reinen Ertrag und über die Steuer dieser Cantone:

	Steuerertrag			Steuer	
Bonn	355598 Frank,		und	52297 Frank	
Rübenach	285130	—	—	38949	—
Pollich	191615	—	—	31865	—
	832343 Frank,		und	123111 Frank.	

Sie bezahlten also $\frac{10}{68}$ des reinen Ertrags, oder in Procenten ausgedrückt: 14,8 Procent vom reinen Ertrage. Die 8 Cantone des Noerdepartements bezahlten aber nur $\frac{10}{88}$ vom reinen Ertrage oder 11,4 Procent desselben.

Wenn der Finanzminister die Maaßregel ausgeführt, von der er im Recueil redete, und die catastrirten Cantone aller Departements in einen gemeinschaftlichen Steuerverband gelegt, der das bisherige Contingent beizubringen und nach dem Cataster unter sich zu vertheilen hätte, so würde dieses aufs Noerdepartement nur einen geringen Einfluß gehabt haben, da dieses nahe richtig stand, allein auf Rhein und Mosel einen desto größeren, da es so viel zu hoch angeschlagen war.

Um beiläufig zu sehen, welchen Einfluß es gehabt, so wollen wir die 11 Cantone in reinen Ertrag zusammenstellen, und dann die Summe auf

sie vertheilen, welche sie bis jetzt an Grundsteuer aufgebracht haben:

	Reiner Ertrag.	Steuer.
8 Cantons im Roerdep.	5 Mill. 458049 Fr.	621587 Fr.
3 Cantons im Rhein- u. Moseldepart.	— — 832343 Fr.	123111 Fr.
	6 Mill. 290392 Fr.	744698 Fr.

Sie wären dann alle auf $\frac{10}{84}$ des reinen Ertrags gekommen, oder auf 11,8 p. C. desselben.

196.

Der Finanzminister hat mit diesem Zusammenwerfen aller catastrirten Cantons von allen Departements wahrscheinlich warten wollen, bis ein Viertel des jetzigen Catasters fertig sey.

Vielleicht wollte er, sobald 10000 Gemeinden catastrirt waren, den Plan ausführen, den man 1802 mit den 1800 Gemeinden hatte, und auf diese 10000 nun eine neue Vertheilung für alle Departements begründen, welche dann durch ein Gesetz bestätigt werden mußte.

Wenn auf diese Weise die größten Ungleichheiten zwischen den Departements ausgeglichen worden, so konnten die einzelnen Cantons eines Departements in ihrem bisherigen Steuerverbande bleiben, ohne daß sie in Verbindung mit einem benachbarten Departement traten.

Der Minister scheint gefürchtet zu haben, daß, wenn er den Plan ausführte, der im Recueil methodique angegeben worden, nemlich alle catastrirten Cantons von ganz Frankreich auf dieselbe Weise in eine Masse mit einander zu vereinigen, wie jetzt die catastrirten Cantone jedes einzelnen Departements eine Masse bilden — daß dann die Abschätzer anfangen würden, die neuen Cantone möglichst niedrig abzuschätzen, damit ihr Departement möglichst niedrig zu stehen käme. So lange sie wußten, daß nur eine bestimmte Summe zu vertheilen war, z. B. 2 Millionen, die den Steuerantheil des Departements ausmachten, so betrachtete sich jedes Departement wie einen für sich bestehenden Staat und machte für diesen mit Hülfe des Catasters eine möglichst richtige Vertheilung in seinem Innern.

Vielleicht hat auch noch eine zweite Rücksicht den Minister abgehalten, mit der Vertheilung für alle Departements schnell fortzuschreiten, obschon er bereits 6000 Gemeinden fertig hatte, und es also

in seiner Gewalt war, in jedem Augenblicke die größten Fehler der Vertheilung verschwinden zu machen.

Er dachte vielleicht: Wenn auf diese Weise zwischen den Departements eine leidlich richtige Vertheilung gefunden worden, so begnügt man sich am Ende hiermit und macht das Cataster nicht fertig. Denn die Klagen von Departement gegen Departement, das sind gerade die wichtigsten, weil sie jedesmal bis zum Throne dringen, da die Departements in ihrem Departementsrathe ein Organ haben, das sich jährlich versammelt, und das ihre Wünsche aussprechen kann, die Cantone hingegen haben keins. Und bleibt das Cataster unvollendet, so haben diejenigen Cantons, die das Glück haben, catastrirt zu seyn, zwar eine gleiche Steuervertheilung; allein alle andere, die jenen geholfen haben und das Geld mit dazu hergegeben, haben keine.

Solche oder ähnliche Beweggründe muß der Minister gehabt haben, die ihn abgehalten haben mit der gleichen Vertheilung zwischen den Departements vorzuschreiten. Denn wenn ein Mann, wie der ehemalige Finanzminister Gaudin, etwas unterläßt, was so nahe liegt, was so leicht ist, und was so wohlthätig ist — dazu müssen wichtige Gründe vorhanden seyn.

Kosten des Catasters.

197.

Die Summen, die eine Quadratmeile zu catastriren kostet, sind sehr verschieden, und obgleich im Recueil methodique alle Ausgaben genau bestimmt sind, so kann man doch, wenn man blos das Recueil zu Rathe zieht, nicht mit Gewißheit sagen, was die Quadratmeile im Durchschnitt gekostet hat. —

Der Finanzminister sagte in der Kammer der Gemeinde: Frankreich hat 39269 Gemeinden. Von diesen sind 9887 gemessen und 6121 abgeschätzt.

Jede Gemeinde hat im Durchschnitt 3300 Fr. zu catastriren gekostet und die mittlere Größe der Gemeinden ist 1200 metrische Morgen.

Dieses sind runde Zahlen, die aber wahrscheinlich so genau sind, als runde Zahlen seyn können, da sie auf einem Durchschnittspreise von 6000 Gemeinden beruhen.

Hiernach hat der metrische Morgen 2 Fr. 75 Cent. gekostet.

Also die metrische Quadratmeile von 1000 Morgen 27500 Franks.

Allein ein Fünftel der Gemeinden war in der dritten Periode nach Culturmaaßen gemessen, und

der Morgen wurde dann dem Geometer nur mit 75 Centimen und nicht mit 1 Franken bezahlt. — Nimmt man hierauf Rücksicht, so kommt der metr. Morgen 2 Fr. 83 Cent. und die metrische Quadr. Meile 28300 Fr.

Also die deutsche Quadr. Meile (15 auf einen Grad), welche 5510 metr. Morgen enthält, 15593 Fr. oder 3898 Berliner Thlr.

Also die preußische Q. Meile, welche 22222 Magdeburger Morgen, oder 5673 metr. Morgen enthält, 4016 Berlin. Thlr.

Man wird sich daher nicht bedeutend irren, wenn man sagt, daß die Q. Meile zu catastriren im Durchschnitt 4016 Berlin. Thl. kostet, und daß die 834 Q. Meilen der rheinisch-westphälischen Mark 3 Millionen 350000 Berlin. Thl. kosten werden.

Man rechnet, daß die Verfertigung eines Catasters jedesmal sehr nahe die Grundsteuer von 9 Monaten wegnimmt. — So kosteten die 39269 Gemeinden, jede nach der Angabe des Ministers zu 3300 Fr. gerechnet, 130 Millionen. Die Grundsteuer von Frankreich ist jetzt 170 Millionen.

So ist die Grundsteuer in der rheinisch-westphälischen Mark ungefähr 4 Millionen, und die Verfertigung des Catasters wird etwas über drei kommen.

4000 Berliner Thaler ist also der Durchschnitt-Preis der Quadr. Meile.

Von diesem Durchschnittpreise weichen aber einzelne Q. Meilen sehr ab.

Eine Quadratmeile Heide oder Wald zu catastriren kostet keine 1000 Thl.

Eine Quadratmeile Acker, wo der Boden in großen Gütern liegt, wie in den nördlichen und östlichen Provinzen kostet kaum 2000 Thlr.

Da, wo der Boden in kleinen Gütern liegt, aber übrigens nicht zerstückelt ist, sondern wo alles beisammen liegt, was zu einem Gute gehört, kostet die Quadratmeile 3000 Berl. Thlr.

Liegt der Boden in kleinen Gütern und zugleich in kleinen Stücken, so daß im Durchschnitt jeder metrische Morgen in 2 oder 3 Stücke getheilt ist, so kostet die Quadratmeile 4000 Thlr.

Ist die Vertheilung noch kleiner, so daß 4 und 5 Stück auf den metrischen Morgen gehen, so kostet sie 5000 Thl.

Ist die Ackervertheilung so, daß 6, 7, 8 bis 9 Stücke auf den metr. Morgen gehen, wie z. B. im Weinlande, so kann die Q. Meile 6 bis 7000 Thlr. kosten.

Im Ganzen gilt die Regel: Je bevölkerter die Gegend, je mehr das Grundei-

genthum getheilt ist, je höher sein Ertrag, je höher seine Steuer, je theurer wird das Cataster.

Kosten des Catasters im ehemaligen Roerdepartement.

198.

So wie das Departement sehr nahe $\frac{1}{9}$ seines reinen Ertrags als Steuer gab und also den mittlern Steuersatz von Frankreich hatte, so kostete sein Cataster auch im Durchschnitt 2 Fr. 86 Cent. der metrische Morgen, 4000 Berl. Thlr. die Quadratmeile, so wie dieses der Mittelpunct des Catasters von ganz Frankreich war.

Folgendes Täfelchen giebt die Kosten an, welche das Cataster in den Cantons Düren, Lechenich, Geldern und Elsen gekostet, so wie die Größe dieser Cantone und die Anzahl Stücke, in die der Boden getheilt ist.

Namen des Cantons.	Größe in metrischen Morgen.	Anzahl der Parcellen.	Kostenbetrag in Franks.
Düren	31757	110625	99684
Lechenich	17815	54075	53802
Geldern	25404	30078	53449
Elsen	17298	40432	49740
	92274	235210	256675

Dividirt man die Kosten mit der Morgenanzahl, so findet man, daß der metr. Morgen im Durchschnitt 2 Fr. 78 Centimen gekostet. — Von diesen Cantons war aber ein Fünftel der Fläche bereits in der dritten Periode nach Culturmaaßen gemessen. Diese wurde nun dem Geometer zu 75 Cent. der metr. Morgen bezahlt. Wären sie ihm, so wie die übrigen vier Fünftel, zu einem Fr. bezahlt worden, so wären die Kosten auf 2 Fr. 86 Cent. gekommen.

199.

Wir finden hier ein wichtiges Datum für die Kosten-Berechnung des Catasters von Frankreich. So viel ich weiß, hat der Minister nie etwas darüber bekannt gemacht, wie viel Parcellen im Durchschnitt auf den metrischen Morgen gehen, wenn man aus allen Departements eine Mittelzahl annimmt. Indeß ist es wichtig, dieses zu wissen, wenn man die Kosten berechnen will, weil so viele Arbeiten gerade nach Parcellen bezahlt wurden.

Ich habe in folgendem Täfelchen alle Preise zusammengestellt, so für den Morgen und für die Parcelle an die verschiedenen Beamten des Catasters bezahlt wurden.

Es erhielt für den	metr. Morgen	für Parcelle
Der Geometer	1 Fr. — Cent.	25 Cent.
Der Anzeiger	— — —	2 —
Der Ingenieurverificateur		
1. für die Verfication	— 6 —	— —
2. für die Berechnung des Inhalts	— 12 —	4 —
3. für 2 Copieen der Flurkarte	— 7 —	3 —
4. für die Gemeindekarte (tableau d'assemblage	— 5 —	— —
Der Steueraufseher	— 4 —	2 —
Der Steuerdirector für die Berechnung der Mutterrollen	— — —	12 —
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Für den Morgen wurden also 1 Fr. 34 Cent. bezahlt, und für die Parcelle 48 Cent. Waren in einem Departement 3 Parcellen auf den Morgen, so machte dieses 1 Fr. 44 Cent. und waren 6 Parcellen, so machte es 2 Fr. 88 Cent. und es gab Gegenden wo 6 Parcellen auf den Morgen gingen, wie z. B. im Rhein- und Moseldepartement, und in einzelnen Cantonen gingen 7 auf den Morgen.

Im Canton			
Bonn waren in	12506	Morgen	102053 Parcellen,
Rubenach	11661	—	97988 —
Polch	12608	—	63415 —
Also in Allem	36775	Morgen u.	263456 Parcellen.

In diesen Cantons waren also in 100 Morgen 717 Parcellen.

Im Roerdepartement waren in den oben angeführten 4 Cantons in 100 Morgen 254 Parcellen.

Ein Morgen kostete also:

im Rhein- und Moseldep.	1 Frank	34	Cent.
und 48mal 7,17 pro Parcelle	3 —	44	—
In allem	4 Fr.	78	Cent.

Hingegen ein Morgen

im Roerdepartement kostete	1 Fr.	34	Cent.
und 48mal 2,54 für die Parcellen	1 —	22	—
Also in allem	2 Fr.	56	Cent.

Rechnet man hierzu noch 20 Cent. für die übrigen Kosten des Catasters, die in Gehalten, Bureaukosten und Tagegeldern an den Ingenieur, an den Director und an die Abschätzer bezahlt werden, und 8 Cent. für den Abzug an den Geometer für die Messung in Culturmaaßen, so hat man im Roerdepartement 2 Fr. 84 Cent. auf den Morgen, und im Rhein- und Moseldepartement 5 Fr. 6 Cnt.

Im Roerdepartement kostete demnach die metrische Quadratmeile 27600 Fr.

Und im Rhein- und Moseldepartement kostete sie 49800 Fr.

Wenn also in jenem die preußische Quadratmeile zu 22222 Magdeburg. Morgen 3900 Berl. Thlr. kostete, so kostete sie hier 7000 Berl. Thl.

Man sieht an diesem Beispiele, wie wichtig es ist, die Mittelanzahl der Parcellen, die in ganz Frankreich statt findet, zu kennen, wenn man irgend etwas Zuverlässiges über die Kosten sagen will, die das Cataster von Frankreich gemacht.*)

Vergleicht man die Angabe des Ministers, daß jede Gemeinde im Durchschnitt 1200 Morgen enthalte und 3300 Fr. gekostet mit den Kosten, welche das Cataster im Roerdepartement gemacht, so muß man schließen, daß die mittlere Ackervertheilung in Frankreich so ist, wie im Roerdepartement, nemlich auf 100 metr. Morgen 254 Parcellen, weil in ganz Frankreich der Morgen im Durchschnitt 2 Fr. 76 Cent. gekostet, so wie in den angeführten Cantonen,

---

*) Die Mittelzahl der Parcellen von ganz Frankreich scheint auch unter den Beamten des Catasters nicht bekannt gewesen zu seyn. Ich habe mit mehrern hierüber geredet, ohne daß Einer Auskunft darüber zu geben gewußt hätte. (Sie ist endlich von Seiten der Regierung im Jahr 1818 bekannt gemacht worden. S. letzten Abschnitt.)

in denen 254 Parcellen auf 100 metr. Morgen gingen.

Da Frankreich 39269 Gemeinden, jede zu 1200 metr. Morgen hat, so ist seine Fläche 47 Millionen Morgen, und diese sind in 120 Millionen Parcellen getheilt.

Hiernach findet nun folgende Vertheilung der Kosten, bei der im franz. Cataster angeführten Weise zu bezahlen, Statt.

47 Millionen Morgen zu 1 Fr. 34 Cent. macht	63 Mill. Franks.
120 Mill. Parcellen zu 48 Cent. macht	58 — —
20 Cent. auf den Morgen für Gehalte, Bureaukosten, Tagegelder und andere Kosten macht	9 — —
Alle Kosten zusammen betragen	130 Mill. Franks.

Kosten des Catasters im ehemaligen Rhein- und Moseldepartement.

200.

Das Rhein- und Moseldepartement ist zum Theil gebirgig. — Im Gebirge findet aber gewöhnlich eine kleinere Ackervertheilung Statt wie in der

Ebene, wo der Boden mehr in großen Gütern liegt, da hier die Ackerwirthschaft im Großen weniger Hindernisse findet als im Gebirge, wo statt des Pfluges oft nur Spaden und Karst als Ackerwerkzeuge zu gebrauchen sind. — Auch hat das Departement in vielen Gegenden Weinbau, der auch immer zu einer äußerst kleinen Ackervertheilung führt.

Wir fanden eben, daß in den drei angeführten Cantons: Bonn, Rubenach und Pollich im Durchschnitt auf 100 Morgen 717 Parcellen gegangen — statt daß in den 4 Cantonen des Roerdepartements Düren, Lechenich, Geldern und Elsen auf 100 Morgen nur 254 Parcellen gingen.

Wenn also hier die preußische Quadratmeile 4000 Berl. Thl. kostete, so mußte sie im Rhein- und Moseldepartement 7000 Berl. Thl. kosten.

Diese Zahlen weichen so sehr von einander ab, daß jeder, der nur eine oberflächliche Kenntniß vom Cataster hat, auf die Vermuthung kommt, daß in dem einen Departement, wo das Cataster 7000 Thl. die Quadratmeile gekostet, eine große Verschwendung müsse geherrscht haben, da man in andern Departements die Quadratmeile für 4000 Berl. Thl. catastrirt habe.

Und doch ist in beiden dieselbe Oeconomie gewesen, man hat in beiden genau dieselben Arbeiten gemacht, — man hat dieselben Methoden befolgt und denselben Tarif im Bezahlen gehabt. — Der Unterschied rührt bloß von der größeren Vertheilung des Bodens her — und von der größeren Arbeit, die gerade im Verhältniß dieser größeren Vertheilung zunimmt.

Man sieht an diesem Beispiele, zu welchen Irrthümern man in seinem Urtheile kann verleitet werden, wenn man von einem so großen Geschäfte nur eine oberflächliche Ansicht hat.

Wir wollen hier die Kosten zusammenstellen, welche die fünf Cantone: Landcanton Bonn, Stadtcanton Bonn, Coblenz, St. Goar und Bacharach gemacht haben.

Folgende Tafel giebt eine Uebersicht über die Größe und Ackervertheilung von jedem Canton.

Vom Landcanton Bonn, der aus 32 Gemeinden besteht, ist nur etwa die Hälfte, nämlich 19 Gemeinden mit 11329 Morgen und 67816 Parcellen in diesem Täfelchen.

Die andere Hälfte von 13 Gemeinden war schon früher liquidirt, und dieses Täfelchen wurde 1817 wegen einer Liquidation aufgestellt, da die

Regierung in diesen Cantonen alle Rückstände der Catasterkosten bezahlte.

Namen des Cantons.	Stücke von 25 Morgen und drunter.		Stücke über 25 Morgen.		Anzahl d. Parcellen in	
	Morgen.	Parcellen.	Morgen.	Parcellen.	Grundstück.	Gebäuden.
Landcanton Bonn	9017	67806	2312	10	67816	1848
Stadtcanton Bonn	1580	9260	—	—	9260	1332
Coblenz	1743	10818	1692	3	10821	1340
St. Goar	6852	67624	3124	36	67660	928
Bacharach	9313	85772	4506	43	85815	1792
	28505	241280	11634	92	241372	7240

Man sieht aus diesem Täfelchen, daß die Ackervertheilung in diesen 5 Cantonen so klein ist, daß im Durchschnitt 6 Stücke auf den Morgen gehen. Hiernach läßt sich nun nach den oben angeführten Preisen leicht berechnen, was diese Cantone zu catastriren gekostet, wenn man statt 20 Cent. für die Nebenkosten 50 Cent. rechnet, da mit der größern Ackervertheilung auch alle Nebenkosten wachsen, und wenn sie im Roerdepartement, wo in 100 Morgen 254 Parcellen waren, 20 Cent. betrugen, so werden sie hier 50 Cent. betragen haben, da in 100 Morgen 604 Parcellen sind.

Die Berechnung steht demnach also: In diesen 5 Cantonen waren:

a.	28495 Morg. zu 1 Fr. 34 macht	38173 Fr.
b.	11634 Morg. die in Stücken lagen, so über 25 Morg. hielten, zu 64 Cent. macht	7446 —
c.	241372 Parcellen zu 48 Cent.	115748 —
d.	40129 Morg. jeden zu 50 Cent. Nebenkosten an Gehalten, Tagegeldern u. s. w.	20064 —
Die Gesammtkosten werden also betragen haben		181431 Fr.

Daß diese vorläufige Berechnung nicht viel von der Wirklichkeit abweicht, zeigt folgende Vergleichung mit der Kostenaufstellung, die der Büreauchef der Steuerdirection in Coblenz Herr Boulanger über die Kosten dieser 5 Cantone aufgestellt hat.

Die Geometer haben erhalten	95825 Fr.
Der Ingenieur verificateur	37874 —
Die Abschätzer erhielten	5975 —
Der Steuerdirector	38833 —
Der Steuerinspector	1680 —
Der Steueraufseher	7584 —
Wirkliche Kosten des Catasters der 5 Cantone	187771 Fr.

Diese Kosten sind aus einem Verzeichnisse genommen, in welchem die Cantone Polch und Rübenach nicht mit begriffen waren, obschon sie in demselben Departement liegen, da dieses Verzeichniß, wie schon oben bemerkt worden, bloß einer Liquidation wegen aufgestellt wurde. Die Cantone Polch und Rübenach blieben daher weg, weil diese schon früher liquidirt waren, so wie die Hälfte des Landcantons Bonn. Diese bestanden aus 28840 Morgen und 195600 Parcellen, und hatten 144000 Fr. zu catastriren gekostet, so daß die gesammten Kosten sich im Rhein- und Moseldepart. auf 332000 Fr.

beliefen. Die im Noerdepartement beliefen sich auf 441000 Fr.

Statistik der Kosten des Catasters.

196.

Nachdem wir gezeigt, daß die Quadratmeile in Frankreich im Durchschnitt 4000 Berl. Thaler zu catastriren kostet, so bleibt uns nichts übrig, als noch die Statistik dieser Kosten aufzustellen, um zu zeigen, wie sie durchs ganze Geschäft vertheilt sind.

Von der Zweckmäßigkeit dieser Vertheilung hängt ein großer Theil des Gelingens des Geschäftes ab. — Da das Geld bei der jetzigen Einrichtung der Gesellschaft, wo jeder Besitz und jedes Bedürfniß so leicht sich durch Geld repräsentiren und durch Geld austauschen läßt, — in allen Geschäften als treibendes und wirkendes Agens erscheint.

Ob aber die Vertheilung des Geldes zweckmäßig sey, das kann man nur beurtheilen, wenn man in einer wohlgeordneten Statistik den ganzen Geldhaushalt des Catasters übersieht.

Ich habe schon oben die Bemerkung gemacht, daß die Geldvertheilung nicht durchaus zweckmäßig geordnet sey — und daß z. B. zu wenig auf die Abschätzungen verwendet worden — und bei weitem nicht in dem Verhältnisse, in dem dieser Theil des Geschäfts wichtig ist, weil von ihm der größte Theil der Genauigkeit des Catasters abhängt. — Auch wurde gezeigt, daß es keine bedeutende Vermehrung der Kosten würde gemacht haben, wenn der Finanzminister doppelt so viel auf die Abschätzungen verwendet, weil die Abschätzungen einen so kleinen Theil des ganzen Geschäftes machen, da die Messungen es gerade sind, die die großen Summen kosten, und immer Dreiviertel von allem Gelde wegnehmen, das aufs Catasier verwendet wird.

In dem Täfelchen, welches wir dort von den Kosten aufstellten, so 63 Gemeinden gemacht, fanden wir, daß der Ingenieur verificateur

932 Frank erhalten.

Den Geometern	2710	—	—
Dem Abschätzer	283	—	—
Dem Steueraufseher	225	—	—
Den Anzeigern	44	—	—

Dem Inspector 33 Frank erhalten
Dem Steuerdirector 504 — —

Also alle Agenten des Catasters 4731 Fr. in jeder Gemeinde.

Im ehemaligen Roerdepartement sind die Gemeinden größer als in den meisten anderen Departements von Frankreich, woher sie dann auch im Durchschnitt viel mehr als 3300 Fr. gekostet, welche Summe der Minister als Durchschnittspreis angegeben.

In obigen Angaben waren die Gehalte, die der Steuerdirector und der Ingenieur verificateur bezogen, nicht mit einbegriffen.

In folgendem Täfelchen sind die Gesammtkosten des Catasters angegeben, die im Roerdepartement während der Franzosenzeit darauf verwendet worden, und man übersieht die Vertheilung des Geldes im Innern des Catasters mit einem Blicke.

	Frank.
Für den Ingenieur verificateur	76084
Demselben an fixem Gehalt während 6 Jahren	21000
Für die Geometer	252037
Für die Abschätzer	19552
Für die Steueraufseher	15475

	Frank
Für die Anzeiger	2941
Für den Inspector	2930
Für den Steuerdirector	33417
Demselben für Büreaukosten, für sein Specialbüreau des Catasters	15000
An Druckkosten	2680
Für den Buchbinder	156
Gesammtbetrag aller Kosten	441272

Vertheilt man diese Kosten auf 89 Gemeinden, so erhält man folgende Zahlen, die zwar nicht ganz genau sind, da in allen Gemeinden das Cataster noch nicht vollendet war, allein doch hinlänglich genau, um einen richtigen Ueberblick über das Ganze zu geben.

Durchschnittskosten des Catasters in jeder Gemeinde des Noerdepartements.

	Frank.
Der Ingenieur verificateur erhielt	
a) für Büreauarbeiten	855
b) an Gehalt	236
Der Geometer erhielt	2832
Der Abschätzer	220

	Frank.
Der Steueraufseher	174
Die Anzeiger	33
Der Inspector	33
Der Steuerdirector erhielt für Büreauarbeiten	375
für Büreaukosten (fixum)	168
An Druckkosten	30
Der Buchbinder	2
Also jede Gemeinde im Durchschnitt	4958

So wie man diese Tabelle ansieht, so sieht man, daß die Abschätzer bei weitem nicht in dem Verhältnisse bezahlt worden, in welchem ihr Geschäft wichtig für die Sicherheit und die Genauigkeit des ganzen Catasters war.

177.

Da es ungemein wichtig ist, die Geldstatistik des Catasters genau zu kennen, so will ich als einen Beitrag dazu folgende statistische Angaben über die Catastrirungskosten von 4 Cantonen mittheilen, in welchen alle Ausgaben von einander gesondert sind und ganz speciell und einzeln angegeben.

Diese Tabelle wird für die sehr nützlich seyn, welche sich mit neuen Planen für ein vollkommneres

und wohlfeileres Cataster beschäftigen. Sie können nach diesen Angaben nun leicht berechnen, um wie viel diese Cantone wohlfeiler geworden wären, wenn sie nach der Weise wären catastrirt worden, die sie für die bessere halten.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Canton Düren.

Dieser Canton besteht aus 14 Gemeinden, wovon in der zweiten Periode des Catasters drei nach Culturmaaßen wären gemessen worden.

Die Fläche des Cantons beträgt 31757 metr. Morgen. Die drei nach Culturmaaßen bereits früher gemessenen Gemeinden betragen 7821 metr. Morgen. Von diesen wurde nun 75 Cent. bezahlt.

Ferner liegen 8574 metr. Morgen in Stücken, die größer als 25 metr. Morgen sind, und von denen nur 30 Cent. für den metr. Morgen bezahlt wird.

Der Canton enthält ferner 110625 Parcellen und 4112 Gebäude.

Kosten für die Geometer.

				Frank.
16407	metrische	Morgen zu 1 Fr.	macht	16407
6726	—	— — 75 Cent.	—	5082
8574	—	— — 30 —	—	2572
110625	Parcellen	zu 27 Cent.	—	29869
			In Allem	53930

Ingenieur.

An Gehalt		3500 Fr.
31757	metr. Morgen zu 30 Cent.	9527 —
110625	zu 7 Cent.	7744 —
	In Allem	20771

Steuerauffeher.

31757	metr. Morgen zu	4 Cent.	1270 Fr.
110625	Parcellen zu	2 Cent.	2212 —
4112	Gebäude zu	2 Cent.	82 —
14	Gemeinden zu	20 Frank	280 —
		In Allem	3844 —

Abschätzer.

450 Tage zu 8 Frank macht 3600 Fr.

Anzeigen für die Abschätzer.

390 Tage zu 1 Frank 390 Fr.

Der Inspector.

Für den Canton	100 Fr.
14 Gemeinden zu 20 Fr.	280 —
In Allem	380 Fr.

Director.

Kosten für sein speciel. Bureau	250 Fr.
114737 Parcellen, (die Gebaulichkeiten mit einbegriffen), zu 12 Cent.	13768 Fr.
In Allem	16268 Fr.
Die sämmtlichen Druckkosten betrugen	500 Fr.

Wiederholung aller Kosten.

Die Geometer	53930 Fr.
Der Ingenieur (mit Einschluß seines Gehalts)	20771 Fr.
Die Steueraufseher	3845 —
Die Abschätzer	3600 —
Die Anzeiger	390 —
Dem Inspector	380 —
Dem Steuerdirector	16268 —
Drucksachen	500 —
Gesammtbetrag aller Kosten der Catastrirung des Cantons Düren	99684 Fr.

Also der metrische Morgen kostete 3 Frank 14 Cent.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Canton Lechenich.

137.

Der Canton Lechenich besteht aus 7 Gemeinden, die alle in der zweiten Periode des Catasters nach ganzen Culturmaaßen waren gemessen worden. Die Fläche des Cantons ist 17815 metr. Morgen, und hat 54075 Parcellen. Ferner 2264 Gebäude, die in den Anschlag kommen.

Kosten der Geometer.

16521 metr. Morgen zu 75 Cent. macht	12391 Fr.	
735 die größer als 25 Morgen zu 30 Cent.	220 Fr.	
Für 559 die größer als 25 Morgen, und bei der ersten Messung schon als besondere Parcellen gemessen worden, erhielten nichts.		
54075 Parcellen zu 27	14600 Fr.	
In Allem	27211 Fr.	

Der Ingenieur.

An Gehalt	3500 Fr.
17815 metr. Morgen zu 30 Cent.	5344 —
54075 Parcellen zu 7 Cent.	3785 —
In Allem	12629 Fr.

Steuerauffseher.

17815 Morgen zu 4 Cent.	713 Fr.
54075 Parcellen zu 2 Cent.	1081 —
2264 Gebäude zu 2 Cent.	45 —
7 Gemeinden jede zu 20 Fr.	140 —
In Allem	1979 Fr.

Abschätzer.

247 Tage, jeden zu 8 Fr.	1976 Fr.

Anzeigen der Abschätzer.

205 Tage zu 1 Fr.	205 Fr.

Der Inspector.

Für den Canton	100 Fr.
7 Gemeinden zu 20 Fr.	140 —
In Allem	240 Fr.

Steuerdirector.

Für das Bureau des Catasters	2500 Fr.
56339 Parcellen à 12 Cent.	6761 —
In Allem	9261 Fr.
Drucksachen	300 Fr.

Wiederholung aller Kosten.

Den Geometern	27211 Fr.
Dem Ingenieur	12630 —
Dem Steueraufseher	1979 —
Dem Abschätzer	1976 —
Den Anzeigern	205 —
Dem Inspector	240 —
Dem Steuerdirector	9260 —
Druckkosten	300 —
Alle Kosten des Catasters im Canton Lechemich betrugen	53801 Fr.

Also der metrische Morgen kostete 3 Fr. 2 Cent.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Canton Geldern.

199.

Der Canton Geldern besteht aus acht Gemeinden, deren Eine nach Culturmaßen in der zweiten Periode des Catasters war gemessen worden.

Die Fläche des Cantons ist 25404 metr. Morgen. Die nach Culturmaaßen gemessene Gemeinde enthielt 3065 metr. Morgen.

5594 metr. Morgen bildeten Parcellen, deren jede mehr als 25 metr. Morgen Fläche enthielt.

Der Canton besteht aus 30078 Parcellen Grundstücken und 2658 Gebäulichkeiten.

Die Ackervertheilung ist so groß, daß nur 1 bis 2 Stück auf den metr. Morgen kommen.

Kosten der Geometer.

16745 metr. Morgen zu 1 Fr.	16745 Fr.
3065 Morg. zu 75 Cent.	2298 —
5594 Morg. 30 Cent.	1678 —
30078 Parcellen 27 Cent.	8121
In Allem	28842 Fr.

Der Ingenieur.

Am Gehalt	3500 Fr.
25404 metr. Morgen zu 30 Cent.	7621 —
30078 Parcellen zu 7 Cent.	2105 —
In Allem	13226 —

Der Steueraufseher.

25404 Morgen zu 4 Cent.	1016 Fr.
30078 Parcellen 2 Cent.	602 —

2658 Gebaulichkeiten zu 2 Cent.	53 Fr.
8 Gemeinden zu 20 Fr.	160 —
In Allem	1831 Fr.

Der Abschätzer.

300 Tage zu 8 Fr.	2400 Fr.

Die Anzeiger.

210 Tage zu 1 Fr.	210 Fr.

Der Inspector.

Für den Canton	100 Fr.
8 Gemeinden zu 20 Fr.	160 —
In Allem	260 Fr.

Der Steuerdirector.

Kosten für das Specialbureau	2500 Fr.
32736 Parcellen (mit den Gebäuden)	3928 —
In Allem	6428 Fr.
Druckkosten	300 Fr.

Wiederholung aller Kosten.

Den Geometern	28842 Fr.
Dem Ingenieur	13226 —

Dem Steueraufseher	1831 —
Dem Abschätzer	2400 —
Den Anzeigern	210 —
Dem Inspector	260 —
Dem Steuerdirector	6428 —
Druckkosten Kosten	300 —

Alle Kosten des Catasters vom Cantone Geldern betragen 53497 Fr.

Also der metrische Morgen 2 Fr. 11 Cent.

Cataster des ehemaligen Roerdepartements.

Canton Elsen.

200.

Dieser Canton besteht aus 10 Gemeinden von welchen 2 nach Culturmaaßen in der zweiten Periode des Catasters gemessen worden.

Er hat eine Fläche von 17298 metr. Morgen.

Die beiden nach Maaßen gemessenen Gemeinden enthalten 3943 Morg.

2719 Morg. bilden Parcellen, deren jede mehr, als 25 Morgen enthält und daher nur zu 30 Cent. bezaht werden.

Der Canton besteht aus 40432 Parcellen Grundstücken und 3659 Parcellen Gebäulichkeiten.

Kosten der Geometer.

10636 metr. Morgen zu 1 Fr.	10636 Fr.
3943 zu 75 Cent.	2957 —
2719 zu 30 Cent.	816 —
40432 Parcellen	10916 —
In Allem	25325 Fr.

Der Ingenieur.

An Gehalt	3500 Fr.
17298 metr. Morgen zu 30 Cent.	5189 —
40432 Parcellen zu 7 Cent.	2830 —
In Allem	11519 Fr.

Der Steueraufseher.

17298 metr. Morg. zu 4 Cent.	692 Fr.
40432 Parcellen zu 2 Cent.	809 —
3659 Gebäude zu 2 Cent.	73 —
10 Gemeinden zu 20 Fr.	200 —
In Allem	1774 Fr.

Die Abschätzer.

300 Tage zu 8 Fr.	2400 Fr.

Die Anzeiger.

280 Tage zu 1 Fr.	280 Fr.

Der Inspector.

Für den Canton	100 Fr.
Für 10 Gemeinden zu 20 Fr.	200 —
In Allem	300 Fr.

Der Steuerdirector.

Für das Bureau des Catasters	2500 Fr.
44091 Parcellen (mit Einschluß der Häuser) zu 12 Cent.	5291 —
In Allem	7791 Fr.
Für die Druckkosten	300 Fr.

Wiederholung aller Kosten.

Den Geometern	25325 Fr.
Dem Ingenieur	11519 —
Dem Steueraufseher	1774 —
Dem Abschätzer	2400 —
Den Anzeigern	280 —
Dem Inspector	300 —
Dem Steuerdirector	7791 —
Druckkosten	350 —

Alle Kosten des Catasters vom Canton Elsen betragen 49739 Fr.

Also der metr. Morg. 2 Fr. 82 Cent.

Man sieht aus diesen Rechnungen, wie sehr die Kosten des Catastrirens nach der Verschiedenheit der Cantons, in demselben Departement verschieden waren.

Im Canton Düren kostete ein metr. Morgen	3 Fr. 14 Ct.
Im Canton Lechenich	3 — 2 —
Im Canton Geldern	2 — 11 —
Im Canton Elsen	2 — 82 —
Der Mittelpreis war in allen Cantons	2 Fr. 76 Ct.

Diese vier Cantons enthalten 92274 metrische Morgen. Von diesen waren 30255 in Masse gemessen, welche also nur zu 75 Ct. bezahlt wurden, wodurch die Kosten um 7564 Fr. vermindert wurden. Diese kommen in der Kostenrechnung der dritten Periode des Catasters zu Gute. Wäre in den 4 Cantonen nichts in Masse gemessen gewesen, so hätte der Morgen 8 Cent. mehr gekostet und wäre auf 2 Fr. 84 Ct. gekommen.

Die metr. Quadratmeile hätte dann 28400 Fr. gekostet, und die preußische zu 22222 Mägd. Mg. ware auf 4028 Berlin. Thl. zu stehen gekommen.

206.

Ich will jetzt die Kostenrechnung von fünf andern Cantons aus dem ehemaligen Rhein- und Moseldepartement aufstellen, damit man sieht, wie sich der ganze Geldhaushalt des Catasters gleich anders stellt, sobald man in eine Gegend kommt, wo eine andere Culturart und eine andere Ackervertheilung ist. — Dieses wird besonders lehrreich für die seyn, die aus den östlichen Provinzen an den Rhein kommen, und nun die hiesigen Einrichtungen mit dem Maaßstabe messen, den sie von der Spree und von der Oder mitgebracht haben.

Kosten des Catasters des ehemaligen Rhein- und Moseldepartements.

Landcanton Bonn.

Der Landcanton Bonn besteht aus 32 Gemeinden. Von diesen waren früher schon 14 gemessen und liquidirt. Von den übrigen 18 Gemeinden waren 11, welche 5572 Morgen betrugen, schon in Masse in der zweiten Periode des Catasters gemessen worden; 9 hingegen, welche 5261 Morgen betrugen, waren noch gar nicht gemessen. Von diesen 18 Gemeinden werden hier die Catastrirungskosten aufgestellt:

Der Geometer erhielt.

a. Für 3028 Morgen zu 1 Fr.	3028 Fr.
b. Für 25155 Parcellen zu 25 Cent.	6289 —
c. Für 2233 Morg. zu 30 Ct.	670 —
d. — 8 Parcellen zu 25 Ct.	2 —
Für Gemeinden, so schon in Masse gemessen:	
e. Für 5989 Morg. zu 75 Ct.	4492 —
f. Für 42651 Parcellen zu 25 Ct.	10663 —
g. Die Anzeiger zu 2 Ct. auf die Parcelle	1274 —
Im Ganzen erhielt der Geometer	26418 —

Der Ingenieurverificateur erhielt:

a. Fixen Gehalt	3000 Fr.
b. In den Gemeinden, wo die 3 Copieen nicht zu Paris gemacht worden, für 108434 Morgen zu 30 Ct.	3250 —
c. Für 62449 Parc. zu 7 Ct.	4371 —

d. Für 495 Morg. (wo die 3 Copieen in Paris gemacht worden) à 25 Ct.	124 Fr.
e. Für 5367 Parc. zu 7 Ct.	376 —
In allem	11121 Fr.

Die Abschätzung kostete:

1. An die Abschätzer	1114 Fr.
2. An die Anzeiger	156 —
3. An Druckkosten	216 —
In allem	1486 Fr.

Die Verfertigung der Mutterrollen kostete:

1. Der Director erhielt an Bureaukosten	3000 Fr.
Für 69664 Parc. à 12 Ct.	8360 —
In allem	11360 Fr.
2. Der Inspector erhielt	440 Fr.
3. Der Steueraufseher erhielt:	
Für 19 Gemeinden zu 20 Fr.	380 —
— 8296 Morg. zu 4 Ct.	332 —
— 69664 Parc. zu 2 —	1393 —
In allem	2105 Fr.

Wiederholung aller Kosten.

Die Geometer	26418 Fr.
Der Ingenieur	11121 —
Die Abschätzer	1114 —
Die Anzeiger	156 —
Die Druckkosten	216 —
Der Steuerdirector	11369 —
Der Steuerinspector	440 —
Der Steueraufseher	2105 —
Gesammte Kosten des Cantons	52930 Fr.

207.

Cataster des Rhein- und Moseldepartements.

Stadtcanton Bonn.

Da dieser blos aus der Stadt besteht, und die Städte immer in Verhältniß ihres hohen Ertrags wenig zu catastriren kosten, so ist es nicht auffallend, daß dieser nur etwas über 7000 Fr. gekostet, während der Landcanton beinahe 53000 Fr. gekostet.

Der Geometer erhielt:

a. für 1580 Morgen zu 1 Fr.	1580 Fr.
b. — 9260 Parcellen zu 25 Ct.	2315 —
c. — die Anzeiger	138 —
In allem	4033 Fr.

Der Ingenieurverificateur erhielt:

a. Für 1580 Morg. zu 30 Ct.	474 Fr.
b. — 9260 Parc. zu 7 Ct.	648 —
In allem	1122 Fr.

Die Abschätzung kostete:

1. An die Abschätzer 46 Tage zu 8 Fr.	368 Fr.
2. An die Anzeiger 56½ Tag zu 2½ Fr.	141 —
In allem	509 Fr.

Die Verfertigung der Mutterrollen kostete:

1. Der Steuerdirector erhielt für 10592 Parc. zu 12 Ct.	1271 Fr.

2. Der Steuerinspector

für den Canton	100 Fr.
für die Gemeinde	20 —
In allem	120 Fr.

3. Der Steueraufseher erhielt

für die Gemeinde	20 Fr.
für 1308 Morgen zu 4 Ct.	52 —
für 10592 Parc. zu 2 —	212 —
In allem	284 Fr.

Wiederholung aller Kosten.

Die Geometer erhielten	4033 Fr.
Der Ingenieur	1122 —
Die Abschätzung kostete	509 —
Der Steuerdirector	1271 —
Der Steuerinspector	120 —
Der Steueraufseher	284 —
In allem	7339 Fr.

Der Gehalt für den Ingenieur und die Bureaukosten für den Directeur sind in der Rechnung eines andern Cantons begriffen, der zugleich catastrirt wurde.

208.

Cataster des Rhein- und Moseldepartements.

Canton Coblenz.

Der Canton Coblenz besteht aus den drei Gemeinden: Coblenz, Moselweis und Neuendorf. Diese waren schon in der zweiten Periode des Catasters in Masse gemessen, und kommen daher beim Parcellaircataster nur mit 75 Cent. für den Morgen in Rechnung.

Der Geometer erhielt:

a. für 1743 Morg. zu 75 Ct.	1308 Fr.
b. für 10818 Parc. zu 25 —	2705 —
c. für die Anzeiger	165 —
In allem	4178 Fr.

Der Ingenieurverificateur erhielt:

a. für 3436 Morg. zu 30 Ct.	1031 Fr.
b. für 10825 Parc. zu 7 —	757 —
In allem	1788 Fr.

Die Kosten der Abschätzung betrugen:

1. Der Abschätzer 67 Tage zu 8 Fr.	536 Fr.
2. Die Anzeiger 110 —	237 —
In allem	773 Fr.

Die Kosten der Verfertigung der Mutterrollen betrugen:

1. An den Director		
für 12161 Parc. zu 12 Ct.		1459 Fr.
2. An den Steuerinspector		
1 Canton zu	100 Fr.	
3 Gemeinden zu	60 —	
In allem	160 Fr.	
3. An den Steueraufseher		
a. 3 Gemeinden zu	60 Fr.	
b. 3059 Morg. zu 4 Ct.	123 —	
c. 12161 Parc. zu 2 Ct.	243 —	
In allem	426 Fr.	

Wiederholung der Kosten.

Die Geometer erhielten	4178 Fr.
Der Ingenieur	1788 —
Die Abschätzung kostete	773 —

Der Steuerdirector	1459 Fr.
Der Steuerinspector	160 —
Der Steueraufseher	426 —
Summe aller Kosten	8784 Fr.

Hierbei ist der Gehalt für den Ingenieur und die Bureaukosten für den Director nicht mit angegeben, weil sie bereits einen andern Canton, der zugleich catastrirt wurde, zur Last geschrieben waren. Der Canton Coblenz kostet nur 8784 Fr., der Landcanton Bonn 52930. Wenn also ein Stadt- und ein Landcanton zu gleicher Zeit catastrirt werden, so kommen auf jenen von den 6500 Fr. Gehalt und Bureaukosten nur etwa ein Sechstel oder 1100 Franks.

Man sieht zugleich an diesem Beispiele, daß es vortheilhaft ist, beim Catastriren nicht bei den Cantonen anzufangen, die viel Waldungen und Heiden haben und wo auf der Quadratmeile nur wenig Parcellen sind, sondern gleich mit denen, wo die größte Bevölkerung und die größte Vertheilung des Bodens Statt findet, weil hier das Catastr, nach Quadratmeilen gerechnet, allerdings am theuersten ist, allein nach dem größern reinen Ertrage gerechnet, die diese Gegenden in Gelde geben, immer am wohlfeilsten.

So kostet das Cataster vom Canton Coblenz 8784 Fr. Rechnet man noch 1100 Fr. hinzu, die auf seinen Antheil am Gehalt und an Bureaukosten gekommen, so kommt es an 9800 Fr.

Der reine steuerbare Ertrag des Cantons beträgt aber, so wie ihn das Cataster aufgestellt hat, 280115 Fr.

Hingegen kostet das Cataster des Landcantons St. Goar 51884 Fr. und der steuerbare Ertrag ist 160404 Fr. — Bei jenem hat also das Cataster nur ein Dreißigstel gekostet, bei diesem ein Drittel.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung der Gesellschaft giebt es aber keine höhere Benutzungsart des Bodens, als zu Gärten und Hausplätzen. Man muß daher im Cataster immer mit den Städten und starkbevölkerten Gegenden anfangen, da in diesen auch der größte Theil des Capitals zu finden, das in den Gebäuden angelegt worden.

Cataster des Rhein- und Moseldepartements.

Canton St. Goar.

Der Canton besteht aus 22 Gemeinden, welche 9976 Morgen betragen und 67660 Parcellen haben.

Die Geometer erhielten:

a. Für 6852 Morg. à 1 Fr.	6852 Fr.
b. — 67624 Parc. zu 25 Ct.	16906 —
c. — 3124 Morg. zu 30 —	937 —
d. — 36 Parcellen zu 25 —	9 —
e. — für die Anzeiger	1101 —
In allem	25805 Fr.

Der Ingenieur-Verificateur erhielt:

a. An festem Gehalte	3000 Fr.
b. Für 9977 Morgen	2993 —
c. — 67660 Parc. zu 7 Ct.	4736 —
In allem	10729 Fr.

Die Abschätzung kostete:

1. An den Abschätzer 118 Tage zu 8 Fr.	944 Fr.
2. An die Anzeiger 130 Tage zu 1½ Fr.	195 —
3. An Druckkosten	268 —
In allem	1407 Fr.

Die Verfertigung der Mutterrollen kostete:

1. An den Steuerdirector

an Bureaukosten	3000 Fr.
für 68588 Parc. zu 12 Ct.	8231 —
In allem	11231 Fr.

2. Der Steuerinspector erhielt

für 1 Canton	100 Fr.
für 22 Gemeinden	440 —
In allem	540 —

3. Der Steueraufseher erhielt

a. für 22 Gemeinden	220 Fr.
b. 9010 Morgen zu 4 Ct.	360 —
c. für 68588 Parc. zu 2 Ct.	1372 —
In allem	2172 Fr.

Wiederholung aller Unkosten:

Die Geometer erhielten	25805 Fr.
Der Ingenieurverificateur	10729 —
Die Abschätzung kostete	1407 —
Der Steuerdirector erhielt	11231 —

Der Steuerinspector	540 Fr.
Der Steueraufseher	2172 —

Alle Kosten betrugen 51884 Fr.

209.

Cataster des Rhein- und Mosel-departements.

Canton Bacharach.

Der Canton besteht aus 16 Gemeinden, welche in allen 13819 Morgen betragen und in 85815 Parcellen getheilt sind. Von diesen war eine Gemeinde von 779 Morgen in der zweiten Periode des Catasters in Masse gemessen.

Die Geometer erhielten:

a.	Für 8670 Morg. zu 1 Fr.	8670 Fr.
b.	— 77751 Parc. zu 25 Ct.	19438 —
c.	— 4370 Morg. zu 30 —	1311 —
d.	— 40 Parc. zu 25 Ct.	10 —
e.	— 643 Morg. zu 75 Ct.	483 —
f.	— 8021 Parc. zu 25 Ct.	2005 —
g.	— 136 Morg. zu 30 Ct.	41 —

h.	— die Anzeiger	1716 Fr.
i.	— Berichtigung der Grundregister	1716 —
	In allem	35390 Fr.

Der Ingenieurverificateur erhielt:

a.	Festen Gehalt	3000 Fr.
b.	Für 13039 Morg. zu 30 Ct.	9312 —
c.	— 77791 Parc. zu 7 Ct.	5445 —
d.	— 780 Morg. zu 25 Ct.	195 —
e.	— 8024 Parc. zu 7 Ct.	561 —
	In allem	13113 Fr.

Die Abschätzung kostete:

1.	Die Abschätzer	1200 Fr.
2.	— Anzeiger	400 —
3.	— Druckkosten	200 —
	In allem	1800 Fr.

Die Verfertigung der Mutterrollen kostete:

1.	An den Steuerdirector	
	an Bureaukosten	3000 Fr.
	für 87607 Parc.	10513 —
	In allem	13513 Fr.

2. An den Steuerinspector

für 1 Canton	100 Fr.
für 16 Gemeinden zu 20 Fr.	320 —
In allem	420 Fr.

3. An den Steueraufseher

für 16 Gemeinden	320 Fr.
— 13115 Morg. zu 4 Ct.	524 —
— 87607 Parc. zu 2 Ct.	1752 —
In allem	2596 Fr.

Wiederholung aller Kosten.

Die Geometer erhielten	35390 Fr.
Der Ingenieur	13113 —
Die Abschätzung kostete	1800 —
Der Steuerdirector erhielt	13513 —
Der Steuerinspector	420 —
Der Steueraufseher	2596 —
Alle Unkosten betrugen	66832 Fr.

210.

Zur leichteren Uebersicht sind alle Zahlen über die Größe eines jeden Cantons und über die Kosten, so er gemacht, in folgender Tabelle zusammengestellt.

Namen des Cantons.	Größe in Morgen.	Anzahl der Parcellen.	Kosten des Catasters.	Kosten auf 1 metr. Morgen.
Ein Theil des Cant. Bonn	11329	67816	52930 Fr.	4 Fr. 67 C.
Stadtcanton Bonn	1580	9260	7339 —	4 — 64 —
Coblenz	3435	10821	8784 —	2 — 56 —
St. Goar	9976	67660	51884 —	5 — 20 —
Bacharach	13819	85815	66832 —	4 — 84 —
	40139	241372	187769 —	4 — 68 —

Man sieht hier, daß während in den vier angeführten Cantonen des Roerdepartements die Kosten des Catasters auf den Morgen nur 2 Fr. 84

Cent. betrugen, sie mit diesen 5 Cantonen des Rheindepartements 4 Fr. 68 Cent. betrugen, und wenn in jenen die Quadratmeile an 4000 Thlr. kam, so kam sie in diesen an 6600 Thlr.

Allein auch selbst in diesen Cantonen sind die Kosten des Catasters sehr ungleich gewesen.

Im Canton von St. Goar betrugen sie auf den Morgen doppelt so viel, als im Canton von Coblenz. Die Ursache ist leicht einzusehen. Die meisten Kosten nimmt die Vermessung weg. Die Kosten von dieser sind immer drei Viertel des Ganzen. Ist nun in einem Cantone eine Heide oder ein Wald, der in großen Stücken liegt, die mehr als 25 Morgen betragen, so werden diese nun, mit 30 Cent. den Morgen, bezahlt, (statt mit 100 Cent.) und da nun zugleich wenig Parcellen in die Rechnung kommen, so sind die Kosten geringe, obschon die Morgenzahl sehr groß ist. So ist im Canton Coblenz ein Wald von 1692 Morgen, der nur 3 Parcellen bildet. Scheidet man diesen aus, so kommt der Morgen statt 2 Fr. 56 Cent. auf 5 Fr. 4 Cent. zu stehen.

Man sieht gerade an der großen Verschiedenheit in den Preisen, so in den verschiedenen Cantonen statt finden, daß die Bezahlungsweise im franz. Cataster gut geordnet ist, weil sie sich überall genau

nach der größeren oder geringeren Mühe richtet, so die Arbeiten erfordern.

211.

Es ist uns nun noch zu untersuchen übrig, ob in zwei Departements, die in Hinsicht ihrer Ackervertheilung so verschieden sind, wie das Roer- und das Rhein- und Moseldepartement — indem im ersteren 254 Parcellen auf 100 Morgen gehen, und in letzterem 604 — ob sich die Kosten des Catasters auch in beiden auf dieselbe Weise zwischen den Agenten des Catasters vertheilen.

	Im Roerdepartement kosteten 89 Gemeinden.	Im Rhein- und Moseldep. kosteten 61 Gemeind.
Die Geometer	252037 Fr.	95825 Fr.
Der Ingenieur	97240 —	37874 —
Die Abschätzer	22493 —	5975 —
Der Steuerdirector	51097 —	38833 —
Der Steuerinspector	2930 —	1680 —
Der Steueraufseher	15475 —	7584 —
	441272 Fr.	187771 Fr.*)

*) Diese 18771 Fr. beziehen sich blos auf die vier Cantone, Coblenz, Bonn, St. Goar und Bacharach,

Rechnet man nun, wie viel jeder Agent des Catasters in beiden Departements erhielt, wenn 100000 Fr. aufs Cataster verwendet wurden, so findet man Folgendes:

Wenn 100000 Fr. aufs Cataster verwendet wurden, so erhielten

	Im Roerdepartement.	Im Rhein- und Moseldepartem.
Die Geometer	57116 Fr.	51043 Fr.
Der Ingenieur	22036 —	20174 —
Die Abschätzer	5098 —	3183 —
Der Steuerdirector	11579 —	20685 —
Der Steuerinspector	664 —	875 —
Der Steueraufseher	3507 —	4040 —
	100000 Fr.	100000 Fr.

Man sieht, daß eine Verschiedenheit zwischen den Departements statt gefunden, und daß der

---

und auf 19 Gemeinden vom Canton Bonn. Die übrigen 13 Gemeinden des Canton Bonn, und die Cantone Riebenach und Polch haben noch 144000 Fr. zu catastriren gekostet, und sind in obiger Kostenrechnung nicht mit begriffen.

Steuerdirector im Rhein- und Moseldepartement beinahe das Doppelte von dem erhalten, was der im Roerdepartement erhielt. Die Ursache ist folgende: der Steuerdirector wird blos nach Parcellen bezahlt und nicht nach Morgen. In einem Departement, wo die Anzahl der Parcellen mehr als doppelt so groß ist, und wo dadurch die Kosten sich über die Hälfte vermehren, erhält von dieser Mehrzahl der Kosten der Steuerdirector am meisten, weil der blos im Verhältnisse der Parcellen bezahlt wird. Die Geometer, die nach Parcellen und zugleich nach Morgen bezahlt werden, erhalten zu ihrem Antheile in 100000 Fr. dann eine verhältnißmäßige kleinere Summe. — Wenn der Steuerdirector im Rhein- und Moseldepartement seinen Antheil von 100000 Fr. empfangen, so waren nur noch 79315 Fr. übrig, welche sich auf die übrigen Agenten des Catasters vertheilten. Diese erhielten nun geringere Quoten als im Roerdepartement, wo 88421 Fr. übrig waren, nachdem der Steuerdirector seine 11579 erhalten.

Dieses mag genug seyn über den innern Geldhaushalt des Catasters. Ich bin nicht ohne Absicht hierüber so ausführlich gewesen, weil ich bemerkt, daß die, so aus den östlichen Provinzen zu Uns kommen, der irrigen Meinung sind, daß ihre dor-

tige Landmesserordnung auf das Rheinische Catastr anwendbar wäre. — Sie ist nur da anwendbar, wo der Boden wenig getheilt und die Bevölkerung schwach ist. — Nicht da, wo 8000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, und wo der Boden so getheilt ist, daß auf die Quadratmeile 2500 Parcellen kommen.

Ich habe zugleich eine große Menge Zahlen bekannt gemacht, aus denen der innere Geldhaushalt des Catasters klarer hervorgeht, als aus vielen Worten. Zahlen lassen sich nur durch Zahlen widerlegen, und ich habe gefunden, daß die Zahlen erst recht nützlich werden, nicht wenn sie in den Akten und in der Calculatur liegen, sondern wenn sie gedruckt werden und ins Leben kommen, so daß Jedermann sie beurtheilen, widerlegen, oder gebrauchen kann.

Sechster Abschnitt.

Fehler des französischen Catasters.

212.

Nachdem wir das Ganze des französischen Catasters an uns haben vorübergehen lassen, und die kluge Einsicht bewundert, mit der diese große Maschine berechnet worden, so möge es uns auch vergönnt seyn, von den Fehlern derselben zu reden — von dem, was besser hätte gemacht, zweckmäßiger hätte können eingeleitet werden.

Indem wir von den Fehlern derselben reden, so wollen wir uns keines besonderen Lichtes rühmen, sondern gern gestehen, daß, wenn wir die Einrichtung zu machen gehabt, wir vielleicht diese Fehler nicht gemacht hätten, allein wohl andere, die größer gewesen und die das Geschäft von seinem Ziele entfernt.

Wenn man am Ende eines zehn- oder funfzehnjährigen Zeitraums den Weg übersieht, so ein Geschäft durchlaufen, so ist es nicht schwer, die Fehler zu erkennen, so man gemacht — auch ist es dann leicht, einen andern Weg anzugeben, der kürzer und schneller zum Ziele geführet hätte.

Redet man nun von den Fehlern, so kann dieses nicht in der Absicht geschehen, um tadeln zu wollen, denn keiner von uns kann sich wohl rühmen, daß er in demjenigen, was er in seinem Leben erreicht, stets den kürzesten Weg gegangen, sondern immer eine bedeutende Zeit auf zwecklose Versuche verwendet.

Die Aufzählung der Fehler kann daher nur die Absicht haben, uns zu belehren — um die klare Einsicht in das Geschäft zu befördern, und um zu bewirken, daß in ähnlichen Fällen und in ähnlichen Geschäften nicht wieder dieselben Fehler gemacht werden.

Der Vortheil, der hierdurch erhalten wird, ist nicht geringe. Denn wenn man auch nicht hoffen darf, daß hierdurch in ähnlichen Fällen alle Fehler vermieden werden, so ist das schon sehr viel werth, wenn man den Dingen den Weg abkürzt, und es verhindert, daß sie sich stets in demselben Kreise an Fehlern abmühen.

Einer der gewöhnlichsten ist der: daß die Meisten die naive Idee haben: sie verständen es; und

diesen Irrthum werden sie nicht eher inne, bis die Dinge sich einige Jahre herumgequält, ohne daß sie sonderlich von der Stelle gekommen. — Bleibt nun der alte Minister im Amte, so rücken die Dinge endlich weiter, — da dieser, durch die Fehlgriffe belehrt, endlich zur Einsicht gelangt. — Kommt aber nun ein neuer, so hat dieser wieder eine bessere Meinung von seinen Kenntnissen des Steuerwesens als billig, und fängt nun wieder mit einer neuen Idee an, über ein gemeines und wohlfeiles Cataster zu experimentiren. Nun müssen sich die Dinge wieder ein Paar Jahre herumquälen, bis auch der neue Minister zur Einsicht gelangt, und kaum hat dieser die Sache begriffen und auf dem rechten Wege, — so kommt ein dritter.

Endlich erwächst nach und nach der Glaube, daß so etwas gar nicht fertig werden könne — so wie denn wirklich in Paris eine Art Volksglaube ist, daß das Cataster und das Louvre nie vollendet würden.

Es liegt hierin etwas Wahres. Es ist für die Gesellschaft ungemein schwer, etwas Großes zu stande zu bringen, was eine gewisse Reihe von Jahren fodert. Dieses rührt von der Veränderlichkeit der Dinge und der Menschen her, da die mittlere Lebensdauer jetzt nur noch 28 Jahre ist.

Soll etwas Großes zu Stande kommen, so muß es nie an einzelne Menschen geknüpft werden, sondern an Institutionen. — Die St. Peterskirche ist fertig geworden — obschon viele Päpste über dem Baue auf- und untergingen. — Dieses machte die Institution des Papstthumes — an der viele Häuser und Geschlechter vorübergegangen — die vom Hause Cäsars bis zum Hause Habsburg — und die Institution alle überdauert hat.

213.

Der größte Fehler, den der französische Finanzminister machte — war der: daß er das Cataster nicht in den 12 Jahren vollendete, während deren er ununterbrochen an der Spitze der Finanzverwaltung stand. — Daß in der ganzen Zeit kein Regierungs- und kein Ministerwechsel Statt fand, das war ein seltenes Glück, welches das französische Cataster vor allen anderen Catastern vorausgehabt.

Als der erste Consul, nach dem 18. Brümär die Zügel der Regierung nahm, und die ganze Verwaltung aus dem chaotischen Zustande zog, indem sie unter dem Directorio einer völligen Auflösung entgegenging, und ihr durch die große Institution der Präfecten in jedem Departement Einheit und Leben gab, so konnte der Minister allerdings an die Entwerfung

und Ausführung eines Planes denken, wodurch die Grundsteuer auf alle Departements gleichförmig vertheilt wurde.

Daß die Ungleichheiten groß wären, das konnte er aus den Klagen der Departementsräthe schließen. Allein da diese Klagen übertrieben seyn konnten, so mußte er sich vor allem eine deutliche Uebersicht des Gegenstandes zu verschaffen suchen.

Ein Finanzminister muß mit Millionen zu rechnen verstehen. Rechnet er mit Tausenden, so verliert er die Uebersicht, und seine Verwaltung wird durch die Verwirrung, die hierdurch entsteht, kostspielig, ungeachtet aller ökonomischen Reden.

Die natürlichste Schlußfolge, in welcher sich der Minister bewegen konnte, war aber folgende:

Frankreich bezahlt, so müsse sich der Minister sagen, 230 Millionen Grundsteuer *), hierzu kommen noch 40 bis 50 p. C. an Zulagecentimen, welche nach der Grundsteuer vertheilt und mit ihr erhoben werden; — so daß das jährliche gesammte Steuerquantum etwa 350 Millionen beträgt.

Wenn es wahr ist, was die Departementsräthe

---

*) Später, als die Regierung mehr indirecte Steuern einführte, wurde sie auf 200 Millionen herabgesetzt.

behaupten, daß es Departemente giebt, die gerade das Doppelte von dem bezahlen, was andere bezahlen, so ist dieses dann doch eine schreiende Ungerechtigkeit.

Da im Durchschnitt jedes der 120 Departements jährlich 3 Millionen bezahlt — so bezahlte das eine 2 Millionen und das andere 4, statt daß beide 3 bezahlen sollten. In hundert Jahren bezahlt also das eine 100 Millionen zu viel. Nun rechnet man, daß die Verfertigung eines genauen Catasters die Grundsteuer von 9 Monaten kostet. — Dieses wäre für ganz Frankreich etwa 170 Millionen; also für jedes Departement anderthalb Millionen.

Es ist wahrscheinlich, daß die Grundbesitzer aber gerne $1\frac{1}{2}$ Millionen für die Verfertigung eines genauen Catasters hergeben, was ihnen so große Vortheile bringt, und dessen Kosten die am stärksten überbürdeten Departements in zwei oder drei Jahren von der Grundsteuer wieder gewonnen haben und dann den Vortheil erreicht, daß sie nun für immer recht stehen.

Die anderen Departements, welche durchs Catasier in die Höhe kommen, werden nicht sehr für die Verfertigung des Catasters seyn und stets von den großen Kosten reden, so es mache, und von den 170 Millionen, so man darauf verwenden müsse.

Indeß ist diese Summe dann doch klein, wann man auf ein ganzes Jahrhundert sieht, und die Wohlthaten des Catasters erstrecken sich dann doch aufs Wenigste auf ein ganzes Jahrhundert, — wenn man auch bei der Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge in seinen Berechnungen nicht über ein Säculum hinausgehen will.

In einem Jahrhundert bezahlen diese 120 Departements 35000 Millionen.

Die Erhebung kostet 6 p. C. wovon 4 p. C. die Gemeinden empfangen, und 2 p. C. die Receveurs principal des Kreises und der Receveur general des Departements bezieht.

Diese 6 Procent betragen in $16\frac{2}{3}$ Jahren jedesmal eine ganze Grundsteuer. Also in 100 Jahren 6 Grundsteuern oder 2100 Millionen. Die 170 Millionen, die die Verfertigung eines genauen Catasters kostet, scheinen eine kleine Summe gegen diese 2100 Millionen zu seyn, die die Erhebung der Grundsteuer kostet.

Betrachtet man die Sache blos aus dem Gesichtspuncte der Oekonomie, der einem Finanzminister vor allem wohl ansteht, so findet sich vielleicht, daß es sogar ökonomisch vortheilhaft ist, ein genaues Cataster zu machen, wenn man auch annehmen wollte, daß es den öffentlichen Schatz nicht interessire, ob die

230 Millionen principal gleichförmig oder ungleichförmig auf die Departements vertheilt wären — genug wenn er-sie nur erhalte.

Bekanntlich setzt sich der Hebung der Rollen ein um so größeres Hinderniß entgegen, je mangelhafter sie sind und je ungleicher die Vertheilung. Der Empfänger kann oft die Namen nicht finden — und oft die Grundstücke nicht, die zu den Namen gehören. — Es entstehen Reklamationen, deren Untersuchung Zögerung und Aufenthalt macht.

Ist ein genaues Cataster gemacht — ist jedes Grundstück gemessen und in die Gemeindekarte eingetragen, ist das Namenverzeichniß aller Steuerbaren richtig gestellt — wird jährlich gehörig umgeschrieben — und sind keine Reklamationen zu untersuchen, so geht der Empfang viel leichter, und demselben Steuerempfänger, dem jetzt 3 Gemeinden angewiesen sind, können dann 5 angewiesen werden — und ich kann ihn nun von 4 p. C. auf 3 setzen, und doch seine Einnahme mit seiner Arbeit vermehren. Wird 1 p. C. erspart, so daß die Kosten der Hebung von 6 p. C. auf 5 p. C. kommen, so kostet der Empfang nur alle 20 Jahre eine Grundsteuer, und also in einem Jahrhunderte nur 1750 Millionen, also 350 Millionen weniger als bei der jetzigen Einrichtung.

Hierbei ist noch ein zweiter Vortheil.

Ein Empfänger, der lange in einer Gemeinde ist, wird in viele Verhältnisse verwickelt, und indem er Vorschüsse an geringe Leute macht, wird er endlich ihr Herr, da jeder Steuerrückstand nach dem Gesetz gleich mit Zwangsbefehl kann beigetrieben werden, wo dann der Arme gänzlich umgestoßen wird — und immer Zinsen zahlt, indeß der Empfänger auf dem Steuerbuche sein Capital nicht tilgt.

Hingegen hilft nichts, als daß man die Gemeindeempfänger alle zwei Jahre versetzt, wo sie dann genöthigt sind, alle Verhältnisse in den Gemeinden völlig abzubrechen, die sie verlassen, und sowohl mit den Steuerbaren als mit dem Cataster gleich zu rechnen.

Jetzt bietet das Versetzen zu viele Schwierigkeiten dar, da bei der Unvollkommenheit der Rollen jeder Empfänger ein Jahr gebraucht, ehe er seine Gemeinde völlig kennt. — Dieses fällt weg, sobald das Cataster vorhanden.

214.

Darüber mit sich einig, daß ein Cataster zu verfertigen ökonomisch vortheilhaft sey, so konnte der Minister nun in folgender Weise zu schließen fortfahren:

Die Verfertigung eines Catasters ist von jeher für eine der schwierigsten Unternehmungen des ganzen

Staatshaushaltes angesehen worden — und man hat immer behauptet: daß es der Probirstein für eine Verwaltung sey. Die Hauptsache beim Cataster ist: daß es fertig werde. Denn wenn es auch noch so unvollkommen wird, so führt es doch zu einer viel gerechtern Vertheilung, als die gegenwärtige ist — und es ist daher immer eine Wohlthat fürs Reich.

Die ganze Berechnung des Geschäfts muß also aus dem Gesichtspuncte gemacht werden: daß es fertig werden soll.

Soll es fertig werden, so muß es gleich vom Anfang sehr vorsichtig angegriffen werden, und vor allem muß man, ehe man es anfängt, sich eine klare Uebersicht des Gegenstandes verschaffen.

Hierzu gehört zuerst eine genaue Statistik des ganzen Reichs; dann eine genaue Kenntniß des Personals, das in den Präfecten und in den Steuerdirectoren vorhanden ist, damit man im Voraus erfahre, auf welche Fehler und Schwierigkeiten man rechnen könne.

Eine genaue Statistik des Reichs wäre wohl 20 Millionen werth, und mit 20 Millionen ließe sie sich auch wohl machen. Gelingt sie, so verwendet man wohl noch ein Paar Millionen mehr dar-

auf, und ob sie gelingen wird, das kann man beurtheilen, sobald man einmal 20 Millionen darauf verwendet hat.

Wenn es gut geht, so kann heute über 12 Jahre das Cataster fertig seyn, denn 4 Jahre dauert es wohl, ehe man einmal mit der ganzen Maschine im Zuge ist, und so daß man sagen kann: es sey der Anfang gemacht worden.

Gelingt die Statistik, so benutzt man sie als ein provisorisches Cataster, und macht nach ihr eine neue und eine gerechtere Vertheilung auf die Departements; denn besser wird sie schon wie die jezzige aus dem einzigen Grunde: weil sie in einer ruhigen Zeit gemacht wird, mit einem bessern Personal in der Verwaltung, und nach Grundsätzen, die in einem Departement sind wie im andern.

Gelingt sie nicht, so sagt man nicht, daß man die Absicht gehabt, sie als provisorisches Cataster zu benutzen. Eine Statistik ist an sich etwas ungemein Unschuldiges — und das Finanzministerium giebt weder sich noch der Sache eine Blöße.

215.

Aber wie müßte die Statistik nun eingerichtet seyn?

Wenn man die Größe von jedem Departement, die Größe jeder seiner Culturarten und den reinen Ertrag von jeder wüßte, so könnte man den reinen Ertrag des ganzen Departements berechnen und hiernach jedem seinen Antheil in den 230 Millionen zuweisen.

Man müßte daher diese Statistik in zwei Theile eintheilen: in die Bestimmung der Größe, und in die des reinen Ertrages — und jeden abgesondert für sich vollenden. —

Für die Bestimmung der Größe müsse man sich Umfangskarten für jedes Departement, für jedes Arrondissement, für jeden Canton und für jede Gemeinde nach den bestehenden und vorhandenen Hülfsmitteln in Karten und Dreiecken zeichnen lassen, und da, wo sie unzureichend sind, sich welche durch schnelle Messungen verschaffen.

Die 46000 Gemeinden*) bilden kleine Staaten, deren Grenzen vorher müssen richtig gestellt werden, ehe das Cataster beginnen kann.

---

*) So groß war damals die Anzahl der Gemeinden von Frankreich.

Mit dieser Arbeit fängt die Statistik an, und indem alle Grenzen jeder Gemeinde aufgenommen und richtig gestellt worden, so wird die Gemeinde in die Karte des Cantons eingetragen. Aus der Cantonskarte wird die Kreiskarte in einem Maaßstabe von 50000 gezeichnet, so daß sie auf einen Bogen geht. — Diese Umfangskarte enthält blos die Grenzen des Reiches, dann die Grenzen der Cantone, aus denen es besteht, und die Grenzen jeder Gemeinde, aus denen die Cantons zusammengesetzt sind; ferner die Wege, die Landstraßen, die Flüsse, die Bäche, so wie die Karten sie angeben, endlich den Hauptort jeder Gemeinde und jedes Cantons.

Diese Karten machen die Grundlage der ganzen Statistik aus, und sobald sie vollendet, werden sie gestochen und auf alle Mairieen des Kreises geschickt. Diese 500 Kreiskarten werden vielleicht eine Million zu stechen kosten. — Indem sie durch den Stich möglichst verbreitet werden, so wird die Ausbreitung der statistischen Kenntnisse im Innern der Kreise befördert, und diejenigen, die Sinn für die Sache zeigen, werden sichtbar.

Zugleich wird nach diesen Karten der Inhalt einer jeden Gemeinde und eines jeden Cantons berechnet und durch den Druck bekannt gemacht.

Ist auf diese Weise nun eine feste Basis für das ganze Reich gefunden, so geht man einen Schritt weiter und nimmt in jeder Gemeinde aufs Neue das Grundeigenthum auf. Große Stücke, als Waldungen, Heiden u. dgl. werden von der Gemeinde abgeschnitten und nach Umfangslinien gemessen, und was Ackerland, Wiese und Weinberge betrifft, giebt jeder an, was er hat, so gut er es weiß. Ein in der Gemeinde fremder Landmesser macht diese Aufnahmen und schreibt alle Angaben in ein Register und sieht beim Schlusse, wie solches mit dem aus dem Canton bekannten Inhalte der Gemeinde stimmt.

Nachdem er beide möglichst nahe in Uebereinstimmung gebracht, so werden alle Stücke nach Culturarten geordnet und in 5 Classen getheilt — und dann der Ertrag des Pachtpreises von jedem Stücke angegeben, den es entweder wirklich giebt, oder den es doch geben könnte.

Hierbei wird eine beglaubigte Aufnahme von allen in der Gemeinde vorhandenen Pächten gemacht.

Rechnet man 3 Wochen auf die Aufnahme in jeder Gemeinde und 2 Wochen auf die Abschätzung, und für den Commissär täglich 10 Fr., so würde

jede Gemeinde 350 Fr. kosten, also alle 46000 ungefähr 16 Millionen.

216.

Als Anhaltspuncte für die richtige Angabe der Größe, dienen die Umfangskarten, welche verhindern, daß diese Angaben sich nicht verlaufen können, indem doch jede Gemeinde, jeder Canton und jedes Arrondissement nahe auf die Morgenanzahl kommen muß, die ihm die Karten zuweisen.

Es ist also immer eine Uebersicht da, welche zeigt, in wie fern diese Angaben genau sind, und mit welcher Sicherheit sich von ihnen Gebrauch machen läßt.

Als Anhaltspunct für die Abschätzungen dienen die Pächte, von denen in jeder Gemeinde eine beglaubigte Aufnahme gemacht wird.

Jeder Pachtcontract ist eine zwischen Pächter und Verpächter contradictorisch gemachte Abschätzung über den Ertrag des Gutes, welche von beiden Theilen mit vollkommener Sachkenntniß gemacht wird, und der man daher sehr vertrauen kann. In jedem Departement kommen doch wenigstens 3000 Pächte zum Vorschein, welche vielleicht ein Achtel oder ein Zehntel der ganzen Fläche umfassen. Der mittlere Pachtpreis wird hierdurch sehr genau be-

stimmt; und da das übrige Grundeigenthum mit diesem verglichen wird, so sind die Abschätzungen ebenfalls in bestimmte Grenzen eingeschlossen, aus denen sie sich nicht verirren können.

217.

Sind alle Gemeinden aufgenommen, so wird für jeden der 4200 Cantone seine Statistik zusammengestellt und für jedes der 500 Kreisarrondissements.

Diese Statistik wird in 120 Bänden gedruckt und so dem öffentlichen Urtheile blos gestellt.

Fällt dieses günstig für dieselbe aus, so berechnet man nach dieser eine neue Vertheilung und zeigt die großen Fehler der alten.

Die Departements- und Arrondissementsräthe finden nun bei ihren jährlichen Versammlungen in diesen wohlgeordneten statistischen Nachrichten eine Basis, wonach sie beurtheilen können, welche Kreise zu hoch und welche zu niedrig angeschlagen sind, — und es werden sich dann so viele Stimmen für eine neue und eine gerechtere Vertheilung erklären, daß die alte fehlerhafte sich nicht mehr halten kann.

Die alte Vertheilung ist mitten im Tumulte der Revolution gemacht — ohne irgend eine Auf-

nahme und fast ohne statistische Nachrichten über die Steuerkräfte der verschiedenen Departements.

Eine Aufnahme, die in einer ruhigen Zeit gemacht wird, und in allen Departements auf dieselbe Weise, und die man gleich vom Anfange zwischen feste Grenzen einschließt — sowohl in Hinsicht der Größe, als des Ertrags, kann die Fehler nicht haben, die die alte hat. Die Vertheilung, bei der sie zum Grunde gelegt wird, wird immer viel genauer seyn wie die gegenwärtige. Sie bringt vielleicht die Departements bis auf 10 p. C. mit einander ins Gleichgewicht, statt daß jetzt die Fehler bis auf 50, 60, ja bis 100 p. C. gehen.

Die Departements, die in der neuen Vertheilung in die Höhe kommen, werden sich beschweren und das Cataster verlangen.

Man kann diesen Wunsch eingehen und die neue Vertheilung nur als eine vorläufige ansehen.

Ein Cataster, was auf eine solche Statistik gegründet wird, kann immer nur als ein vorläufiges angesehen werden, weil man ihm keine Einrichtung geben kann, wodurch es fortdauert. Nach 30 Jahren, sobald das Grundeigenthum seinen Umlauf gemacht hat und in andere Hände gegangen ist, ist es stets wieder in der alten Verwirrung, weil es den Bewegungen der Gesellschaft nicht fol-

gen kann, und dieser Verwirrung ist dann nun wieder durch eine neue Aufnahme abzuhelfen.

Nur ein Cataster welches auf Messung und auf einer Carte beruht, kann allen Bewegungen und Veränderungen des Grundeigenthums folgen, weil die Flurkarte gleichsam eine Flur im Kleinen ist, welche dieselbe Bodeneintheilung zeigt, die die Flur im Großen hat, und auf der man jede Veränderung, so sich auf dem Felde ereignet, nachtragen und nachzeichnen kann.

218.

Die Verfertigung eines genauen Catasters ist sehr schwierig, weil eine große Menge sehr genauer Arbeiten müssen angefertigt werden, und weil man diese ohne eine große Menge geschickter Personen nicht vollenden kann.

Diese fehlen, oder sind doch wenigstens nicht in der Anzahl vorhanden, welche nothwendig ist, um das Geschäft von dem Tage an, wo es beginnt, in 8 Jahren zu vollenden.

Soll eine Sache gelingen — soll sie zu einem erwünschten Ziele kommen, so muß man sie gleich an ihrer schwierigsten Stelle fassen und nicht eher weiter gehen, bis man diese überwunden hat.

Die Bearbeitung der großen Statistik hat dem Cataster schon sehr vorgearbeitet. Mancherlei Kenntnisse haben sich bis in jede Gemeinde verbreitet, und die Karte und die Statistik des Arrondissements besitzt jeder Maire und jeder Beigeordnete.—

Jeder findet in dieser seine Gemeinde und die benachbarten Gemeinden und redet über den Fehler, den er in ihr zu bemerken glaubt.

Eben so haben sich die Kenntnisse solcher Arbeiten durch alle Beamten der Steuerdirectionen verbreitet, welche mit dieser Aufnahme beauftragt waren. Auch haben die Geschickteren, die Thätigeren sich bemerkbar gemacht, und man ist der Gefahr, sich bei den Anstellungen zu irren, weniger ausgesetzt — die jetzt um so größer, weil die Verwaltung auch nicht lange neugeordnet ist, und weil die Steuerdirectionen in ihren Agenten noch manche Unvollkommenheit in Hinsicht der Pünktlichkeit und Schnelligkeit des Dienstes zeigen.

219.

Es ist unmöglich, von Paris aus alle 120 Departements zu übersehen. Es ist daher zweckmäßig, das ganze Reich in 12 Divisionen einzutheilen, jede derselben als einen kleinen Staat anzusehen, der

von den 10 Departements, die zu ihm gehören, das Cataster für sich fertig macht.

In jeder Division wird eine Generalinspection angeordnet, welche alle Departements bereist und in allen die Arbeiten leitet — und sie zusammenstellt und vergleicht.

In Paris ist dann die Generaldirection, welche jährlich die 12 Divisionen bereist und nachsieht, wie die Arbeiten auf den Bureaus der Generalinspectionen fortschreiten.

In jedem Kreisarrondissement wird eine Plankammer gemacht, wo alle Catasterarbeiten hingehen, und an deren Spitze ein Geometer en chef steht.

Bei jeder Steuerdirection wird ein besonderes Bureau des Catasters errichtet, das aber blos die Revision aller Arbeiten hat — und an dessen Spitze ein Inspecteur steht, der die Plankammern des Arrondissements bereist und ihre Arbeiten nachsieht.

Bei der Aufnahme der Statistik wird eine ähnliche Einrichtung getroffen. In jedem Arrondissement wird die Statistik des Arrondissements gemacht und bei der Steuerdirection nur revidirt. Ebenfalls werden die 120 Departements in 12 Divisionen getheilt, wo in jeder ein Generalinspector ist, der die ganze Statistik übersieht und leitet.

Von den Generalinspectoren hängt das Meiste ab, und hierzu wählt man die geschicktesten, die thätigsten und die talentvollsten Männer. Da diese in jedem Departement alles mit eigenen Augen sehen und als Sachkenner sehen, so können sie jedem Fehler, der das Geschäft in seinem Gange hindert — auf der Stelle und ohne Zeitverlust abhelfen.

220.

Soll so etwas fertig werden und sich ein Jahrhundert hindurch in seiner Vollkommenheit erhalten, so muß ein dauerndes Institut da seyn, das als besondere Anstalt besteht und von keinem Ministerwechsel und von keinem Personenwechsel abhängig ist. Ohne das Institut der Generaldirection der Posten würde Frankreich seine treffliche Posteinrichtung nicht erhalten haben, und ohne das Institut der Generaldirection des Brücken- und Wegbaues (Direction general des ponts et chaussées) würde es das herrliche System seiner Brücken und Landstraßen ebenfalls nicht erhalten haben.

Es muß daher im Finanzministerio eine Generaldirection für die Grundsteuer errichtet werden, die ihre Einheit in einem Generaldirector erhält, so

so wie die der Posten und des Brücken- und Wegebaues ihre Einheit haben.

Diese muß sich in zwei große Abtheilungen theilen, wovon die eine die Verfertigung der Steuerrollen hat, und die andere den Empfang derselben.

Die 12 Gemeindeinspectoren bilden, wenn sie in Paris sind, in ähnlicher Weise das Conseil der Steuerdirection, wie die Generalinspectoren der Posten und des Brücken- und Wegebaues.

Diese Theilung erstreckt sich durch alle Verzweigungen des Steuerwesens bis in jedes Departement und in jeden Kreis.

Beide Theile müssen aufs Innigste mit einander verbunden seyn, so daß sie gar nicht zu trennen sind — und die Einrichtung getroffen werden, daß die Beamten immer aus dem ersten in den zweiten versetzt werden, so daß man in der Erhebung immer eine Menge Beamte hat, die in der Verfertigung der Rollen gearbeitet, und die die Einrichtung derselben kennen.

Jetzt, wo die Meinung allgemein ist, daß Jeder Verstand und Kenntnisse genug habe, um Empfänger zu werden, und wo jede Empfängerstelle als eine Begünstigung angesehen wird, herrscht in diesem Zweige eine große Un-

wissenheit, die sich der Verfertigung genauer Rollen hindernd entgegenstellt, weil man gar keine Hülfe an den 9000 unwissenden Gemeinde-Empfängern hat, die über ganz Frankreich vertheilt sind.

Es muß daher zum Gesetz gemacht werden, daß keiner die Rolle eines Empfängers erhalten kann, wenn er nicht vorher im Cataster oder auf der Steuerdirection, oder bei der Steuerinspection gearbeitet hat.

Ein Empfänger, der Kenntnisse besitzt, kostet dem Staat nicht mehr, als einer der keine besitzt, ist aber für alle die statistischen Arbeiten, die zur Erhaltung des Catasters dienen, und die jährlich müssen gemacht und gesammelt werden, viel brauchbarer, als einer der blos Soldat gewesen und hiervon nichts versteht.

Man kann immerhin die Empfängerstellen als eine Belohnung ansehen, nur muß der, welcher sie erhält, seinen Weg zu derselben durch das Steuerbureau machen.

Indem auf diese Weise beide Theile — die Verfertigung der Rollen und den Empfang derselben von der einen Seite getrennt sind, und von der andern doch wieder aufs innigste durch das ganze System des Steuerwesens verbunden, so kann die Ge-

nauigkeit der Vertheilung im Laufe der Zeit nicht wieder zu Grunde gehen, denn wenn auch einmal ein Finanzminister käme, der die Meinung hätte, daß es gleichgültig, ob die Steuern gleichförmig vertheilt wären, wenn sie nur im Schatze eingingen, so wird er doch nie der Meinung seyn, daß das Empfangen derselben gleichgültig wäre — und die 6 p. C., die das Empfangen kostet, wird er immer gerne bewilligen — und um so lieber, da sie in den Rollen immer zur Grundsteuer geschlagen werden und ihm keinen Abzug an seinen 230 Millionen machen.

Ist das Cataster und die Verfertigung der Rollen der Weg, um zu einer der 9000 Empfängerstellen zu gelangen, so wird es nie an jungen Leuten fehlen, die sich melden, um im Cataster zu arbeiten.

221.

Soll das Cataster vollendet werden — so konnte der Minister in seinen Betrachtungen fortfahren — so ist vor allen Dingen nothwendig, daß man im Mittelpuncte des Geschäfts eine vollkommene Kenntniß des Geschäfts hat, damit jede Verordnung, die vom Ministerio ausgeht, mit völliger Sachkenntniß entworfen sey und keine

Veranlassung zu fehlerhaften Arbeiten und zu zweckloſem Herumprobiren gebe. — Eine einzige fehlerhaft genommene Maaßregel verbreitet sich gleich über alle Departements und Kreise, und kostet dem Staate vielleicht Millionen.

Obgleich man im Allgemeinen weiß, wie jede Gemeinde muß catastrirt werden, wie die Messung und wie die Abschätzung muß eingerichtet werden, so ist es doch schwer, eine ganz genaue Instruction zu entwerfen, die Schritt vor Schritt den Gang der Arbeiten vorzeichnet, und so, daß bei der großen Verschiedenheit der Departements, nirgends etwas Unzweckmäßiges und etwas Unausführbares befohlen werde, was auf die dortige Oertlichkeit nicht paßt.

Und doch muß die Instruction ganz ausführlich und bestimmt seyn und Schritt vor Schritt jede Arbeit vorzeichnen, wenn in dem ganzen Geschäft Gleichförmigkeit herrschen soll und das Cataster in einem Departement so werden soll, wie im andern.

Am besten wird daher seyn, daß man in jedem Kreise zwei Gemeinden nach der dortigen Landessitte messen und abschätzen läßt — eine im Gebirge und eine in der Ebene. Daß man jedem Unterpräfecten für diese Gemeinden nichts anders vorschreibe, als daß er dem geschicktesten Landmesser des Kreises da-

zu den Auftrag gebe, daß dieser die Messung nach seiner besten Einsicht anordnen müsse, und daß nichts vorgeschrieben sey, als blos metrisches Maas und bei der Abschätzung Vergleichung der Pachtungen. Dann: daß man ganz kleine Gemeinden aussuche, wovon die Kosten etwa 1000 Fr. betragen.

Jeder Generalinspector bekommt auf diese Art 80 catastrirte Gemeinden in seine Division, und indem er diese nun bereist und das landübliche Verfahren der Geometer und Abschätzer sieht, so bekommt er eine so klare Uebersicht über das Geschäft, daß er wohl bestimmen kann: was geht und was nicht geht, und er kann dann eine vollständige und ausführliche Instruction für alle Theile des Geschäfts entwerfen.

Vereinigen sich nun im nächsten Winter die Generalinspectoren in Paris, und bringt jeder seine 80 catastrirten Gemeinden mit, so können diese eine Commission bilden, die einen vollständigen Plan fürs ganze Cataster entwirft, nebst allen Instructionen und Modellen.

Zugleich sieht man dann einmal die Arbeit von 1000 Geometern, welche im ganzen Reiche für die geschicktesten gehalten werden, und man kann dann ungefähr beurtheilen, auf welche Kenntnisse man zu

zählen hat, — wie viele brauchbare Menschen vorräthig, und wie viele mangeln.

Diese 1000 Gemeinden werden eine Million kosten. Eine Million für einen zweckmäßigen Versuch auszugeben, um zu einer völligen Sachkenntniß zu gelangen, ist einer klugen Oekonomie in einem Geschäfte wohl angemessen, das 170 Millionen kostet, und wo jeder Fehler in der Instruktion vielleicht eine Million kostet, um ihn zu machen — und wieder eine Million um ihn zu verbessern.

Auch geben die 80 Gemeinden, so in jeder Division catastrirt werden, wieder 80 Anhaltpunkte, nach denen ich meine Statistik beurtheilen kann; — indem ich die Summe, welche die 80 Gemeinden nach ihrem Cataster bezahlen, mit der vergleiche, so sie nach der Vertheilung bezahlen, die auf die allgemeine Statistik gegründet worden.

222.

Der Finanzminister hat indeß solche und ähnliche Betrachtungen im Jahre 1802 nicht angestellt — und hat mehrere Jahre auf zweckloses Probiren verwendet — woher es dann auch gekommen, daß das Cataster im Jahre 1814 noch immer nicht fertig war.

Von 1802 bis 1808 sind sechs Jahre mit vergeblichen Versuchen hingegangen — und als nun endlich

im Jahre 1808 der Anfang mit der Arbeit gemacht wurde — nämlich mit dem Messen der einzelnen Grundstücke, so konnte der Minister von allen seinen frühern Arbeiten, auf die er etwa 10 Millionen mochte verwendet haben, nichts mehr gebrauchen.

Wenn man die Geschichte des Catasters durchgeht, so findet man die ersten sechs Jahre eine ungemeine Unsicherheit in seinem Gange.

Den 22. Januar 1801 verordnete der Minister eine allgemeine Umschmelzung der Mutterrollen, wobei jeder Eigenthümer nicht seine Grundstücke angeben sollte sondern ihren reinen steuerbaren Ertrag. (revenu ret imposable.

Dieser Plan wurde wieder aufgegeben, weil es unmöglich war, die nöthigen Erklärungen von den Eigenthümern über den reinen Ertrag ihrer Grundstücke zu erhalten.

Nun wurde auf Befehl des ersten Consuls eine Commission niedergesetzt, welche die Aufgabe lösen sollte: wie zu einer gleichförmigen Vertheilung der Grundsteuer zu gelangen sey?

Diese war der Meinung, daß man sich begnügen müsse, eine richtige Vertheilung zwischen den Departements zu treffen, und sie schlug vor, 1800 Gemeinden in allen Departements durchs Loos ziehen zu las-

sen, diese zu catastriren und hiernach die Steuer auf alle Departements zu vertheilen.

Dieser Plan wurde den 3. Nov. 1802 angenommen.

Diese 1800 Gemeinden mochten etwa 2 Millionen gekostet haben. Als sie vollendet, so fand man diesen Plan nicht ausführbar, und es ist nie eine Vertheilung darnach gemacht worden.

Diese Gemeinden waren nach Culturmaaßen gemessen und abgeschätzt worden.

Den 20 Oktbr. 1803 wurde beschlossen, daß alle Gemeinden von ganz Frankreich auf diese Weise sollten gemessen und abgeschätzt werden.

Die Gemeinde kostete nach den darüber festgesetzten Preisen etwa 1200 Fr. Also die 46000 Gemeinden die damals Frankreich hatte kosteten 55 Millionen.

Auch dieser Plan wurde zwei Jahre nachher verlassen, und den 29. Oktbr. 1805 wurde verordnet, daß jeder Eigenthümer die Größe der Grundstücke angeben sollte, die er in jeder Section liegen hatte — um so zu einem speciellen Cataster zu gelangen.

Für die Parcelle wurde damals 17 Centimen bezahlt und für den Morgen 80. Mit der Abschätzung mochte jede Gemeinde 1700 Fr. kosten, also alle 46000 Gemeinden 78 Millionen.

Auch dieser Plan wurde drei Jahre nachher wieder verlassen, und den 27. Jan. 1808 wurde verordnet, daß alle Gemeinden von ganz Frankreich speciell sollten vermessen und abgeschätzt werden, welches, da jede Gemeinde im Durchschnitte 3300 Fr. kostete, 150 Millionen für ganz Frankreich war.

Nun mochten damals etwa 5 oder 6000 Gemeinden nach Culturmaaßen gemessen und catastrirt seyn; diese Messungen waren verloren, so wie die 10 Millionen, die sie mochten gekostet haben.

Und so hatte der Minister 6 Jahre mit bloßem Probiren hingebracht und 10 Millionen ausgegeben, ohne daß er noch irgend etwas Vollständiges über die Statistik von Frankreich besessen, — denn die catastrirten Gemeinden lagen wie statistische Inseln in allen Departements zerstreut, und da kein Zusammenhang unter ihnen war, so konnte er nichts mit ihnen machen.

Um die Blöße zu decken, die der Minister sich gegeben, wurde festgesetzt, daß in den nach Culturmaaßen gemessenen Gemeinden der Morgen statt zu 1 Fr. nur zu 75 Centimen sollte bezahlt werden. —

Nach einer Berechnung, die ich bei dreizehn Gemeinden anstellte, die auf diese Weise gemessen worden, fand ich, daß diese Ersparung auf alle 6000 Gemeinden etwa 3 Millionen betragen konnte.

Der Minister hatte die Preise für das Parcellair freigebig gestellt, und die Geometer ließen sich gerne diese 75 Cent. gefallen, obschon sie von der alten Messung nichts beibehalten konnten. — Der Fehler des Ministers wurde völlig verdeckt.

Daß er aber außer diesen 3 Millionen, die er durch die höher gestellten Preise verdeckte, noch 7 andere Millionen eingebüßt, das kann man ihm auf folgende Weise nachrechnen.

Nach seinen eigenen Angaben, die er vorigen Winter in der Kammer der Gemeinden machte, besteht Frankreich jetzt noch aus 39269 Gemeinden. Jede kostet nach dem jetzigem Plane zu catastriren 3300 Fr.

Also ganz Frankreich 130 Mill.

Ferner sagte der Minister: es sey mit 94 Millionen zu vollenden, also hiervon 94 Mill.

abgezogen bleibt für die bereits fertige Arbeit 36 Mill.

Nun sind aber erst 8743 Gemeinden fertig;

Jede zu 3300 Fr. macht aber erst 29 Mill.

Also ist für 7 Mill.

weniger fertig, als nach der Angabe des Ministers darauf verwendet worden *).

Uebrigens liegt in der Angabe des Ministers ein Widerspruch verborgen.

„Wenn Frankreich 39269 Gemeinden hat; wenn hiervon 9887 gemessen und 6121 abgeschätzt sind — wenn jede Gemeinde 3300 Fr. gekostet und wenn, sobald eine Gemeinde gemessen, sie drei Viertel aller Kosten getragen hat, so kostet das Cataster 130 Millionen, — so sind erst für 29 Million Arbeiten fertig und für 101 Million muß noch gemacht werden. Es ist also nicht mit 94 Millionen zu vollenden, oder der Minister muß das Instrument mit in Anschlag gebracht haben, welches vor zwei Jahren erfunden worden, und wodurch die Messungen so erleichtert seyn sollen, daß nach seiner Angabe die Kosten des Catasters um 9 Millionen dadurch verringert werden."

---

*) Der Minister sagte nemlich, es seyen 9887 Gemeinden gewesen, und 6121 abgeschätzt. Diese Anzahl war unstreitig nicht vom vorigen Frankreich sondern vom jetzigen zu verstehen, das 39269 Gemeinden hat. Eine Gemeinde, die blos gemessen ist, hat drei Viertel aller Kosten getragen. Auf die 9887 Gemeinden war also so viel verwendet worden, als wenn 8743 völlig fertig gewesen.

223.

Das ist unstreitig der größte Fehler, der beim französischen Cataster ist gemacht worden — der große Zeitverlust der mit zwecklosen Versuchen hingegangen.

Versuche müssen immer gemacht werden, — denn was man nicht versucht, das weiß man nicht, — auch wird Niemand der Weisheit durch Eingebung theilhaftig.

Allein diese Versuche müssen zweckmäßig geordnet seyn, so, daß sie zu einem Ziele führen und ein Resultat geben.

So wie man eine Sache beginnt, so hat man immer so wenig Kenntniß und so wenig Uebersicht, daß man noch gar nicht weiß, wie man zweckmäßige Versuche anstellen kann. — Man hat dann nur noch erst eine dunkle und verworrene Vorstellung von dem, was man will — und vernünftige Antworten darf man eben noch nicht erwarten, weil man noch nicht vernünftig zu fragen versteht.

Es bleibt daher nichts übrig, als auf gut Glück einmal anzufangen — aber klein, so daß einem die Sache nicht über den Kopf wächst, und daß des Geldes, was man wegwirft, nicht gar zu viel ist,

denn am Wegwerfen von Geld und Zeit kommt Niemand vorbei; der gilt aber für den Klügsten, der am wenigsten wegwirft.

Am meisten wirft man dadurch weg, daß man einen Versuch nicht rein weg wie einen bloßen Versuch betrachtet — sondern gleich gute und fertige Arbeit machen will.

Dadurch vermischt man zwei Dinge, die getrennt bleiben müssen.

Arbeit, nemlich gute und brauchbare muß man erst machen wollen, wenn man mit den Versuchen zu Ende ist.

224.

So lange man Versuche macht, muß man sich der Sache ganz hingeben. Will man nebenher noch etwas anders thun, so wird man der Sache nicht Herr. Im Anfange ist jede Sache am schwersten, weil man sie noch nicht zu fassen weiß — und man muß dann seine ganze Zeit und seine ganze Kraft darauf verwenden.

Indem man nun mit verständigen Männern drüber redet und das Wenige liest, was darüber geschrieben worden, so gelingt es einem in ein Paar Monaten,

ihrer in so fern Herr zu werden, daß man einsieht, wie man vernünftig zu fragen habe?

Kann man nun zu gleicher Zeit die öffentliche Meinung drüber zu Rathe ziehen, schreibt man etwas drüber in Zeitungen oder Journalen, und es gelingt einem, eine Fehde darüber zu erwecken — und einen Streit zu erregen, so kommt man gerade durch den Mechanismus des Oeffentlichen in drei Monaten so weit, daß man seine meisten Fehler eingesehen und sich schon eine richtige Ansicht des Gegenstandes erworben, — besonders wenn man das Glück gehabt, daß einem ein tüchtiger Gegner geworden.

In unserem Streben werden wir von nichts so sehr aufgehalten, als von unseren eigenen Fehlern; die der Anderen sind uns weniger nachtheilig, und daher hat man vor allem zu trachten, jene zu erfahren. — Am leichtesten erfährt man sie durch einen Gegner, der einem gewachsen ist. Allein auch die gemeine Meinung, die selbst unbedeutende Menschen kund geben, und solche, die eben nicht viel von der Sache verstehen, ist nützlich zu wissen, weil man sieht, welche Vorurtheile und welche Irrthümer im Umlaufe, — die bei der Ausführung des Geschäfts als hindernd erscheinen werden.

225.

Daß ein Minister die Geschäfte in dieser Weise angreife und gewältige, ist billigerweise nicht zu fordern, da er im Drange eines thätigen Lebens befangen, sich keinem Gegenstande ganz hingeben kann, weil jede Stunde andere Dinge sich um ihn drängen, welche von ihm ihre Auflösung verlangen.

Sein größtes Talent wird daher stets das der Menschenkenntniß seyn — daß er schnell und richtig sieht, wie diejenigen sind, denen er die Bearbeitung der Geschäfte überlassen muß.

Weiß er nun auf eine geschickte Weise die öffentliche Rede auf dasjenige zu leiten, was ihm wichtig ist, sorgt er dafür, daß die Rede verständig werden muß, indem er die genauen Thatsachen bekannt macht, auf denen das Geschäft beruht, — so wird er immer über die wahre Lage der Sache aufgeklärt seyn und zugleich seine Beamten nach der Geschicklichkeit beurtheilen können, mit der sie sich zu vertheidigen wissen. — Auch durchschneidet er durch die Oeffentlichkeit jede Harmonie seiner untern Behörden, wenn diese auf etwas Anderem beruhet als auf Mehrheit.

Dieses ist nun gerade dasjenige, was der Französische Finanzminister nicht verstanden hat. — Auch mochte die Staatseinrichtung sich diesem wohl wider-

setzen, da die Bonapartsche Verwaltung aufs Oeffentliche gar nicht eingerichtet war.

Der Minister suchte nie die öffentliche Meinung durch Bekanntmachung genauer statitischer Angaben über die verschiedenen Arbeiten des Catasters zu belehren, und es ist, so viel ich weiß, kein Buch in Frankreich erschienen, in dem so viel Nachrichten und Zahlen bekannt gemacht worden, als ich vielleicht z. B. in diesem zusammengestellt habe *).

226.

Ein Geschäft, was so einen ungewissen Gang geht wie das französische Cataster von 1802 bis 1808, ver-

*) In Frankreich bestand bey der Censur die Einrichtung, daß wenn ein Buch eingegeben wurde, das einen Gegenstand behandelte, der zu einem oder dem anderen Ministerio gehörte, so mußte der Censor das Buch zur Censur ans betreffende Ministerium einschikken. Ein Buch wie das gegenwärtige würde seiner vielen Zahlen wegen schon nicht haben können gedruckt werden. Allerhand flache Schreibereien von Leuten, die nie das Recueil gelesen und sich nur in wunderlichen Planen für ein genaues und zugleich wohlfeiles und schnelles Cataster herumbemühten, diese wurden gedruckt, da eine solche Rednerei ein Ministerium nie berührt.

liert das Zutrauen in der öffentlichen Meinung, und die Minister verzweifeln zuletzt selber beinah, daß es möglich seyn würde, es zu vollenden. Wenn man wissen will, wie einem Minister zu Muthe ist, wenn er bemerkt, daß er mit einem Geschäfte auf dem Holzwege, das schon so viele Millionen gekostet, und an dem ein Theil seines Rufes hängt, dann muß man das Protocoll der Conferenz vom 10 Dec. 1807 lesen, die der Minister mit den Geometres en chef hielt, und die Delambre präsidirte. Der Minister glaubte, wenn er den beständigen Sekretär der mathemathischen und physicalischen Classe des Nationalinstituts zu Rathe zöge, dann müsse es doch endlich gehen, besonders da dieser die großen Dreiecke von Dünkirchen bis Barcellona gemessen, um die Größe der Erde zu bestimmen. Ein Mann, der sich eines solchen unterfangen, müsse auch sagen können, wie man es zu machen, um jedem Bauer in ganz Frankreich sein Feld zu messen.

Wäre der damalige Chef der Regierung nicht so äußerst beharrlich in seinen Planen gewesen, und hätte er nicht den Grundsatz gehabt, das, was er befohlen, kenne keine Schwierigkeiten — und das Cataster und das Louvre müsse vollendet werden — als Wahrzeichen der neuaufgegangenen Dynastie — das Cataster, was so wenig Erfolge zeigte, und was so viele Feinde hatte,

wäre wieder aufgegeben worden, und die schreienden Ungerechtigkeiten in der Vertheilung hätten immer fortgedauert.

227.

Ich halte dieses Verlieren von 6 Jahren für den größten Fehler, den der Minister gemacht hat — für viel größer als den, daß er in diesen 6 Jahren 7 Millionen mit Herumprobiren verloren.

228.

Der zweite große Fehler, den der Minister begangen, ist der, daß er den Mutterrollen des neuen Catasters eine äußerst unvollkommene Einrichtung gegeben.

Statt in ihnen eine doppelte Buchhaltung einzuführen, wodurch ihre Einrichtung ganz einfach wird, hat er alles in eine Einzige zusammengezogen, in der gar kein weißer Raum zum Umschreiben gelassen, und wo nun, so oft wie einem Steuerpflichtigen sein Artikel sich in einem Stücke ändert, jedesmal sein ganzer Artikel muß umgeschrieben werden, der vielleicht aus 20 verschiedenen Stücken besteht.

In den französischen Mutterrollen folgen nämlich alle Stücke, so Einem Manne gehören, hinter einander und bilden seinen Artikel. Da, wo dieser endet,

ist nichts Weißes, sondern der von einem andern Manne fängt unmittelbar hinter demselben an.

Kauft nun Einer ein Stück, oder verkauft eins, oder tauscht eins, oder erbt eins, so wird in der Fortsetzung der Mutterrolle (livre de Mutation) sein Artikel ganz neu geschrieben und sein erster wird ausgestrichen.

Im nächsten Jahre verkauft er wieder eins; nun wird sein Artikel wieder ausgestrichen und wieder neu geschrieben.

Die Eigenthümer, die die meisten Stücke haben, müssen am öftersten umgeschrieben werden, und deren Artikel ist immer der größte. So hat z. B. der Freyherr von Vinke zu Flamersheim in der dortigen Mutterrolle 830 Stück in seinem Artikel, und da 40 Zeilen auf die Folioseite gehen, also 160 auf den Bogen, so nimmt sein Artikel jedesmal 5 Bogen ein. Dieser muß nun jedes Jahr umgeschrieben werden, weil Jemand, der so viele Ländereien besitzt, jedes Jahr etwas tauscht, oder kauft, oder verkauft. Es kann also der Fall eintreten, daß wegen eines Stücks 5 Bogen müssen umgeschrieben werden.

In den Cantonen Coblenz, Rübenach, Pollch und St. Goar, wo das Cataster vollendet, und die neuen Mutterrollen im Gange sind, hat man die Besitzveränderungen (mutations) von einem Jahr gezählt.

Diese betrugen 9168 Stücke. Zugleich zählte man die Stücke der wegen dieser umgeschriebenen Artikel, und man fand, daß diese 80885 betrugen, so daß man in runden Zahlen annehmen kann, daß wenn 1 Stück umgeschrieben wird, zugleich 8 andere mit umgeschrieben werden müssen.

Das Umschreiben jedes Artikels kostet 2 Centimen, also in dem angeführten Falle 1617 Fr., obgleich 183 Fr. hingereicht, wo also 1434 Fr. vergeblich bezahlt wurden.

Diese Kosten sind da am stärksten, wo die Ackervertheilung am kleinsten ist. Im Canton Rübenach sind in 100 metr. Morgen 777 Parcellen, und jeder Steuerbare besitzt im Durchschnitt 20 Stück.

In der Gemeinde Couchten, deren Statistik ich im folgenden Buche anführen werde, gehen auf 100 metr. Morgen 375 Parcellen, und jeder Steuerpflichtige hat 10. Hier werden nach den Mutationsbüchern jedesmal, wenn 1 Stück umgeschrieben, nun drei andere vergeblich mit umgeschrieben.

Da in ganz Frankreich auf 100 metr. Morgen 254 Parcellen gehen, so kann man annehmen, daß bei 10 Stücken, die wechseln, jedesmal 24 vergeblich umgeschrieben werden.

Für ganz Frankreich macht dieses schon eine bedeutende Summe.

Frankreich hat 120 Millionen Parcellen. In 27 Jahren geht alles Eigenthum durch Kauf- und Erbschaft rund, also in jedem Jahre 4 Millionen 444000 Stücke. Diese kosten 88880 Fr. umzuschreiben. Nun werden aber zugleich auf 10 Stücke noch 24 vergeblich umgeschrieben, also noch 10 Millionen 665000. Diese kosten, zu 2 Cent. gerechnet, 213300 Fr., welche völlig verloren sind.

229.

Und doch ist der Geldverlust noch das Unbedeutendste dabei. Das Schlimmere sind die vielen Fehler, so gemacht werden, weil diese sich immer mit der Menge der Schreiberei vermehren, und ist so eine Mutterrolle einmal in Unordnung, ist sie entweder nicht jedes Jahr ordentlich nachgeschrieben worden, oder es haben sich einmal Fehler in einen Artikel eingeschlichen, die nun durch mehrere Nachschreibungen unentdeckt fortgepflanzt worden, so ist es fast nicht möglich, sie wieder in Ordnung zu bringen.

230.

Es ist schwer zu sagen, wie man in Paris auf diese unvortheilhafte Einrichtung der Mutterrollen gekommen. — Das Fehlerhafte derselben offenbarte sich bald, und der Minister erschrak, als man ihm aus den

Departements Mutterrollen sandte, die erst drei Jahre alt waren, und schon zum dritten Theile ausgestrichen.

Eine Menge Vorschläge wurden nun zu einer bessern Einrichtung derselben gemacht. — Allein jeder hatte wieder seine besondern Schwierigkeiten, und da alle eine völlige Umarbeitung der Mutterrollen nach sich gezogen, die der Minister vermeiden wollte, weil er des beständigen Umänderns und des immer wieder von vorne Anfangens müde war, so befahl er, man solle ihm ferner keine Vorschläge mehr machen, sondern so mit den Mutterrollen fortfahren, wie man angefangen.

231.

Der Fehler bei den französischen Mutterrollen liegt darin: daß man die alte Einrichtung der Flurbücher verlassen hat.

Jede Gemeinde besteht aus 6, 7, 8, 9 oder mehrern Fluren (Sectionen im französ. Cataster), wovon jede auf einem Blatte dargestellt ist, und die gleichsam eine kleine Gemeinde für sich macht.

Alle Stücke sind nummerirt, und im Flurbuche folgen sie der Reihe nach 1, 2, 3 . . . so, und daß jedes Stück eine ganze Zeile einnimmt, in wel-

cher seine Größe, seine Culturart, seine Classe und sein reiner Ertrag angegeben worden.

Auf jeder Seite des Flurbuchs stehen nur 8 Stücke, so daß zwischen zweien immer 4 Zeilen leer sind. In diese werden die Namen der Besitzer eingeschrieben, nebst dem Jahre des Antritts, des Besitzes und dem Rechtstitel desselben, als Kauf, Erbschaft u. s. w. Auf diese Weise übersieht man alle Besitzer wie sie aufeinander gefolgt sind, den Titel und das Jahr des Besitzes. Der letzte ist der Gegenwärtige. Bei dieser ganz einfachen Einrichtung kann das Cataster nie in Unordnung kommen.

Nach diesem Flurbuche konnte man die Steuer erheben, da man jedes Stück in ihm findet, seine Größe, seinen reinen Ertrag und seinen Besitzer. Nur würde es beschwerlich seyn, da jeder Besitzer, der 20 Stücke hat, auch 20mal darin vorkommt. — Man hat deswegen noch ein zweites Buch, in dem jedem Steuerpflichtigen seine Stücke zusammengeschrieben sind. Dieses ist das Erd- und Erbebuch.

232.

Außer dem Flurbuche, (das nach der Ordnung geht, wie die Stücke auf der Karte und auf dem Felde neben einander liegen), wird daher noch

ein Erd- und Erbebuch geführt, in welchem jedem Steuerpflichtigen eine oder mehrere Seiten eingeräumt worden.

Hier wird als Ueberschrift der Seite der Name des Erben eingetragen, und dann alle seine Stücke, die er besitzt, und zwar nach Culturarten. Erst sein Land, dann seine Weinberge, seine Wiesen, seine Waldungen und endlich seine kleinen Culturarten, als Gärten, Baumhöfe u. s. w. Von jedem Stücke ist blos der Buchstabe der Section, die Nummer, die Größe und der Ertrag angegeben.

Hinter jeder Culturart bleibt so viel weiß, als sie selber einnimmt, und hier werden nun die Stücke hingeschrieben, die kommen, und die ausgestrichen, die weggehen. Auf diese Weise übersieht man, was jeder Steuerpflichtige gegenwärtig besitzt.

233.

Dann wird als drittes Buch ein Tagebuch über die Umschreibungen geführt, wo sie Tag vor Tag eingetragen werden, wie sie sich ereignen.

Dieses wird den 1sten October geschlossen, und dann im Flurbuche und im Erbebuche alle Veränderungen vorgetragen, und jedem sein Artikel richtig gestellt.

Ist dieses geschehen, so wird in der summarischen Rolle Jedem sein Artikel nach Culturarten addirt und in eine Summe gezogen. — Alle diese Summen müssen den einmal fest gesetzten Ertrag der Gemeinde geben, und ihre Addition giebt die Probe für ihre Richtigkeit.

Die summarische Rolle geht nach dem Alphabet und hat 10 Colonnen, die für 10 Jahre dienen. Unter 15 oder 20 Steuerpflichtigen ist gewöhnlich nur einer, dessen Artikel sich im Laufe eines Jahres geändert hat und neu vorgetragen wird. Die andern bleiben stehen — daher der Schreiberei sehr wenig ist.

Endlich wird aus der summarischen Rolle die Summe von jedem Artikel in die Heberolle getragen, nach der der Steuerempfänger empfängt.

Dieses ist im Ganzen das Verfahren, bei welchem man bei der wenigsten Schreiberei das Carte courrent in Ordnung halten kann, welches man in jeder Gemeinde mit jedem Eigenthümer über seine Grundstücke führen muß.*)

---

*) In den alten Steuerrollen heißt dieses das Ab- und Ansetzen, oder das Ab- und Anschreiben. Am Sie-

Es fordert viel Papier und wenig Schreiberei und beruhet auf dem Grundsatze, daß ein Ries Papier ungemein wenig kostet, so lange es weiß ist, und daß es erst theuer wird, sobald man es beschreibt. Im Französischen Cataster wird bei der jetzigen Einrichtung der Mutterrollen in 25 Jahren dieselbe Bogenanzahl gebraucht und wird ganz voll geschrieben, Zeile an Zeile. — Hingegen bei dieser Einrichtung bleibt drei Viertel von allem Papiere weiß.

234.

Ich habe hier die Einrichtung der Erd- und Erbebücher nur kurz angeben wollen. Im folgenden Buche, wo von der Erhaltung des Catasters die Rede ist, werde ich die Buchführung vollständig darstellen.

Die Erhaltung des Catasters ist eins der wesentlichsten Stücke. Denn was kann die Verfertigung eines neuen Catasters helfen, wenn es nach 30 Jahren wieder zu Grunde gegangen ist,

---

bengebirge heißt es in den Steuerbüchern das Ab- und Anschlichen.

und wenn nach 50 oder 100 Jahren wieder die alte Verwirrung herrscht?

Dieses führten auch die Ultras gegen den Finanzminister in der Kammer an. Sie sagten: „Savoyen und Piemont hatten ein Cataster, das auf einer allgemeinen Vermessung beruhte. Als diese Länder mit Frankreich vereinigt wurden, so mußte in ihnen das Cataster eben so aufs Neue begonnen werden, wie da, wo gar keins gewesen, und es mochte damals 30 oder 40 Jahre her seyn, daß man es gemacht hatte. Wenn die Verfertigung des Catasters von Frankreich 30 Jahre dauert, so kann man, sobald die letzte Gemeinde fertig ist, an der ersten wieder anfangen.

Was der Finanzminister hierauf antwortete, war ein wenig schwach, denn wirklich ist der Theil des französischen Catasters, den die Erhaltung desselben (la conservation de cadastre) betrifft, sehr unvollkommen.

235.

Wenn die Stücke blieben, wie sie in dem Augenblicke sind, wo sie aufgenommen, und auf die Karte getragen wurden, so hätte die Buchführung des Catasters keine Schwierigkeiten.

Verschwindet Einer aus dem Erbebuche durch Sterben, Wegziehen oder Verkaufen, so wird sein Artikel gelöscht; kommt ein anderer Steuerpflichtiger herein, so wird sein Name und sein Artikel im zweiten Bande vorgetragen und alles, was im Laufe der Jahre auf diese Weise verloren geht, das ist die ursprüngliche alphabetische Ordnung in der Namenfolge. Diese wird nun leicht durch das Register ersetzt.

Allein die Stücke theilen sich — es werden ihrer mehrere, und nun wird die ursprüngliche Ordnung im Flurbuche unterbrochen. Denn wenn Nr. 43 in der Section A in drei Theile getheilt wird, so kann sie nicht mehr auf der Stelle bleiben, da kein Platz vorhanden, wo die Theilung nachgetragen werden könnte.

Sie bildet nun Nr. 43a., Nr. 43b. und Nr. 43c.

Sie muß also gelöscht und im zweiten Bande wieder vorgetragen werden.

Allein nun geht die Harmonie zwischen dem Flurbuche und der Karte verloren, weil auf der Karte das Stück immer nur als Eins erscheint, und nichts als drei.

Wird nun vollends ein Stück von der Gemeinheit getheilt, und dieses vielleicht in 500 Nummern, so entsteht gleichsam eine neue Gemeinde in der alten, und auf der Karte findet sich blos die Messung im Ganzen, wo die ganze Gemeinheit vielleicht eine einzige Parcelle ausmacht.

Wird die Gemeinheit in Cultur gesetzt, entsteht eine Ansiedelung darauf, so wird aufs Neue getheilt, getauscht, gekauft, so kann das Erbbuch nicht mehr folgen, weil die Karte dem Boden nicht folgt.

Die ganze Erhaltung des Catasters beruhet nemlich auf der Karte. Diese stellt ein getreues Bild der Flur dar, wo jedes Stück nach seiner wahren Größe und Figur erscheint, und wie es neben den andern Stücken liegt.

Da nun die Ordnung der Stücke, so wie sie auf dem Felde neben einander liegen, unveränderlich ist, indem sie über 100 Jahre noch gerade so liegen wie jetzt, so hat das Catester immer eine feste Basis.

Allein diese verliert es, sobald die Karte nicht mehr der Eintheilung des Bodens folgt, und dar-

über, daß die Karte dem Boden folgen soll, ist im Französischen Cataster gar nichts vorgeschrieben.

Indeß findet dieses Theilen der Grundstücke immerfort Statt, und ein Cataster, das vor 100 Jahren gemacht worden, würde jetzt unbrauchbar seyn, wenn seine Karten nicht den Veränderungen der Bodeneintheilung gefolgt wären, und seine Flur- und Erbbücher den Veränderungen in der Gesellschaft, die dieses Theilen des Bodens veranlassen.

Wir können hieraus schließen, daß dasselbe Schicksal das gegenwärtige Cataster von Frankreich haben wird.

236.

Gehen wir die Statistik der westeuropäischen Staaten durch, so sehen wir, daß die Bevölkerung immer im Zunehmen gewesen — zwar langsam, aber doch immer im Wachsen.

In Amerika verdoppelt sich die Bevölkerung in 20 Jahren, weil es dort so leicht ist, eine neue Ansiedelung zu machen, auf der eine Familie ihren Unterhalt findet. — Da dort erst 360 Menschen auf der Quadratmeile wohnen, so ist das Erbe, in das sich die vorhandene Volksmenge zu theilen hat,

so groß, und Jeder kann sich den fruchtbarsten Boden zu seiner neuen Ansiedelung aussuchen.

Bei der dichten Bevölkerung, so im Laufe der Zeit die Europäischen Staaten erhalten haben, ist aller fruchtbarer Boden längst besetzt, und blos den schlechtern hat man liegen lassen, da er dem Anbaue zu viele Mühe und zu wenig Vortheile darboth.

In Europa geht daher die Zunahme der Bevölkerung nach einem ganz andern Gesetze, und sie beruhet nicht so sehr darauf, daß noch roher Boden in Cultur gesetzt wird, sondern daß der vorhandene cultivirte Boden sich mehr theilt, und dadurch einen größern Ertrag bringt.

Hundert Morgen Ackerland ernähren 10 Familien, wenn sie in 10 Theile getheilt werden, und jede Familie ihren Theil als Garten bearbeitet. Die Menge der Lebensmittel verdoppelt sich, so wie der Ackerbau sich in Gartenbau verwandelt, und mit der Verdoppelung der Lebensmittel verdoppelt sich die Bevölkerung, die bei dem starken Triebe zur Vermehrung, der in allem Organischen wohnt, nur durch den Mangel an Lebensmitteln auf eine bestimmte Zahl kann beschränkt werden. Diese ist immer

ein Maximum, wenn man sie jedesmal mit den vorhandenen Lebensmitteln vergleicht.

Diese Vermehrung kann indeß nur langsam fortschreiten, weil die Gesellschaft sich außer ihrem täglichen Unterhalte auch noch ein Anlagecapital erwerben muß, welches sie bei der höhern Cultur derselben Ackerfläche bedarf. — Theure Jahre befördern die Cultur, weil sie bei den hohen Fruchtpreisen als Prämien auf den Ackerbau wirken, und weil sie immer ein deplacement des fortunes in ihrem Gefolge haben, wodurch ein Theil reicher wird und an Anlagecapital gewinnt, — indeß der andere, der ärmer geworden, sich mit Hungerleiden sein Leben gefristet. — Eine Revolution befördert ebenfalls diese Vermehrung, weil bei dem deplacement des fortunes, das in ihrem Gefolge ist, die Reichthümer an andere Stände kommen, die an weniger Bedürfniße gewöhnt, nun bei derselben Menge Reichthümer vermögend sind. Dieses und dann die Verkaufung und Theilung der Nationaldomänen haben in Frankreich die Bemerkung seit 1789 von 26 Millionen auf beinahe 30 gebracht — ungeachtet der beständigen Kriege.

Auf diese Weise verdoppelt sich in unsern Europäischen Staaten in jedem Jahrhunderte die Bevölkerung, und diese hat dann eine beständige Thei-

lung des Bodens zur Folge; oder richtiger ausgedrückt: die größere Theilung des Bodens macht eine Vermehrung der Bevölkerung möglich, da sie die Menge der Lebensmitttel vermehrt.

Wo diese Vermehrung ihre Grenze findet, ist nicht zu bestimmen, da es uns an genauen Zählungen aus frühern Jahrhunderten fehlt, und wir daher den Gang nicht bestimmen können, den sie seit der Verbreitung des Geldreichthums genommen, und seit der Ausdehnung, die der Ackerbau dadurch erhalten.

Daß diese Vermehrung indeß weit gehen kann, sehen wir an China, diesem ältesten Staate der Erde, gegen den unsere europäischen Staaten noch in ihrer Kindheit sind. Ganz China ist angebaut wie ein Garten, das Eigenthum ist ungemein klein vertheilt und in diesem Garten leben 153 Millionen Menschen.

237.

Aus dieser Darstellung der Entwickelungsgeschichte der Gesellschaft sieht man, daß nur dann das Catastr immer jung bleiben kann, wenn es gleich vom Anfange so eingerichtet, daß es der Gesellschaft in allen ihren Bewegungen folgen kann.

Soll es der Theilung des Bodens folgen, so muß die Karte dem Boden folgen und immer ein getreues Bild dieser Theilung darstellen.

Soll sie dieses — soll das ganze Cataster immer bei der Gegenwart bleiben, so muß es sich immer in sich selber erneuern, und dieses kann es nur dann, wenn alle Agenten des Steuerwesens das Cataster kennen, und ihre Schule in der Verfertigung der Rollen gemacht — ehe sie in die Partie getreten, die mit dem Empfange der Rollen beauftragt ist.

Soll die Karte dem Boden folgen, so muß bei jedem Gemeindeatlas ein zweiter Theil seyn, der aus 6 oder 8 Bogen weißem Zeichenpapier besteht, vom Formate der Flurkarten des Atlasses. Jede Section im Hauptatlas hat eine zu ihr gehörige weiße Section im Supplementatlas.

Theilungen, die geschehen, müssen von einem Feldmesser geschehen, der im Cataster gearbeitet, und dieser zeichnet nun das getheilte Stück mit seiner neuen Eintheilung in diesen zweiten Theil, nummerirt die Stücke auf dieselbe Weise wie im Cataster und trägt sie im zweitem Theile des Flurbuches nach ihren verschiedenen Nummern so vor, als wenn das Stück schon bei der Verfertigung des Catasters wäre getheilt gewesen.

Alle 25 Jahre werden die Flurbücher umgeschrieben, und so, daß die natürliche Folge der Nummern wieder hergestellt wird. Dann werden auch alle in diesem Zeitraume auf dem Felde vorgefallenen Theilungen, die einzeln im Supplementatlas so eingezeichnet werden, wie sie erfolgt sind, auf den Karten nachgetragen, und diese wieder so hergestellt, als wenn in dem Jahre das Cataster gemacht worden.

Bei dem großen Maaßstabe der Karten, kann jede spätere Theilung nachher eingetragen werden, und ist eine Gemeinheit getheilt worden, wo der Maaßstaab der Karte für die Theilung zu klein ist, so macht man aus ihr eine besondere Section und zeichnet sie in einem größern Maaßstabe. Sie nimmt dann ein besonderes Blatt im Atlas ein, so wie jede andere Section.

Von allen diesem ist im Französischen Cataster nichts vorgeschrieben, und die Ultras hätten hier den Minister sehr fassen können, wenn sie nur selber mehr Kenntniß vom Cataster gehabt.

238.

Der vierte aber geringere Fehler, den der Minister gemacht hat, ist der, daß er blos eine Triangulirung für die Gemeindekarten verordnete.

Als 1808 das Cataster nach Cantonen fortschritt, indem jeder Canton als ein kleiner für sich bestehender Staat catastrirt wurde, dessen Karten einen besondern Atlas auf der Steuerdirection bildeten, so war es natürlich und zweckmäßig, daß eine Cantonkarte gezeichnet wurde, welche die Uebersicht über alle Gemeindekarten gab, die zu dem Canton gehörten.

Geschahe dieses, so war es eben so natürlich, daß der Ingenieurverificateur vorher ein Dreiecknetz über den Canton zog, an dessen feste Puncte sich die Geometer mit ihren Dreyecknetzen anschlossen.

Alles, was dazu nöthig war, war vorhanden. Der Ingenieur hatte die Instrumente und die Kenntnisse, die zur Aufnahme eines so kleinen Dreiecknezzes gehören, und da der Minister die Ingenieurs so liberal bezahlte, so konnten sie die Cantonskarte für ihren Gehalt machen; so wie sie auch für ihren Gehalt jeden Winter einen Jahr-Cursus in der practischen Geometrie und im Zeichnen hätten machen können, denn im Grunde waren sie doch immer die Entrepreneurs für die Messung des ganzen Departements, so wie sie dieses auch in der 1sten, 2ten und 3ten Periode des Catasters waren, als sie noch geometres en chef hießen.

Nach 9 Jahren ist man endlich darauf gekommen; und nun soll die Messung ganz trianguläv werden, damit man aus ihr Cantonskarten, Kreiskarten und Departementskarten zeichnen könne.

Der Minister konnte diese neue Wendung leicht voraussehen, denn am Ende behalten doch die natürlichen Verhältnisse der Dinge immer die Oberhand und den Sieg.

Eine Quadratmeile im Cataster aufzunehmen, kostete 4000 Thl. Giebt eine Nation diese aus, so giebt sie auch leicht noch 100 Thlr. mehr aus, um die Quadratmeile ordentlich triangulirt zu erhalten, damit jene Messungen, auf die einmal 40 Millionen Thaler verwendet worden, zugleich zu einer so vollkommenen Karte dienen können, daß des Messens für immer ein Ende wird. Berge und Flüsse und Städte und Dörfer bleiben immer auf derselben Stelle, und daher hat eine Karte, die einmal vollständig und genau aufgenommen, eine ungemein lange Dauer, ehe sie veraltet.

239.

Daß der Minister damals hierauf Verzicht gethan — denn gedacht hat er sicher daran — hatte wohl in Folgendem seinen Grund:

Vom Anfange, als alle Gemeinden in Masse sollten gemessen werden, (in der zweiten Periode des Catasters, die von 1803 bis 1808 dauerte), wurde in den Instructionen befohlen, daß den geometres en chef die festen Puncte aus den Caßinischen Dreiecken sollten mitgetheilt werden, damit sie mit ihren Gemeindekarten sich an diese anschließen könnten, und so ihre Entfernung vom Meridian und parallel von der Pariser Sternwarte angeben.

Diese vornehmen Reden bekamen dem Cataster sehr übel. Erstlich sind die Caßinischen Dreiecke in vielen Theilen Frankreichs nicht besonders genau, besonders in den Nebendreiecken, von denen Cassini glaubte, daß sie leicht genau genug für eine topographische Karte wären.

Zweitens waren die Zahlen durch eine große Menge Rechnungs- und Schreibfehler sehr entstellt; und da sie im Bureau des Catasters in Paris hiervon nun eben keine großen Kenntniße hatten, auch etwas nachlässig mit den Zahlen umgingen, so fanden sich alle diese Fehler und Widersprüche erst, wann diese Zahlen in die Departements gesendet wurden, und sie nun mit der Oertlichkeit gar nicht stimmen wollten. Dieses veranlaßte dann eine Menge Anfragen, Berichtigungen, Rückschreiben u. s. w.; und da doch am Ende nichts dabei herauskam, so wurde der Mi-

nister der Dreieckpartie ganz überdrüssig — und er erwähnte ihrer nicht weiter, als das Catasier 1808 in seine vierte Periode kam, wo jede Gemeinde speciell gemessen wurde, und wo diese Messungen wenigstens 100 Millionen Franken kosteten, und das schönste und genaueste Detail lieferten, aus dem man eine völlig genaue Karte von jedem Canton, Kreise und Departement zusammenzeichnen konnte.

Wenn der Minister sich 1808 erinnert hätte, daß das Catasier jetzt mit Cantonen fortschreite, und daß jeder Ingenieur den Canton für sich trianguliren könne, ohne auf die Cassinischen Dreiecke Rücksicht zu nehmen, und daß es vorläufig hinreichend sey, die Cantonskarten im Maaßstabe von 50000 zu 1 zeichnen zu lassen, weil man nachher noch immer das Departement trianguliren könne, wodurch dann die Dreiecke und die festen Puncte der Cantonskarte von selber richtig zu liegen kämen, so hätte er doch vielleicht diese Triangulirung schon im Jahr 1808 verordnet — statt im J. 1817.

240.

Man sieht, daß der Minister selber am Ende ungewiß über den Erfolg des Catasters geworden — man sieht dieses an der Sorgfalt, womit er alles vermieden, was nicht unmittelbar zur Erreichung

seines Zwecks nothwendig war. So ließ er nicht einmal die Flurkarten illuminiren, sondern befahl, daß sie weiß bleiben sollten, und blos die Grenzen der Felder angeben; — obschon eine ganz leicht in Farben gelegte Flurkarte dem Auge viel angenehmer ist, weil es sich leichter auf ihr ausruht und in ihr zurecht findet.

Wenn die Felder ganz blaßbraun, die Wege dunkler, die Wiesen grün, das Wasser blau und der Wald mit einigen Bäumen bezeichnet ist, so ließe sich die Karte leicht und ohne Verwirrung — welches bei den Flurkarten des französischen Catasters nicht so ganz der Fall ist, weil das Auge auf den ersten Blick so wenig findet, wodurch es sich orientiren kann — übersehen.

Als Einwurf hiegegen hat man gesagt: Wenn aber die Culturart eines Stücks sich ändert?

Hierauf kann man antworten: Erstens, im franz. Cataster ist gar kein Fortschreiten der Karte mit dem Felde vorgesehen, noch verordnet; dann zweitens: Wenn dieses auch vorgesehen, so ändert sich dieses leicht bei der 25jährigen Revision, weil da die Farben so blaß genommen werden, daß, so lange sie naß sind, man nicht unterscheiden kann, ob das Papier von bloßem Wasser so naß ist, oder von der Farbe. — Man kann dann eine Farbe leicht in

dieandere u mändern, indem man sie etwas dunkler nimmt. — Auch thun so leichte Farben den Grenzlinien, die in Tusche ausgezogen, keinen Eintrag.

241.

Zu den größern Fehlern, die der Minister beging, gehörte das Centralisiren. In der dritten Periode hätten sie gerne ganz Frankreich nach Paris kommen lassen, um es da zu messen und zu catastriren. Man hatte gefunden, daß dieses eine vortheilhafte Entreprise seyn würde. Da dieses aber nicht ging, so wollte man wenigstens die beiden Copieen der Flurkarte in Paris machen. Man fand, daß Frankreich damals 60 Millionen Morgen hatte, und daß die geometres en chef sieben Cent. für den Morgen für die beiden Copieen der Flurkarte erhielten. Dieses machte 420 Mill. Cent. oder 4 Mill. 200,000 Fr. Diese wollte man gerne in Paris verdienen. — Nun wurde hier eine große Zeichenanstalt errichtet, und alle Karten mußten nach Paris geschickt werden, um copirt zu werden.

Hierdurch litten die Karten sehr, und fand sich beim Copiren ein Fehler, so war dieses vielleicht in einer Gemeinde, die hundert Stunden entfernt lag, die Niemand kannte, und wo man die

Sache auch nun nicht weiter untersuchte, weil dieses zu neuen langwierigen Hin- und Herschreiben geführt, wobei der Vortheil der Copirfabrik Schaden erlitten, da hierdurch Aufenthalt entstanden.

Diese Copirfabrik wurde in der vierten Periode wieder abgeschafft.

242.

Eine Folge dieses Centralisirens war es auch, daß der Minister alles im Hauptorte des Departements vereinigte — und hier das Specialbureau des Steuerdirectors und das Zeichen- und Rechenbureau des Ingenieurs hatte.

Hätte der Minister für jeden Kreis einen geometer en chef angestellt, dem er auch 3500 Fr. Gehalt gegeben, wofür er die Canton-Karten hätte zeichnen müssen, und jedem Winter einen Lehrcursus über die practische Geometrie halten, so wäre das Catastер viermal so schnell forgeschritten, weil im Durchschnitt jedes Departement vier Kreise hatte, und sich das auf vier Puncten gemacht hätte, was sich jetzt nur auf einem machte.

Das Catastер hätte dann jährlich auch viermal so viel gekostet, allein die Departements brachten eben so gut 12 Cent. bei als 3; die, welche zu hoch standen, thaten es mit Freuden, um nur aus den

Steuerlasten zu kommen, und die, welche zu niedrig standen, welche jährlich eine Million zu wenig bezahlten, konnten wohl eine halbe Million fürs Cataster aufbringen, denn wenn es fertig war, so mußten sie das Doppelte aufbringen können.

Die Art, wie der Ingenieurverificateur bezahlt wurde, war nicht unzweckmäßig. Er war der eigentliche Entrepreneur des Departements. — Er zog sich junge Leute an, die er bildete und zu Geometern der ersten Classe vorschlug — und die sehr abhängig von ihm, als ihrem Lehrer und ihrem Chef waren, der alle ihre Arbeiten untersuchte und für alle einstehen mußte.

Dem Ingenieur lag daran, daß viele Arbeit fertig wurde. Je mehr Morgen und je mehr Stükke gemessen und berechnet wurden, desto mehr verdiente er, und es gab Ingenieurs, die ihre Sache so vortheilhaft eingerichtet und die Mechanik ihres Zeichen- und Rechenbureaus so vortheilhaft geordnet hatten, daß sie sich jährlich bis auf 10000 Fr. standen.

243.

Der Minister konnte sagen, wenn er dieses hörte: „Desto besser, wenn nur die Arbeit gut wird — denn je mehr Geld ausgegeben wird, desto mehr Gemein-

den werden fertig, da die ganze Zahlungsweise für alle Arbeiten so eingerichtet ist, daß nur für fertige und verificirte Arbeit kann Geld ausgegeben werden. Ob nun das Meiste der Ingenieur, oder die Zeichner, oder die Rechner, oder die Geometer bekommen — und nach welchem Verhältniße sie sich in das theilen, was für jede Art Arbeit bezahlt wird, das mögen sie nach ihrer eigenen Einsicht und ihrem eigenen Vortheile bestimmen."

244.

Dieses Princip war richtig für alle Departements, wo der Ingenieur ein thätiger und ein geschickter Mensch war, der sein Geschäft kannte und es klug zu benutzen wußte.

Dieser ging natürlich von dem Princip aus: Wenn man viel verdienen will, so muß viel Arbeit mit wenig Personen gemacht werden, und alles muß auf schnelle Arbeit berechnet werden. Nun hält aber nichts mehr auf, als wenn man zweimal auf dieselbe Sache zurückkommen muß, und einen Fehler aufsuchen und verbessern muß, der sich vielleicht schon durch die folgenden Arbeiten fortgepflanzt hat. Also muß überall vorsich-

tig gearbeitet werden und gut und scharf controllirt, damit man nachher keine Zeit mit Verbessern verdirbt.

Ein solcher Ingenieur sah selber alles nach, und wo ein Geometer in einer Gemeinde war, der sich noch nicht recht zu helfen wußte, dem half er seine Dreiecke machen, verificirte sie zu gleicher Zeit und machte dann seinen proces verbal über die Verification, so wie es vorgeschrieben war. Auf diese Weise war die Arbeit so wie sie in den Instructionen vorgeschrieben — obschon sie auf eine andere Weise gemacht worden.

Beide, der Geometer sowohl als der Ingenieur, hatten ihren Vortheil dabei, daß alles schnell ging.

245.

Allein in denen Departements, wo der Ingenieur nicht so klug, thätig und kenntnißreich war, da ging es anders und schlecht, und da war offenbar die Controlle zu schwach; denn sobald ein Ingenieur das Princip verließ: daß nur gute Arbeit räumte, und daß bei nachlässiger Arbeit am Ende sich immer Verlust ergebe, so ging es nirgends vom Flecke.

Hierzu kam, daß vom Anfange die Stellen ungemein schlecht besetzt waren. Die Präfecten, die nichts davon verstanden, gaben sie dem, der ihnen am meisten anempfohlen wurde. Sie sahen die Stelle eines Geometer en chef wie eine bloße Protectionssache an, die man demjenigen zuwende, dem man es wohl gönne, daß er sich 100,000 Fr. verdiene en faisant valoir sa place.

Im Noerdepartement hatte sie der Präfect einem alten Geometer gegeben, einem guten Manne, von dessen Kenntnissen der Präfect eine gute Meinung hatte, weil er den Pythagoräischen Lehrsatz beweisen konnte — welches über den Gesichtskreis des Präfecten ging.

Indessen da die Kenntniß des Pythagoräischen Lehrsatzes ungemein wenig Einfluß auf die Genauigkeit der Sitten und Winkel hat, so wurden die Arbeiten sehr schlecht und man klagte von allen Seiten über die Messungen der Gemeinden, die damals noch nach Culturmaaßen geschahen. — Der Präfect rief aus einem andern Departement einen Ingenieur, der die Gemeinden in Gegenwart des geometers en chef verificiren mußte. Dieser fand so viele Fehler, daß alle Gemeinden mußten annullirt werden. Um indeß dem geometer en chef diesen Verlust nicht zuzuziehen, so sagte er diesem: Er sähe

wohl selbst, wie seine Arbeit sey — er solle sie selber noch einmal ganz durchgehen — er, der Ingenieur, wolle wieder auf einige Zeit wegreisen, dann wiederkommen und die Verification vollenden. — Dieses geschah; doch mußten am Ende von 32 Gemeinden 16 annullirt werden, die andern 16, die blieben, waren vielleicht auch nicht viel werth.

Dieses war in der zweiten Periode des Catasters. Nach und nach verbesserten sich die Anstellungen der Geometres en chef, weil man die ungeschicktesten doch immer zu entfernen suchte. — Auch rühmte einmal der Minister, ich glaube es war 1806 — daß es jetzt schon besser mit ihnen gehe, wie im Anfange.

246.

Alle diese Misgriffe in den Anstellungen hätte der Minister vermieden, wenn er damit angefangen, 4 Jahre und 20 Millionen auf die Aufstellung einer genauen Statistik zu verwenden. Er hätte dann das ganze Corps, das in dieser gearbeitet, kennen gelernt, und seine Anstellungen fürs Cataster wären weniger unglücklich gewesen.

Besonders vortheilhaft wäre ihm aber hierbei die Einrichtung der Institution der Generalinspectoren gewesen, weil diese nun als Sachkenner in je-

dem Departement dem Präfecten diejenigen vorgeschlagen, die ihnen die tauglichsten schienen für die Stelle eines geometer en chef für jeden Kreis des Departements; — denn daß die Präfecten bei ihren Anstellungen fehlgriffen, das rührte blos daher, daß sie das Geschäft nicht kannten, und die Kenntnisse dessen nicht beurtheilen konnten, den sie vorschlugen.

Hatte sich der Präfect hierin geirrt, so ging dieses im ganzen Departement lahm. Wäre, statt im Departement, in jedem Kreise ein geometer en chef gewesen, so wäre es doch blos in diesem Kreise lahm gegangen, und dieses erfuhr der Präfect nun leichter, da er immer noch die Arbeiten von drei andern sah, die er damit vergleichen konnte. Und war unter diesen ein recht guter und geschickter, so machte dieser in seinem Kreise eben so viele Gemeinden fertig, als wenn er auch geometer en chef vom ganzen Departement gewesen.

247.

Mir scheint es, daß die beste Einrichtung, die der Minister dem Geschäfte hätte geben können, folgende gewesen:

1) In jedem Kreise (Arrondissement) eine Plankammer, an deren Spitze der geometer en chef

des Kreises, der dieselben Verrichtungen gehabt, wie nach der jetzigen Einrichtung der Ingenieurverificateur.

2) Jeder Geometer hätte sein Meßregister selber berechnen müssen, und mit der Karte nach der Plankammer einsenden.

3) Zugleich sein Rechnungsregister für jede Flurkarte (section), in welches Stück vor Stück eingezeichnet und ausgerechnet worden, so wie sie auf dem Felde neben einander liegen.

Dieses hätte eine leere Colonne gehabt, in welche die Nachrechnung, die auf der Plankammer geschah, eingeschrieben wurde.

4) Die Karten wurden auf der Plankammer copirt, so wie bisher.

5) Eben so wurden auf ihr die Mutterrollen fertig gerechnet, da dieses nur eine Multiplication der Fläche des Stücks mit dem Ertrage ist, der für seine Classe bestimmt worden.

6) Der Steuerdirector des Departements hätte seine gegenwärtigen Verrichtungen behalten, und sobald der Präfect auf einen Vorschlag den tarif definitif für jeden Canton angenommen,

diesen nach der Plankammer geschickt, statt daß er ihm jetzt nach seinem Specialbureau schickte.

7) Der Steuerinspector des Departements mußte zugleich Geometer seyn, und die Aufsicht über die geometres en chef der Kreise führen, so wie über die Steueraufseher und die Abschätzer. Da in jedem Kreise jährlich nur 1 Canton gemacht wurde, so konnte er diese 4 Cantone immer bereisen, und wenn er in jedem drei Wochen blieb, so konnte er alle Arbeiten nachsehen, und indem er alle 3 Monate wieder kam, so konnte er ihre Fortschritte beurtheilen.

Wenn der Inspecteur des Departements auf diese Weise alles nachsah, — wenn der geometer en chef seines Vortheils wegen für das schnelle Fortschreiten sorgte, indeß der Inspector ihn verhinderte, seinen Vortheil auf eine nicht kluge Weise zu suchen, so konnte nachher, wenn der Generalinspector der Division kam, dieser die Arbeiten schnell im Großen übersehen und beurtheilen, ob der Minister mit dem Departement zufrieden seyn könnte. Denn da er 10 Departements und 40 Plankammern und 40 Cantonen zu bereisen hatte, so konnte er die Arbeiten nur im Großen sehen und nirgends ins Einzelne eingehen.

248.

Daß das französische Cataster sich nicht in dieser Weise gestaltet, das rührt blos von dem Centralisiren her — erst in Paris — dann in jedem Hauptorte des Departements.

Das Agens, was die französ. Staatsmaschine treibt, ist der Vortheil, und hierauf ist alles ungemein klug berechnet — und so klug, daß sie wirklich die wohlfeilste Verwaltung unter allen Staaten des festen Landes haben, weil sie alles in ein so kleines Personal zusammengedrängt, wodurch dann ihre Arbeiten so rasch gehen.

Hierzu kommt die ungemein scharf bestimmte Hierarchie der Behörden, wo alles sich im Präfecten vereinigt — alles vom Präfecten ausgeht, und wo jeder sich in seinem angewiesenen Gleise bewegt, ohne alles Eingreifen in andere.

Daß der Minister im Hauptorte des Departements alles centralisirte, rührte daher, weil er nicht glaubte, so viele Ingenieurverificateurs finden zu können, um für jeden Kreis einen besondern zu haben. Auf diese Meinung war er durch die ersten Fehlversuche in den Anstellungen gekommen, und nachher ließen ihn der Steuerdirector und der Ingenieur auf dieser Idee, weil es der Vortheil

von diesen wäre, daß sie im Departement allein blieben, und daß das Cataster 20 Jahre dauere.

249.

Es ist nicht zu tadeln, daß die französische Verwaltung ganz auf den Vortheil berechnet ist, weil sie hierdurch eine Einheit des Princips erhalten, wodurch nothwendig eine Einheit des Geschäfts hervorgeht, sobald alles mit Klugheit und Umsicht geordnet ist. — Und daß es dieses ist, das muß man daraus schließen, weil ihre Verwaltung im Großen und Schwierigen ungemein viel zu Stande bringt. — Auch sagt der Onkel in Meisters Lehrjahren: „daß er jeden Menschen zuerst darnach beurtheile, in wiefern er klug die Mittel zu seinen Zwecken zu wählen, verstehe — und in wiefern er Beharrlichkeit besitze, sie zu verfolgen — Ob diese Zwecke löblich oder nicht, dieses sey erst der Gegenstand einer zweiten Betrachtung. Denn die meisten Menschen wären in einer Art von Döselei befangen, und gingen gegen Geschäfte, ja selbst gegen Vergnügen, nur vertheidigend zu Werke."

Die französische Verwaltung würde daher mit ihrer klugen Einsicht sich wohl den Beifall des On-

kels erworben haben — und er hätte nur das vielleicht an ihr getadelt, daß der Minister keine Einrichtung getroffen, um zu erfahren, wenn der Fall einträte, daß der Vortheil seiner Untergebenen sich dahin vereinigte, ihm nicht so ganz genau die Wahrheit zu sagen, oder doch nicht die ganze Wahrheit.

Die einzige Einrichtung, die der Minister eines großen Staates treffen kann, um zu erfahren, wenn der Vortheil der Unterbehörden irgend in eine glückliche Conjunction gekommen — dieses ist die Oeffentlichkeit. Indem er durch die Bekanntmachung der Uebersichten, die ihm über den Gang der Geschäfte vorgelegt werden, eine genaue Kenntniß derselben verbreitet, so ist immer irgendwo Einer, der die Sache versteht, der keine Stelle hat und in diese Camerage der Beamtenwelt nicht verflochten ist. Dieser findet es seinem eigenen Vortheile angemessen, die Sache zu entschleiern, — vielleicht um sich bemerkbar zu machen — vielleicht um die Stelle dessen zu erhalten, von dem er der Meinung, daß er auf unrechtem Wege gehe — genug der Minister erfährt, sobald sich ein öffentlicher Streit über die Sache erhebt, ganz genau, wie die Sache liegt. — Und da er, zwar nicht für die Moralität seiner Untergebenen zu sorgen hat, es

aber doch immer gut ist, daß er weiß, wie es um solche bestellt ist, so gewinnt durch diese Einrichtung die Leichtigkeit des Regierens ungemein, weil alle Fehler sich gleich finden, und nicht erst nach Jahren, nachdem sie als Friction den Gang der Maschine lange gehemmt haben.

250.

Auch hätte diese Oeffentlichkeit das Gute gehabt, daß sich der Minister selber früher unterrichtet hätte.

Wenn man den Gang des Französischen Catasters durchgeht, so sieht man, daß im Anfange es dem Minister eben so wohl an Kentnissen fehlte wie allen seinen Untergebenen — den Commissair du cadastre nicht ausgeschlossen.

Dieses beweist z. B. die Idee, die der Minister 1801 hatte, eine Statistik über den Ertrag des Grundeigenthums von ganz Frankreich in der Weise aufzustellen, daß jeder Steuerpflichtige angeben sollte, wie viel der reine Ertrag seiner Grundstücke betrage.

Dieses können die Menschen nicht angeben, auch wenn sie wollten, weil es ihnen zu sehr an Kenntnissen und an Uebersicht fehlt. — Viele wissen kaum, wie viel Morgen sie haben, und noch weni-

ger, in welche Classe jeder Morgen gehört und was diese Classe auf den Morgen für einen reinen Ertrag hat.

Wenn eine ganze Gemeinde den guten Willen hätte, den reinen Ertrag so gut anzugeben, wie jeder es verstände, so käme allerdings ein ganz friedliches Cataster zu Stande, aber sicher ein sehr fehlerhaftes — und zwar deswegen, weil so viele verschiedene Ansichten vom Ertrage der Felder, der Wiesen und der Waldungen hereinkämen, daß alle Einheit und alle Gleichförmigkeit verloren ginge.

Wollte die Gemeinde ein gleichförmiges Cataster haben, so würde sie dieses mit dem blosen guten Willen nicht zu Stande bringen, und sie würde doch zu einer ordentlichen Messung und zu einer regelrechten Abschätzung ihre Zuflucht nehmen müssen, damit wenigstens nur einerlei Ansicht bei dem Geschäfte zum Grunde liege.

Ein Minister muß nie das Unmögliche verlangen, und er muß nie etwas vorschreiben, was selbst beim besten Willen nicht auszuführen ist. So wie es billig ist, daß die Menschen von ihm nicht mehr Kenntisse des Geschäfts fordern, als ein Minister besitzen kann, um welchen den ganzen Tag Geschäfte aller Art sich drängen, eben so muß er von jedem

Andern nicht mehr Kenntnisse fordern, als er in seiner Lage besitzen kann, und nicht verlangen, daß er etwas sagen soll, was er nicht weiß.

251.

Zu den kleinern Fehlern des Catasters gehört ferner: daß der Grundsatz nicht in seiner ganzen Schärfe festgehalten worden, daß die Grundsteuer den Ertrag von jedem Eigenthume treffe, was auf der Oberfläche der Erde ist, und was die Eigenschaft hat, unbeweglich zu seyn.*)

Daß das französische Cataster allen Bergbau von der Grundsteuer ausnimmt, dieses ist recht.

Allein daß es die Ackergebäude von der Grundsteuer ausschließt, dieses scheint unrecht zu seyn.

*) Hiedurch wurden die Bergwerke ausgeschlossen, weil dieses Grundeigenthum, was unter der Erde ist, und weil diese, genau genommen, keinen sich jährlich wieder erzeugenden reinen Ertrag geben, da aller Bergbau Abbau ist, bei dem man das Capital verkauft, nicht die Zinsen. So hört z. B. auf dem Harze und auf dem Erzgebirge innerhalb hundert Jahren der Bergbau auf, weil man dann alles abgebaut, was man erhalten kann, und das Capital verzehrt, nachdem solches 5 bis 600 Jahre lang vorgehalten.

Die Ackergebäude sind ein unbewegliches Eigenthum an der Oberfläche der Erde, in dem ein Capital verborgen ist, und es ist kein Grund abzusehen, warum die Capitalien, die in diese Gebäude gesteckt werden, nicht sollen versteuert werden.

Man sagt: die Gebäude sind zum Ackerbau nothwendig.

Gerade deswegen. Ueberall, wo Ackerbau getrieben wird, sind Gebäude dafür. Indem diese also in einem ganzen Lande besteuert werden, so werden die Capitalien, welche in diesen Gebäuden stecken, gleichförmig bestreuert, und das ist es gerade, was man mit der Grundsteuer will.

Wenn Zwey jeder 100 Morgen Land haben, und der Eine verpachtet die seinigen einzeln, so daß er keine Gebäude braucht, der Andere aber baut einen Hof auf dieselben, — gleichviel aus welchem Grunde — so wird hier ein Capital in unbeweglichem Eigenthume sichtbar, welches besteuert werden muß, weil es ein unbewegliches Eigenthum darstellt, und weil es sichtbar wird.

Gebäude sind nie vortheilhaft, und wenn man einen Hof kauft, so bezahlt man gewöhnlich nur das Land, indem man rechnet, daß man die Gebäude fast umsonst haben müsse. Hierin liegt ein

Grund, daß sie sehr niedrig angeschlagen werden, allein es ist kein Grund vorhanden, daß sie gar nicht angeschlagen werden.

Das Princip ist: Sobald ein Capital in unbeweglichem Eigenthume sichtbar wird, so wird vorausgesetzt, daß es eine Rente trägt, und diese Rente wird besteuert. — Wo das Capital herkommt, welcher Natur es ist, was es früher gewesen, nach dem allen wird nicht gefragt. Daß es unbeweglich und daß es sichtbar ist, — das ist das Einzige, von dem bei der Grundsteuer die Rede ist, da diese beiden Eigenschaften den ganzen Kreis der Grundsteuer bestimmen und sie von allen andern Steuern scharf absondern.

Auch haben wir eben gesehen, daß im Französ. Cataster die Gebäude auf dem Lande ohnehin sehr niedrig angeschlagen werden, indem in dem Canton Bonn von den 2722 Häusern jedes im Durchschnitt zu 12 Franks an reinem Ertrage angeschlagen worden. Eben so wurden die 1017 Häuser im Canton Polch zu 12 Fr., und die 1808 im Canton Rubenach zu 16 Fr. im Durchschnitte angeschlagen.

Wenn also die Ackergebäude in gleichem Verhältnisse wären angeschlagen worden, so würde dieses auf jedes Einzelne nicht viel betragen haben — obschon die Summe in einem ganzen

Lande in die Millionen geht. So haben die niederrheinisch - westphälischen Provinzen 465000 Feuerstellen. Rechnet man diese im Durchschnitt zu einem Ertrage von 12 Fr., so beträgt dieses 5 Mill. 580000 Fr., und das Capital, was in den Ackergebäuden enthalten, beträgt vielleicht hievon ein Drittel oder ein Viertel.

252.

Seite 186 des Recueil wird versichert, daß die Grundsteuer nie solle vermehrt werden.

Dieses ist eine Redensart, die Niemand glaubt und eine Versicherung die der Staat nicht halten kann.

Wenn man vor hundert Jahren ein Cataster gemacht hätte, nach welchem die Steuer 100 Millionen eingebracht, und ein Neuntel des reinen Ertrags gewesen, und der damalige Minister hätte gesagt, die Steuer solle nie vermehrt werden — so würde jetzt ein Streit darüber entstehen: wie solches gemeint gewesen? Die Bauern würden sagen: Wir bezahlen 100 Millionen jetzt so wie damals, denn es ist durch ein Gesetz bestimmt worden, daß die Grundsteuer nie solle vermehrt werden.

Hingegen der Minister würde sagen: das war die Meinung nicht, sondern die Meinung des Ge-

setzes war, daß das p. C. des reinen Ertrags nicht solle vermehrt werden — und da ihr damals ein Neuntel gegeben, so müßt ihr auch jetzt ein Neuntel geben. Dieses Neuntel macht aber jetzt 200 Millionen, theils weil der Ackerbau sich ausgedehnt und die Volksmenge sich verdoppelt, theils weil das Geld in seinem Werthe gesunken ist.

253.

Die gewöhnliche Grundsteuer muß ein festes Procent haben — worauf sie bei der 25jährigen Richtigstellung des Catasters jedesmal wieder festgestellt wird. Ihre Summe wird jedesmal größer, so wie der Ackerbau zunimmt und das Geld im Werthe sinkt — und die Pächte sich scheinbar erhöhen.

Daß aber in ungewöhnlichen Zeiten, in Kriegen, wenn das Vaterland in Gefahr ist, die Gesellschaft sich durch ihre Deputirten nicht eine doppelte Grundsteuer auflegen könnte — wer will dieses leugnen?

Indeß ist der Irrthum des Ministers die Meinung Vieler. Woher ist er entstanden?

Um diesen Irrthum zu erklären, muß seine Entstehung historisch aus der Bildungs- und Entstehungsgeschichte der westeuropäischen Staaten hergeleitet werden.

254.

Alle unsere Staaten sind auf dem Wege der Landeshoheit entstanden — indem ein mächtiges Dynastenhaus immer mehr Domänen und Ländereien mit den Stammdomänen des Hauses vereinigte, wobei das Ganze immer als ein Besitz des Hauses angesehen und beim Tode des Vaters unter die Söhne getheilt wurde.

Als man die Schädlichkeit dieser Theilungen einsah und Hausgesetze machte, vermöge deren diese Domänen zur Familie gehörten und immer an den Erstgebornen übergingen, so blieben die, welche einmal beisammen waren, immer beisammen, und vermehrten sich in jedem Jahrhunderte, ohne sich wieder zu zerstreuen.

Auf diese Weise entstand das Königreich Frankreich, als die Capetinger zur Krone kamen und das Domän der Carolinger mit dem ihrigen vereinigten. Bald darauf das des Grafen von Berry — das des Dauphins — bis endlich zu Carls VII. Zeiten blos das der Herzoge von Burgund noch nicht mit den Krondomänen vereinigt war.

Auf dieselbe Weise haben die Dynastenhäuser Deutschlands, die Zollern, die Zähringer, die Habs-

burger einen großen Länderbesitz als königliches Domän bei ihrem Hause vereinigt.

Der Staat, der seine Größe und seine Stärke dem regierenden Hause und deßen Familiengesetzen verdankt, hat endlich durch seine Größe das Haus selber überwachsen und bewegt sich in gesellschaftlicher Weise nach Staatsgesetzen.

Zu diesen Staatsgesetzen gehört: daß die Gesellschaft sich selber besteuert so wie in England und Frankreich. — Diese Steuern werden durch die Deputirten verwilligt, die vom Volke gewählt werden, und blos zu den Bedürfnissen des Staats verwandt — indem die Krone für ihre Bedürfnisse ihre besondern Krondomänen hat.

Früher wurde ein Theil der Steuern zu Zwecken des Hofes verwendet — und da war man allerdings sehr zufrieden, wenn man über eine feste Summe übereingekommen, und wenn einmal bestimmt worden, daß diese nicht dürfe überschritten werden.

Von dieser beschränkten Idee kann man sich noch nicht völlig frei machen, und daher ist bei Vielen die Meinung, daß die Grundsteuer entweder eine feste Summe seyn müsse, oder doch ein unveränderliches Procent.

Die Staatsgesellschaft würde aber durch ein solches Gesetz ungemein an innerer Stärke verlieren, — weil es ihr dann unmöglich wäre, in Zeiten der Noth ihre ganze Kraft zu entwickeln.

255.

Man muß bei der Beurtheilung dieser und ähnlicher Fragen sich immer erinnern, wie die Gesellschaft in ihrem innern Mechanismus eigentlich gebaut ist.

Es liegt im Getriebe der Gesellschaft, daß der, welcher in verständiger Weise seinen eigenen Vortheil verfolgt, jedesmal den Vortheil des Ganzen befördert, und es ist eine wohlthätige Einrichtung der Natur, daß sie den Vortheil des Ganzen an eine so einfache Sache geknüpft, als der Privatvortheil ist, auf den jeder Mensch sich noch leidlich gut versteht — so wie wir solches schon oben bemerkt haben.

Dadurch, daß jeder seinem Privatvortheile nachstrebt, werden die Reichthümer erzeugt und vermehrt, und die ganze Gellschaft wird wohlhabender. —

Kommt nun eine Zeit, wo ihre Existenz, ihre Unabhängigkeit — ihre Gesetze, ihr Fürstenhaus auf dem Spiele stehen, so entwickelt sie alle Kraft, die in ihr liegt, sowohl an Menschen, als an Reichthümern; und wie viel sie dann von diesen aufwenden will, dieses zu beurtheilen muß ihr sel-

ber überlassen bleiben, und Keiner hat das Recht sie hierin beschränken zu wollen.

256.

Die Vorschriften, die das Recueil S. 172 und 173 über die Abschätzungen giebt, die dann statt finden sollen, wenn ein Theil der Gemeinde in großen Gütern liegt, und ein Theil eine kleine Ackervertheilung hat — sind nicht ganz folgerecht.

Die Basis des ganzen Catasters von Frankreich sind die mittlern Pachtpreise. — Diese sind die Silbererndte, die der Boden trägt, von der der Staat ein Neuntel als Steuer nimmt.

Der mittlere Pachtpreis hängt aber nicht allein von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens ab sondern auch von seiner Lage. — Die Silbererndte eines Morgens, der nahe bei einem volkreichen Orte liegt, ist größer als die eines andern, der entfernt liegt, wenn er gleich eine geringere natürliche Fruchtbarkeit hat.

Also da, wo in einer Gemeinde der Boden getheilt ist und hohe Pachtungen hat, trägt er eine hohe Silbererndte — abgesehen von seiner natürlichen Fruchtbarkeit.

In einer andern Gemeinde, wo er in großen Gütern liegt, trägt der Morgen eine geringere Silbererndte und giebt geringere Pachtungen, unangesehen seiner größern Fruchbarkeit.

Da der Staat sich nach den mittlern Pachtpreisen richtet, — diese aber von der Silbererndte abhangen — so ist in beiden Fällen der reine Ertrag für jede Gemeinde leicht zu bestimmen.

Aber wie nun, wenn in derselben Gemeinde ein Theil des Bodens — der nahe beim Orte und bei den Wohnungen liegt, klein getheilt ist und höhere Pachtungen hat — als ein anderer, der entfernt und in großen Gütern liegt und in niedrigern Pachtungen steht?

Es ist offenbar dasselbe, was es seyn würde, wenn man die beiden erst angeführten Gemeinden, nachdem ihr Cataster vollendet, miteinander vereinigte. — Diese Vereinigung hätte auf ihre Steuer keinen Einfluß — also auch auf ihre Abschätzung nicht — und doch käme fruchtbares Land, was vom Orte entfernt liegt, in eine niedrigere Classe, als weniger fruchtbares, was beim Orte liegt, weil seine Silbererndte und seine Pachtungen geringer sind.

Im Recueil steht S. 173: La loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard auplus on moins d'industrie des proprietaires; ç'est une industrie

que de diviser son domaine en petite tenne et c'est une raison de convenance, qui part une autre proprietaire à offermer le sien en grand tenue.

Dieses ist nicht genau richtig. Daß man sein Land theilt und einzeln verpachtet, das ist eine Industrie, die nicht von dem Eigenthümer allein abhängt, sondern von der Lage seines Gutes; wenn dieses nicht nahe beim Orte liegt, so kann er sich auf diese Industrie nicht legen, auch wenn er den guten Willen hat.

Der Sinn des Gesetzes ist der: Alles Abschätzen soll nach Classen geschehen. Dieser Classen können für jede Art Cultur nicht mehr als 5 seyn, wodurch also für die vier Hauptculturarten schon 20 verschiedene Classen in Hinsicht des Steuerbetrags entstehen können. — Nun können die Ländereien, die zunächst um den Ort liegen und klein getheilt sind und in kleinen Theilen verpachtet, füglich in die erste Classe gesetzt werden, und die, welche entfernt liegen und in großen Gütern in die zweite Classe, obgleich beide von gleicher Fruchtbarkeit sind. — Man kann sie betrachten, als wenn sie zwei verschiedene Gemeinden bildeten, und dieses kann man um so füglicher, weil man wirklich öfter Gemeinden hat, die nur 100 oder 200 Morgen groß sind und eine besondere Steuerrolle haben.

Da gar nicht vorgeschrieben, ob von der 1ten zur 2ten Classe so ein großer Schritt seyn soll, als von der 2ten zur 3ten, oder von der 3ten zur 4ten, so hat der Abschätzer hierbei alle Freiheit, jede Oertlichkeit zu berücksichtigen und die Ländereien in kleinen Massen zu vereinigen und diese Massen in eine Classe einzutragen, wodurch dann der Sinn des Gesetzes erfüllt wird, welches verlangt, daß auf Zufälligkeiten, die gerade von der Person des Besitzers abhängen, keine Rücksicht solle genommen werden. Aber 100 Morgen, die um einen Ort liegen und klein getheilt sind, können immer schicklicherweise in eine Masse und in eine Classe vereinigt werden, — denn wie der Besitz auch in ihnen wechseln mag, diese kleine Theilung bleibt, da sie gar nicht von den verschiedenen Besitzern abhängig ist, sondern von der Lage.

257.

Das belebende Princip des französischen Catasters ist — das Geld — und die kluge Vertheilung desselben, da überall nur fertige Arbeit bezahlt wird — und keine Arbeiter. Wird viel Geld ausgegeben, so ist nothwendig viel fertig. — Würde es auf Diäten gemacht — würden überall Tagegelder und Vorspann bezahlt — so rückte es nur langsam aus der

Stelle. Im Rhein- und Moseldepartement hatte man ein Beispiel, daß eine Gemeinde, so früher von einem Landmesser in 3 Jahren war gemessen worden — von einem Geometer des Catasters in drei Monaten gemessen wurde, da dieser nicht nach Tagegeldern sondern nach Morgen und Parcellen bezahlt wurde. Ich werde im folgenden Buche ein Beispiel von einer andern Gemeinde anführen, die ein Geometer im Cataster, der in gewöhnlicher Weise arbeitete, in 18 Monaten aufnahm, an der ein früherer Landmesser mit den Taxatoren von 1785 — 1793 gearbeitet, wo also die Aufstellung des Catasters einer Gemeinde, die nun 1½ Jahr erfoderte, 8 Jahre gedauert, welches glückliche Resultat man durch die sinnreiche Einrichtung mit den Tagegeldern erhalten.

Dieses in Hinsicht der Schnelligkeit des Catasters — die seine erste Eigenschaft ist. — Was die Vollkommenheit des Catasters betrifft, so hing sie von der Vollkommenheit der Instructionen ab, nach denen gearbeitet wurde, und wenn diese auch noch nicht völlig fehlerfrei waren, so war doch in dem Quartbande des Recueil methodique eine größere Masse von Kenntnißen vereinigt, als in der Gesetzgebung aller übrigen Völker Europens.

Daß diese Gesetze nun ausgeführt, daß die Instructionen in jedem Departement befolgt wurden, dar-

über hatte die Institution der Generalinspectoren zu wachen.

So vortreflich diese war, so zeigte sie doch in einzelnen Gliedern eine große Unvollkommenheit, die zum Theil ihren Grund in der Geschichte der Revolution hatte, aus der die neuen Einrichtungen des Staates hervorgegangen. Mit der Revolution war ein großer Theil des in der Nation wohnenden Capitals von Sittlichkeit und Ordnung zu Grunde gegangen, wie dieses immer bei Revolutionen der Fall ist, wo die Menschen aus allen Verhältnissen gerückt werden und sich blos selber überlassen. Alles Kräftige war bei dieser Gährung in die Höhe gekommen und alles Gemeine und Schlechte.

Eine große Genußgier bemächtigte sich der Gesellschaft, und Geld zu erwerben war das allgemeine Streben. Se mettre dans la revolution und se mettre dans le comerce war gleichbedeutend — und jede Art, seine Stelle geltend zu machen und Geld zu erwerben war erlaubt — und hieß in der Bureausprache: faire valoir sa place.

Auf diese Weise waren in die obern Stellen viele Männer gekommen, welche die Kraft der Revolution und die Schlechtigkeit derselben in hohem Grade in sich vereinigten. — Genußgier und Aufwand zerrütteten ihre Vermögensumstände,

ungeachtet der großen Einnahme, die sie hatten. Besonders suchten die Parvenues unter den Weibern durch ein nach ihrer Meinung vornehmes Leben die Niedrigkeit ihrer Herkunft zu bedecken. Die Geldverlegenheiten, welche hieraus entstanden, führten zu einer Abhängigkeit, welche sehr nachtheilig auf die Geschäfte wirkte.

Ich habe Departements gekannt, wo der Steuerdirector jedesmal Geld vom Ingenieurverificateur borgte, so oft dieser eine große Zahlung erhielt, — und wo er die Abschätzungen trieb und die Anfertigung der Rollen übereilte, um nur seine Centimen zu erhalten.

Der Inspecteur général fand dieses freilich bei seiner Rundreise; allein dieser gerieth gewöhnlich wieder in die Abhängigkeit des Steuerdirectors, weil er bei diesem logirte, um während der 3 oder 4 Wochen seines Aufenthalts im Wirtshause kein Geld auszugeben.

Der Minister hatte selber die Veranlassung hierzu durch die ökonomische Idee gegeben, daß er den Generalinspecteurs kein reisendes Bureau gab, sondern sie auf das Specialbureau des Catasters anwies, welches sie in jedem Departement auf der Steuerdirection fanden. Dieses Bureau mußte während ihres Aufenthalts für sie arbeiten, es mußt

nach seiner Angabe das Tableau analitique aufstellen und alle Rechnungen und Etats machen, die sie bedurften.

Gab statt dieser Einrichtung der Minister dem Generalinspector ein reisendes Bureau von ein Paar Rechnern und Geometers, so stand die Sache gleich anders. Dieses Büreau richtete sich im Wirtshause ein, und sah alles schärfer nach, da es in die Camerage nicht verwickelt war, die in verschiedenen Departements unter den Agenten des Catasters Statt fand.

Der Generalinspector erhielt, wenn ich nicht irre, vom Minister 17000 Fr. für Gehalt und Reisekosten. Wenn ihm der Minister noch 8000 Fr. für ein reisendes Bureau gegeben, so hätte dieses die Kosten des Catasters von Frankreich um 80000 Fr. vermehrt, welches, wenn 8 Mill. in einem Jahre aufs Cataster verwendet wurden, 1 p.C. war.

Hierdurch wurden die Kosten des Catasters von jedem der 10 Departements, so zu einer Division gehörten, nur um 800 Fr. vermehrt, — welches auf die 60 bis 80000 Fr., so in einem Departement jährlich aufs Cataster verwendet wurden, nur einen geringen Einfluß hatte.

Das Specialbureau, das zur Disposition des Generalinspectors war, war beym Steuerdirector

im Hause. Es war natürlich, daß dieser dem General-Inspector, der auf diesem Bureau zu arbeiten hatte, sein Haus anbot. Wohnte er einmal bei ihm, so wurden Gastmähler angestellt, Spazierfahrten gemacht, und der Ernst der Geschäfte unter Vergnügungen erstickt. — Viele Fehler sah der Generalinspector nicht, — denn welcher Chef hat Geduld, Zahlen nachzurechnen, die übeinzustimmen scheinen; andere, die er sah, und die vielleicht sehr tief in den Geldhaushalt des Geschäfts eingriffen — wollte er vielleicht nicht sehen, um keine unangenehme Stimmung im Hause zu machen — Oft erstreckte sich diese Abhängigkeit noch weiter. Es ist mir ein Beispiel bekannt, wo der Generalinspector in die Abhängigkeit des Ingenieurs dadurch gerieth, daß er Geld von ihm lieh. Die Arbeiten des Ingenieurs sahe er nun gar nicht nach. —

Wenn die Verdorbenheit einmal einen gewissen Grad erreicht hat, dann hilft am Ende alle Gescheidheit nicht mehr.

Siebenter Abschnitt.

Statistik von Frankreich nach dem Cataster.

258.

An seinen Früchten soll man jegliches Ding erkennen, so heißt es in einem alten Buche, und wenn eine Sache eine Zeit lang bestanden, so entscheiden ihre Früchte, die sie trägt, mehr über ihren Werth als alle Reden.

Um zu zeigen, was das Cataster geleistet, so hat der Finanzminister eine große Statistik von Frankreich im Bureau des Catasters aufstellen lassen und solche der Kammer mitgetheilt; denn in einem Lande, wo die Gesetzgebung öffentlich ist, ist auch alles öffentlich, was sich auf die Verwaltung des Landes bezieht, und die Geheimnisse der Verwaltung sind nicht blos einer besondern Priesterkaste von Beamten anvertraut. Indem aber den Depu-

tirten, die die Meistbeerbten in die Kammer der Gemeinden senden, der ganze Haushalt des Staates muß aufgelegt werden; damit diese sehen, wie die Gelder verwendet worden, welche sie bewilligt, so erfahren die Meistbeerbten und mit ihnen das ganze Volk, was nun wirklich für die Millionen, die sie der Regierung des Staates gegeben, geleistet worden.

Wie die Ungleichheiten, und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung häufig bis auf 50 p. C. gehen, das haben wir oben im 5ten Abschnitte an den Gemeinden und Cantonen im ehemaligen Rhein- und Mosel- und im ehemaligen Roerdepartement gesehen; auch wie das Cataster solche auffindet und allen Ungerechtigkeiten durch eine gleichförmige Besteuerung ein Ziel setzt.

So wie es in diesen Departements ist, so ist es in ganz Frankreich.

1500 geogr. Quadratmeilen sind jetzt fertig — und auf diesen ist die Gleichförmigkeit der Besteuerung hergestellt, sobald die neue Vertheilung auf alle Departements gemacht worden.

Aber diese machen zu können, mußte aus den vorhandenen Hülfsmitteln eine allgemeine Statistik von Frankreich aufgestellt werden. Für die Cantone, so fertig catastrirt waren, war dieses leicht, denn

das Cataster selber ist ja weiter nichts wie eine äußerst genaue Statistik von jeder Gemeinde für die andern Cantons; hingegen mußten die Hülfsmittel benutzt werden, so in Karten, Steuerrollen und andern statistischen Nachrichten vorhanden waren, und obgleich diese an sich unvollkommen waren, so konnten sie doch in ein Ganzes zusammengestellt werden, weil die bereits fertigen Cantons sehr viele Vergleichungs- und Anhaltspuncte geben, wodurch man wenigstens grobe Irrthümer vermeiden konnte.

Folgendes ist nun die Statistik von Frankreich, so wie sie auf dem Bureau des Catasters aufgestellt worden.

Frankreich hat:

83 Departements, jedes im Durchschnitt				
	von	570000	metr.	Morgen.
368 Arrondissements	—	129000	—	—
2669 Cantons	—	17000	—	—
38990 Gemeinden	—	1216	—	—

In allem besitzt es:

43 Mill. 958000 Morg., welche Steuern tragen.
3 — 446000 — welche keine tragen.

---

47 Mill. 404000 Morgen ist seine Fläche.

Diese liegen in 115 Millionen 268000 einzelnen Stücken oder Parcellen, so daß in 100 Morg. 243 Parcellen sind.*)

Diese Parcellen sind vertheilt unter 12 Mill. 791000 Eigenthümer, so daß jeder im Durchschnitt 9 Parcellen hat und $3\frac{1}{2}$ Morgen.

Da aber jeder Eigenthümer in 2, 3 und mehrern Gemeinden Eigenthum besitzen kann, so kommt sein Name auch öfter vor, und die wirkliche Anzahl der Grundeigenthümer ist geringer und beträgt, wie wir unten zeigen werden, nicht über 5 bis 6 Millionen.

Das Cataster giebt die Größe und den Ertrag jeder Culturart in folgenden Zahlen an. — Die letzte Colonne der Tabelle sind Magdeburg. Morgen. 4 Magdeburg. Morgen machen 1 metr. Morgen (Hectaren), oder genauer, 39 Magdeb. M. sind 10 metr. Morgen.

---

*) Im 5ten Abschnitte hatten wir die Anzahl der Parcellen beiläufig zu 120 Millionen angenommen. — Dieses scheint nahe mit der Angabe von 115 Millionen, so jetzt auf dem Bureau aus vielleicht 10000 Gemeinden entwickelt worden.

Tabelle über die Größe und den reinen Ertrag (oder die Silberernte) aller Culturarten von Frankreich.

Culturart.	Größe in metr. Morg.	Reiner Ertrag oder Silberernte.	Silberernte von 1 metr. Mg.	Silberernte von 1 Magdb. M.
		Franks.	Franks.	Franks.
Ackerland	22818000	600191000	26	6½
Schlagholz	5125000	73463000	14	4½
Hochwald	460000	5038000	11	2¾
Viehweiden	3525000	45320000	13	3¼
Wiesen	3488000	184760000	53	13¼
Weinland	1977000	86064000	44	11
Castanienwälder	406000	4410000	11	2¾
Obstgärten	359000	26787000	75	18¾
Küchengärten	328000	23187000	71	17¾
Teiche	213000	3706000	17	4¼
Moräste	186000	3246000	17	4¼
Hanf- und Hopfenfelder	60000	3311000	55	11¾
Erlen und Weiden	53000	2009000	38	9½
Olivengärten	43000	2977000	69	17¼
Steinbrüche und Halden	28000	83000	3	¾
Lustgärten	16000	1674000	105	26¼
Maulbeerpflanzungen	13000	782000	60	15
Baumschulen	10000	519000	52	13
Torfstechereien	7000	130000	19	4¾
Canäle zur Schiffahrt	6000	402000	67	16¾
Bewässerungscanäle	3000	140000	47	11¾
Oertliche Pflanzungen	780000	33448000	43	10¾
Oede Ländereien	3841000	8067000	2	½
Heiden und Sandschollen	213000	11797000	55	13¾
Verschiedene kleine Culturarten				
In allem	43958000	1121501000	25	6¼

Folgendes sind solche Grundstücke, die keine Grundsteuer tragen:

Staatswaldungen	1486000	metr.	Mg.
Straßen, Plätze ꝛc.	1170000	—	—
Flüsse	465000	—	—
Gletscher	214000	—	—
Nichtstragende Domänen	105000	—	—
Kirchhöfe	6000	—	—
Also steuerfrei	3446000	metr.	Mg.
und steuerbar	43958000	—	—

Die ganze Fläche ist also 47404000 metr. Mg.

Man sieht aus diesem Verzeichnisse, daß Frankreich ungemein wenig Heiden und Sandschollen hat. In allem nur 3,841000 Mg. oder 384 Quadratmyriameter, oder 677 preuß. Quadratmeilen, jede von 22222 Magd. Mg.*)

Im Durchschnitt tragen sie 2 Franks auf den metr. Mg. Ihr Minimum ist nach dem Gesetz ein halber Fr. reiner Ertrag.

*) Eine preußische Quadratmeile hat 5673 metr. Mg. oder Hectaren.

Den höchsten Ertrag haben die Lustgärten, nämlich 105 Fr. Sie werden immer als das beste Land der Gemeinde angeschlagen. Eben so die Canäle, die nach ihrer Oberfläche bezahlen.

Unter allen großen Culturarten sind die Wiesen die vortheilhaftesten, da sie so wenig Culturkosten haben. Sie tragen das Doppelte vom Ackerlande.

259.

Da die Grundsteuer in Frankreich jedes unbewegliche Eigenthum trifft, das eine Rente trägt, so dehnt sie sich über Mühlen, Häuser, Hammerwerke u. s. w. aus, die in jeder Gemeinde in eine besondere Steuerrolle gebracht werden, welche den Titel trägt: Contribution forciére pour les proprietés batis.

Durch die Aufnahme der Gebäude in eine besondere Rolle wurden die Städte, die bis jetzt zu den privilegirten Ständen gehört, besonders herangezogen. Die Silberrente derselben betrug nebst den Gebäuden auf dem Lande 332 Mill. Durch das Heranziehen der geistlichen Güter hatte sich diese zu besteuernde Silberernte um etwa 150 Millionen vermehrt und durch die Aufnahme der Güter des

Adels der Prinzen und der Krone in die Steuerrolle etwa um 200 bis 250 Millionen, so daß jetzt ein reiner Ertrag von 1500 Millionen besteuert wird, statt daß im Jahr 1789, wo blos das Bauerngut besteuert wurde, nur eine jährliche Silberernte von 800 Millionen konnte besteuert werden.

Folgendes ist der Ertrag der Gebäude:

Häuser:	5431000	Ertrag:	303193000 Fr.	jedes	56 Fr.
Mühlen	76000	—	18450000 —	—	243 —
Hüttenwerke	35000	—	7509000 —	—	214 —
Gebäude von verschiedener Art	14000	—	1670000 —	—	119 —
Schmieden und Hochöfen	2000	—	1958000 —	—	979 —
	5558000	Ertrag:	332780000 Fr.	jedes	60 Fr.

Der jährliche reine Ertrag aller Grundstücke beträgt demnach: 1121 Mill. Franks.
und der der Gebäude 332 — —

Im allem 1453 Mill. Fr.*)

*) Frankreich ist wesentlich kein ackerbauender Staat, der in seiner Brodconsumtion jährlich für 1000 Millionen Fr. Korn und Weizen gebraucht. Der bei weitem größte Theil der Bevölkerung beschäftigt sich mit dem Ackerbau. Die Fabriken beschäftigten 1817 nur 1747000 Menschen, deren Fabricate einen Werth von 1362 Mill. hatten. Die Summe des circulirenden Geldes kann man vielleicht auf 1700 Mill. annehmen, denn seit 1804 wurden 689 Mill. in Golde gemünzt und 1007 Mill. in Silber. — Unter Ludwig XVIII. wurden 141 Mill. in Gold und 140 Mill. in Silber gemünzt.

260.

Da die Regierung diese Statistik von Frankreich gerade in einem Augenblicke bekannt machte, wo die Liquidation von 800 Millionen Privatforderungen eine große Spannung und Gährung machte, so glaubten Verschiedene, diese statistische Darstellung sey wohl nicht getreu und darauf berechnet, ärmer zu erscheinen, als die Wahrheit sey. Indeß die Größe von Frankreich ist bekannt, die geographischen Karten konnten nicht geändert werden. Man weiß also, wie viele Millionen Morgen Frankreich hat. Die Tabelle giebt diese richtig an, und von jedem einen Durchschnittsertrag, von 25 Fr. Dieses ist ein Durchschnittsertrag den am Rheine kein Morgen hat, wie wir gleich zeigen wollen. Ebenfalls ist die Seelenzahl von Frankreich bekannt. Man weiß, daß diese zwischen 29 und 30 Mill. ist. Da nur 5 bis 6 Menschen im Durchschnitt in Einem Hause wohnen, so weiß man auch daß zwischen 5 und 6 Mill. Häuser in Frankreich seyn werden. Die Angabe von 5 Millionen 431000 hat daher auch keine innere Unwahrscheinlichkeit. Jedes Haus ist zu 60 Fr. im Durchschnittsertrage angegeben. Auch diese Angabe ist höher als bei uns und beweist, daß viele Städte catastrirt worden, weil in diesen die Häuser immer viel höher stehen, als auf dem Lande.

261.

Ich habe in folgender Tabelle die Statistik von 8 Cantons zusammengestellt, so wie das Cataster sie angegeben, und aus ihr sieht man, daß bei uns der metr. Morgen im Durchschnitte nur 15 Fr. reinen Ertrag gegeben, und das Haus nur 46 Fr. Die sechs ersten Cantone sind aus dem Rhein- und Moseldepartement, die zwei letzten aus dem Saardepartement. Ich muß hier bemerken, daß das Cataster vom Stadtcanton Bonn noch nicht vollendet ist, und die Abschätzung zwar geschehen, allein die Cantonalversammlung noch nicht gehalten. Ich habe den Ertrag der Grundstücke und der Häuser nach dem des Stadtcantons Coblenz berechnet, — welches beiläufig genau seyn wird, da beide fast dieselbe Lage haben, und es hier nur um die Aufstellung einer allgemeinen Taballe zu thun war.

Cantons.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Steuerpflichtigen		Eigenthum.		
		Grundstücke.	Häuser.	Fläche Morgen	Zahl der Parcellen	Zahl der Gebäude
Coblenz	3	1803	1339	3379	10888	1353
Rübenach	16	4502	1615	11669	97988	1697
Polch	15	3694	993	12608	63415	1012
St. Goar	22	3754	889	9977	67660	927
Stadtc. Bonn	1	1607	1028	1580	9260	1332
Landc. Bonn	32	9548	2620	16313	102055	2687
Pfalzel	30	5143	1486	20955	108853	1435
Kylburg	23	2498	879	19967	55054	898
	142	32529	10849	96440	567171	11339

*) und **) Diese beiden Zahlen sind durch Verglei
canton Bonn noch nicht vollendet ist.

Reiner Ertrag		
der Grundstücke Franks	der Gebäude Franks	Summe Franks
94069	186046	280115
249158	28008	277117
179579	12874	192453
155758	24645	180404
(92000*)	(180000)**)	272000
313865	41733	355598
244056	29122	273179
102516	15085	117602
1411001	517513	1928514

chung mit Coblenz erhalten, da das Cataster vom Stadt-

Man sieht aus dieser Tabelle, daß in diesen 142 Gemeinden die Zahl der Grundeigenthümer 32529 ist, daß aber nur 11339 Gebäude vorhanden sind, und 10849 Hausbesitzer. — Dieser Unterschied rührt daher, daß derselbe Grundbesitzer in zwei, drei oder mehrern Gemeinden Grundstücke haben kann, wo also sein Name in drei verschiedenen Steuerrollen vorkommt, und da obige Zahlen dadurch erhalten werden, daß in jeder Rolle die Namen der Steuerpflichtigen addirt worden, so mußte diese Zahl viel größer erscheinen, als sie ist. — Besonders mußte dieses in einer Gegend der Fall seyn, wo die Ackervertheilung so klein war, wie in den Cantonen Polch, Rübenach, St. Goar, wo jeder Eigenthümer 15 bis 20 Parcellen besitzt, wenn man nach den Angaben der einzelnen Rollen rechnet, wodurch die Anzahl der Eigenthümer so hoch wird. Rechnet man nach den Häusern, so kommen auf jedes Haus 50 bis 60 Parcellen, und dieses ist wol die richtigere Rechnung, da doch im Durchschnitt in jedem Hause nur ein Eigenthümer wohnt, und die Anzahl der Eigenthümer immer beinahe der Anzahl der Häuser gleich seyn wird, und diese der Anzahl der Familien.

Je kleiner die Ackervertheilung und je kleiner die Gemeinden, desto öfterer muß derselbe Name

in den verschiedenen Steuerrollen vorkommen. Dieses ist besonders im Canton Rübenach der Fall, wo es sehr kleine Gemeinden giebt, die nur ein Paar hundert Morgen groß sind, und wo zu jeder Sohlstätte solche Stücke Land gehören, die in 3, 4 oder 5 Gemeinden liegen. Solche Gemeinden sind nicht größer, als in großen Gemeinden die Sectionen, und so wie ein Steuerpflichtiger hier in mehrern Sectionen vorkommt, so kommt er dort in mehrern Gemeinden vor.

Rechnet man so viele Familien als Häuser sind, — und ein Zehntel darüber, eine Rechnung die nicht viel von der Wahrheit abweicht — da selten auf dem Lande mehrere Familien in einem Hause wohnen, und das Land drei Viertel aller Bevölkerung trägt — auch in den Städten, wenn man Haus vor Haus geht, die Anzahl der Bewohner geringer ist, als sie auf den ersten Anblick scheint — so findet man folgende Zahlen:

	Jeder Familienvater besitzt	Jeder Familienvater besitzt einen jährlichen reinen Ertrag		
		In Grundstücken	In Gebäuden	In beiden zusammen
	Morg.	Franks.	Franks.	Franks.
Coblenz	2,3	63	124	187
Rübenach	6,2	133	15	148
Polch	11,3	161	12	173
St. Goar.	9,9	133	24	147
Bonn	0,8	63	124	187
Landc. Bonn	5,2	100	13	113
Pfalzel	13,3	155	19	174
Kylburg	20,2	104	14	118
	7,7	113	41	154

Aus der vorigen Tabelle sieht man, daß in diesen 8 Cantons 10849 Eigenthümer von Gebäuden waren, und 11339 Gebäude. Also besitzen 100 Eigenthümer 105 Gebäude.

Ferner sieht man aus der vorher angeführten Generaltabelle von Frankreich, daß unter den 5 Millionen 558000 Gebäuden von Frankreich 5 Mill. 431000 Häuser sind, und nur 126000 andere Gebäude, als Mühlen, Hüttenwerke u. s. w. die eine Steuer tragen. Hieraus folgt, daß unter 102 Gebäuden, die in den Französischen Steuerrollen aufgeführt sind, jedesmal 100 Häuser sind.

262.

Man sieht, daß die Zahl der Hauseigenthümer beinahe der Zahl der Häuser gleich ist.

Es besitzen nämlich 100 Hauseigenthümer 103 Häuser und 2 andere Gebäude — in Allem 105. Hierbei ist immer von solchen Gebäuden die Rede, die in den Steuerrollen aufgenommen werden. Stallungen und Scheunen sind nicht mit hierin begriffen, da sie nach dem Französ. Cataster keine Steuer tragen und also auch in der Rolle nicht mit eingeführt sind.

Man sieht zugleich, daß in jedem Lande die Zahl der Familienväter, die in den Steuerrollen als Besitzer von Gebäuden erscheinen, bei weitem die Mehrheit ist.

In den 8 angeführten Cantons erschienen 10849 Familienväter als Eigenthümer von 11339 Gebäuden.

Nach diesem Verhältnisse erscheinen in ganz Frankreich 5 Mill. 318000 Familienväter als Besitzer von 5 Mill. 318000 Gebäuden.

Auf jede Familie rechnet man im Durchschnitt 5 Menschen. Es gehören also in Frankreich 26 Mill. und 59000 Menschen zu den Familien der Grundeigenthümer, und etwa 3 Millionen zu den Heuerleuten, da die Bevölkerung zwischen 29 und 30 Mill. ist. In der Wirklichkeit ist aber die Zahl der Grundbesitzer noch größer als die von 26 Mill. 590000, da dieses blos diejenigen sind, die in der Steuerrolle der Gebäude vorkommen, deren reiner Ertrag jährlich 332 Mill. Fr. ist; dann ist nur noch die andere Rolle über die Grundstücke übrig, deren jährlicher reiner Ertrag 1121 Mill. ist. Zwar sind fast alle Namen, die wir in dieser finden, auch schon in der Rolle der Gebäude enthalten, denn jeder Familienvater, der Land besitzt, besitzt auch ein Haus, worin er wohnt. Allein es giebt doch welche, die zur Miethe wohnen und einen Garten oder einige Morgen Land besitzen, die man also nicht zu denen zählen kann, die kein Grundeigenthum besitzen.

Man hat gefunden, daß man in Frankreich die Zahl derjenigen, die kein Grundeigenthum besitzen, und die also nicht in den Steuerrollen erscheinen, für viel größer gehalten, als sie wirklich ist, — so wie solches das Cataster nun gezeigt. — Alle die hiervon reden, wohnen in den Städten, und schließen, daß es im ganzen Lande so sey, als in ihrer nächsten Umgebung, ohne zu bedenken, daß die Städte kaum ein Viertel der ganzen Bevölkerung enthalten. Eben so hat man die Anzahl der Juden für viel größer gehalten, als sie wirklich ist, weil diese, da sie stets auf dem Handel und auf der Straße sind, einem überall begegnen.*)

263.

Wir bemerkten aber, daß die Zahl der Grundeigenthümer in den Rollen sich um so stärker vermehrt, je kleiner die Gemeinden sind. In den oben angeführten 8 Cantons war die mittlere Größe der Gemeinden 676 metr. Morg. Die mittlere Größe aller Gemeinden in Frankreich ist 1216 Morgen.

In diesen 8 Cantonen kommen auf 10849 Eigenthümer in den Rollen der Gebäude, 32509 Eigenthümer in der Rolle der Grundstücke. — Also wie 1 zu 3.

Hingegen kamen in ganz Frankreich auf 5 Mill. 318000 Namen von Eigenthümern in der Rolle der Gebäude nur 12 Millionen 791000 Namen von

*) Bei der Zählung vom Jahr 1812 fanden sich in Frankreich — das damals von Italien bis Lübeck ging — nur 48850 Juden. Unter diesen 175 Notabelen, 374 Gutsbesitzer, 207 Fabrikanten und 630 Militärs. — In demselben Jahre waren in allen Preußischen Staaten nach dem damaligen Umfange der Monarchie nur 35000 Juden.

Eigenthümern in der Rolle der Grundstücke. Also ungefähr wie 1 zu 2.

In folgender Tabelle sind noch einige statistische Notizen über jene 8 Cantons zusammengestellt, so wie das Cataster sie angegeben.

Im Canton	Anzahl der Parcellen auf jeden Hauseigenthümer	Anzahl der Parcellen in 100 Morgen	Reiner Ertrag auf 1 Morgen	Reiner Ertrag jedes Gebäudes	Größe jeder Gemeinde
			Franks.	Franks.	
Coblenz	8	322	28	137	1126
Mühlenach	61	871	22	16	661
Polch	65	503	14	13	840
St. Goar	76	678	14	26	453
Bonn	9	586	58	135	1580
Lande. Bonn	39	625	19	15	509
Pfalzel	73	519	11	20	698
Kylburg	63	281	5	16	868
Im Mittel	54	588	15	46	676

Aus der angeführten Tabelle sieht man, daß die Häuser in den Städten einen ungleich höhern reinen Ertrag haben, wie die auf dem Lande. —

Während in Coblenz ein Haus im Durchschnitt 137 Franken reinen Ertrag hat, so hat es auf dem Lande nur 17½ Fr., da in den sechs Landcantonen Rübenach, Polch, St. Goar, Bonn, Pfalzel und Kylburg 8654 Gebäude nur 151467 Fr. einbringen.

Da der Durchschnittsertrag aller Gebäude in den angeführten 8 Cantons 46 Franks ist, und der Durchschnittsertrag aller Gebäude von Frankreich, so wie sie in der oben angeführten Tabelle sich befinden, blos auf 60 Fr. geht, so scheint zu folgen, daß man verhältnißmäßig mehr Stadtcantone catastrirt hat, als Landcantone, — und vielleicht deswegen, weil man gefunden, daß man beim Catastriren immer mit denen Cantons anfangen müße, die den größten reinen Ertrag geben, und in denen das Cataster am wohlfeilsten, wie solches oben im fünften Abschnitte bei der Kostenberechnung des Catasters von Bonn und Coblenz gezeigt worden.

S. 173 Z. 10 v. o. l. Steuervertheiler.
— 184 — 2 v. u. l. Uferarbeiten.
— 194 — 5 v. u. l. Pachtungen.
— 201 — 3 v. o. l. Classen statt Cataster.
— 209 — 3 v. o. l. Ausfertigungen.
— 210 — 8 v. u. l. eins statt aus.
— 224 — 13 v. u. l. Classenbestimmung.
— 229 — 5 v. u. l. Abschätzungen.
— 231 — 4 v. u. l. Cantonalversammlung.
— 236 — 6 v. u. l. Préfet.
— 238 — 6 v. u. l. ebenfalls Préfet.
— 240 — 2 v. u. l. dem statt denn.
— 258 — 2 v. u. l. Parcellen statt Gemeinde.
— 285 — 8 v. u. l. hat nichts Fiscalisches.
— 294 — 3 v. o. l. wenn statt wovon.
— — — 5 v. u. l. wovon der eine catastrirt ist.
— 296 — 4 v. o. l. Steuervertheiler.
— 310 — 3 v. u. l. nahe eben so viel.
— 314 — 7 v. o. l. im Cataster.
— 323 — 12 — l. Kettenzieher.
— 390 — 6 — l. das ganze Grundvermögen.
— 402 — 4 v. u. l. 10000 Morgen.
— 405 — 12 v. o. l. Mittelpreis.
— 457 — 10 — l. ein genaues.
— 458 — 8 — l. und die diese.
— 461 — 11 — l. Gemeinde-Empfänger.
— 463 — 14 — l. Casse statt Cataster.
— 467 — 7 — l. des Kreises statt des Reichs.
— 468 — 12 — l. aus den Cantonskarten.
— 476 — 6 — l. General-Inspectoren.
— 490 — 5 v. u. l. Wahrheit statt Mehrheit.
— 495 — 12 v. u. l. Früchten.
— 500 — 6 v. u. l. Conte Courrent.
— 507 — 6 v. u. l. Bevölkerung statt Bemerkung.
— 513 — 6 v. u. l. Lehrcursus.
— 515 — 12 v. u. l. und sie übersehen.
— 521 — 9 v. o. l. im Saardepartement.
— — — 17 — l. Seiten statt Sitten.
— 523 — 10 — l. alles statt dieses.

Wegen Entfernung des Druckorts sind folgende Druckfehler stehen geblieben, welche man, da sie sinnentstellend sind, vor dem Lesen zu verbessern bittet.

Seite 3 Zeile 7 von oben lies: in historischer Weise.
— 8 — 7 v. o. l. verwirrt worden.
— 10 — 6 von unten, l. Honnschaft.
— 14 — 9 v. u. l. mit ihren Honnschaftskarten anlehnen.
— 21 — 4 v. o. l. Calkum statt Carlsruh.
— 21 — 14 — l. Wahe statt Mahn.
— 23 — 9 — l. die Bilder von beiden.
— — — 8 v. u. l. überall statt allemal.
— 27 — 3 v. o. l. die Dreiecke des ersten Rangs.
— 30 — 3 v. u. l. zuzuweisen.
— 39 — 3 v. o. l. Ländereien.
— 41 — 5 v. u. l. Lille statt Cölln.
— — — 2 v. u. l. Gent statt Genf.
— 46 — 11 v. o. l. und sphärische.
— 50 — 17 — l. 1808 statt 1908.
— 51 — 12 — l. und der Referent referirte nur so nebenher.
— 52 — 5 — l. im Cataster.
— 55 — 14 — l. Rösler statt Köhler.
— 56 — 8 — l. von statt vor.
— 59 — 6 — l. ob statt da.
— 75 — 2 v. u. l. das Nivernesische.
— 89 — 3 v. u. l. dans l'espoir.
— — — 2 v. u. l. essaya.
— 90 — 11 v. o. l. um endlich.
— 92 — 1 v. u. l. als man 1817 die Entdeckung machte.
— 101 — 4 v. o. l. in der Carolingischen Grafschaft.
— 106 — 4 — l. des Directors.
— 109 — 8 — l. Herr Hennet.
— 111 — 1 v. u. bleibt A weg.
— 116 — 6 v. u. l. Gewannen, Fluren.
— 118 — 11 v. o. l. und von der auf ihr senkrechten.
— 129 — 2 — l. Senkrechte.
— 132 — 4 v. u. l. 2 p. C.
— 145 — 1 v. o. l. blos statt alles.
— 146 — 3 u. 5. v. u. l. Rente statt Reale.
— 156 — 4 v. o. l. der besteuerbare.
— 158 — 6 — l. Schlagwaldungen.
— 162 — 9 — l. öffentliche Bäder.
— 164 — 13 — l. von Hausplätzen.

In der Sitzung vom 18 Juni
wurde von Hoblean über den
ersten Vortrag die Vorarbeiten und
weiteren Theil der Folgen und
Resultate gab.

Rennis Vortrag von Frankreich.

Nach der Resultaten der Volkszählung 1325 M.
Nach den Geburten 1335
Nach den Sterbelisten 1297

Im Mittel 1319

Die Grundsteuer von 173 Mill.
ist Steuer 13 pro. C.

Inches
Centimetres
TIFFEN Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black